



**Zugangs- und Auswahlsetzung
der Hochschule Reutlingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren
im Masterstudiengang „European Management Studies (EMS)“
mit dem akademischen Abschluss „Master of Arts“**

Vom 18.02.2021

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 15.09.2005, zuletzt geändert durch Artikel 9 des 4. Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204,1229), § 59 Abs.1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 4. Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204), sowie § 33. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums vom 29.06.2020 (GBl. S. 499) und der Satzung über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren der Hochschule Reutlingen (Allg. Zulassungssatzung) vom 12.08.2020, hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 29.01.2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Verfahren

- (1) Im Studiengang „European Management Studies (EMS)“ werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben. Dieses basiert auf dem Grad der Eignung und Motivation für den gewählten Studiengang.
- (2) Die Zulassung zum Studiengang „European Management Studies (EMS)“ an der Hochschule Reutlingen beinhaltet zugleich die Zulassung zum Studium an der ausländischen Partnerhochschule. Aus diesem Grund unterliegt die Zulassung auch den Zugangsvoraussetzungen der Partnerhochschule.
- (3) Am Auswahlverfahren kann nur teilnehmen, wer sich frist- und formgerecht gemäß Satzung der Hochschule Reutlingen über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren für einen Studienplatz beworben hat.

§ 2 Antrag und Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium muss einschließlich aller erforderlichen Unterlagen
bis zum 15. Juni für das Wintersemester
beim Zulassungsamt der Hochschule Reutlingen eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Er muss in der von der Hochschule vorgesehenen Form erfolgen.
- (3) Einzureichen sind

- die in der Satzung der Hochschule Reutlingen über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und -auswahlverfahren und die im Zulassungsantrag der Hochschule genannten Dokumente
- Nachweis der in § 4 genannten Sprachkenntnisse
- Gegebenenfalls Dokumente über praktische Tätigkeiten (z.B. Praxissemester und Berufspraxis), und/oder Dokumente über Auslandsaufenthalte (z.B. Auslandsstudiensemester, einschlägige praktische Tätigkeiten), die Auskunft über die Eignung für den Studiengang geben.

Alle Unterlagen sind in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Das Auswahlverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt, die von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan eingesetzt wird. Sie besteht aus mindestens zwei hauptberuflichen Professorinnen bzw. Professoren der Fakultät, von denen eine oder einer den Vorsitz übernimmt. Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende koordiniert die anfallenden Aufgaben, die Abstimmung der Zulassungskriterien der Partnerhochschulen und die gegenseitige Anerkennung der Zulassungslisten. Sie bzw. er hat ein Eilentscheidungsrecht mit Information der Auswahlkommission.
- (3) Die Amtszeit der Auswahlkommission endet mit der Einsetzung einer neuen Auswahlkommission.
- (4) Die Auswahlkommission kann zur Durchführung des Auswahlverfahrens Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Verwaltung, Forschung und Lehre sowie Professorinnen und Professoren der Partnerhochschule hinzuziehen, die mindestens über einen Masterabschluss oder einen äquivalenten Hochschulabschluss verfügen.
- (5) Die jeweilige Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Es gelten folgende Zugangsvoraussetzungen:

- a) Nachweis eines von den beteiligten Hochschulen anerkannten in- oder ausländischen Hochschulabschlusses in einem nicht betriebswirtschaftlichen Studienfach mit einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits oder eines durch die zuständige Zeugnisanerkennungsstelle anerkannten gleichwertigen Abschlusses.
- b) Gute Beherrschung der deutschen Sprache, sofern die Hochschulzugangsberechtigung oder der erste berufsqualifizierende Studienabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben wurde. Der Nachweis wird erbracht über die in § 1 der „Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Reutlingen“ in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Nachweise. Inhaber einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung oder eines berufsqualifizierenden Studienabschlusses in deutscher Sprache sind von der Nachweispflicht befreit.

- c) Gute Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“, nachzuweisen über die in § 2 der „Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Reutlingen“ in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Nachweise.

Bewerberinnen und Bewerber mit einer englischsprachigen Hochschulzugangsberechtigung oder einem englischsprachigen berufsqualifizierenden Studienabschluss sind von der Nachweispflicht befreit.

- d) Gute Französischkenntnisse auf dem Niveau B2 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“, die über eines der folgenden Kriterien nachzuweisen sind.

- Französisch wurde als Leistungs-/Profilmfach in allen 4 Halbjahren der Kollegstufe mit mindestens 6 Punkten belegt.
- DELF B2
- TELC Französisch B2

Bewerberinnen und Bewerber mit einer französischsprachigen Hochschulzugangsberechtigung oder einem französischsprachigen berufsqualifizierenden Studienabschluss sind von der Nachweispflicht befreit.

§ 5 Auswahlkriterien und Durchführung des Auswahlverfahrens

- (1) Übersteigt die Zahl der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmekapazität des Studiengangs gem. ZZVO-HAW, werden diese nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben.

- (2) Das Auswahlverfahren erfolgt in zwei Stufen.

In Stufe 1 findet eine Vorauswahl nach der Abschlussnote des Studiums, das Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist, statt.

Wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt gilt die Bescheinigung über die aktuelle Durchschnittsnote und die bisher erbrachten ECTS-Credits der Hochschule, welche den Bachelor-Abschluss vergibt (entsprechend § 2 Abs. 5 der „Allgemeinen Zulassungssatzung“).

In der zweiten Stufe des Auswahlverfahrens müssen die Bewerberinnen und Bewerber an einem Auswahlgespräch teilnehmen. Die Nichtteilnahme am Auswahlgespräch schließt die weitere Teilnahme am Auswahlverfahren aus. Die Anzahl der eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber entspricht dem Vierfachen der verfügbaren Studienplätze. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

- (3) Der Termin für das Auswahlgespräch wird von der bzw. dem Vorsitzenden der Auswahlkommission bestimmt und den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern elektronisch oder telefonisch mitgeteilt. Das Auswahlgespräch wird von zwei durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Auswahlkommission bestellten prüfungsberechtigten Personen durchgeführt. Von diesen muss mindestens eine Professorin oder Professor der beteiligten Fakultät sein. Das Auswahlgespräch kann vor Ort an der Hochschule Reutlingen oder in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden.
- (4) Machen Bewerberinnen oder Bewerber glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung bzw. Behinderung ganz oder teilweise nicht in der Lage sind, das Auswahlgespräch ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann von der bzw. dem Vorsitzenden der Auswahlkommission gestattet werden, dass das Auswahlgespräch in einer verlängerten Zeit oder in einer anderen Form

stattfindet. Härtefallantrag und zugehörige Nachweise, z.B. ein ärztliches Attest, müssen spätestens bis drei Arbeitstage vor Antritt des Auswahlverfahrens bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission vorgelegt werden.

- (5) Das Auswahlgespräch erfolgt auf Grundlage der in Anlage 1 genannten Kriterien.
- (6) Die Auswahlkriterien sind mit der Partneruniversität abgestimmt.

§ 6 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Nach Abschluss des Auswahlverfahrens wird eine Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber erstellt. Erreichen mehrere Bewerber dieselbe Punktzahl, wird die entsprechende Rangfolge gemäß § 29 HZVO festgelegt. Die Rangliste wird von der Auswahlkommission genehmigt.
- (2) Ausgangspunkt für die Rangliste ist die Note, die der Vorauswahl gemäß § 5 Abs. 2 zu Grunde liegt. Diese Note verbessert sich basierend auf den im Auswahlgespräch erreichten Punkten. Für jeden Punkt wird die Note um 0,02 vermindert, d.h. maximal ist eine Verbesserung der Ausgangsnote um 0,6 Notenpunkte möglich.
- (3) Die Zulassung zum Studiengang wird durch das Zulassungs-/Immatrikulationsamt der Hochschule Reutlingen ausgesprochen.

§ 7 Verstoß gegen die Ordnung, Täuschungsversuch

Hat ein Bewerber / eine Bewerberin das Ergebnis des Auswahlverfahrens durch Täuschung beeinflusst und wird dies erst nach der Zulassung zum Studium bekannt, so kann die Auswahlkommission das Ergebnis der Prüfung nachträglich berichtigen und den/die Bewerber/in der Rangfolge der Zulassung neu einordnen. Bei Täuschung, Drohung oder Bestechung wird die Zulassung aufgehoben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2021/22. Gleichzeitig tritt die Auswahlsatzung der Hochschule Reutlingen für dem Masterstudiengang „European Management Studies“ vom 11.07.2013 außer Kraft.

Reutlingen, den 18.02.2021



Prof. Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Anlage 1

European Management Studies, Master of Arts (M.A.)

Kriterienliste

Maximale Punktzahl

A. Studiengangsbezogene Praxiserfahrung

- | | |
|---|---|
| 1. Dauer der Praxiserfahrung | 4 |
| 2. Qualität der Praxiserfahrung mit Bezug auf den Studiengang | 2 |

B. Internationale Erfahrungen und Kompetenzen

- | | |
|---|---|
| 3. Dauer der internationalen Erfahrung | 4 |
| 4. Qualität der internationalen Erfahrung mit Bezug auf den Studiengang | 2 |

C. Schlüsselkompetenzen

- | | |
|--|---|
| 5. Persönliche und soziale Kompetenzen | 6 |
| 6. Berufliche Schlüsselkompetenzen und Führungseignung | 6 |

D. Motivation, besondere Eignung und Leistungen

- | | |
|---|---|
| 7. Motivation und Vorbereitung für MA-Studium | 3 |
| 8. Besondere Eignung und Leistungen | 3 |

30

**Satzung für den Zugang
zu dem MBA-Studiengang International Management (Full-Time)
vom 18.02.2021**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 i.V. m. § 59 Abs. 1 und 2 sowie § 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S.99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 4. Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204) sowie der Satzung über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation der Hochschule Reutlingen vom 01.04.2015, hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 29.01.2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

§1 Anwendungsbereich / Immatrikulationsverfahren

- (1) Die Satzung regelt den Zugang zum Masterstudiengang International Management (Full-Time) mit dem Abschluss Master of Business Administration (MBA).
- (2) Soweit in dieser Satzung nicht näher bestimmt, gelten die Vorschriften zur Immatrikulation der „Satzung über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation der Hochschule Reutlingen“ in der jeweils gültigen Fassung.

§2 Fristen und Form des Antrags

Der Antrag auf Immatrikulation zum Studium muss, inklusive der erforderlichen Nachweise der Zugangsvoraussetzungen, form- und fristgerecht gemäß der jeweils gültigen „Satzung über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation der Hochschule Reutlingen“ bis zum 15. August für das Wintersemester beim Zulassungs-/Immatrikulationsamt der Hochschule Reutlingen eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen zum MBA-Studiengang International Management (Full-Time) sind:
 - ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder ein durch die zuständige Zeugnisanerkennungsstelle anerkannter gleichwertiger Abschluss,
 - eine nachgewiesene qualifizierte, mindestens zweijährige Berufspraxis nach dem Studium bis zum Vorlesungsbeginn,
 - sehr gute Englischkenntnisse (Niveau C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen), nachzuweisen über die in der „Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Reutlingen“ aufgeführten Unterlagen,
 - ein GMAT-Test mit einem Ergebnis von mindestens 550 Punkten (Score 550+ oder äquivalentem GRE Score), der nicht älter als 5 Jahre ist sowie
 - das Bestehen der Eignungsprüfung gemäß § 5 und Anlage 1.

Die genannten Immatrikulationsvoraussetzungen sind mit entsprechenden Begleitdokumenten bzw. Nachweisen im Immatrikulationsantrag zu belegen.

- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen, jedoch bis zum Zeitpunkt ihrer Bewerbung weniger als 225 ECTS-Punkte erworben haben, weisen ihre Eignung für den Studiengang in der Eignungsprüfung nach § 5 nach. In diesen Fällen werden nach Abschluss des MBA-Studiums unter Einbezug des Erststudiums weniger als 300 ECTS- Punkte erreicht.

§4 Kommission zur Durchführung der Eignungsprüfung

- (1) Die Kommission des MBA-Studiengangs International Management (Full-Time) ist für alle Aufgaben, die in den Bereich der Eignungsprüfung fallen, zuständig. Sie besteht aus zwei hauptamtlichen Professorinnen bzw. Professoren der Fakultät ESB Business School, die im MBA-Studiengang International Management (Full-Time) lehren.
- (2) Ihre Mitglieder sowie der oder die Vorsitzende werden vom Fakultätsrat bestellt. Der oder die Vorsitzende der Kommission koordiniert die anfallenden Aufgaben.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der Amtszeit des Studiendekans in der Fakultät. Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Die Entscheidung über die Immatrikulation im Studiengang trifft die Zulassungs-/ Immatrikulationsamt der Hochschule Reutlingen.

§5 Durchführung der Eignungsprüfung

- (1) Die Teilnahme an der Eignungsprüfung setzt folgende Nachweise voraus:
 - den vollständig ausgefüllten Bewerbungsbogen für die Anmeldung zur Durchführung der Eignungsprüfung,
 - einen tabellarischen Lebenslauf/Übersicht zur akademischen und beruflichen Laufbahn,
 - eine Kopie über den berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (bzw. Hochschulabschlüsse),
 - GMAT- bzw. GRE-Nachweis.

Die Anmeldung zur Eignungsprüfung sollte spätestens bis zum 30.06. erfolgen.

- (2) Sind alle Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllt, wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber zur Eignungsprüfung per elektronischer Kommunikation eingeladen. Der Termin wird von der oder dem Vorsitzenden der Eignungsprüfungskommission festgelegt.
- (3) Die Eignung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber für den Studiengang wird anhand einer Kriterienliste nach Anlage 1 bewertet.

Die Eignungsprüfung besteht aus einem ca. 20-minütigen, strukturierten Prüfungsgespräch, welches in englischer Sprache durchgeführt wird. Die Eignungsprüfung findet in der Regel per Videokonferenz online statt.

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund besonderer Beeinträchtigung nicht in der vorgesehenen Form an der Eignungsprüfung teilnehmen können, müssen einen Antrag auf alternative Durchführung mit ärztlichem Attest bis spätestens drei Tage vor der Prüfung bei dem oder der Vorsitzenden der Eignungsprüfungskommission einreichen.

- (4) Die Eignungsprüfung wird von zwei Personen durchgeführt. Eine Person ist eine im MBA-Studiengang lehrende Professorin oder ein lehrender Professor und die zweite Person muss mindestens eine dem Master äquivalente Qualifikation besitzen. Es kann verlangt werden, dass prüfungsrelevante Fakten durch Vorlage von Nachweisen glaubhaft gemacht werden. Über den Verlauf und das Ergebnis der Eignungsprüfung wird ein Protokoll angefertigt.
- (5) Im laufenden Immatrikulationsverfahren kann die Eignungsprüfung nur einmal abgelegt werden. Eine bestandene Eignungsprüfung kann für das darauffolgende Immatrikulationsverfahren als Zugangsvoraussetzung eingereicht werden. Für spätere Immatrikulationsverfahren muss die Eignungsprüfung erneut abgelegt werden.

§6 Verstoß gegen die Ordnung, Täuschungsversuch

Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber das Ergebnis des Immatrikulationsverfahrens durch Täuschung beeinflusst und wird dies erst nach der Immatrikulation zum Studium bekannt, so kann die Hochschule das Ergebnis der Eignungsprüfung nachträglich berichtigen. Bei Täuschung, Drohung oder Bestechung wird die Immatrikulation aufgehoben.

§7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Immatrikulationsverfahren zum Wintersemester 2021/22. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hochschule für das für den Zugang zu dem MBA-Studiengang International Management (Full-Time) vom 05.02.2019 außer Kraft.

Reutlingen, den 18.02.2021



Prof. Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Kriterienliste für die Eignungsfeststellungsprüfung

	Maximale Punktzahl
A. Akademische & berufliche Laufbahn und Kompetenzen	15
Konsistenz der Karriereschritte und Laufbahnüberlegungen, besondere Leistungen im Vorstudium, vorhandenes Masterstudium oder Promotion	
B. Internationale Erfahrungen & Kompetenzen	15
Studium/Berufstätigkeit im Ausland, internationales Wissen, interkulturelle Kompetenz, weitere Sprachen außer Muttersprache & Englisch	
C. Motivation und Managementkompetenzen	15
Management-Potential, Konfliktfähigkeit, Belastbarkeit, Teamfähigkeit, Überzeugungsfähigkeit, soziale Kompetenz	
D. Besondere Fähigkeiten und besonderes Engagement	5
Herausragender Einsatz für soziale Projekte, ehrenamtliches Engagement, Eigeninitiative (z.B. Start-Up Gründung)	
 Maximal erreichbare Punktzahl insgesamt:	 50

*Die Eignungsprüfung gilt als bestanden, wenn die erreichte Punktzahl mindestens 25 beträgt.



Prüfungsordnung für die Durchführung der Externenprüfung

Bachelor of Science (B.Sc.)

Digital Engineering & Management

vom 18.02.2021

Aufgrund von § 32 Abs. 3 in Verbindung mit § 33 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S.99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBl. S. 85) sowie der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Reutlingen vom 06.08.2019 hat der Senat der Hochschule Reutlingen mit Beschluss vom 29.01.2021 diese Prüfungsordnung in der nachstehenden Fassung beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 18.02.2021 zugestimmt.¹

§ 1 Ziel / Geltungsbereich

- (1) Ziel der Externenprüfung ist es, Mitarbeitern von Unternehmen und Selbständigen durch ein duales, grundständiges Studium den Erwerb des akademischen Grads „Bachelor of Science“ zu ermöglichen.
- (2) Die Teilnehmer erwerben die fachlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, um Fragestellungen ihres Berufsbildes und Probleme der Praxis mit wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbstständig, praxisnah und unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse aus der angewandten Forschung zu bearbeiten.
- (3) Diese Prüfungsordnung gilt für die Prüfung von nicht immatrikulierten Studierenden (Externenprüfung) zum Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) im Bereich „Digital Engineering & Management“.
- (4) Die Externenprüfung im Bereich „Digital Engineering & Management“ umfasst 210 ECTS Leistungspunkte und ist auf eine Studiendauer von sechs Semestern ausgelegt.

§ 2 Anwendung des allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Reutlingen

¹ Alle Amts-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform genannt sind, schließen die weibliche Sprachform ein.

Die jeweils gültige Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen findet Anwendung, soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Externenprüfung

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Externenprüfung sind:
1. Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 58 Landeshochschulgesetz
 2. Gute Beherrschung der deutschen und englischen Sprache (Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen GER).
 3. Die hinreichende Vorbereitung auf die Externenprüfung durch die Teilnahme am vorbereitenden Weiterbildungsprogramm der Knowledge Foundation @ Reutlingen University.
- (2) Zur Externenprüfung wird nicht zugelassen, wer an einer Hochschule als Studierender immatrikuliert ist oder in einem Studiengang, der mit dem Fach, in dem die Externenprüfung abgelegt werden soll, verwandt ist, eine Hochschulprüfung oder eine Externenprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 4 Zulassungsverfahren zur Externenprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung muss vor dem Erbringen der ersten Modulprüfung eingereicht werden. Dem Antrag sind beizufügen:
1. ein lückenloser Lebenslauf in tabellarischer Form und ein Lichtbild neuesten Datums
 2. eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung
 3. Nachweis über die hinreichende Vorbereitung zur Externenprüfung bei der Knowledge Foundation @ Reutlingen University
 4. Ein Nachweis über die erforderlichen Deutschkenntnisse. Dieser Nachweis kann geführt werden über die in § 1 der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Nachweise.
 6. Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 (nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen), nachzuweisen über die in § 2 der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Nachweise.
- (2) Über die Zulassung zur Externenprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss für die Externenprüfung (vgl. § 6) bzw. ein Beauftragter aus diesem Gremium. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Prüfungsleistungen der Externenprüfung

- (1) Die zum Abschluss notwendigen Module sind der Tabelle 1 und dem jeweiligen Modulhandbuch zu entnehmen.
- (2) Die Verantwortung für die Abnahme der einzelnen Prüfungsleistungen inklusive der Bachelor-Thesis obliegt den jeweiligen Modulverantwortlichen. Modulverantwortliche können nur hauptamtliche Hochschullehrer der Hochschule Reutlingen sein.
- (3) Höchstens 50% der Veranstaltungen zur Prüfungsvorbereitung sollten von Professoren der Hochschule Reutlingen durchgeführt werden.
- (4) Die Gesamtnote wird gemäß der Gewichtung nach den ECTS Punkten in den im Anhang befindlichen Tabellen berechnet.
- (5) Die Prüfungssprache ist Tabelle 1 und 2 zu entnehmen.

§ 6 Prüfungsausschuss für Externenprüfung

- (1) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Zwei der Mitglieder sind hauptamtliche Hochschullehrer der Hochschule Reutlingen und ein Mitglied ist der Leiter der Abteilung Studium und Studierende der Hochschule Reutlingen.
- (2) Die Leiter des Programms zur Vorbereitung der Externenprüfung der Knowledge Foundation @ Reutlingen University dürfen nicht gleichzeitig Mitglied im Prüfungsausschuss sein. Sie können als beratende Mitglieder am Prüfungsausschuss teilnehmen.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Die Hochschulleitung der Hochschule Reutlingen bestellt die Mitglieder.

§ 7 Praktisches Industrieprojekt

Die praktischen Studienabschnitte finden jeweils nach den Semestern 1-5 statt und verteilen sich auf insgesamt drei Module. Das Modul Praktisches Industrieprojekt Teil 1 findet nach dem ersten und zweiten Semester statt, das Modul Praktisches Industrieprojekt Teil 2 findet nach dem dritten und vierten Semester statt, das Modul Praktisches Industrieprojekt Teil 3 findet nach dem fünften Semester statt. Hinweise zur Durchführung können der „Richtlinie für das Praktische Industrieprojekt“ entnommen werden.

§ 8 Bachelor-Thesis

- (1) Die Bachelor-Thesis darf nur begonnen werden, wenn alle Module der ersten vier Semester bestanden worden sind und insgesamt mindestens 155 ECTS-Punkte erreicht worden sind. Die Anmeldung muss spätestens zwei Monate nach dem Bestehen aller Module bis auf das Modul Bachelor-Thesis erfolgen. Das Thema der Bachelor-Thesis muss so beschaffen sein, dass es innerhalb von vier Monaten bearbeitet werden kann.

- (2) Die Bearbeitungszeit kann aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, höchstens um insgesamt zwei Monate verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des nicht immatrikulierten Studierenden auf der Grundlage einer Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers.
- (3) Die Bachelor-Thesis ist in deutscher oder englischer Sprache in drei gedruckten und fest gebundenen Exemplaren abzugeben. Auf Antrag des nicht immatrikulierten Studierenden und bei Befürwortung durch den Betreuer, kann der Prüfungsausschuss die Bachelor-Thesis in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch zulassen. Zusätzlich sind eine elektronische Version der Bachelor-Thesis sowie eine kurze Zusammenfassung in elektronischer Form abzugeben.
- (4) Vor der Festsetzung der Note zur endgültigen Bewertung findet ein Kolloquium statt. Dieses erstreckt sich auf den Inhalt der Bachelor-Thesis und dauert 30 Minuten. Voraussetzung für das Kolloquium ist die in Absatz 3 geregelte Abgabe der Bachelor-Thesis.
- (5) Jeder Prüfer vergibt eine Gesamtnote für die Bachelor Thesis und das Kolloquium. Die Note setzt sich zu 4/5 aus der Bewertung für die schriftliche Bachelor-Thesis und zu 1/5 aus der Bewertung für das Kolloquium zusammen.

§ 9 Bachelorurkunde, -zeugnis und -grad

- (1) Es wird der akademische Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ verliehen, für welchen 210 ECTS Leistungspunkte (Tabelle 1) erbracht werden müssen.
- (2) Hat die zu prüfende Person alle Module bestanden, gilt die Externenprüfung als erfolgreich abgeschlossen. Über die Ergebnisse wird ein Bachelorzeugnis ausgestellt, in welchem zu vermerken ist, dass der Bachelorabschluss als Externenprüfung abgelegt wurde.
- (3) Das Diploma Supplement enthält eine ECTS Einstufungstabelle für die Abschlussnote. Diese basiert auf den Abschlussnoten der letzten drei Absolventenjahrgänge.

§ 10 Prüfungsgebühren

Es werden Prüfungsgebühren gemäß der Gebührensatzung der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Sie werden nach Zulassung zur Externenprüfung fällig.

§ 11 Wahlpflichtmodule

- (1) Die im 5. und 6. Semester zu belegenden Wahlpflichtmodule sind aus einem Angebot zu wählen, das ständig aktualisiert werden kann, indem es vom Prüfungsausschuss beschlossen und dann bekannt gegeben wird.

- (2) In Tabelle 2 ist eine Auswahl an Wahlpflichtmodulen dargestellt. Ein Anspruch auf das Angebot aller Module in jedem Semester besteht nicht. Ein Modul kann nicht mehrfach belegt werden.
- (3) Der Wechsel eines Wahlpflichtmoduls ist ausgeschlossen, wenn die zu prüfende Person bereits einen ersten Versuch unternommen hat.

§ 12 Veranstaltungssprache

Die Veranstaltungssprache ist Deutsch oder Englisch (siehe Tabelle 1 und 2).

§ 13 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung für die Externenprüfung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für Teilnehmer der Studienprogramme, die ab dem Wintersemester 2020 zur Externenprüfung zugelassen werden.

Reutlingen, 18.02.2021



Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Tabelle 1: Prüfungsplan Bachelor of Science „Digital Engineering & Management“

Code	Modul	Sem.	ECTS Credits	Sprache	Art der Benotung ²	Prüfungsform
1. Studienjahr						
M 1	Mathematik I Mathematics I	1	5	D	b	KL2
M 2	Betriebswirtschaftslehre Business Administration	1	5	E	b	CA
M 3	Technische Mechanik Engineering Mechanics	1	5	D	b	KL2
M 4	Technische Informatik Computer Engineering	1	5	D	b	KL2
M 5	Englisch English	1	5	E	b	KL2
M 6	Mathematik II Mathematics II	2	5	D	b	KL2
M 7	Rechnungswesen Accounting	2	5	E	b	KL2
M 8	Ingenieurtechnisches Grundwissen Engineering Basic Knowledge	2	5	D	b	KL2, HA
M 9	Relationale Datenbanken Relational Databases	2	5	D	b	PA
M 10	Software Engineering Software Engineering	2	5	D	b	RE, HA
M11	Praktisches Industrieprojekt Teil 1 Industrial Internship Part 1	2	20	D	u	
2. Studienjahr						
M 12	Daten- und Geschäftsanalyse Data and Business Analytics	3	5	D	b	KL2
M 13	Projektmanagement und -führung Project Management and Leadership	3	5	E	b	KL2

² b = benotet, u = unbenotet

M 14	Rechnergestütztes Konstruieren Computer-Aided Design	3	5	D	u	PA
M15	Elektrotechnik Electrical Engineering	3	5	D	b	KL2
M16	Programmierung Software Programming	3	5	D	b	PA
M17	Sicherheit von Informationssystemen Information Systems Security	4	5	D	b	KL2
M18	Business Process Management Business Process Management	4	5	D	b	RE
M19	Regelungstechnik Control Engineering	4	5	D	b	KL2
M20	Elektrische Antriebe und Elektronik Electrical Drives and Electronics	4	5	D	b	KL2
M21	IT Netzwerke IT Networks	4	5	D	b	KL2
M22	Praktisches Industrieprojekt Teil 2 Industrial Internship Part 2	4	20	D	u	
3. Studienjahr						
M23	Wissenschaftliches Arbeiten Scientific Approaches & Methods	5	6	E	b	CA
M24	Wahlpflichtmodul 1 Elective Subject 1	5	6	D	b / u	
M25	Agile Unternehmensführung Agile Management & Leadership	5	6	E	b	KL2
M26	Smart Systems Smart Systems	5	6	D	b	PA
M27	Internet of Things Internet of Things	5	6	D	b	PA
M28	Praktisches Industrieprojekt Teil 3 Industrial Internship Part 3	5	10	D	u	
M29	Interkulturelle Zusammenarbeit Intercultural Collaboration	6	6	E	b	CA

M30	Wahlpflichtmodul 2 Elective Subject 2	6	6	D	b / u	
M31	Cloud Computing Cloud Computing	6	6	D	b	KL2, PR
M32	Bachelor-Thesis Bachelor Thesis	6	12	D/E	b	BT
Summe		6	210		—	—

Legende der Prüfungsleistungen:

KLx - Klausur (x: Dauer in h)

RE - Referat

HA - Hausarbeit

BT - Bachelor-Thesis

MP - Mündliche Prüfung

PA - Projektarbeit

CA - Continuous Assessment

PR - Praktikum

Tabelle 2: Wahlpflichtmodule

Code	Modul	ECTS Credits	Sprache	Art der Benotung ³	Prüfungsform
W1	Digitales Marketing & Vertrieb Digital Marketing & Sales	6	D	b	CA, HA
W2	Beratung Consulting	6	D	b	KL2
W3	CAD / FEM CAD / FEM	6	D	u	CA
W4	Additive Fertigung Additive Manufacturing	6	D	b	KL2
W5	Künstliche Intelligenz Artificial Intelligence	6	D	b	PA
W6	ITIL und DevOps ITIL and DevOps	6	D	b	KL2

Legende der Prüfungsleistungen:

KLx – Klausur (x: Dauer in h)

RE - Referat

HA - Hausarbeit

BT – Bachelor-Thesis

MP - Mündliche Prüfung

PA - Projektarbeit

CA - Continuous Assessment

PR - Praktikum

³ b = benotet, u = unbenotet



Satzung der Hochschule Reutlingen über die Abweichung von Regelungen in den Auswahl- und Zugangssatzungen und Studien- und Prüfungsordnungen im Zusammenhang mit Studium und Lehre aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Satzung)

Vom 30.03.2021

Auf Grund von § 32 Abs. 3, § 32 a, § 58 Abs. 4, § 59 Abs. 1, § 63 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 und 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz-LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204) sowie § 6 Abs. 1, 2 und 4, § 2 c, § 6a, § 9 Abs. 2 und 3 sowie § 11 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15.09.2005 (GBl. S.629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1229), und § 1 Abs. 3, §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489) hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 19.03.2021 diese Corona-Satzung beschlossen.
Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat der Satzung 30.03.2021 zugestimmt.

INHALTSÜBERSICHT

Präambel	2
Artikel 1 Abweichende Regelungen zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung	2
Artikel 2 Online-Lehre, alternative Lehrveranstaltungsformen	3
Artikel 3 Praktisches Studiensemester, Auslandsaufenthalt	4
Artikel 4 Abweichende Regelungen zur Allgemeinen Zulassungssatzung und zu den fachspezifischen Auswahlsatzungen	4
Artikel 5 Abweichende Regelungen zur Satzung über die Aufnahmeprüfung und das hochschuleigene Auswahlverfahren der Bachelorstudiengänge Textildesign/Modedesign und Transportation Interior Design	4
Artikel 6 Abweichende Regelungen zur Satzung über die Auswahlverfahren für die Bachelor-Studiengänge Angewandte Chemie (B.Sc.), Biomedizinische Wissenschaften (B.Sc.), International Project Engineering (B.Eng.), Maschinenbau (B.Eng.), Mechatronik (B.Eng.), Medizinisch-Technische Informatik (B.Sc.), Medien- und Kommunikationsinformatik (B.Sc.), Wirtschaftsinformatik (B.Sc.), Digital Business (B.Sc.)	5
Artikel 7 Abweichende Regelungen zur Satzung über die Aufnahmeprüfung und das Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang International Business	5
Artikel 8 Abweichende Regelungen zur Satzung über die Aufnahmeprüfung und das Auswahlverfahren in den Bachelorstudiengängen International Management (IMX)	5
Artikel 9 Abweichende Regelungen zur Zugangs- und Auswahlsatzung in den Masterstudiengängen International Business Development und International Accounting, Controlling & Taxation	7
Artikel 10 Abweichende Regelungen zur Zugangssatzung für den nicht zulassungsbeschränkten Masterstudiengang Global Management and Digital Competencies	7
Artikel 11 Abweichende Regelungen zur Zugangs- und Auswahlsatzung im Masterstudiengang Operations Management	7
Artikel 12 Abweichende Regelungen zur Zugangs- und Auswahlsatzung im Masterstudiengang Digital Industrial Management and Engineering	7
Artikel 13 Abweichende Regelungen zur Zugangssatzung im Masterstudiengang MBA International Management Part- Time	8
Artikel 14 Inkrafttreten	8

Präambel

Die vorliegende Satzung regelt die notwendigen Änderungen und Anpassungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie in den bestehenden Auswahl- und Zugangssatzungen für das Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2021/22 und Studien- und Prüfungsordnungen, damit die im Sommersemester 2021 vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden können und die Studierbarkeit gewährleistet ist. Sie sollen Nachteile, die sich durch die pandemiebedingten Einschränkungen ergeben, ausgleichen

Diese Satzung gilt für alle Bachelor- und Masterstudiengänge und für Abschlussprüfungen, die im Rahmen der Externenprüfung (§ 33 LHG) von der Hochschule Reutlingen abgenommen werden.

Diese Satzung gilt zunächst für die Dauer des Sommersemesters 2021. Sollte die weitere Entwicklung der Pandemie es erfordern, kann die Geltung durch erneuten Senatsbeschluss verlängert werden.

I. Abschnitt: Abweichende Regelungen für Studium, Lehre und Prüfungen

Artikel 1

Abweichende Regelungen zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung

- (1) Ergänzend zu § 3 Abs. 5 der gültigen Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung vom 06.08.2019 kann für den Gültigkeitszeitraum dieser Corona-Satzung durch Beschluss des jeweiligen Prüfungsausschusses die in den Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Voraussetzungen im Einzelfall geändert werden. Änderungen der in den Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehenen Prüfungsform müssen durch Beschluss des Prüfungsausschusses spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfungsanmeldung für das laufende Semester erfolgen und an die Studierenden kommuniziert werden.
- (2) Nach § 5 wird folgender § 5a „Online Prüfungen“ neu eingefügt:
 - (1) Studien- und Prüfungsleistungen können im Sommersemester 2021 sowie den dazugehörigen Prüfungszeiträumen unter dem Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme erbracht werden (Online-Prüfungen). Für die Online-Prüfungen sind ausschließlich vom Rechen- und Medienzentrum der Hochschule betriebene Informations- und Kommunikationssysteme zulässig (u.a. DFNConf, Microsoft-Teams, Zoom). Soweit in dieser und in den nachfolgenden Vorschriften über Online-Prüfungen nichts anderes bestimmt ist, sind die übrigen Vorschriften dieser Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Online-Prüfungen anwendbar.
 - (2) Online-Prüfungen in Textform sowie mündliche und praktische Online-Prüfungen können, sofern die Nutzung von Hilfsmitteln bzw. Hilfspersonen soweit möglich ausgeschlossen ist, unter Videoaufsicht nach Maßgabe der § 32 a und § 32 b Landeshochschulgesetz (LHG) durchgeführt werden.
 - (3) Online-Prüfungen unter Videoaufsicht sind, sofern sie nicht in den Räumen der Hochschule oder in Testzentren durchgeführt werden, freiwillig. Die Freiwilligkeit kann insbesondere dadurch sichergestellt werden, dass eine termingleiche Vor-Ort-Prüfung angeboten wird, soweit eine solche rechtlich zulässig ist. Die Vor-Ort-Prüfung findet zeitgleich statt. Eine Ummeldung von der Teilnahme an einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht zu der alternativen Präsenzprüfung ist bis zu drei Wochen vor dem Prüfungstermin der Online-Prüfung möglich. Die Regelungen zu Abmeldung und Rücktritt gemäß § 7 bleiben unberührt.
 - (4) Die Studierenden müssen die Informationen nach § 32 a Absatz 3 LHG vor Anmeldung zur Prüfung erhalten. Die Informationen nach Artikel 13 DSGVO werden den Studierenden zentral zur Verfügung gestellt. Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sind vor der Online-Prüfung außerdem darüber zu informieren, dass sie zum Zweck der Unterbindung von Täuschungshandlungen gemäß § 32a Absatz 5 Satz 2 LHG verpflichtet sind, die Kamera- und Mikروفunktion zu aktivieren, sofern dies das Prüfungsformat erfordert.
 - (5) Die Online-Prüfung unter Videoaufsicht wird vergleichbar zu einer Präsenzprüfung in einem Protokoll in Papierform dokumentiert. Im Protokoll sind neben den üblichen Inhalten die Durchführung der Online-Prüfung unter Nennung der jeweiligen Form (mündlich, praktisch, Textform) sowie etwaige Störungen der Bild- und Tonübertragung sowie ein Abbruch der Prüfung aufgrund technischer Störungen festzuhalten. Für die Aufbewahrung der Protokolle gilt § 19 Abs. 2 entsprechend. Die Aufzeichnung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht ist untersagt. Hierauf werden die Prüflinge spätestens zu Beginn der Prüfung hingewiesen.

(6) Bei Vorliegen technischer Störungen bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht gilt § 32 b LHG. Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann dem Prüfling für den erneuten Prüfungsversuch aufgegeben werden, dass er die Prüfung nur noch vor Ort als Präsenzprüfung ablegen kann.

(7) Den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern soll rechtzeitig vor der Online-Prüfung unter Videoaufsicht die Möglichkeit gegeben werden, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung zu erproben.

(8) Mündliche Studien- und Prüfungsleistungen können auf elektronischem Weg über eine Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz) erbracht werden, sofern dies unter Berücksichtigung inhaltlicher, technischer, didaktischer und sonstiger Gründe (z.B. Art des Prüfungstoffes) möglich ist (mündliche Online-Prüfungen). Mündliche Online-Prüfungen gelten als mündliche Prüfung im Sinne des § 5.

(9) Schriftliche Studien- oder Prüfungsleistungen können nach Maßgabe der §§ 32 a und 32 b LHG im Sommersemester 2021 und den dazugehörigen Prüfungszeiträumen unter Videoaufsicht durchgeführt werden (Online-Prüfung in Textform). Online-Prüfungen in Textform gelten als sonstige Prüfungsform im Sinne des § 5 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1.

(10) Vor Beginn einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht muss die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer auf Aufforderung der Prüferin oder des Prüfers seinen Studierendenausweis oder einen amtlichen Lichtbildausweis in die Kamera halten. Ist die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer nicht persönlich bekannt bzw. bestehen Zweifel über die Identität hat die Identitätsfeststellung in einem separaten virtuellen Raum („Breakout Room“) durch das Vorzeigen des Studierendenausweises oder eines amtlichen Lichtbildausweises zu erfolgen. Soweit der Personalausweis oder Pass verwendet wird, ist dem Studierenden zu gestatten, nicht zur Identifizierung erforderliche Informationen, insbesondere die Nummer des Personalausweises oder Passes, abzudecken.) Während der Durchführung der Online-Prüfung in Textform müssen mehrere Prüflinge gleichzeitig beobachtet werden (Übersicht im Split-Screen-Modus). Eine individuelle Beobachtung ist anzuzeigen. Für Fragen hinsichtlich möglicher Täuschungsversuche sind die separaten virtuellen Räume („Breakout Rooms“) zu nutzen. Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist nach Anforderung der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers und Kenntnisnahme der aufsichtführenden Person zulässig.

(11) Ein Anspruch der Studierenden auf eine Prüfungsabnahme in Form einer Online-Prüfung besteht nicht.

(3) Ergänzend zu § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 können Prüfungsleistungen auch unter den Voraussetzungen des § 5a als Online-Prüfung abgenommen werden, wenn der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs das online Format beschließt.

(4) Abweichend von § 5 Abs. 4 können Prüfungsleistungen im 2. Prüfungszeitraum des Wintersemesters 2020/21 (26.03.-01.04.2021) trotz Beurlaubung für das Sommersemester 2021 abgelegt werden.

(5) Ergänzend zu § 6 Abs. 1 wird folgende neue Prüfungsform eingefügt:

THE - Take-Home-Exam (Prüfung, die in einem vorgegebenen Zeitrahmen, aber zeitlich und örtlich ungebunden durchgeführt wird und bei der eine oder mehrere komplexe Prüfungsaufgaben mit mehreren möglichen individuellen Lösungen bearbeitet werden. Die vorgegebenen Aufgaben müssen nicht zwingend zur gleichen Zeit bearbeitet werden. Anders als bei Hausarbeiten ist der für die Beantwortung vorgesehene Zeitrahmen knapp begrenzt (in etwa 6 - 48 Stunden für eine zweistündige Prüfung). Für Take Home Exams ist eine entsprechende unterschriebene Erklärung zur selbständigen Verfassung der Arbeit einzuholen. Ein Take Home Exam sollte idealerweise durch eine mündliche Leistung ergänzt werden in der überprüft werden kann, ob die Prüflinge die Leistung im schriftlichen Teil selbst erbracht haben.

Artikel 2

Online-Lehre, alternative Lehrveranstaltungsformen

(1) In den Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehene Module und Lehrveranstaltungen in Form von Vorlesungen oder Seminaren werden im Sommersemester 2021 in digitaler Form als Online-Veranstaltungen angeboten. Sollte die aktuelle Entwicklung der Pandemie es ermöglichen, können Lehrveranstaltungen in digitaler Form im Verlauf des Semesters durch Präsenzveranstaltungen ergänzt und ersetzt werden.

(2) Die Hochschule Reutlingen stellt für die Online-Lehre geeignete digitale Lehr- und Lernplattformen und Kommunikationssysteme zur Nutzung bereit.

(3) Die Hochschule unterstützt Studierende und Lehrende, die nicht über die notwendigen technischen Voraussetzungen für die Vorbereitung und Teilnahme an den Online-Lehrveranstaltungen verfügen.

Dies kann im Einzelfall durch Beratung bei der Installation oder durch die Zurverfügungstellung geeigneter Arbeitsplätze der Hochschule, in denen das verordnete Abstandsgebot gewahrt werden kann, erfolgen.

- (4) Können einzelne Module und Lehrveranstaltungen nicht in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Form angeboten werden, können diese durch alternative Formate oder Lehrinhalte ersetzt werden, soweit diese zum Erreichen des vorgesehenen Kompetenzerwerbs geeignet sind. Dies gilt insbesondere für Laborübungen und Laborpraktika. Über alternative Formate und Inhalte entscheidet der Studiendekan oder die Studiendekanin des jeweiligen Studiengangs.

Artikel 3

Praktisches Studiensemester, Auslandsaufenthalt

- (1) Studierende, die das Praktische Studiensemester aufgrund der Corona-Pandemie nicht wie geplant antreten können, können alternativ Studien- und Prüfungsleistungen aus nachfolgenden Theorie semestern erbringen.
- (2) Das Praktische Studiensemester kann in mehrere Abschnitte mit wechselnden Praxisstellen untergliedert werden oder in unterschiedliche zeitliche Abschnitte über mehrere Semester bis einschließlich Sommersemester 2022 verteilt werden. Arbeitstage im Home Office können als Präsenztage angerechnet werden. Über die Aufteilung entscheidet der zuständige Modulverantwortliche für das Praktische Studiensemester.
- (3) Die Fakultäten erlassen studiengangspezifische Regelungen zum Praktischen Studiensemester im Sommersemester 2021 und informieren die betreffenden Studierenden in geeigneter Weise darüber.
- (4) Die Fakultäten beschließen in Studiengängen, welche verpflichtende Auslandsaufenthalte vorgesehen haben, studiengangspezifische Regelungen zum Auslandsstudiensemester und informieren die betreffenden Studierenden in geeigneter Weise darüber.

II. Abschnitt: Abweichende Regelungen für die Auswahlverfahren

Artikel 4

Abweichende Regelungen zur Allgemeinen Zulassungssatzung und zu den fachspezifischen Auswahlsetzungen

- (1) Abweichend von § 3 Abs 1 S.1 der Allgemeinen Zulassungssatzung der Hochschule Reutlingen vom 12.08.2020 und den fachspezifischen Auswahlsetzungen ist die Zulassung zum Studium in grundständigen Studiengängen, die nach der Zulassungszahlenverordnung für das Wintersemester 2021/22 zulassungsbeschränkt sind bis zum 31. Juli 2021 zu beantragen.
- (2) In den fachspezifischen Auswahlsetzungen vorgesehene Auswahlgespräche können mit Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers in Form einer Videokonferenz erfolgen, sofern diese Satzung diese Form vorsieht. Zur Feststellung der Identität kann von der Bewerberin oder dem Bewerber verlangt werden, einen Personalausweis/Reisepass in Kamera zu zeigen, es sei denn, die Person ist einem der Gesprächsteilnehmer persönlich bekannt. Eine Aufzeichnung des Auswahlgesprächs durch die Bewerberin oder den Bewerber oder einen Gesprächsteilnehmer ist unzulässig. Jede beteiligte Person muss technische Störungen in seinem Bereich unverzüglich den anderen bekannt geben. Bei kurzzeitigen Störungen kann das Auswahlgespräch gegebenenfalls nach kurzer Unterbrechung fortgeführt werden. Sollte aufgrund von technischen Störungen in Form eines kompletten oder längeren Zusammenbruchs der Verbindung das Auswahlgespräch nicht nach dem Gebot der Fairness und Chancengleichheit abgehalten werden können, ist die Videokonferenz zu beenden und zeitnah ein neuer Termin anzuberaumen. Entscheidungen über den neuen Termin trifft der oder die Vorsitzende des Auswahlausschusses.

Artikel 5

Abweichende Regelungen zur Satzung über die Aufnahmeprüfung und das hochschuleigene Auswahlverfahren der Bachelorstudiengänge Textildesign/Modedesign und Transportation Interior Design

- (1) Abweichend von § 2 Abs. 1 und 2 wird das Ende der Fristen für das Wintersemester 2021/22 auf den 01.07.2021 verschoben.

- (2) Abweichend von § 4 Abs. 3 erfolgt die Aufnahmeprüfung für den Nachweis der künstlerischen Begabung für das Wintersemester 2021/22 durch eine Mappenauswahl gemäß § 3 mit eigenen künstlerisch/gestalterischen Arbeitsproben.
- (3) §§ 4a und 4b finden für die Aufnahmeprüfung zum Wintersemester 2021/22 keine Anwendung.
- (4) Abweichend von § 5 Abs. 1 sollen die Kriterien nach Nr. 1 Künstlerisch/kreative Gestaltungsfähigkeit und nach Nr. 2 Künstlerisch /kreatives Reflexionsvermögen nur für die künstlerisch/gestalterischen Arbeitsproben aus der Mappe für den Nachweis der künstlerischen Eignung bewertet werden. Das Bewertungskriterium nach Abs. 1 Nr. 3 findet keine Anwendung. Die Bewertung nach § 5 Abs. 2 gilt analog für die Mappenauswahl.

Artikel 6

Abweichende Regelungen zur Satzung über die Auswahlverfahren für die Bachelor-Studiengänge Angewandte Chemie (B.Sc.), Biomedizinische Wissenschaften (B.Sc.), International Project Engineering (B.Eng.), Maschinenbau (B.Eng.), Mechatronik (B.Eng.), Medizinisch-Technische Informatik (B.Sc.), Medien- und Kommunikationsinformatik (B.Sc.), Wirtschaftsinformatik (B.Sc.), Digital Business (B.Sc.)

Die Regelungen in § 3 und des Anhangs 7 zum Erfordernis eines Vorpraktikums im Umfang von 20 Präsenztagen im Bachelorstudiengang Maschinenbau werden für das Auswahlverfahren für das Wintersemester 2021/22 ausgesetzt.

Artikel 7

Abweichende Regelungen zur Satzung über die Aufnahmeprüfung und das Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang International Business

- (1) Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 2 a wird das Ende der Bewerbungsfrist für ausländische oder staatenlose Bewerberinnen und Bewerber für das Wintersemester 2021/22 auf den 15. Mai 2021 verschoben.
- (2) Abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 2 besteht die Aufnahmeprüfung für deutsche und Deutschen gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber nur aus dem Aufnahmetest (§ 7). Für sonstige ausländische oder staatenlose Bewerber, die gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 HZVO Deutschen nicht gleichgestellt sind, besteht die Aufnahmeprüfung aus dem Aufnahmetest (§7) und dem Auswahlgespräch (§ 8).
- (3) Abweichend von § 8 Abs. 1 können ausländische oder staatenlose Bewerberinnen und Bewerber, die begründet nicht am Auswahlgespräch in Reutlingen teilnehmen können, das Auswahlgespräch telefonisch bzw. videotelefonisch führen.
- (4) Abweichend von § 9 Abs. 2 entscheidet über die Platzierung auf der Rangliste für deutsche und Deutschen gleichgestellte Bewerber eine Wertzahl, in die mit 80% die nach § 6 Abs. 2 adjustierte Durchschnittsnote der HZB, mit 20% die Note für den Aufnahmetest eingehen. Für sonstige ausländische oder staatenlose Bewerber, die gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 HZVO Deutschen nicht gleichgestellt sind, wird eine Wertzahl ermittelt, in die mit 30% die nach § 6 Abs. 2 adjustierte Durchschnittsnote der HZB, mit 20% die Note für Aufnahmetest und mit 50% die Note für das Auswahlgespräch eingehen.

Artikel 8

Abweichende Regelungen zur Satzung über die Aufnahmeprüfung und das Auswahlverfahren in den Bachelorstudiengängen International Management (IMX)

- (1) In § 1 Abs. 2 wird im 3.Spiegelstrich folgender Satz ergänzt: Maßgeblich ist hierbei § 1 Abs. 3 der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Reutlingen.
- (2) Abweichend von § 3 Abs. 1 besteht die Aufnahmeprüfung aus einer mündlichen Sprachprüfung der jeweils studiengangrelevanten Sprachen gemäß § 6 per Videokonferenz. Eine Ausnahme bildet der deutsch-chinesische Studiengang, bei dem die Sprachprüfung entfällt und durch ein Orientierungsgespräch ersetzt wird.
- (3) §§ 4 und 5 finden für die Aufnahmeprüfung zum Wintersemester 2021/22 keine Anwendung.
- (4) In § 6 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgendes ergänzt:

Die mündliche Sprachprüfung wird über eine Videokonferenzsoftware (beispielsweise Zoom oder Microsoft Teams) zwischen der Sprachdozentin oder dem Sprachdozent und der Bewerberin oder dem Bewerber durchgeführt. Auf die mündliche Sprachprüfung wird verzichtet, wenn der Bewerber oder die

Bewerberin die aktiven und passiven sprachlichen Voraussetzungen anderweitig nachweisen kann. Für die Sprache Englisch gelten die Regelungen des § 2 Abs. 2 der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Reutlingen. Für die anderen Sprachen gelten die im Folgenden definierten Regelungen.

Französisch

Französisch Leistungs-/Profilfach in allen 4 HJ der Kollegstufe mit min. 5 Punkten belegt
DELF B1
TELC Französisch B1
AbiBac oder französisches Baccalaureat

Spanisch

Spanisch Leistungs-/Profilfach in allen 4 HJ der Kollegstufe mit min. 5 Punkten belegt
DELE B1
SIELE B1
TELC Espanõl Escuela B1
Bachillerato (spanisches Abitur)

Portugiesisch

Portugiesisch oder Spanisch Leistungs-/Profilfach in allen 4 HJ der Kollegstufe mit min. 5 Punkten belegt
CELPE A2
A2 Nachweis für Portugiesisch durch Sprachkurs
Besuch an einer brasilianischen/portugiesischen Schule im Falle eines Schüleraustausches von min. 6 Monaten
DELE B1
SIELE B1
TELC Espanõl Escuela B1
Bachillerato (spanisches Abitur)

Italienisch

Italienisch Leistungs-/Profilfach in allen 4 HJ der Kollegstufe mit min. 5 Punkten belegt
DILI B1
PLIDA B1
CELI 2
CILS B1
TELC Italienisch B1

Polnisch

Polnisch Leistungs-/Profilfach in allen 4 HJ der Kollegstufe mit min. 5 Punkten belegt
PaF Zertifikat B1
ECL B1

Die Nachweise der Tests werden für eine Dauer von 5 Jahren nach Erstelldatum als gültig angesehen.

- (5) Abweichend von § 6 Abs. 2 gibt es nur zwei Bewertungskategorien des Sprachniveaus:
- Bestanden mit Sprachniveau ausreichend für den Studienbeginn
 - Nicht bestanden aufgrund unzureichender Sprachkenntnisse für den Studiengang.
- (6) Abweichend von § 9 Abs. 2 wird der Absatz wie folgt gefasst:
- Für die Vergabe der Studienplätze in einem der Bachelorstudiengänge International Management der ESB Business School entscheidet die Durchschnittsnote der HZB. Liegt zum Bewerbungszeitpunkt der Nachweis für eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem der in Anlage 1 gelisteten Berufe vor, so verbessert sich diese Durchschnittsnote der HZB um 0,2. Besteht Ranggleichheit, entscheidet das Los.
- (7) Es wird Anlage 1 (Liste der abgeschlossenen Berufsausbildungen, die über die die fachspezifische Eignung Auskunft geben) aus der Satzung für die Aufnahmeprüfung und das Auswahlverfahren des Bachelorstudiengangs International Business analog eingefügt.

Artikel 9

Abweichende Regelungen zur Zugangs- und Auswahlsetzung in den Masterstudiengängen International Business Development und International Accounting, Controlling & Taxation

In § 5 Abs. 3 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

Für das Auswahlverfahren zum Wintersemester 2021/22 kann das Auswahlgespräch auch als Videokonferenz online durchgeführt werden.

Artikel 10

Abweichende Regelungen zur Zugangssatzung für den nicht zulassungsbeschränkten Masterstudiengang Global Management and Digital Competencies

- (1) Abweichend von § 2 Abs. 1 wird die Bewerbungsfrist für Bewerberinnen und Bewerber für das Wintersemester 2021/22 wie folgt geregelt:
- Der Antrag auf Einschreibung zum Studium in den irisch-deutschen Studiengang muss einschließlich aller erforderlichen Unterlagen zum 01. Juni 2021 bei der IPBS-Koordinierungsstelle eingegangen sein. Am 16.06.2021 wird mit den IPBS-Partnern entschieden, ob es für diesen Studiengang eine Verlängerung geben soll. Für diesen Fall würde die Ausschlussfrist auf den 05. Juli 2021 bei nicht EU-Bewerber und auf den 30. Juli 2021 für EU-Bewerber verlängert werden. Der Antrag auf Einschreibung in den kanadisch-deutschen Studiengang muss einschließlich aller erforderlichen Unterlagen zum 1. Juni 2021 bei der IPBS-Koordinierungsstelle eingegangen sein. Der Antrag auf Einschreibung in die französisch-deutschen und italienisch-deutschen Studiengänge ist einschließlich aller erforderlichen Unterlagen bis zum 15. Juli 2021 (nicht EU-Bewerber) und zum 30. Juli (EU-Bewerber) einzureichen. Abweichend von § 3 Nr. 3 wird auf die Zugangsvoraussetzung der mindestens sechsmonatigen berufspraktischen Tätigkeit für das Wintersemester 2021/22 verzichtet.

Artikel 11

Abweichende Regelungen zur Zugangs- und Auswahlsetzung im Masterstudiengang Operations Management

In § 5 Abs. 8 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

Für das Auswahlverfahren zum Wintersemester 2021/22 kann das Auswahlgespräch auch als Videokonferenz online durchgeführt werden.

Artikel 12

Abweichende Regelungen zur Zugangs- und Auswahlsetzung im Masterstudiengang Digital Industrial Management and Engineering

In § 5 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

Die 10-minütige verpflichtende Präsentation und das Eignungsgespräch kann auch per Videokonferenz online erfolgen.

Artikel 13
Abweichende Regelungen zur Zugangssatzung im Masterstudiengang
MBA International Management Part-Time

Im MBA International Management Part-Time muss abweichend von § 2 Abs. 1 der Antrag auf Immatrikulation für das Wintersemester 2021/22 spätestens zum 15.08.2021 beim Zulassungs-/ Immatrikulationsamt der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfrist).

Artikel 14
Inkrafttreten

Diese Corona-Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist gültig für das Sommersemester 2021 und für die Auswahl- und Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2021/22. Mit dem Inkrafttreten tritt die Corona-Satzung vom 10.11.2020 außer Kraft.

Reutlingen, den 30.03.2021



Prof. Dr. Hendrik Brumme
Präsident



Satzung über die Auswahlverfahren für die Bachelor-Studiengänge

Angewandte Chemie (B.Sc.)
Biomedizinische Wissenschaften (B.Sc.)
International Project Engineering (B.Eng.)
Maschinenbau (B.Eng.)
Mechatronik (B.Eng.)
Medizinisch-Technische Informatik (B.Sc.)
Medien- und Kommunikationsinformatik (B.Sc.)
Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)
Digital Business (B.Sc.)

Vom 30.03.2021

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes - HZG vom 15.09.2005 (GBl. S.629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 9 des 4. Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204,1229), § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes - LHG in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 4. Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204), §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums vom 29.06.2020 (GBl. S. 499) sowie § 5 der Satzung über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren der Hochschule Reutlingen (Allgemeine Zulassungssatzung) vom 12.08.2020, hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 19.03.2021 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Auswahlverfahren

- (1) Im den Bachelorstudiengängen
- Angewandte Chemie (B.Sc.)
 - Biomedizinische Wissenschaften (B.Sc.)
 - International Project Engineering (B.Eng.),
 - Maschinenbau (B.Eng.),
 - Mechatronik (B.Eng.),
 - Medien- und Kommunikationsinformatik (B.Sc.),
 - Medizinisch-Technische Informatik (B.Sc.),
 - Wirtschaftsinformatik (B.Sc.) und
 - Digital Business (B.Sc.)

werden 90 % der Studienplätze, die nach Abzug der vorweg abzuziehenden Plätze nach § 6 Abs 1 S. 4 Nr. 1 HZG i.V.m. § 22 Abs. 2 HZVO verbleiben, nach dem Ergebnis des hochschul-eigenen Auswahlverfahrens vergeben. Dieses basiert auf dem Grad von Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten.

- (2) Am Auswahlverfahren kann nur teilnehmen, wer sich frist- und formgerecht gemäß Satzung der Hochschule Reutlingen über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren für einen Studienplatz beworben hat.

§ 2 Form und Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium für die Bachelorstudiengänge

- Angewandte Chemie (B.Sc.)
- Biomedizinische Wissenschaften (B.Sc.)
- International Project Engineering (B.Eng.),
- Maschinenbau (B.Eng.),
- Mechatronik (B.Eng.),
- Medien- und Kommunikationsinformatik (B.Sc.)
- Medizinisch-Technische Informatik (B.Sc.),
- Wirtschaftsinformatik (B.Sc.) und
- Digital Business (B.Sc.)

muss einschließlich aller erforderlichen Unterlagen für das Wintersemester bis zum 15. Juli, für das Sommersemester bis zum 15. Januar beim Zulassungsamt der Hochschule Reutlingen eingegangen sein (Ausschlussfristen).

Die Form des Antrags und die einzureichenden Unterlagen richten sich nach den Bestimmungen in der jeweils gültigen Satzung der Hochschule Reutlingen über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren.

- (2) Für die Vergabe im hochschuleigenen Auswahlverfahren sind bei Vorliegen einer Berufsausbildung zusätzliche Nachweise über die abgeschlossene Berufsausbildung oder vergleichbare berufliche Tätigkeiten beizufügen, die über die Eignung für den beantragten Studiengang besonderen Aufschluss geben. Eine Liste dieser Berufsausbildungen befindet sich für den jeweiligen Studiengang im Anhang dieser Satzung.

§ 3 Vorpraktikum

- (1) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß der Allgemeinen Zulassungssatzung ist ein Vorpraktikum im Umfang von 20 Präsenztagen Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau. Das Vorpraktikum kann entsprechend der Regelung zur Befreiung vom Vorpraktikum im Anhang dieser Satzung ganz oder teilweise anerkannt werden.
- (2) In begründeten Fällen kann einer Bewerberin/einem Bewerber das Vorpraktikum anerkannt werden. Das gilt bei einschlägig abgeschlossener Berufsausbildung (Werkzeugmacher, Industriemechaniker etc.), für die Absolventinnen/Absolventen des Technischen Gymnasiums sowie bei erfolgreicher Teilnahme an der Schüler-Ingenieur-Akademie (SIA).
- (3) Näheres regelt der Anhang 7 dieser Satzung.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Das Auswahlverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt, die vom jeweiligen Fakultätsrat bestellt wird. Sie besteht aus mindestens zwei hauptberuflichen Professoren der jeweiligen Fakultät, von denen einer durch Fakultätsratsbeschluss den Vorsitz übernimmt. Der Vorsitzende der Auswahlkommission verantwortet die Durchführung des Auswahlverfahrens. Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der zuständigen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der Amtszeit des Dekans. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Auswahlkommission beschließt über die in Betracht kommenden unter § 2 Abs. 2 aufgeführten Berufsausbildungen und modifiziert diese bei Bedarf.
- (4) Die jeweilige Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl auf Grund der in § 5 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 6 eine Rangliste je Studiengang. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 5 Auswahlkriterien

- (1) Zur Vergabe der Studienplätze wird eine Einordnung der Bewerber in eine Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien vorgenommen.
- (2) Die Bildung der Rangliste je Studiengang erfolgt anhand nachfolgender Kriterien:
 - a. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und
 - b. ggf. abgeschlossene Berufsausbildung oder besondere Vorbildungen und praktische Tätigkeiten (entsprechend Anlagen je Studiengang), die über die fachspezifische Eignung für den beantragten Studiengang besonderen Aufschluss geben.

§ 6 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Der Rangplatz bestimmt sich zunächst nach der ausgewiesenen Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.
- (2) Kann eine Bewerberin oder ein Bewerber eine Berufsausbildung oder besondere Vorbildungen und praktische Tätigkeiten gem. § 5 Abs. 2b nachweisen, wird bei der Ermittlung des Rangplatzes von der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ein Bonus von 0,2 abgezogen.
- (3) Erreichen mehrere Bewerber für den letzten zu vergebenden Studienplatz denselben Rangplatz, entsteht Ranggleichheit. Bei Ranggleichheit entscheidet zunächst die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Besteht danach noch Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung (Dienste) angehört; besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 7 Verstoß gegen die Ordnung, Täuschungsversuch

Hat ein eine Bewerberin oder ein Bewerber das Ergebnis des Auswahlverfahrens durch Täuschung, Drohung oder Bestechung beeinflusst und wird dies erst nach der Zulassung zum Studium bekannt, so wird die Zulassung aufgehoben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2021 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2020/21. Mit diesem Zeitpunkt tritt die Satzung der Hochschule für das hochschuleigene Auswahlverfahren vom 17.07.2017 für die Bachelorstudiengänge

- Angewandte Chemie (B.Sc.)
- Biomedizinische Wissenschaften (B.Sc.)
- International Project Engineering (B.Eng.),
- Maschinenbau (B.Eng.),
- Mechatronik (B.Eng.),
- Medien- und Kommunikationsinformatik (B.Sc.),
- Medizinisch-Technische Informatik (B.Sc.) und
- Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)

außer Kraft.

Reutlingen, den 30.03.2021

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, sweeping initial 'H' followed by a smaller 'B' and a horizontal line.

Prof. Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Anhang 1

Liste der Berufsausbildungen, die über die fachspezifische Eignung für den Bachelorstudiengang **International Project Engineering** besonderen Aufschluss geben:

- Bankkaufmann
- Kaufmann im Groß- und Außenhandel
- Industriekaufmann
- Feinwerkmechaniker
- Industriemechaniker
- Anlagenmechaniker
- Zerspanungsmechaniker
- Kälteanlagenbauer
- Klempner
- Konstruktionsmechaniker
- Metallbauer
- Fluggerätmechaniker
- Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker
- Kraftfahrzeugmechatroniker, -mechaniker, -elektriker
- Landmaschinenmechaniker
- Mechaniker für Land- und Baumaschinentechnik
- Zweiradmechaniker
- Elektroanlagenmonteur
- Elektroinstallateur
- Elektroniker
- Industrieelektriker
- Mechatroniker
- Systemelektroniker
- Fachinformatiker
- Systeminformatiker
- Technischer Zeichner
- Sonstige Berufsausbildungen oder praktische Tätigkeiten, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben

Anhang 2

Liste der Berufsausbildungen, die über die fachspezifische Eignung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau besonderen Aufschluss geben:

- Anlagenmechaniker/in
- Aufbereitungsmechaniker/in
- Behälter- und Apparatebauer/in
- Bohrer/in
- Büchsenmacher/in
- Dreher/in
- Elektroinstallateur/in
- Elektromaschinenbauer/in
- Elektromaschinenmonteur/in
- Elektromechaniker/in
- Elektroniker/in
- Fahrzeuginnenausstatter/in
- Fahrzeuglackierer/in
- Federmacher/in
- Feinoptiker/in
- Feinmechaniker/in
- Fertigungsmechaniker/in
- Fluggeräteelektroniker/in / -mechaniker/in
- Fräser/in
- Gas- und Wasserinstallateur/in
- Gießereimechaniker/in
- Goldschmied/in
- Heizungs- und Lüftungsbauer/in
- Holzbearbeitungsmechaniker/in
- Holzmechaniker/in
- Industrieelektroniker/in
- Industriemechaniker/in
- Kälteanlagemonteur/in
- Karosserie- und Fahrzeugmechaniker/in
- Klempner/in
- Konstruktionsmechaniker/in
- Kraftfahrzeugmechatroniker/in / -mechaniker/in / -elektriker/in
- Landmaschinenmechaniker/in
- Mechatroniker/in
- Metallbauer/in
- Modellbauer/in
- Modellbaumechaniker/in
- Naturwerksteinmechaniker/in
- Physikalisch-Technischer Assistent/in
- Rohrleitungsbauer/in
- Schiffbauer/in
- Schleifer/in
- Schneidwerkzeugmechaniker/in
- Technischer Zeichner/in
- Textilmechaniker/in
- Verfahrensmechaniker/in
- Werkzeugmechaniker/in
- Zerspanungsmechaniker/in
- Zweiradmechaniker/in
- Sonstige Berufsausbildungen oder praktische Tätigkeiten, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben

Anhang 3

Liste der Berufsausbildungen, die über die fachspezifische Eignung für den Bachelorstudiengang **Mechatronik** besonderen Aufschluss geben:

- Anlagenmechaniker/-in
- Automobilmechaniker/-in
- Automobilmechatroniker/-in
- Dreher/-in
- Elektroanlagenmonteur/-in
- Elektroinstallateur/-in
- Elektromaschinenbauer/-in
- Elektromaschinenmonteur/-in
- Elektromechaniker/-in
- Elektroniker/-in
- Energieelektroniker/-in
- Fachinformatiker/-in
- Feinmechaniker/-in
- Feinoptiker/-in
- Feinwerkmechaniker/-in
- Fernmeldeanlageelektroniker/-in
- Fertigungsmechaniker/-in
- Fluggerätelektroniker/-in
- Fluggerätemechaniker/-in
- Fräser/-in
- Industrieelektroniker/-in
- Industriemechaniker/-in
- Informationselektroniker/-in
- IT-System-Elektroniker/-in
- Karosserie- und Fahrzeugmechaniker/-in
- Karosserie- und Fahrzeugbauer/-in
- Kommunikationselektroniker/-in
- Konstruktionsmechaniker/-in
- Kraftfahrzeugelektriker/-in
- Kraftfahrzeugmechaniker/-in
- Landmaschinenmechaniker/-in
- Leichtflugzeugbauer/-in
- Maschinenbaumechaniker/-in
- Mathematisch-technische(r) Assistent/-in
- Mechaniker/-in für Land- und Baumschinentechnik
- Mechatroniker/-in
- Mikrotechnologe/-in
- Modellbauer
- Modellbaumechaniker/-in
- Physiklaborant/-in
- Physikalisch-technische(r) Assistent/-in
- Prozessleitelektroniker/-in
- Schneidwerkzeugmechaniker/-in
- Systemelektroniker/-in
- Systeminformatiker/-in
- Textilmechaniker/-in
- Uhrmacher/-in
- Verpackungsmittelmechaniker/-in
- Werkzeugmacher/-in
- Werkzeugmechaniker/-in
- Zerspanungsmechaniker/-in
- Zweiradmechaniker/-in

-
- Sonstige Berufsausbildungen oder praktische Tätigkeiten, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben

Anhang 4

Liste der Berufsausbildungen, die über die fachspezifische Eignung für den Bachelorstudiengang **Medien- und Kommunikationsinformatik** besonderen Aufschluss geben:

- Fachinformatiker/in Anwendungsentwicklung
- Fachinformatiker/in Systemintegration
- Assistent/in für Informatik
- Informatikkaufmann/ Informatikkauffrau
- IT-System-Elektroniker/in
- Informationselektroniker/in
- Mathematisch-technischer Softwareentwickler/in
- Mathematisch-technischer Assistent/in
- Elektrotechnischer Assistent/in
- Elektroniker/in Automatisierungstechnik
- Elektroniker/in Informations- und Systemtechnik
- Elektroniker/in Informations- u. Telekommunikationstechnik
- Technische/r Systemplaner/in
- Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste
- Fachkraft für Veranstaltungstechnik
- Gestalter/in für visuelles Marketing
- Kommunikationsdesigner/in
- Mediendesigner/in
- Mediengestalter/in
- Medientechnologe/in
- Film- und Videoeditor/in
- Fotograf/in
- Sonstige Berufsausbildungen oder praktische Tätigkeiten, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben

Anhang 5

Liste der Berufsausbildungen, die über die fachspezifische Eignung für den Bachelorstudiengang **Medizinisch-Technische Informatik** besonderen Aufschluss geben:

- Informatikkaufmann/ Informatikkauffrau
- Fachinformatiker/ Fachinformatikerin - FR Anwendungsentwicklung
- Fachinformatiker/ Fachinformatikerin - FR Systemintegration
- Medizinischer Fachangestellter/ Medizinische Fachangestellte
- Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste/ Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste - FR Medizinische Dokumentation
- Staatlich geprüfte/r informationstechnische/r Assistent/in
- Staatlich geprüfte/r biologisch-technische/r Assistent/in
- Staatlich geprüfte/r elektrotechnische/r Assistent/in
- Staatlich geprüfte/r physikalisch-technische/r Assistent/in
- Staatlich geprüfte/r technische/r Assistent/in für Betriebsinformatik
- Assistent/in für Informatik
- IT-System-Elektroniker/in
- Informationselektroniker/in
- Mathematisch-technischer Softwareentwickler/in
- Mathematisch-technischer Assistent/in
- Elektroniker/in Automatisierungstechnik
- Elektroniker/in Informations- und Systemtechnik
- Elektroniker/in Informations- u. Telekommunikationstechnik
- Technische/r Systemplaner/in
- Sonstige Berufsausbildungen oder praktische Tätigkeiten, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben

Anhang 6

Liste der Berufsausbildungen, die über die fachspezifische Eignung für den Bachelorstudiengang **Wirtschaftsinformatik** besonderen Aufschluss geben:

- Bankkauffrau / Bankkaufmann
- Kauffrau / Kaufmann für Versicherungen und Finanzen
- Immobilienkauffrau / Immobilienkaufmann
- Industriekauffrau / Industriekaufmann
- Kauffrau / Kaufmann im Einzelhandel
- Kauffrau / Kaufmann im Groß- und Außenhandel
- Fachinformatiker/innen Systemintegration
- Fachinformatiker/innen Anwendungsentwicklung
- IT-Systemkaufmann / IT-Systemkauffrau
- IT-Systemelektroniker/in
- Mathematisch-technische Software-Entwickler/in
- Sonstige Berufsausbildungen oder praktische Tätigkeiten, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben

Richtlinien über Art und Umfang der Ausbildung während des Vorpraktikums für den Bachelorstudiengang Maschinenbau

Dauer

Für ein Studium im Bachelorstudiengang Maschinenbau an der Hochschule Reutlingen ist von den Bewerberinnen/Bewerbern der Nachweis über ein erfolgreich absolviertes Vorpraktikum mit einer Dauer von 20 Präsenztagen vor der Immatrikulation in das 1. Semester zu erbringen.

Es liegt in der Verantwortung der Bewerberin/des Bewerbers, eine Praktikantenstelle in einer Maschinenbaufirma zu suchen und einen Ausbildungsvertrag abzuschließen. Der Ausbildungsvertrag bzw. der Nachweis über das geleistete Vorpraktikum ist mit den Anmeldeunterlagen bei der Hochschule einzureichen.

Ausbildungsziel

- Erlangen von Kenntnissen über Werkstoffe und deren Be- oder Verarbeitung sowie über Fertigungsverfahren und -einrichtungen
- Gewinnung von grundlegenden Kenntnissen der Konstruktion (Technisches Zeichnen)
- Verständnis der technischen und organisatorischen Zusammenhänge des Produktionsablaufs

Ausbildungsinhalt (nach betrieblichen Gegebenheiten)

- Spanende Formgebung (Feilen, Bohren, Drehen, Hobeln, Fräsen etc.)
- Spanlose Formgebung (Gießerei, Schmieden, Blechverarbeitung)
- Technisches Zeichnen, Konstruktion
- Montage, Qualitätssicherung

Nachweis über die Absolvierung des Vorpraktikums

Der Ausbildungsbetrieb erstellt ein Zeugnis oder eine Bescheinigung über Art und Umfang der Tätigkeiten sowie die Anzahl der Präsenztage. Dieses Zeugnis ist spätestens bis zur Immatrikulation in das 1. Semester beim Zulassungsamt der Hochschule einzureichen.

Anhang 8

Liste der Berufsausbildungen, die über die fachspezifische Eignung für den Bachelorstudiengang **Angewandte Chemie** besonderen Aufschluss geben:

- Biologielaborant/in,
- Biologisch-Technischer Assistent/in,
- Chemielaborant/in,
- Chemikant/in,
- Chemisch Technischer Assistent/in,
- Edelmetallprüfer,
- Fachkraft für Abwassertechnik,
- Fachkraft Lebensmitteltechnik,
- Lacklaborant/in,
- Medizinisch-Technischer Assistent/in,
- Medizinisch-Technischer Laboratoriumsassistent/in,
- Pharmakant/in,
- Pharmazeutisch-Technischer Assistent/in,
- Physikalisch-Technischer Assistent/in,
- Physiklaborant/in,
- Produktionsfachkraft Chemie,
- Stoffprüfer (Chemie),
- Technischer Assistent/in für Metallographie und Werkstoffkunde,
- Textillaborant/in,
- Umwelttechnischer Assistent/in,
- Werkstoffprüfer

- Sonstige Berufsausbildungen oder praktische Tätigkeiten, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben

Anhang 8

Liste der Berufsausbildungen, die über die fachspezifische Eignung für den Bachelorstudiengang **Biomedizinische Wissenschaften** besonderen Aufschluss geben:

- Assistent/in - medizinische Gerätetechnik
- Biologisch-Technische/r Assistent/in,
- Biotechnologische/r Assistent/in
- Chemielaborant/in, Biologielaborant/in,
- Chemikant, Pharmakant,
- Chemisch Technische/r Assistent/in,
- Fachkraft Lebensmitteltechnik.
- Medizinisch-Technische/r Assistent/in,
- Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in
- Medizinisch-Technischer Laboratoriumsassistent/in,
- Pharmazeutisch-Technische/r Assistent/in
- Physikalisch-Technische/r Assistent/in,
- Physiklaborant/in,
- Technische/r Assistent/in für Metallographie und Werkstoffkunde,
- Textillaborant/in,
- Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in
- Sonstige Berufsausbildungen oder praktische Tätigkeiten, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben

Anhang 9

Liste der Berufsausbildungen, die über die fachspezifische Eignung für den Bachelorstudiengang **Digital Business** besonderen Aufschluss geben:

- Assistent/in für Informatik
- Bankkauffrau/ Bankkaufmann
- Elektroniker/in Automatisierungstechnik
- Elektroniker/in Informations- und Systemtechnik
- Elektroniker/in Informations- u. Telekommunikationstechnik
- Fachinformatiker/in Anwendungsentwicklung
- Fachinformatiker/in Systemintegration
- Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste
- Gestalter/in für visuelles Marketing
- Informatikkaufmann/ Informatikkauffrau
- IT-Systemkaufmann/ IT-Systemkauffrau
- IT-Systemelektroniker/in
- Immobilienkauffrau/ Immobilienkaufmann
- Industriekauffrau/ Industriekaufmann
- Informationselektroniker/in
- Kauffrau/ Kaufmann für Versicherungen und Finanzen
- Kauffrau/ Kaufmann im Einzelhandel
- Kauffrau/ Kaufmann im Groß- und Außenhandel
- Kommunikationsdesigner/in
- Mathematisch-technischer Softwareentwickler/in
- Mathematisch-technischer Assistent/in
- Mediendesigner/in
- Mediengestalter/in
- Technische/r Systemplaner/in
- Sonstige Berufsausbildungen oder praktische Tätigkeiten, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben



Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Digital Business

Vom: 30.03.2021

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 4. Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 06.08.2019 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 19.03.2021 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 30.03.2021 zugestimmt.

§ 1 Ziel

Der Bachelor-Studiengang Digital Business ist ein interdisziplinärer Studiengang, der sich mit der Entwicklung und Anwendung von Informationstechnologien im Kontext Digital Business befasst. Dazu werden Inhalte der Informatik mit Inhalten der Betriebswirtschaftslehre im Zusammenhang mit der Gestaltung digitaler Geschäftsmodelle, der Entwicklung digitaler Schnittstellen mit unternehmerischen Interessengruppen (z.B. Kunden, Gesellschaft, Politik) sowie der Modellierung und Umsetzung unternehmensinterner Wertschöpfungsprozesse kombiniert. Das Leitthema des Studiengangs ist die digitale Transformation in Wirtschaft und Gesellschaft. Durch den Studiengang wird im Sinne einer praxisorientierten Ausbildung eine Qualifizierung für unterschiedliche Berufsbilder erreicht. Darüber hinaus vermittelt der Studiengang die Kompetenz für eine wissenschaftliche orientierte Lösung unternehmerischer Fragestellungen und legt damit die Grundlage für ein darauf aufbauendes Masterstudium.

§ 2 Abschluss / Regelstudienzeit

Der grundständige Studiengang Digital Business ist ein Bachelor-Studiengang mit dem Abschlussgrad Bachelor of Science (B.Sc.) und umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern.



§ 3 Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Gesamtumfang für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) sowie die zu erreichenden ECTS-Punkte sind in Tabelle 1 aufgeführt.
- (2) Der Studiengang enthält im fünften Semester ein berufspraktisches Semester.

§ 4 Voraussetzungen

- (1) Das Modul „Berufspraktisches Semester“ darf nur mit bestandener Zwischenprüfung begonnen werden.
- (2) Das Modul „Bachelor-Thesis“ darf nur begonnen werden, wenn mindestens 140 ECTS-Punkte erbracht sind.

§ 5 Berufspraktisches Semester

- (1) Das berufspraktische Semester findet im 5. Semester statt. Es hat einen Umfang von 30 ECTS und umfasst mindestens 95 Präsenztage.
- (2) Als berufspraktisches Semester gilt ein Praktikum in einem IT-Unternehmen oder einer Organisation mit spezifischen Aufgaben aus dem Themenbereich Digital Business.
- (3) Das berufspraktische Semester kann auch im Ausland absolviert werden.
- (4) Hinweise zum Ablauf des Berufspraktischen Semesters können der „Richtlinie über die Durchführung des berufspraktischen Semesters“ entnommen werden.

§ 6 Wahlpflichtmodule

- (1) Im 7. Fachsemester müssen vier Wahlpflichtmodule ausgewählt werden. Die Wahlpflichtmodule sind in Tabelle 2 aufgeführt.
- (2) Ein Anspruch auf das Angebot aller Wahlpflichtmodule in jedem Semester besteht nicht. Die Durchführung eines Wahlpflichtmoduls kann von einer Mindestzahl teilnehmender Studierender abhängig sein.
- (3) Weitere Module können auf Beschluss des Prüfungsausschusses zu den Modulen in Tabelle 2 hinzugefügt werden.
- (4) Der Wechsel eines Wahlpflichtmoduls ist ausgeschlossen, wenn die zu prüfende Person bereits einen ersten Prüfungsversuch in diesem Modul unternommen hat.

§ 7 Veranstaltungssprache

Die Veranstaltungssprache ist Deutsch. Einzelne Lehrveranstaltungen oder Module können in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 8 Abschlussarbeit

Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt vier Monate. Externe Prüfer können mit Genehmigung des Prüfungsausschusses bestellt werden, der Erstprüfer ist immer ein Professor / eine Professorin der Fakultät Informatik.

§ 9 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungen gemäß Tabelle 1 ermittelt, sofern eine Note vorhanden ist.

§ 10 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle Studierende des Studiengangs Digital Business, die ab dem Wintersemester 2021/22 ihr Studium beginnen.

Reutlingen, den 30.03.2021



Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Tabelle 1: Pflichtmodule

Code	Modul/ Lehrveranstaltung	Semesterwochen- stunden im Studienplan	Prüfungs- form	Prüfungs- art	ECTS- Punkte	Gewicht Modulnote
	Module/Courses	Contact hours per week in semester	Kind of exam	Kind of grading	ECTS- Credits	Weight of Module
DB11	Grundlagen der BWL	4	KL (60)	b	5	1
DB12	Wirtschaftsinformatik	4	HA	b	5	1
DB13	Didaktik	4	RE, MP (30)	b	5	1
DB14	Grundlagen der Informatik	4	KL (60)	b	5	1
DB15	Mathematik	4	KL (60)	b	5	1
DB16	Entrepreneurship	4	HA	b	5	1
	Summe 1. Semester	24			30	
DB21	Value Chain Management	4	HA, RE	b	5	1
DB22	Wissenschaftliche Methoden	4	HA	b	5	1
DB23	Software-Architektur	4	KL (30)	b	5	1
DB24	Software-Algorithmen	4	PA	b	5	1
DB25	Praxisprojekt Softwareentwicklung	8	PA	b	10	1
	Summe 2. Semester	24			30	
DB31	Geschäftsmodelle	4	RE	b	5	1
DB32	Business Process Management	4	RE	b	5	1
DB33	Service Engineering	4	HA	b	5	1
DB34	Enterprise Architecture	4	HA	b	5	1
DB35	Praxisprojekt Modellierung	8	PA	b	10	1
	Summe 3. Semester	24			30	
DB41	User Experience	4	RE	b	5	1
DB42	Cloud Computing	4	KL (60)	b	5	1
DB43	Big Data Analytics	4	HA	b	5	1
DB44	Praxisprojekt Systementwicklung	8	PA	b	15	1
	Summe 4. Semester	20			30	
DB51	Berufspraktisches Semester		PR	u	30	1
	Summe 5. Semester				30	
DB61	Internet of Things	4	PA	b	5	1
DB62	Machine Learning	4	PA	b	5	1
DB63	Praxisprojekt Technologiebasierte Innovation	8	PA	b	20	1
	Summe 6. Semester	16			30	
DB71	Wahlpflichtmodul 1	4		b	5	1
DB72	Wahlpflichtmodul 2	4		b	5	1
DB73	Wahlpflichtmodul 3	4		b	5	1
DB74	Wahlpflichtmodul 4	4		b	5	1
DB75	Bachelor-Thesis		BT	b	10	3
	Summe 7. Semester	20			30	
	Summe insgesamt	128			210	

Tabelle 2: Wahlpflichtmodule

Code	Modul/Lehrveranstaltung	Semesterwochen-	Prüfungs-	Prüfungs-	ECTS-	Gewicht
	Module/Courses	stunden im Studienplan	form	art	Punkte	Modulnote
		Contact hours per week	Kind of	Kind of	ECTS-	Weight of
		in semester	exam	grading	Credits	Module
DBW1	Agile Organization	4	HA, RE	b	5	1
DBW2	Social Media	4	HA, RE	b	5	1
DBW3	Product Management Essentials	4	RE	b	5	1
DBW4	Mensch-Maschine-Interaktion	4	KL(60), PA	b	5	1
DBW5	Mobile Computing	4	CA	b	5	1
DBW6	Mediale Arbeit	4	CA	b	5	1
DBW7	Psychologie	4	HA, RE	b	5	1
DBW8	Multimodale Signalverarbeitung	4	KL(120), PA	b	5	1
DBW9	Eingebettete Systeme und Robotik	4	KL(120), PA	b	5	1
DBW10	E-Health	4	PA	b	5	1

Legende: b=benotet / u=unbenotet
 KL (m) Klausurarbeit (Dauer m Minuten)
 RE Referat
 HA Hausarbeit (schriftliche Ausarbeitung)
 PA Projektarbeit
 PR Praktikum
 CA Continuous Assessment
 MP (m) Mündliche Prüfung (Dauer m Minuten)
 BT Bachelor-Thesis

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Chemie und Nachhaltige Prozesse

Vom: 30.03.2021

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 06.08.2019 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 19.03.2021 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 30.03.2021 zugestimmt.

§ 1 Ziele

Die Absolventin / der Absolvent:

- hat breites theoretisches und praktisches berufsorientiertes Wissen und Know-how in der Chemie, und in den im Studiengang angebotenen Vertiefungen Nachhaltige Produktentwicklung oder Qualitätssicherung, welches zum erfolgreichen Eintritt in das Berufsleben und / oder zur Teilnahme an einem Master-Programm mit Bezug zur Chemie notwendig ist;
- ist mit den Sicherheits- und Umwelt-Aspekten sowie nachhaltigen Prozessen der Chemie vertraut;
- ist mit der Durchführung und Dokumentation wissenschaftlicher Forschung auf dem Gebiet der Chemie vertraut, vor allem im Bereich der Spezialisierung;
- ist in der Lage, mit anderen im Team zusammenarbeiten, hat Erfahrung in der Projektarbeit und hat eine unabhängige, selbstkritische wissenschaftliche Arbeitsweise und Haltung;
- ist in der Lage, Projektmanagement- und Innovationsmanagement-Methoden zu nutzen und grundlegende Konzepte der Betriebswirtschaftslehre zu verstehen;
- ist sich der Rolle der Chemie in der Gesellschaft und des internationalen Charakters der Chemie und der möglichen Arbeitsplätze bewusst.

Studierende sollen sich sowohl für eine berufliche Tätigkeit in Industrie, Behörden und Instituten als auch für einen fachlich entsprechenden Masterstudiengang als Fortsetzung des Studiums qualifizieren können.

§ 2 Abschluss / Regelstudienzeit

Der grundständige Studiengang Chemie und Nachhaltige Prozesse mit dem Abschlussgrad Bachelor of Science (B.Sc.) umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern.

§ 3 Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) bzw. Leistungspunkte im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Credits) ist in der Tabelle 1 aufgeführt:

Tabelle 1: Semesterwochenstundenzahl und ECTS-Credits

Abschlussgrad: Bachelor of Science	SWS	ECTS
Schwerpunkt Nachhaltige Produktentwicklung	146	210
Schwerpunkt Qualitätssicherung	144	210

- (2) Der Studiengang enthält in Semester 5 ein Praktisches Studiensemester (CNB23.1) oder ein Internationales Studiensemester (CNB23.2) oder ein Projekt Unternehmensgründung (CNB 23.3).
- (3) Der Studiengang ermöglicht in Semester 6 eine berufsqualifizierende Vertiefung im Bereich Nachhaltige Produktentwicklung oder Qualitätssicherung. Die Wahl des Schwerpunktes erfolgt zu Beginn des 6. Semesters durch Eintrag in die entsprechende Laborliste. Der Schwerpunkt kann auch im 5. Semester gewählt werden, in dem Fall dass die in § 4 (7) vorgesehenen Voraussetzungen für das Mobilitätsfenster I noch nicht erfüllt sind. Laborpraktika der Vertiefungen dürfen jedoch erst nach erfolgreichem Abschluss des Mobilitätsfensters I durchgeführt werden. Die Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungsleistungen sind in der Tabelle 2 für den jeweiligen Schwerpunkt aufgeführt.
- (4) Das Curriculum (Modul- und Lehrveranstaltungsangebot) ist im Studien- und Prüfungsplan (Tabelle 2) geregelt. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module, Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Tabelle 2.
- (5) Das Modul Soft Skills & Eventmanagement (CNB28, 7. Semester) setzt sich aus einzelnen Veranstaltungen zusammen, die zentral von der Hochschule Reutlingen oder der Fakultät administriert werden. Die notwendigen ECTS-Credits können über das ganze Studium gesammelt werden. Die im Modul anrechenbaren Veranstaltungen und Tätigkeiten, sowie deren Bewertung bezüglich ECTS-Credits sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 4 Voraussetzungen

- (1) Im Modul Mathematische Grundlagen (CNB1) ist ein bestandenes Testat Zugangsvoraussetzung für die Teilnahme an der zugehörigen Klausur.
- (2) Für alle Laborpraktika gilt aus Gründen der Arbeitssicherheit, dass durch die Studierenden vor der Aufnahme der praktischen Tätigkeit im Labor eine Vorbereitung auf theoretische und praktische Inhalte des Laborpraktikums erfolgen muss. Der Nachweis hierüber wird durch den erfolgreichen Abschluss eines Sicherheits- und / oder Eingangskolloquiums (schriftlich oder mündlich) erbracht.
- (3) Für die Teilnahme an einem Laborpraktikum, müssen alle Laborpraktika aus den vorangegangenen Semestern erfolgreich absolviert worden sein.
- (4) Der erfolgreiche Abschluss der Module Mathematische Grundlagen (CNB1) und Physik I (CNB2) sind Voraussetzung für die Teilnahme am Labor Physik des Moduls Physik II (CNB7).
- (5) Der erfolgreiche Abschluss der Module Allgemeine, Anorganische und Analytische Chemie I und II (CNB3 und CNB4) sind Voraussetzung für die Teilnahme am Labor Analytische Chemie (CNB9).
- (6) Der erfolgreiche Abschluss des Moduls Grundlagen Organische Chemie (CNB10) ist Voraussetzung für die Teilnahme am Labor Nachhaltige Chemie und Instrumentelle Analytik (CNB14).
- (7) Der erfolgreiche Abschluss des Moduls Physikalische Chemie I (CNB12) ist Voraussetzung für die Teilnahme am Labor Physikalische Chemie (CNB19).
- (8) Das Modul Praktisches Studiensemester (CNB23.1) oder Internationales Studiensemester (CNB23.2) oder Projekt Unternehmensgründung (CNB23.3) darf nur begonnen werden, wenn 105 ECTS-Credits erbracht wurden. Aus dem 3. und 4. Semester dürfen höchstens 15

ECTS-Credits fehlen. Weiterhin ist die Teilnahme an der Einführungsveranstaltung, im Rahmen des Seminars „Chemie und Nachhaltige Prozesse sowie Biomedizinische Wissenschaften“ verpflichtend.

- (9) Die Entscheidung für einen der beiden im 6. Semester angebotenen Schwerpunkte (Nachhaltige Produktentwicklung / Qualitätssicherung) darf erst erfolgen, wenn mindestens 90 ECTS-Credits erbracht worden sind. Prüfungen in den beiden Schwerpunkten dürfen erst abgelegt werden, wenn die Schwerpunktwahl erfolgt ist.
- (10) Die Module Mobilitätsfenster II (CNB30) und Bachelorthesis und Seminar zur Bachelor-thesis (CNB31) dürfen nur begonnen werden, wenn 165 ECTS-Credits erbracht wurden. Aus dem 4. bis 6. Semester dürfen höchstens 15 ECTS-Credits fehlen. Weitere Voraussetzung ist die erfolgreiche Absolvierung sämtlicher Laborpraktika der gewählten Vertiefung.

§ 5 Mobilitätsfenster I und II

- (1) Das betreute Praktische Studiensemester (CNB23.1) kann im In- oder Ausland absolviert werden. Das Internationale Studiensemester (CNB23.2) kann nur im Ausland absolviert werden und die Regelungen des § 6 sind zu beachten. Das Projekt Unternehmensgründung (CNB 23.3) kann nur im Inland durchgeführt werden. Zum Mobilitätsfenster I ist eine vorbereitende Begleitveranstaltung (im Rahmen des Seminars „Chemie und Nachhaltige Prozessentwicklung sowie Biomedizinische Wissenschaften“) zu besuchen, die dem Curriculum in Tabelle 2 zu entnehmen ist.
- (2) Die Dauer und die Ausführungsbestimmungen zu den Mobilitätsfenstern I und II (5. und 7. Semester) sind in der Richtlinie für die Mobilitätsfenster I und II des Bachelor-Studiengangs Chemie und Nachhaltige Prozesse im Modulhandbuch festgelegt.

§ 6 Semester an einer ausländischen Hochschule

- (1) Wird ein Semester an einer ausländischen Hochschule (bevorzugt im Mobilitätsfenster I) absolviert, so sind bei Rückkehr 30 ECTS-Credits in Modulen nachzuweisen, die nicht bereits an der Hochschule Reutlingen erbracht wurden.
- (2) Im *Learning Agreement* werden die im Ausland zu absolvierenden Module vor Beginn des Auslandssemesters festgelegt und deren Anrechenbarkeit auf Module im Studiengang der Hochschule Reutlingen bestätigt. Erreicht der Studierende keine 30 ECTS-Credits, so können die fehlenden ECTS-Credits in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erbracht werden.

Eine kurzfristige Umplanung einzelner Module, nach Erstellung des *Learning Agreements*, ist nur mit Genehmigung des Dozenten, der das *Learning Agreement* mit dem Studierenden fixiert hat, in schriftlich begründeten Ausnahmefällen möglich, die der Studierende nicht zu vertreten hat.

- (3) Innerhalb des Studiums können zwei Auslandssemester an einer ausländischen Partnerhochschule absolviert werden.

§ 7 Veranstaltungssprache

Die Veranstaltungssprache ist Deutsch. Einzelne Lehrveranstaltungen oder Module können in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 8 Abschlussarbeit

- (1) Die Voraussetzungen zur Durchführung der Bachelorthesis sind in § 4 (10) geregelt.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorthesis beträgt (maximal) 12 Wochen.
- (3) Die Bachelorthesis kann an der Hochschule Reutlingen oder extern, im In- oder Ausland, durchgeführt werden. Die Ausführungsbestimmungen zur Durchführung des Mobilitäts-

fensters II und der Bachelorthesis und dessen Dauer sind im Modulhandbuch in der Thesis-Richtlinie für den Bachelor-Studiengang „Chemie und Nachhaltige Prozesse“ festgelegt.

§ 9 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ermittelt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungen und der Abschlussarbeit gemäß Tabelle 2.

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Diese fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2021/22 in Kraft und gilt für Studierende, die ihr Studium ab Wintersemester 2021/22 beginnen.

Reutlingen, den 30.03.2021



Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Tabelle 2: Studien- und Prüfungsplan



Hochschule Reutlingen
Reutlingen University

Studien- und Prüfungsplan: Chemie und Nachhaltige Prozesse - Bachelor (CNB)
Chemistry and Sustainable Processes



	1. Semester	2. Semester				3. Semester				4. Semester				5. Semester				6. Semester (NP)				6. Semester (QS)				7. Semester				Vertiefung	Summe SWS	ECTS-Credits	Prüfungsart / Dauer Examination type / duration	benotet / graded	Gewichtung der Modulnote Weight of Module			
		Veranstaltungsart / Type of Course																																				
		V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S							V	Ü	P
Wochenstunden in Semester (SWS) / Contact hours per week		16	8	0	0	8	8	11	0	11	16	0	0	11	9	7	0	0	0	0	2	8	8	12	0	10	10	6	0	0	0	2	5	NP	144	210		
Summe SWS / Sum		24				27				27				2				28				26				7				QS	142	210						
Summe ECTS / Sum ECTS		30				30				30				30				30				30				30												
Modul / Lehrveranstaltung Module / Course title																																						
CNB1	Mathematische Grundlagen / Mathematical Principles																													5	KL 2 / CA	ja	1					
CNB2	Physik I / Physics I																													5	KL 2 / CA	ja	1					
CNB3	Allgemeine, Anorganische und Analytische Chemie I / General, Inorganic and Analytical Chemistry I																													5	KL 2	ja	1					
CNB4	Allgemeine, Anorganische und Analytische Chemie II / General, Inorganic and Analytical Chemistry II																													5	KL 2	ja	1					
CNB5	Grundlagen der Materialwissenschaften und Verfahrenstechnik / Fundamentals in Material Sciences and Process Technology																													5	KL 2	ja	1					
CNB6	Nachhaltige Industrielle Wertschöpfung / Sustainable Industrial Value Creation																													5	RE/PA	ja	1					
CNB7	Physik II / Physics II																													6	KL 2 / L / CA	ja	1					
CNB8	Analytik und Qualität / Analytics and Quality																													5	KL 2	ja	1					
CNB9	Labor Analytische Chemie / Lab Analytical Chemistry																													9	L	ja	1					
CNB10	Grundlagen Organische Chemie / Basics Organic Chemistry																													5	KL 2	ja	1					

5. Semester: Mobilitätsfenster I / Mobility Window I													
CNB23.1	Praktisches Studiensemester / Internship Semester												
	Seminar Chemie und Nachhaltige Prozesse sowie Biomedizinische Wissenschaften / Seminar Chemistry and Sustainable Processes and Biomedical Sciences							2				30	CA / RE / PA
	Praxisphase I (Mobilitätsfenster I) / Internship I (Mobility Window I)												nein
oder / or													
CNB23.2	Internationales Studiensemester / International Study Semester												
	Seminar Chemie und Nachhaltige Prozesse sowie Biomedizinische Wissenschaften / Seminar Chemistry and Sustainable Processes and Biomedical Sciences							2				30	CA / RE / PA
	Internationales Studiensemester an einer Partnerhochschule / International Study Semester at a Partner University												nein
oder / or													
CNB23.3	Projekt Unternehmensgründung / Project Business Creation												
	Seminar Chemie und Nachhaltige Prozesse sowie Biomedizinische Wissenschaften / Seminar Chemistry and Sustainable Processes and Biomedical Sciences							2				30	CA / RE / PA
	Produkt- und Ideenfindung / Businessplan / Unternehmensgründung / Product and Idea Creation / Business Plan/Business Creation												nein
6. Semester: Vertiefung im Bereich Nachhaltige Produktentwicklung / With Focus in Sustainable Product Development													
CNB24N	Werkstoffcharakterisierung für die Produktentwicklung / Material characterization for product development												
	Kunststoffprüfung und instrumentelle Polymeranalytik / Plastics testing and instrumental polymer analysis ¹							1	1			2	5
	Computeranwendungen in der Werkstofftechnologie / Computer Applications in Material Technology ²							1	1			2	KL 2
CNB25N	Werkstofflabor / Materials Lab												ja
	Labor Polymerchemie / Lab Polymerchemistry ¹									4		4	1
	Labor Polymere Werkstoffe und Verarbeitung / Lab Polymeric Materials and Processing ²									4		4	1
	Labor Instrumentelle Polymeranalytik / Lab Instrumental Polymer Analysis ³									4		4	1
CNB26N	Bioökonomie												
	Kreislaufwirtschaft ¹							1	1			2	5
	Bioraffinerie, neue Feedstocks ²							1	1			2	KL 2
WPN1	Wahlpflichtmodul											5	ja
	Wahlpflichtmodul: Katalog 1 bis 3							2	2			4	1
WPN2	Wahlpflichtmodul											5	
	Wahlpflichtmodul: Katalog 1 bis 3							2	2			4	

6. Semester: Vertiefung im Bereich Qualitätssicherung / With Focus on Quality Assurance												
CNB24Q	Neue Technologien und Zukunftsthemen / New technologies and future topics											
	Wasserstofftechnologie, Energiespeicher ^E Katalysatorsysteme, Oberflächen, Kolloide ^F							1	1			2
CNB25Q	Einführung in die Prozessanalytik / Introduction to Process Analytics											
	Einführung in die Prozessanalytik / Introduction to Process Analytics ^E Analytik und Quality by Design / Analytics and Quality by Design ^F							1	1			2
CNB26Q	Labor Prozessanalytik / Lab Process Analytics											
	Labor Prozessanalytik / Lab Process Analytics ^F									6		6
CNB27Q	Qualitätssicherung / Quality Assurance											
	Qualitätsmanagementsysteme / Quality Management Systems ^F Qualitätssicherung / Quality Assurance ^E							1	1			2
WFPQ1	Wahlpflichtmodul											
	Wahlpflichtmodul: Katalog 1 bis 3							2	2			4
WFPQ2	Wahlpflichtmodul											
	Wahlpflichtmodul: Katalog 1 bis 3							2	2			4
7. Semester: Mobilitätsfenster II und Bachelorthesis / Mobility Window II and Bachelor Thesis												
CNB28	Soft Skills and Eventmanagement											
	Soft Skills and Eventmanagement Seminar Industrie und Wissenschaft / Seminar Industry and Science									2		2
CNB29	Mobilitätsfenster II / Mobility Window II											
	Mobilitätsfenster II / Mobility Window II Wissenschaftliches Arbeiten Seminar / Scientific Work Seminar										1	1
CNB30	Bachelorthesis und Seminar / Bachelor Thesis and Seminar											
	Bachelorthesis / Bachelor Thesis Seminar zur Bachelorthesis / Seminar Bachelor Thesis										2	2

Katalog 1: Wahlpflichtmodul														
WP 1.1	Biochemie und Biotechnologie / Biochemistry and Biotechnology					V	Ü	P						
	Grundlagen Biotechnologie I / Basics Biotechnology I ^E					1	1			2	5	KL2	ja	1
WP 1.2	Umweltanalytik													
	Grundlagen der Umweltanalytik ^E					1	1			2	5	KL1/L	ja	1
WP 1.3	Biotechnologie II / Biotechnology II							2						
	Biotechnologie II / Biotechnology II ^E					2	2			4	5	KL2	ja	1
Katalog 2: Wahlpflichtmodul														
WP 2.1	Neue Technologien und Zukunftsthemen / New technologies and future topics													
	Wasserstofftechnologie, Energiepeichertechnologien / Hydrogen technology, Energy storage technologies ^E					1	1			2	5	KL 2/RE	ja	1
WP 2.2	Katalysatorsysteme, Oberflächen, Kolloide ^E					1	1			2				
	Einführung in die Prozessanalytik / Introduction to Process Analytics													
WP 2.3	Einführung in die Prozessanalytik / Introduction to Process Analytics ^E					1	1			2	5	KL 2	ja	1
	Analytik und Quality by Design / Analytics and Quality by Design ^E					1	1			2				
WP 2.3	Labor Prozessanalytik / Lab Process Analytics								6		5	L	ja	1
	Labor Prozessanalytik / Lab Process Analytics ^E									6				
Katalog 3: Wahlpflichtmodul														
WP 3.1	Bioökonomie / Bioeconomy													
	Kreislaufwirtschaft / Circular economy ^E					1	1			2	5	KL 2	ja	1
WP 3.2	Bioraffinerie-Neue Rohstoffbasis / Biorefinery-New Feedstocks ^E					1	1			2				
	Innovationsmanagement / Innovation Management													
WP 3.2	Innovationskonzepte und -prozesse / Innovation concepts and processes ^E					1	1			2	5	KL 2	ja	1
	IP-Management / IP Management ^E					1	1			2				
V Vorlesung / Lecture Ü Übung / Exercise P Praktikum / Practical Work S Seminar / Seminar		CA Continuous Assessment BT Bachelorthesis / Bachelorarbeit E Vorlesungssprache Englisch und Deutsch HA Hausarbeit (schriftliche Ausarbeitung) / Written Homework KL Klausurarbeit / Written Exam L Laborarbeit / Lab Work MP Mündliche Prüfung / Oral Exam PA Projektarbeit / Project Work RE Referat (Präsentation, Vortrag) / Presentation, Talk												



WAHLAUSSCHREIBEN

Bekanntmachung der Wahlen für die Wahl der Mitglieder zum SENAT und zu den FAKULTÄTSRÄTEN

I. ALLGEMEINES

Im Sommersemester 2021 finden für die Wählergruppe der **Studierenden** die Wahlen der Mitglieder des **Senats** sowie der **Fakultätsräte** statt.

Alle Wahlberechtigten werden aufgefordert, ihre Stimme abzugeben und sich als Kandidaten aufzustellen. Die Wahlen werden als internetbasierte **Online-Wahl** durchgeführt. Das Wahlportal ist im Zeitraum vom

08.06.2021 ab 9 Uhr bis 17.06.2021, 12 Uhr

zur elektronischen Stimmabgabe freigeschaltet.

II. WAHLBERECHTIGUNG UND WÄHLBARKEIT

Wählen und gewählt werden können nur die immatrikulierten Studierenden der Hochschule Reutlingen, die am Tage des Abschlusses des Wählerverzeichnis (24.05.2021) in diesem eingetragen sind (§ 3 Abs. 3 Wahlordnung, im Folgenden WO).

Beurlaubte Studierende und Studierende, die ein verpflichtendes praktisches Studiensemester ableisten, sind berechtigt an der Selbstverwaltung teilzunehmen und sind wahlberechtigt und wählbar.

Befristet eingeschriebene Studierende (Austauschstudierende), die nur während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der Hochschule Reutlingen studieren und keinen Hochschulabschluss erwerben, sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

Wer wahlberechtigt ist und dabei mehreren Wählergruppen oder mehreren Fakultäten angehört, ist nur in einer Wählergruppe beziehungsweise in einer Fakultät wahlberechtigt. Die betreffende Person hat sich bis zum 24.05.2021 gegenüber der Wahlleitung unwiderruflich schriftlich zu erklären, in welcher Gruppe oder Fakultät das Wahlrecht ausgeübt werden soll (§ 3 Abs. 4 WO).



III. WÄHLERVERZEICHNIS (§ 8 WO)

1. Das Wählerverzeichnis für die Gremienwahlen kann vom 10.05.2021 bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses am 24.05.2021 in der Zeit von 09:00 bis 12:00 Uhr (nach vorheriger Terminabsprache mit der Wahlleitung) durch die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule eingesehen werden. Das Einsichtnahmerecht beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person. Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten anderer im Wählerverzeichnis eingetragener Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann und eine Überprüfung und Auskunft durch die Wahlleitung in diesem Fall nicht ausreichend ist.
2. Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule kann bei der Wahlleitung schriftlich (postalisch oder in elektronischer Textform per E-Mail) oder zur Niederschrift (nach vorheriger Terminabsprache mit der Wahlleitung)

bis spätestens 17.05.2021 Widerspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses

einlegen.

3. Nach Ablauf der Auflegungsfrist ist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig. Die Wahlleitung hat bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses dieses von Amts wegen zu aktualisieren und zu berichtigen.

IV. ZAHL UND AMTSZEIT DER ZU WÄHLENDEN MITGLIEDER

1. Zahl der Mitglieder Senat: 4 Studierende

2. Zahl der Mitglieder Fakultätsräte (FR):

Fakultät	Anzahl Studierende
Angewandte Chemie	6
ESB Business School	3
Informatik	6
Technik	6
Textil & Design	6

Die Amtszeit der zu wählenden Mitglieder des Senats und der Fakultätsräte beginnt am 01.10.2021 und endet am 30.09.2022.



V. EINREICHEN VON WAHLVORSCHLÄGEN (§ 9 WO) UND DEREN BEKANNTGABE

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert die Wahlvorschläge getrennt für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten rechtzeitig und ordnungsgemäß einzureichen.

1. Die Wahlvorschläge sind

spätestens am 18.05.2021, bis 15.00 Uhr (Ausschlussfrist)

bei der Wahlleitung einzureichen. Sie sollen auf den amtlichen Vordrucken (im Intranet erhältlich). Die Einreichung ist auf postalischem Weg oder in elektronischer Form per E-Mail fristgerecht zulässig.

2. Der Wahlvorschlag ist durch eine Listenbezeichnung (Kennwort) zu kennzeichnen, wenn er mehr als eine Bewerberin oder Bewerber umfasst. Er darf höchstens dreimal so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie der einzelnen Wählergruppe Sitze in dem jeweiligen Gremium zustehen.
3. Für die Wahlen dürfen nur Hochschulmitglieder vorgeschlagen werden, die für die jeweilige Gruppe und für die betreffende Wahl wählbar sind. In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge mit folgenden Angaben aufzuführen: Familienname, Vorname, Fakultätszugehörigkeit bzw. Zugehörigkeit zu einer zentralen Einrichtung und bei Studierenden die Matrikelnummer.
Die Zustimmung der Aufnahme als Bewerberin oder Bewerber erfolgt durch eigenhändige oder elektronische Unterschrift. Die Zustimmung mittels elektronischer Form als E-Mail, Fax oder Scan ist ebenfalls ausreichend. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf für die betreffende Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.
4. Die Unterzeichnung von Wahlvorschlägen durch zehn Unterstützer ist durch die Änderung der Wahlordnung vom 15.05.2020 aufgrund der Corona-Pandemie in diesem Semester ausgesetzt (§ 2 Corona-WO).
5. Es können nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden. Bewerberinnen und Bewerber können nur gewählt werden, wenn sie in einem Wahlvorschlag aufgenommen sind.
6. Die Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge erfolgt spätestens am 25.05.2021.
7. Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist für die einzelnen Wahlen jeweils nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag für jede Gruppe eingegangen, fordert die Wahlleitung unter Hinweis auf die Folgen zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von drei Werktagen auf.

VI. AUSÜBUNG DER WAHLBERECHTIGUNG

Die Wahlen finden als internetbasierte Online-Wahl statt. Die Legitimierung am Wahlserver erfolgt über einen nutzerspezifischen Secure-Link aus dem Intranet. Für die Portalanmeldung ist der individuell bekannte Benutzer-Account notwendig (Benutzername und Passwort). Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form im Wahlportal mittels Aufrufes und Verwendung eines elektronischen



Stimmzettels, der persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet wird. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden.

VII. WAHLGRUNDSÄTZE

1. Verhältniswahl (Listenwahl) (§ 2 Abs. 2 WO)

Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen und in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Diese findet statt, wenn von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreter zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber enthalten wie Mitglieder zu wählen sind. Jede Wählerin oder jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder der jeweiligen Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenanzahl). Mit der Entscheidung für eine Bewerberin oder einen Bewerber einer Liste wird zugleich auch die Liste insgesamt gewählt. Es kann je Bewerberin oder je Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden (keine Stimmenhäufung). Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem Höchstzahlenverfahren nach d'Hondt.

2. Mehrheitswahl mit Bindung (§ 2 Abs. 3 WO)

Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber findet statt, wenn die Voraussetzungen für die Verhältniswahl nicht gegeben sind und mindestens ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt. Jede Wählerin oder jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder der jeweiligen Gruppe zu wählen sind. Es kann je Bewerberin oder Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden (keine Stimmenhäufung). Bei der Mehrheitswahl sind die Bewerberinnen und Bewerber einer Gruppe in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmenzahlen gewählt.

VIII. ORT UND ZEIT DER FESTSTELLUNG DES WAHLERGEBNISSES

Unverzüglich nach Abschluss der Wahlen lässt die Wahlleitung die elektronische Auszählung der Stimmen vornehmen und der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.

IX. WAHLEITUNG

Zum Wahlleiter wurde vom zuständigen Mitglied des Präsidiums Herr Robert Linzenbold (Geb. 3, Zi. 3-213, Tel.:07121/271-1050, E-Mail: wahlleitung@reutlingen-university.de) und zum stellvertretenden Wahlleiter Herr Dirk Müller (Geb. 3, Zi. 3-212, Tel 07121/271-1061, E-Mail: wahlleitung@reutlingen-university.de) bestellt.

Nähere Einzelheiten zu den Gremienwahlen können der Wahlordnung entnommen werden, die bis zur Feststellung der Wahlergebnisse bei der Wahlleitung einzusehen ist und im Intranet unter <https://intranet.reutlingen-university.de/intranet/hochschule/interessensvertretungen/gremienwahlen/> abrufbar ist.

Reutlingen, 04.05.2021



Wahlleiter: _____

A handwritten signature in blue ink, written over a horizontal line, identifying the election officer.

Satzung über die Erhebung von Studiengebühren im Studiengang International Management (Part-Time) mit dem Abschluss Master of Business Administration (MBA) an der Hochschule Reutlingen vom 31.05.2021

Auf Grund von § 2 Abs. 2 Satz 1 und § 13 Abs. 1 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes (GBl. S. 1204, 1228) am 17. Dezember 2020, hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 07.05.2021 nachfolgende Satzung beschlossen.

Der Präsident hat der Satzung gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 31.05.2021 zugestimmt.

§ 1 Gebührenpflicht

Für das Studium in dem weiterbildenden Masterstudiengang International Management (MBA Part-Time) erhebt die Hochschule Reutlingen eine Studiengebühr.

Die Erhebung von allgemeinen Gebühren und Auslagenersatz richtet sich nach der Hochschulgebührensatzung vom 16.12.2020. Die Erhebung von weiteren Gebühren, Verwaltungskostenbeiträgen, Auslagen und Entgelten gemäß §§ 1 Abs. 2, 3, 12, 15, 16, 18 und 19 LHGebG, sowie Beiträge nach dem Studierendenwerkgesetz und der Beitragssatzung der Verfassten Studierendenschaft bleiben von der Regelung unberührt.

Zur Zahlung ist verpflichtet, wer in diesem Studiengang immatrikuliert ist.

Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind Zeiten der Beurlaubung vom Studium im Sinne des § 61 LHG. Für die Beurlaubung gelten die Bestimmungen der Satzung über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Höhe der Gebühr

Die Studiengebühr für das gesamte Studium in einer Regelstudienzeit von 5 Semestern (90 ECTS) beträgt 14.750,00 EUR.

Eine verkürzte Studienzeit wirkt sich nicht auf die Studiengebühr aus.

Bei Überschreiten der Regelstudienzeit fällt für jedes weitere Semester eine Gebühr von 500,00 EUR an.

Zusätzliche Gebühren, die den Studierenden an ausländischen Hochschulen entstehen, sind in der Studiengebühr nicht enthalten. Diese Gebühren werden von den ausländischen Hochschulen separat erhoben.

§ 3 Fälligkeit

Die jeweilige Studiengebühr wird mit der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung fällig, sofern der Gebührenbescheid nichts Abweichendes bestimmt.

Die erste Rate in Höhe von 2.950,00 EUR wird mit der Immatrikulation fällig.

Die weiteren 4 Raten in Höhe von jeweils 2.950,00 EUR für das Studium in der Regelstudienzeit vom 2. – 5. Semester werden zur Rückmeldung in das höhere Fachsemester fällig.

Sollte das Studium in weniger als 5 Fachsemestern absolviert werden, ist die Gesamtgebühr in Höhe von 14.750,00 EUR fällig. Die noch ausstehende Gebühr wird durch gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt.

Die Studiengebühr bei Überschreiten der Regelstudienzeit in Höhe von 500,00 EUR/Semester wird jeweils zur Rückmeldung in das höhere Fachsemester fällig.

§ 4 Gebührenerlass, Gebührenstundung

Geraten Studierende nach Aufnahme des Studiums unverschuldet in eine Notlage, aufgrund derer sie die Gebühren nicht bezahlen können, kann die Hochschule die Gebühren ganz oder teilweise stunden oder ganz oder teilweise erlassen. Der Antrag ist unter ausführlicher Angabe der Gründe an das StudienServiceCenter zu richten.

§ 5 Rückerstattung

Bei einer Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit ist die bereits bezahlte Gebühr zu erstatten. Der Antrag ist unter ausführlicher Angabe der Gründe an das StudienServiceCenter zu richten.

§ 6 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Sommersemester 2022 ihr Studium im weiterbildenden Masterstudiengang International Management (MBA Part-Time) im 1. Fachsemester neu beginnen.

Reutlingen, den 31.05.2021



Prof. Dr. Hendrik Brumme
Präsident



Amtsblatt 10/2021

**Prüfungsordnung für die Durchführung der
Externenprüfung
des Master of Arts "Strategic Sales Management" und
des Master of Science "Consulting & Business Analytics"
vom 31.05.2021**

Rechtsgrundlage

Aufgrund von § 32 Abs. 3, § 33 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204,1230) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 06.08.2019 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 07.05.2021 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 31.05.2021 zugestimmt.

Präambel

Ziel der Externenprüfung ist es, Angestellten von Unternehmen oder Selbständigen durch ein berufs begleitendes Teilzeitstudium den Erwerb des akademischen Grads „Master of Arts“ bzw. „Master of Science“ zu ermöglichen. Dies können sowohl Hochschulabsolventen als auch Young Professionals mit erster Berufserfahrung sein.

Die Teilnehmer/-innen erwerben die fachlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, um Fragestellungen ihres aktuellen oder avisierten Berufsbildes und Probleme der Praxis mit wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbstständig, praxisnah und unter Berücksichtigung internationaler Entwicklungen zu bearbeiten. Außerdem erweitern sie ihre Managementfähigkeiten in diesem Bereich.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die Prüfung von nicht immatrikulierten Studierenden (Externenprüfung) zum Abschluss Master of Arts (M.A.) im Bereich „Strategic Sales Management“ und zum Abschluss Master of Science (M.Sc.) im Bereich „Consulting & Business Analytics“.

Datei:	Erstellt:	Beschlossen:	Revision:
2021_05_31_ExternPO Strat.SalesMan_MA_u_Consand BusAnalytics_MSc.docx	Binder, C. / Schütz, T., /Linzenbold, R.	Senat	0
	08.04.2021	07.05.2021	Seite 1 von 7

§ 2 Anwendung des allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Reutlingen

Die jeweils gültige Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen findet Anwendung, soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Externenprüfung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Externenprüfung sind:

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit in der Regel 210 ECTS Leistungspunkten und eine überdurchschnittlichen Abschlussnote
2. eine erfolgreiche Aufnahmeprüfung in Form eines Auswahlgespräches. In diesem müssen die vier Kriterien Kommunikations- und Sozialverhalten, Ziel- und Leistungsorientierung, Problemlösungsverhalten und Strukturierung sowie Engagement und Internationalität jeweils mit mindestens der Note 4,0 bestanden werden. Die Gesamtbewertung ergibt sich durch den Durchschnitt über die 4 Kriterien, wobei alle Kriterien mit der gleichen Gewichtung eingehen.

Bewerber/-innen, die aufgrund körperlicher Beeinträchtigungen das Bewerbungsgespräch nicht in der vorgesehenen Form ablegen können, können zwecks Nachteilsausgleich die Erbringung der gleichwertigen Prüfungsleistung in anderer Form beantragen. Ein Härtefallantrag bzw. ein ärztliches Attest müssen spätestens bis drei Arbeitstage vor Antritt des Auswahlverfahrens bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Externenprüfung vorgelegt werden.

3. ein bestehender Arbeitsvertrag mit einem Unternehmen oder eine Bescheinigung der Selbständigkeit mit einem Arbeitsumfang, der ein berufsbegleitendes Studium in der vorgesehenen Organisationsform zulässt.
 4. die hinreichende Vorbereitung auf die Externenprüfung durch die Teilnahme an einem vorbereitenden Weiterbildungsprogramm der Knowledge Foundation@Reutlingen University
 5. Gute Beherrschung der englischen Sprache mit mindestens Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) und der deutschen Sprache (gemäß der Sprachensatzung der Hochschule Reutlingen)
- (2) Bewerber/-innen, die in ihrem Bachelor-Studium weniger als 210 ECTS-Punkte erworben haben, können im Rahmen der Zulassung Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, im Umfang von bis zu 30 ECTS-Punkten angerechnet werden. Im Übrigen können die Bewerber/-innen, die zum Zeitpunkt der Zulassung durch den ersten Hochschulabschluss weniger als 210 ECTS-Punkte nachgewiesen haben, ein zusätzliches Modul „Forschungsarbeit, Praxisprojekt oder Berufspraxis“ zum Erwerb fehlender Kompetenzen erbringen. Die Einzelheiten zu den Anforderungen regelt eine Richtlinie des Prüfungsausschusses zur Anerkennung und Anrechnung der Qualifikation im Umfang von 30 ECTS. Das Modul ist unbenotet.

- (3) Zur Externenprüfung wird nicht zugelassen, wer an einer Hochschule als Studierender immatrikuliert ist oder in einem Studiengang, der mit dem Fach, in dem die Externenprüfung abgelegt werden soll, verwandt ist, eine Hochschulprüfung oder eine Externenprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 4 Zulassungsverfahren zur Externenprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung muss vor dem Erbringen der ersten Modulprüfung eingereicht werden. Dem Antrag sind beizufügen:
1. ein lückenloser Lebenslauf in tabellarischer Form zur akademischen und beruflichen Laufbahn
 2. eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des Erststudiums
 3. Nachweis über die erbrachten ECTS Leistungspunkte aus dem Erststudium
 4. Ein Arbeitsvertrag mit einem Unternehmen (eine einfache Kopie, ein überlassenes Original oder eine Arbeitgeberbescheinigung) oder einen Nachweis der Selbständigkeit
 5. Ein Nachweis über die hinreichende Vorbereitung zur Externenprüfung bei der Knowledge Foundation@Reutlingen University
 6. Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 (nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen GER), nachzuweisen über die in § 2 der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Nachweise.
 7. Nachgewiesene ausreichende Deutschkenntnisse. Dieser Nachweis kann geführt werden über die in § 1 der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Nachweise.
- (2) Über die Zulassung zur Externenprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss für die Externenprüfung (vgl. § 6) bzw. ein Beauftragter aus diesem Gremium. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Prüfungsleistungen der Externenprüfung

- (1) Die zum Abschluss notwendigen Module sind der Tabelle 1 bzw. Tabelle 2 und dem jeweiligen Modulhandbuch zu entnehmen.
- (2) Die Verantwortung für die Abnahme der einzelnen Prüfungsleistungen inklusive der Master Thesis obliegt den jeweiligen Modulverantwortlichen. Modulverantwortliche können nur hauptamtliche Hochschullehrer der Hochschule Reutlingen sein.
- (3) Höchstens 50% der Veranstaltungen zur Prüfungsvorbereitung sollten von Professoren/-innen der Hochschule Reutlingen durchgeführt werden.
- (4) Jedes Modul muss mindestens mit der Note 4,0 bestanden werden. Bei Nichtbestehen ist eine einmalige Wiederholung der Prüfungsleistung möglich, wobei die Form der Wiederholungsprüfung abweichend zu den bisherigen Prüfungsformen des Moduls sein kann. In der Regel besteht die Wiederholungsprüfung je nach Umfang des

Moduls aus einer 2-stündigen oder 3-stündigen Klausur, welche alle Inhalte des Moduls umfasst. Der Wiederholungstermin wird vom Leiter des Prüfungsausschusses festgelegt.

- (5) Die Gesamtnote wird gemäß der Gewichtung nach den ECTS Credits in den im Anhang befindlichen Tabellen berechnet.

§ 6 Prüfungsausschuss für Externenprüfung

- (1) Für jede der beiden Externenprüfungen gibt es einen eigenen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Zwei der Mitglieder sind hauptamtliche Hochschullehrer der Hochschule Reutlingen und ein Mitglied ist der Leiter der Abteilung Studium und Studierende der Hochschule Reutlingen.
- (2) Die Leiter des Programms zur Vorbereitung der Externenprüfung der Knowledge Foundation @ Reutlingen University dürfen nicht gleichzeitig Mitglied im Prüfungsausschuss sein. Sie können als beratende Mitglieder am Prüfungsausschuss teilnehmen.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Die Hochschulleitung der Hochschule Reutlingen bestellt die Mitglieder.

§ 7 Master Thesis

- (1) Die Anmeldung zur Master Thesis kann frühestens nach dem Bestehen von Modulen im Umfang von 50 ECTS Leistungspunkten sowie der Voraussetzung gemäß § 3 Abs. 2 und muss spätestens 2 Monate nach dem Bestehen aller Module erfolgen. Das Thema der Master Thesis muss so beschaffen sein, dass es berufsbegleitend innerhalb von 6 Monaten bearbeitet werden kann. Der Umfang soll im Regelfall zwischen 25.000 und 30.000 Wörtern liegen.
- (2) Die Bearbeitungszeit kann aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, um höchstens 2 Monate verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet auf Antrag des nicht immatrikulierten Studierenden der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf der Grundlage einer Stellungnahme der betreuenden prüfungsberechtigten Person.
- (3) Die Master Thesis ist in deutscher Sprache in zwei gedruckten und fest gebundenen Exemplaren abzugeben. Bei Befürwortung durch den Betreuer, kann die Master Thesis in englischer Sprache erstellt werden. Zusätzlich ist eine Version der Master Thesis in elektronischer Form abzugeben.
- (4) Vor der Festsetzung der Note zur endgültigen Bewertung findet ein Kolloquium statt. Dieses erstreckt sich auf den Inhalt der Master Thesis und sollte nicht länger als 45 Minuten dauern. Voraussetzung für das Kolloquium ist die in Absatz (3) geregelte Abgabe der Master Thesis.
- (5) Jede(r) Prüfende vergibt eine Note für die schriftliche Master Thesis und eine Note für das Kolloquium. Die Gesamtnote des Moduls Master Thesis setzt sich zu 2/3 aus den gemittelten Noten für die schriftliche Master Thesis und zu 1/3 aus den gemittelten Noten für das Kolloquium zusammen.

- (6) Ist das Modul Master Thesis mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden, kann es einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung möglich. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 8 Masterurkunde, -zeugnis und -grad

- (1) Es wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) für den Bereich Strategic Sales Management bzw. „Master of Science (M.Sc.)“ für den Bereich Consulting & Business Analytics verliehen, für welchen mindestens 90 ECTS Leistungspunkte (Tabelle 1 bzw. 2) erbracht werden müssen.
- (2) Hat die zu prüfende Person alle Module bestanden, gilt die Externenprüfung als erfolgreich abgeschlossen. Über die Ergebnisse wird ein Masterzeugnis ausgestellt, in welchem zu vermerken ist, dass der Masterabschluss als Externenprüfung abgelegt wurde.
- (3) Das Diploma Supplement enthält eine Notenverteilungsskala für die Abschlussnote. Diese wird jeweils separat für die beiden Abschlüsse gebildet und basiert auf den Abschlussnoten der letzten drei Abschlussjahrgänge.

§ 9 Verlust der Zulassung zur Externenprüfung und des Prüfungsanspruchs

Die Zulassung zur Externenprüfung und der Prüfungsanspruch erlöschen, wenn der/die Teilnehmer/-in seit der Zulassung zur Externenprüfung gemäß § 4 Abs. 2 die Prüfung nicht innerhalb von 5 Jahren erfolgreich abgelegt hat. In nicht vertretbaren Fällen kann der Prüfungsausschuss eine Verlängerung beschließen.

§ 10 Prüfungsgebühren

Es werden Prüfungsgebühren gemäß der Gebührensatzung der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Sie werden nach Zulassung zur Externenprüfung fällig.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung für die Externenprüfung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für Teilnehmer/-innen der Studienprogramme, die ab dem Wintersemester 2021/22 zur Externenprüfung zugelassen werden.

Reutlingen, 31.05.2021



Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Tabelle 1: Prüfungsplan Master of Arts Strategic Sales Management

Code	Modul	ECTS Credits	Art der Benotung ¹	Prüfungsform
M 1	Introduction to Sales & Marketing	7	B	HA / KL / RE
M 2	Sales Skills & Tools	9	B	CA / KL / RE
M 3	Complex Sales Methods	5	B	CA / HA / KL
M 4	Digital Technology Management	6	B	KL
M 5	Transformation & Leadership in Sales	6	B	CA / HA
M 6	Business Analytics	6	B	HA / PA
M 7	Customer Centric Management	6	B	HA
M 8	Transaction Management	5	B	KL / PA
M 9	Company Insight	5	B	KL
M 10	Advanced Sales Skills	5	B	KL
M 11	Master Thesis	30	B	MT
Summe		90	—	—

Legende der Prüfungsleistungen:

KL - Klausur

RE - Referat

HA - Hausarbeit

MT - Master Thesis

MP - Mündliche Prüfung

PA - Projektarbeit

CA - Continuous Assessment

¹ b = benotet, u = unbenotet

Tabelle 2: Prüfungsplan Master of Science Consulting & Business Analytics

Code	Modul	ECTS Credits	Art der Benotung ²	Prüfungsform
M 1	Consulting	7	B	KL / RE / PA
M 2	International Law & Accounting	7	B	KL / PA
M 3	Data Analytics	6	B	KL / HA
M 4	Futuring	5	B	KL / HA
M 5	Operations Management	10	B	CA / PA / KL / RE
M 6	Corporate Development	9	B	RE / HA / PA
M 7	Human Resource Management & Leadership	9	B	CA / HA / MP
M 8	Digital Strategies	7	B	RE / HA / PA
M 9	Master Thesis	30	B	MT
Summe		90	—	—

Legende der Prüfungsleistungen:

KL – Klausur

RE – Referat

HA – Hausarbeit

MT – Master Thesis

MP – Mündliche Prüfung

PA – Projektarbeit

CA – Continuous Assessment

² b = benotet, u = unbenotet



Satzung über die Auswahlverfahren für die Bachelor-Studiengänge

**Chemie und Nachhaltige Prozesse (B.Sc.)
Biomedizinische Wissenschaften (B.Sc.)
International Project Engineering (B.Eng.)
Maschinenbau (B.Eng.)
Mechatronik (B.Eng.)
Medizinisch-Technische Informatik (B.Sc.)
Medien- und Kommunikationsinformatik (B.Sc.)
Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)
Digital Business (B.Sc.)**

Vom 31.05.2021

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes - HZG vom 15.09.2005 (GBl. S.629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 9 des 4. Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204,1229), § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes - LHG in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 4. Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204), §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums vom 29.06.2020 (GBl. S. 499) sowie § 5 der Satzung über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren der Hochschule Reutlingen (Allgemeine Zulassungssatzung) vom 12.08.2020, hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 07.05.2021 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Auswahlverfahren

(1) Im den Bachelorstudiengängen

- Chemie und Nachhaltige Prozesse (B.Sc.)
- Biomedizinische Wissenschaften (B.Sc.)
- International Project Engineering (B.Eng.),
- Maschinenbau (B.Eng.),
- Mechatronik (B.Eng.),
- Medien- und Kommunikationsinformatik (B.Sc.),
- Medizinisch-Technische Informatik (B.Sc.),
- Wirtschaftsinformatik (B.Sc.) und
- Digital Business (B.Sc.)

werden 90 % der Studienplätze, die nach Abzug der vorweg abzuziehenden Plätze nach § 6 Abs 1 S. 4 Nr. 1 HZG i.V.m. § 22 Abs. 2 HZVO verbleiben, nach dem Ergebnis des hochschul-eigenen Auswahlverfahrens vergeben. Dieses basiert auf dem Grad von Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten.

- (2) Am Auswahlverfahren kann nur teilnehmen, wer sich frist- und formgerecht gemäß Satzung der Hochschule Reutlingen über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren für einen Studienplatz beworben hat.**

§ 2 Form und Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium für die Bachelorstudiengänge

- Chemie und Nachhaltige Prozesse (B.Sc.)
- Biomedizinische Wissenschaften (B.Sc.)
- International Project Engineering (B.Eng.),
- Maschinenbau (B.Eng.),
- Mechatronik (B.Eng.),
- Medien- und Kommunikationsinformatik (B.Sc.)
- Medizinisch-Technische Informatik (B.Sc.),
- Wirtschaftsinformatik (B.Sc.) und
- Digital Business (B.Sc.)

muss einschließlich aller erforderlichen Unterlagen für das Wintersemester bis zum 15. Juli, für das Sommersemester bis zum 15. Januar beim Zulassungsamt der Hochschule Reutlingen eingegangen sein (Ausschlussfristen).

Die Form des Antrags und die einzureichenden Unterlagen richten sich nach den Bestimmungen in der jeweils gültigen Satzung der Hochschule Reutlingen über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren.

(2) Für die Vergabe im hochschuleigenen Auswahlverfahren sind bei Vorliegen einer Berufsausbildung zusätzliche Nachweise über die abgeschlossene Berufsausbildung oder vergleichbare berufliche Tätigkeiten beizufügen, die über die Eignung für den beantragten Studiengang besonderen Aufschluss geben. Eine Liste dieser Berufsausbildungen befindet sich für den jeweiligen Studiengang im Anhang dieser Satzung.

§ 3 Vorpraktikum

(1) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß der Allgemeinen Zulassungssatzung ist ein Vorpraktikum im Umfang von 20 Präsenztagen Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau. Das Vorpraktikum kann entsprechend der Regelung zur Befreiung vom Vorpraktikum im Anhang dieser Satzung ganz oder teilweise anerkannt werden.

(2) In begründeten Fällen kann einer Bewerberin/einem Bewerber das Vorpraktikum anerkannt werden. Das gilt bei einschlägig abgeschlossener Berufsausbildung (Werkzeugmacher, Industriemechaniker etc.), für die Absolventinnen/Absolventen des Technischen Gymnasiums sowie bei erfolgreicher Teilnahme an der Schüler-Ingenieur-Akademie (SIA).

(3) Näheres regelt der Anhang 7 dieser Satzung.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Das Auswahlverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt, die vom jeweiligen Fakultätsrat bestellt wird. Sie besteht aus mindestens zwei hauptberuflichen Professoren der jeweiligen Fakultät, von denen einer durch Fakultätsratsbeschluss den Vorsitz übernimmt. Der Vorsitzende der Auswahlkommission verantwortet die Durchführung des Auswahlverfahrens. Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der zuständigen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der Amtszeit des Dekans. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Auswahlkommission beschließt über die in Betracht kommenden unter § 2 Abs. 2 aufgeführten Berufsausbildungen und modifiziert diese bei Bedarf.

(4) Die jeweilige Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl auf Grund der in § 5 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 6 eine Rangliste je

Studiengang. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 5 Auswahlkriterien

- (1) Zur Vergabe der Studienplätze wird eine Einordnung der Bewerber in eine Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien vorgenommen.
- (2) Die Bildung der Rangliste je Studiengang erfolgt anhand nachfolgender Kriterien:
 - a. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und
 - b. ggf. abgeschlossene Berufsausbildung oder besondere Vorbildungen und praktische Tätigkeiten (entsprechend Anlagen je Studiengang), die über die fachspezifische Eignung für den beantragten Studiengang besonderen Aufschluss geben.

§ 6 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Der Rangplatz bestimmt sich zunächst nach der ausgewiesenen Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.
- (2) Kann eine Bewerberin oder ein Bewerber eine Berufsausbildung oder besondere Vorbildungen und praktische Tätigkeiten gem. § 5 Abs. 2b nachweisen, wird bei der Ermittlung des Rangplatzes von der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ein Bonus von 0,2 abgezogen.
- (3) Erreichen mehrere Bewerber für den letzten zu vergebenden Studienplatz denselben Rangplatz, entsteht Ranggleichheit. Bei Ranggleichheit entscheidet zunächst die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Besteht danach noch Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung (Dienste) angehört; besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 7 Verstoß gegen die Ordnung, Täuschungsversuch

Hat ein Bewerberin oder ein Bewerber das Ergebnis des Auswahlverfahrens durch Täuschung, Drohung oder Bestechung beeinflusst und wird dies erst nach der Zulassung zum Studium bekannt, so wird die Zulassung aufgehoben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2021 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2020/21. Mit diesem Zeitpunkt tritt die Satzung der Hochschule für das hochschuleigene Auswahlverfahren vom 17.07.2017 für die Bachelorstudiengänge

- Chemie und Nachhaltige Prozesse (B.Sc.)
- Biomedizinische Wissenschaften (B.Sc.)
- International Project Engineering (B.Eng.),
- Maschinenbau (B.Eng.),
- Mechatronik (B.Eng.),
- Medien- und Kommunikationsinformatik (B.Sc.),
- Medizinisch-Technische Informatik (B.Sc.) und
- Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)

außer Kraft.

Reutlingen, den 31.05.2021



Prof. Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Anhang 1

Liste der Berufsausbildungen, die über die fachspezifische Eignung für den Bachelorstudiengang **International Project Engineering** besonderen Aufschluss geben:

- Bankkaufmann
- Kaufmann im Groß- und Außenhandel
- Industriekaufmann
- Feinwerkmechaniker
- Industriemechaniker
- Anlagenmechaniker
- Zerspanungsmechaniker
- Kälteanlagenbauer
- Klempner
- Konstruktionsmechaniker
- Metallbauer
- Fluggerätmechaniker
- Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker
- Kraftfahrzeugmechatroniker, -mechaniker, -elektriker
- Landmaschinenmechaniker
- Mechaniker für Land- und Baumaschinentechnik
- Zweiradmechaniker
- Elektroanlagenmonteur
- Elektroinstallateur
- Elektroniker
- Industrieelektriker
- Mechatroniker
- Systemelektroniker
- Fachinformatiker
- Systeminformatiker
- Technischer Zeichner
- Sonstige Berufsausbildungen oder praktische Tätigkeiten, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben

Anhang 2

Liste der Berufsausbildungen, die über die fachspezifische Eignung für den Bachelorstudiengang **Maschinenbau** besonderen Aufschluss geben:

- Anlagenmechaniker/in
- Aufbereitungsmechaniker/in
- Behälter- und Apparatebauer/in
- Bohrer/in
- Büchsenmacher/in
- Dreher/in
- Elektroinstallateur/in
- Elektromaschinenbauer/in
- Elektromaschinenmonteur/in
- Elektromechaniker/in
- Elektroniker/in
- Fahrzeuginnenausstatter/in
- Fahrzeuglackierer/in
- Federmacher/in
- Feinoptiker/in
- Feinmechaniker/in
- Fertigungsmechaniker/in
- Fluggeräteelektroniker/in / -mechaniker/in
- Fräser/in
- Gas- und Wasserinstallateur/in
- Gießereimechaniker/in
- Goldschmied/in
- Heizungs- und Lüftungsbauer/in
- Holzbearbeitungsmechaniker/in
- Holzmechaniker/in
- Industrieelektroniker/in
- Industriemechaniker/in
- Kälteanlagenmonteur/in
- Karosserie- und Fahrzeugmechaniker/in
- Klempner/in
- Konstruktionsmechaniker/in
- Kraftfahrzeugmechatroniker/in / -mechaniker/in / -elektriker/in
- Landmaschinenmechaniker/in
- Mechatroniker/in
- Metallbauer/in
- Modellbauer/in
- Modellbaumechaniker/in
- Naturwerksteinmechaniker/in
- Physikalisch-Technischer Assistent/in
- Rohrleitungsbauer/in
- Schiffbauer/in
- Schleifer/in
- Schneidwerkzeugmechaniker/in
- Technischer Zeichner/in
- Textilmechaniker/in
- Verfahrensmechaniker/in
- Werkzeugmechaniker/in
- Zerspanungsmechaniker/in
- Zweiradmechaniker/in
- Sonstige Berufsausbildungen oder praktische Tätigkeiten, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben

Anhang 3

Liste der Berufsausbildungen, die über die fachspezifische Eignung für den Bachelorstudiengang **Mechatronik** besonderen Aufschluss geben:

- Anlagenmechaniker/-in
- Automobilmechaniker/-in
- Automobilmechatroniker/-in
- Dreher/-in
- Elektroanlagenmonteur/-in
- Elektroinstallateur/-in
- Elektromaschinenbauer/-in
- Elektromaschinenmonteur/-in
- Elektromechaniker/-in
- Elektroniker/-in
- Energieelektroniker/-in
- Fachinformatiker/-in
- Feinmechaniker/-in
- Feinoptiker/-in
- Feinwerkmechaniker/-in
- Fernmeldeanlagenelektroniker/-in
- Fertigungsmechaniker/-in
- Fluggeräteelektroniker/-in
- Fluggerätemechaniker/-in
- Fräser/-in
- Industrieelektroniker/-in
- Industriemechaniker/-in
- Informationselektroniker/-in
- IT-System-Elektroniker/-in
- Karosserie- und Fahrzeugmechaniker/-in
- Karosserie- und Fahrzeugbauer/-in
- Kommunikationselektroniker/-in
- Konstruktionsmechaniker/-in
- Kraftfahrzeugeelektriker/-in
- Kraftfahrzeugmechaniker/-in
- Landmaschinenmechaniker/-in
- Leichtflugzeugbauer/-in
- Maschinenbaumechaniker/-in
- Mathematisch-technische(r) Assistent/-in
- Mechaniker/-in für Land- und Baumschinentechnik
- Mechatroniker/-in
- Mikrotechnologe/-in
- Modellbauer
- Modellbaumechaniker/-in
- Physiklaborant/-in
- Physikalisch-technische(r) Assistent/-in
- Prozesselektrotechniker/-in
- Schneidwerkzeugmechaniker/-in
- Systemelektroniker/-in
- Systeminformatiker/-in
- Textilmechaniker/-in
- Uhrmacher/-in
- Verpackungsmittelmechaniker/-in
- Werkzeugmacher/-in
- Werkzeugmechaniker/-in
- Zerspanungsmechaniker/-in
- Zweiradmechaniker/-in

- Sonstige Berufsausbildungen oder praktische Tätigkeiten, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben

Anhang 4

Liste der Berufsausbildungen, die über die fachspezifische Eignung für den Bachelorstudiengang **Medien- und Kommunikationsinformatik** besonderen Aufschluss geben:

- Fachinformatiker/in Anwendungsentwicklung
- Fachinformatiker/in Systemintegration
- Assistent/in für Informatik
- Informatikkaufmann/ Informatikkauffrau
- IT-System-Elektroniker/in
- Informationselektroniker/in
- Mathematisch-technischer Softwareentwickler/in
- Mathematisch-technischer Assistent/in
- Elektrotechnischer Assistent/in
- Elektroniker/in Automatisierungstechnik
- Elektroniker/in Informations- und Systemtechnik
- Elektroniker/in Informations- u. Telekommunikationstechnik
- Technische/r Systemplaner/in
- Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste
- Fachkraft für Veranstaltungstechnik
- Gestalter/in für visuelles Marketing
- Kommunikationsdesigner/in
- Mediendesigner/in
- Mediengestalter/in
- Medientechnologe/in
- Film- und Videoeditor/in
- Fotograf/in
- Sonstige Berufsausbildungen oder praktische Tätigkeiten, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben

Anhang 5

Liste der Berufsausbildungen, die über die fachspezifische Eignung für den Bachelorstudiengang **Medizinisch-Technische Informatik** besonderen Aufschluss geben:

- Informatikkaufmann/ Informatikkauffrau
- Fachinformatiker/ Fachinformatikerin - FR Anwendungsentwicklung
- Fachinformatiker/ Fachinformatikerin - FR Systemintegration
- Medizinischer Fachangestellter/ Medizinische Fachangestellte
- Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste/ Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste - FR Medizinische Dokumentation
- Staatlich geprüfte/r informationstechnische/r Assistent/in
- Staatlich geprüfte/r biologisch-technische/r Assistent/in
- Staatlich geprüfte/r elektrotechnische/r Assistent/in
- Staatlich geprüfte/r physikalisch-technische/r Assistent/in
- Staatlich geprüfte/r technische/r Assistent/in für Betriebsinformatik
- Assistent/in für Informatik
- IT-System-Elektroniker/in
- Informationselektroniker/in
- Mathematisch-technischer Softwareentwickler/in
- Mathematisch-technischer Assistent/in
- Elektroniker/in Automatisierungstechnik
- Elektroniker/in Informations- und Systemtechnik
- Elektroniker/in Informations- u. Telekommunikationstechnik
- Technische/r Systemplaner/in
- Sonstige Berufsausbildungen oder praktische Tätigkeiten, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben

Anhang 6

Liste der Berufsausbildungen, die über die fachspezifische Eignung für den Bachelorstudiengang **Wirtschaftsinformatik** besonderen Aufschluss geben:

- Bankkauffrau / Bankkaufmann
- Kauffrau / Kaufmann für Versicherungen und Finanzen
- Immobilienkauffrau / Immobilienkaufmann
- Industriekauffrau / Industriekaufmann
- Kauffrau / Kaufmann im Einzelhandel
- Kauffrau / Kaufmann im Groß- und Außenhandel
- Fachinformatiker/innen Systemintegration
- Fachinformatiker/innen Anwendungsentwicklung
- IT-Systemkaufmann / IT-Systemkauffrau
- IT-Systemelektroniker/in
- Mathematisch-technische Software-Entwickler/in
- Sonstige Berufsausbildungen oder praktische Tätigkeiten, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben

Richtlinien über Art und Umfang der Ausbildung während des Vorpraktikums für den Bachelorstudiengang Maschinenbau

Dauer

Für ein Studium im Bachelorstudiengang Maschinenbau an der Hochschule Reutlingen ist von den Bewerberinnen/Bewerbern der Nachweis über ein erfolgreich absolviertes Vorpraktikum mit einer Dauer von 20 Präsenztagen vor der Immatrikulation in das 1. Semester zu erbringen.

Es liegt in der Verantwortung der Bewerberin/des Bewerbers, eine Praktikantenstelle in einer Maschinenbaufirma zu suchen und einen Ausbildungsvertrag abzuschließen. Der Ausbildungsvertrag bzw. der Nachweis über das geleistete Vorpraktikum ist mit den Anmeldeunterlagen bei der Hochschule einzureichen.

Ausbildungsziel

- Erlangen von Kenntnissen über Werkstoffe und deren Be- oder Verarbeitung sowie über Fertigungsverfahren und -einrichtungen
- Gewinnung von grundlegenden Kenntnissen der Konstruktion (Technisches Zeichnen)
- Verständnis der technischen und organisatorischen Zusammenhänge des Produktionsablaufs

Ausbildungsinhalt (nach betrieblichen Gegebenheiten)

- Spanende Formgebung (Feilen, Bohren, Drehen, Hobeln, Fräsen etc.)
- Spanlose Formgebung (Gießerei, Schmieden, Blechverarbeitung)
- Technisches Zeichnen, Konstruktion
- Montage, Qualitätssicherung

Nachweis über die Absolvierung des Vorpraktikums

Der Ausbildungsbetrieb erstellt ein Zeugnis oder eine Bescheinigung über Art und Umfang der Tätigkeiten sowie die Anzahl der Präsenztage. Dieses Zeugnis ist spätestens bis zur Immatrikulation in das 1. Semester beim Zulassungsamt der Hochschule einzureichen.

Anhang 8

Liste der Berufsausbildungen, die über die fachspezifische Eignung für den Bachelorstudiengang Chemie und Nachhaltige Prozesse besonderen Aufschluss geben:

- Biologielaborant/in,
- Biologisch-Technischer Assistent/in,
- Chemielaborant/in,
- Chemikant/in,
- Chemisch Technischer Assistent/in,
- Edelmetallprüfer,
- Fachkraft für Abwassertechnik,
- Fachkraft Lebensmitteltechnik,
- Lacklaborant/in,
- Medizinisch-Technischer Assistent/in,
- Medizinisch-Technischer Laboratoriumsassistent/in,
- Pharmakant/in,
- Pharmazeutisch-Technischer Assistent/in,
- Physikalisch-Technischer Assistent/in,
- Physiklaborant/in,
- Produktionsfachkraft Chemie,
- Stoffprüfer (Chemie),
- Technischer Assistent/in für Metallographie und Werkstoffkunde,
- Textillaborant/in,
- Umwelttechnischer Assistent/in,
- Werkstoffprüfer

- Sonstige Berufsausbildungen oder praktische Tätigkeiten, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben

Anhang 8

Liste der Berufsausbildungen, die über die fachspezifische Eignung für den Bachelorstudiengang **Biomedizinische Wissenschaften** besonderen Aufschluss geben:

- Assistent/in - medizinische Gerätetechnik
- Biologisch-Technische/r Assistent/in,
- Biotechnologische/r Assistent/in
- Chemielaborant/in, Biologielaborant/in,
- Chemikant, Pharmakant,
- Chemisch Technische/r Assistent/in,
- Fachkraft Lebensmitteltechnik.
- Medizinisch-Technische/r Assistent/in,
- Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in
- Medizinisch-Technischer Laboratoriumsassistent/in,
- Pharmazeutisch-Technische/r Assistent/in
- Physikalisch-Technische/r Assistent/in,
- Physiklaborant/in,
- Technische/r Assistent/in für Metallographie und Werkstoffkunde,
- Textillaborant/in,
- Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in
- Sonstige Berufsausbildungen oder praktische Tätigkeiten, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben

Anhang 9

Liste der Berufsausbildungen, die über die fachspezifische Eignung für den Bachelorstudiengang **Digital Business** besonderen Aufschluss geben:

- Assistent/in für Informatik
- Bankkauffrau/ Bankkaufmann
- Elektroniker/in Automatisierungstechnik
- Elektroniker/in Informations- und Systemtechnik
- Elektroniker/in Informations- u. Telekommunikationstechnik
- Fachinformatiker/in Anwendungsentwicklung
- Fachinformatiker/in Systemintegration
- Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste
- Gestalter/in für visuelles Marketing
- Informatikkaufmann/ Informatikkauffrau
- IT-Systemkaufmann/ IT-Systemkauffrau
- IT-Systemelektroniker/in
- Immobilienkauffrau/ Immobilienkaufmann
- Industriekaufrau/ Industriekaufmann
- Informationselektroniker/in
- Kauffrau/ Kaufmann für Versicherungen und Finanzen
- Kauffrau/ Kaufmann im Einzelhandel
- Kauffrau/ Kaufmann im Groß- und Außenhandel
- Kommunikationsdesigner/in
- Mathematisch-technischer Softwareentwickler/in
- Mathematisch-technischer Assistent/in
- Mediendesigner/in
- Mediengestalter/in
- Technische/r Systemplaner/in
- Sonstige Berufsausbildungen oder praktische Tätigkeiten, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben



Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Medien- und Kommunikationsinformatik

Vom 31.05.2021

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204,1230) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPro) vom 06.08.2019 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 07.05.2021 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 31.05.2021 zugestimmt.

§ 1 Ziel

Der Bachelor-Studiengang Medien- und Kommunikationsinformatik ist ein interdisziplinärer Informatik-Studiengang. Er verknüpft den souveränen Einsatz von Softwaretechnologien mit umfassenden Kompetenzen über die Welt der Medien- und Kommunikationsinformatik. Mit diesem Wissen aus Informatik und digitalen Medien sollen die Studierenden fundierte multimediale, interaktive, kooperative Systeme entwickeln, damit die Maschine dem Menschen dient und nicht umgekehrt. Die Studierenden sollen in der Lage sein, Informatik- und Medienkompetenz in kreativen Zukunftsentwürfen zu verbinden.

§ 2 Abschluss / Regelstudienzeit

Der grundständige Studiengang Medien- und Kommunikationsinformatik mit dem Abschlussgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) umfasst eine Regelstudienzeit von 7 Semestern.

§ 3 Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Gesamtumfang für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) sowie die zu erreichenden ECTS-Punkte sind in Tabelle 1 aufgeführt.
- (2) Der Studiengang enthält in Semester 5 ein praktisches Studiensemester.



§ 4 Voraussetzungen

- (1) Für das Modul „Formale Methoden 1“ ist ein beständenes Testat („Mathe-Online-Test“) Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der Klausur.
- (2) Das Modul „Praktisches Studiensemester“ darf nur begonnen werden, wenn alle Modulprüfungen der ersten drei Semester bestanden sind.
- (3) Das Modul Bachelor-Thesis darf nur begonnen werden, wenn mindestens 150 ECTS erreicht sind.

§ 5 Praktisches Studiensemester

- (1) Als praktisches Studiensemester gilt ein Industrieprojekt in einem Unternehmen der Medien- und Kommunikationsinformatik oder in einem Unternehmen mit Informatik-spezifischen Aufgabenfeldern und ist im In- oder Ausland abzuleisten.
- (2) Als praktisches Studiensemester gilt nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch ein Semester an einer ausländischen Hochschule, sofern dort berufspraktische Tätigkeiten durchgeführt werden.

§ 6 Studiensemester im Ausland

- (1) Wird ein Semester an einer ausländischen Hochschule verbracht, so sind bei Rückkehr 30 ECTS-Punkte in Modulen nachzuweisen, die nicht bereits an der Hochschule Reutlingen absolviert wurden.
- (2) Im Learning Agreement werden die im Ausland zu absolvierenden Module festgelegt und deren Anrechenbarkeit auf Module im Studiengang der Hochschule Reutlingen bestätigt. Erreicht der Studierende keine 30 Leistungspunkte, so können die fehlenden Leistungspunkte in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erbracht werden.

§ 7 Veranstaltungssprache

Die Veranstaltungssprache ist Deutsch. Einzelne Lehrveranstaltungen oder Module können in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 8 Abschlussarbeit

Ein Studierender muss seine Abschlussarbeit spätestens vier Monate nach ihrer Ausgabe abgeben. Der 1. Prüfer ist immer ein Professor der Fakultät Informatik.

§ 9 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ermittelt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungen und der Abschlussarbeit gemäß Tabelle 1.

§ 10 Wahlpflichtmodule

- (1) Die Module für die Wahlpflichtfächer 1-4 sind in Tabelle 2 aufgeführt. Für die Wahlpflichtfächer 5 und 6 können Module aus Tabelle 2 oder 3 gewählt werden. Ein Anspruch auf das Angebot aller Module in jedem Semester besteht nicht. Ein Modul kann nicht mehrfach belegt werden.
- (2) Weitere Module können durch Beschluss des Prüfungsausschusses zu den Modulen in Tabelle 2 und 3 hinzugefügt werden.
- (3) Der Wechsel eines Wahlpflichtmoduls ist ausgeschlossen, wenn die zu prüfende Person bereits einen ersten Versuch unternommen hat.

§ 11 Inkrafttreten / Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium im Bachelor-Studiengang Medien- und Kommunikationsinformatik der Hochschule Reutlingen im Wintersemester 2020/21 begonnen haben.

Reutlingen, den 31.05.2021



Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Tabelle 1: Pflichtmodule

Code	Modul/Lehrveranstaltung Module/ Courses	Semesterwochen- stunden im Studienplan Contact hours per week in semester	Prüfungs- form Kind of examination	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
------	--	---	---	--	-------------------------------------	---

1. Semester						
MKIB11	Formale Methoden 1 Formal Methods 1	4	KL (120), TES	b	5	1
MKIB12	Formale Methoden 1 Praktikum Formal Methods 1 Laboratory	2	PR	u	5	
MKIB13	Informatik 1 Informatics 1	4	KL (120)	b	5	1
MKIB14	Informatik 1 Praktikum Informatics 1 Laboratory	2	PR	u	5	
MKIB15	Orientierungsmodul Orientation Module	4	RE	u	5	
MKIB16	Digital Media Design Digital Media Design	4	PA	b	5	1
Summe 1. Semester		20			30	

2. Semester						
MKIB21	Formale Methoden 2 Formal Methods 2	4	KL (120)	b	5	2
MKIB22	Formale Methoden 2 Praktikum Formal Methods 2 Laboratory	2	PR	u	5	
MKIB23	Informatik 2 Informatics 2	4	KL (120)	b	5	2
MKIB24	Informatik 2 Praktikum Informatics 2 Laboratory	2	PR	u	5	
MKIB25	Mensch-Maschine-Interaktion Human-Machine-Interaction	4	KL (60), PA	b	5	2
MKIB26	Seminar ausgewählte Themen der Informatik Seminar Selected Topics of Informatics	2	HA, RE	b	5	2
Summe 2. Semester		18			30	

3. Semester						
MKIB31	Informatik 3 Informatics 3	4	KL (120), PR	b	5	3
MKIB32	Datenbanksysteme 1 Database Systems 1	4	KL (60), PR	b	5	3
MKIB33	Softwaretechnik 1 Software Engineering 1	4	KL (120), PR	b	5	3
MKIB34	Internetworking Internetworking	4	KL (120), PR	b	5	3
MKIB35	Digital Media und Webtechnologien Digital Media and Web Technologies	4	KL (60), PA	b	5	3
MKIB36	Betriebliche, ethische und rechtliche Aspekte Business, Ethical and Legal Aspects	4	HA, RE	b	5	3
Summe 3. Semester		24			30	

Legende: b=benotet / u=unbenotet BT=Bachelor-Thesis PA=Projektarbeit
 HA=Hausarbeit (schriftliche Ausarbeitung) CA=Continuous Assessment PR=Praktikum
 KL (Min.)=Klausurarbeit (Dauer in Minuten) MP=Mündliche Prüfung RE=Referat
 TES=Testat, unbenotet (Vorbereitung anhand der Unterlagen, Teilnahme, testierte schriftliche Ausarbeitung oder Test)

Code	Modul/Lehrveranstaltung Module/ Courses	Semesterwochen- stunden im Studienplan Contact hours per week in semester	Prüfungs- form Kind of examination	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
------	--	---	---	--	---	---

4. Semester						
MKIB41	IT-Sicherheit IT Security	4	KL (120), PR	b	5	4
MKIB42	Datenbanksysteme 2 Database Systems 2	4	KL (60), PR	b	5	4
MKIB43	Softwaretechnik 2 Software Engineering 2	4	KL (60), PR	b	5	4
MKIB44	Mobile Computing Mobile Computing	4	PA	b	5	4
MKIB45	Digital Art Digital Art	4	PA	b	5	4
MKIB46	Data Science Data Science	4	KL (60), PA	b	5	4
Summe 4. Semester		24			30	

5. Semester						
MKIB51	Praktisches Studiensemester Internship		PR	u	30	
Summe 5. Semester					30	

6. Semester						
MKIB61	Wahlpflicht 1 Elective Subject 1	4-6	s. Tab. 2	b	5	3
MKIB62	Wahlpflicht 2 Elective Subject 2	4-6	s. Tab. 2	b	5	3
MKIB63	Wahlpflicht 3 Elective Subject 3	4-6	s. Tab. 2	b	5	3
MKIB64	Wahlpflicht 4 Elective Subject 4	4-6	s. Tab. 2	b	5	3
MKIB65	Innovation Lab Innovation Lab	4	PA	b	10	4
Summe 6. Semester		20-24			30	

7. Semester						
MKIB71	Wahlpflicht 5 Elective Subject 5	4-6	s. Tab. 2 oder 3	b	5	3
MKIB72	Wahlpflicht 6 Elective Subject 6	4-6	s. Tab. 2 oder 3	b	5	3
MKIB73	Aspekte der Kommunikation Aspects of Communication	2	HA, RE	u	5	3
MKIB74	Bachelor-Kolloquium Bachelor Colloquium	2	HA, RE	u	3	
MKIB75	Bachelor-Thesis Bachelor's Thesis		BT	b	12	8
Summe 7. Semester		12-16			30	
Summe insgesamt		118-122			210	

Legende: b=benotet / u=unbenotet BT=Bachelor-Thesis PA=Projektarbeit
 HA=Hausarbeit (schriftliche Ausarbeitung) CA=Continuous Assessment PR=Praktikum
 KL (Min.)=Klausurarbeit (Dauer in Minuten) MP=Mündliche Prüfung RE=Referat
 TES=Testat, unbenotet (Vorbereitung anhand der Unterlagen, Teilnahme, testierte schriftliche Ausarbeitung oder Test)

Tabelle 2: Wahlpflichtmodule 1

Code	Modul/Lehrveranstaltung Module/ Courses	Semesterwochen- stunden im Studienplan Contact hours per week in semester	Prüfungs- form Kind of examination	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
Software Engineering Software Engineering						
MKIBW101	Softwareprojekt Software Project	4	PA	b	5	3
MKIBW102	Sichere Softwareentwicklung Secure Software Development	4	PA	b	5	3
Künstliche Intelligenz Artificial Intelligence						
MKIBW103	Angewandte Künstliche Intelligenz Applied Artificial Intelligence	4	PA	b	5	3
MKIBW104	Data Mining Data Mining	4	PR	b	5	3
Medien Media						
MKIBW105	Computergrafik Computer Graphics	4	KL (60), PR	b	5	3
MKIBW106	Mixed Reality und Games Mixed Reality and Games	4	PA	b	5	3
MKIBW107	Audio Audio	4	PR	b	5	3
MKIBW108	Video Video	4	PR	b	5	3
Cloud Computing / Internetworking Cloud Computing / Internetworking						
MKIBW109	Cloud Computing Cloud Computing	4	KL (60), PR	b	5	3
MKIBW110	Kollaborative Umgebungen Collaborative Environments	4	RE, PA	b	5	3
MKIBW111	Internet of Things Internet of Things	4	PA	b	5	3
Medizinisch-Technische Informatik Medical-Technical Informatics						
MKIBW112	Medizininformatik Medical Informatics	6	RE, HA	b	5	3
MKIBW113	Eingebettete Systeme und Robotik Embedded Systems and Robotics	4	KL (120), PA	b	5	3
MKIBW114	E-Health E-Health	4	PA	b	5	3
MKIBW115	Medizinische Informationssysteme Healthcare Information Systems	4	PA	b	5	3
MKIBW116	Multimodale Signalverarbeitung Multimodal Signal Processing	4	KL (120), PA	b	5	3
MKIBW117	Medizinische Visualisierung und Simulation Medical Visualization and Simulation	4	KL (120), PA	b	5	3
MKIBW118	Standards und Prozesse der Medizinisch- Technischen Informatik Standards and Processes for Medical Technical Informatics	6	RE, HA	b	5	3

Code	Modul/Lehrveranstaltung Module/ Courses	Semesterwochen- stunden im Studienplan Contact hours per week in semester	Prüfungs- form Kind of examination	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
Wirtschaftsinformatik Business Informatics						
MKIBW119	Einführung in die Wirtschaftsinformatik Introduction to Business Informatics	4	KL (120)	b	5	3
MKIBW120	Logistik und Produktion - Industrie 4.0 Logistic and Production - Industry 4.0	4	KL (120)	b	5	3
Auslandsstudium Studies Abroad						
MKIBW121	Auslandswahlfach 1 International Elective 1			b	5	3

Legende: b=benotet / u=unbenotet BT=Bachelor-Thesis PA=Projektarbeit
 HA=Hausarbeit (schriftliche Ausarbeitung) CA=Continuous Assessment PR=Praktikum
 KL (Min.)=Klausurarbeit (Dauer in Minuten) MP=Mündliche Prüfung RE=Referat
 TES=Testat, unbenotet (Vorbereitung anhand der Unterlagen, Teilnahme, testierte schriftliche Ausarbeitung oder Test)

Tabelle 3: Wahlpflichtmodule 2

Code	Modul/Lehrveranstaltung Module/ Courses	Semesterwochen- stunden im Studienplan Contact hours per week in semester	Prüfungs- form Kind of examination	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
MKIBW221	Medien- und Kommunikationsinformatik Projekt Media and Communication Informatics Project	4	PA	b	5	3
MKIBW222	Medizinische Grundlagen Medical Fundamentals	4	KL (120)	b	5	3
MKIBW223	Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen Quality Management for Health Care	4	PA, KL(60)	b	5	3
MKIBW224	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre Introduction to Business Administration	4	KL (120)	b	5	3
MKIBW225	Digital Marketing and Sales Digital Marketing and Sales	4	CA, HA, RE	b	5	3
MKIBW226	Unternehmensmodellierung Business Modelling	4	PA, RE	b	5	3
MKIBW227	Management und Controlling Management and Controlling	4	HA, RE	b	5	3
MKIBW228	Robotersysteme Robotics	4	KL (120)	b	5	3
MKIBW229	Development of Smart Textiles Development of Smart Textiles	4	PA	b	5	3
MKIBW230	Auslandswahlfach 2 International Elective 2			b	5	3
MKIBW231	Auslandswahlfach 3 International Elective 3			b	5	3

Legende: b=benotet / u=unbenotet
 HA=Hausarbeit (schriftliche Ausarbeitung)
 KL (Min.)=Klausurarbeit (Dauer in Minuten)
 TES=Testat, unbenotet (Vorbereitung anhand der Unterlagen, Teilnahme, testierte schriftliche Ausarbeitung oder Test)

BT=Bachelor-Thesis
 CA=Continuous Assessment
 MP=Mündliche Prüfung

PA=Projektarbeit
 PR=Praktikum
 RE=Referat



Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biomedizinische Wissenschaften

Vom 31.05.2021

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204,1230) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPro) vom 06.08.2019 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 07.05.2021 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 31.05.2021 zugestimmt.

§ 1 Ziele

1. Der Bachelorstudiengang bildet in 7 Semestern Studierende in den Biomedizinischen Wissenschaften berufs- und anwendungsorientiert sowie forschungsnah aus.
2. Vorlesungen, Seminare und Übungen in naturwissenschaftlichen Fächern vermitteln theoretische Grundlagen, fachliche Konzepte und Kompetenzen und ermöglichen den Studierenden, ein tief gehendes Verständnis im interdisziplinären Gebiet der biologisch-medizinisch orientierten Wissenschaften aufzubauen.
3. Laborpraktika, Mobilitätsfenster und Praxisphase vermitteln den Studierenden ein hohes Maß an anwendungsbezogener Methodenkompetenz. Dies befähigt Absolventen, biomedizinische Fragestellungen und Herausforderungen in wissenschaftliche und fachliche Zusammenhänge einzuordnen und anwendungs- und praxisnah mit naturwissenschaftlichen Methoden zu lösen.
4. Durch industriennahe Inhalte werden betriebswirtschaftliche Kompetenzen und unternehmerisches Denken vermittelt, um Absolventen für Tätigkeiten in fachnahen Industrien zu qualifizieren.
5. Eigenständiges Arbeiten der Studierenden wird durch praktische Studienphase (Mobilitätsfenster), Praxisphase und die Bachelor-Thesis gefördert. Diese werden in der Regel in Unternehmen, Behörden oder in universitären und außer-universitären Forschungsinstituten durchgeführt.
6. Studierende sollen sich sowohl für eine berufliche Tätigkeit in Industrie, Behörden oder Instituten als auch für einen fachlich entsprechenden Masterstudiengang als Fortsetzung des Ausbildungsgangs qualifizieren können.

§ 2 Abschluss / Regelstudienzeit

Der grundständige Studiengang Biomedizinische Wissenschaften mit dem Abschlussgrad Bachelor of Science (B.Sc.) umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern.

§ 3 Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) bzw.

Leistungspunkte im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) ist in der Tabelle 1 aufgeführt:

Tabelle 1: Semesterwochenstundenzahl und ECTS

Abschlussgrad	SWS	ECTS
<i>Bachelor of Science</i>	140	210

- (2) Der Studiengang enthält in Semester 5 eine Praktische Studienphase (Mobilitätsfenster). Diese kann aus einem Praktischen Studiensemester (BWB25.1) oder einem Internationalen Studiensemester (BWB25.2) bestehen.
- (3) Der Studiengang enthält in Semester 7 eine Praxisphase (BWB32) und eine Phase für die Bachelor-Thesis (BWB33).
- (4) Das Curriculum (Modul- und Lehrveranstaltungsangebot) ist im Studien- und Prüfungsplan (Tabelle 2) geregelt. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module, Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Tabelle 2.
- (5) In Semester 6 muss zwischen dem Schwerpunkt A (Fortgeschrittene Themen der Biomedizin) oder dem Schwerpunkt B (Industriebezogene Themen) bis zum Ende des 5. Semesters gewählt werden.

§ 4 Voraussetzungen

- (1) Im Modul Mathematik für Chemie (BWB1) ist ein bestandenes Testat Zugangsvoraussetzung für die Teilnahme an der zugehörigen Klausur.
- (2) Für alle Laborpraktika gilt aus Gründen der Arbeitssicherheit, dass durch die Studierenden vor der Aufnahme der praktischen Tätigkeit im Labor eine Vorbereitung auf theoretische und praktische Inhalte des Laborpraktikums erfolgen muss. Der Nachweis hierüber wird durch den erfolgreichen Abschluss eines Sicherheits- und / oder Eingangskolloquiums (schriftlich oder mündlich) erbracht.
- (3) Für die Teilnahme an einem Laborpraktikum, müssen alle Laborpraktika aus den vorangegangenen Semestern erfolgreich absolviert worden sein.
- (4) Das Modul Praktisches Studiensemester (BWB25.1) oder Internationales Studiensemester (BWB25.2) darf nur begonnen werden, wenn aus Semester 1 bis 4 mindestens 105 ECTS erbracht wurden. Aus dem 3. und 4. Semester dürfen höchstens 15 ECTS fehlen. Weiterhin ist die Teilnahme an den Informationsveranstaltung im Rahmen des Seminars „Chemie und nachhaltige Prozesse und Biomedizinische Wissenschaften“ verpflichtend.
- (5) Im Semester 6 angebotene Module dürfen erst nach erfolgreichem Abschluss der praktischen Studienphase belegt werden.
- (6) Die Module Praxisphase (BWB32) und Bachelor-Thesis und Seminar (BWB33) dürfen nur begonnen werden, wenn 165 ECTS erbracht wurden. Aus dem 4., 5. und 6. Semester dürfen höchstens 15 ECTS fehlen. Weitere Voraussetzung ist die erfolgreiche Absolvierung aller im Studien- und Prüfungsplan angegebenen Laborpraktika.

§ 5 Mobilitätsfenster und Praxisphase

- (1) Das betreute Praktische Studiensemester (BWB25.1) kann im Inland oder Ausland absolviert werden. Das Internationale Studiensemester (BWB25.2) kann nur im Ausland absolviert werden und die Regelungen des §6 sind zu beachten. Zum Mobilitätsfenster ist eine vorbereitende Begleitveranstaltung im Rahmen des Seminars „Chemie und Nachhaltige Prozessentwicklung und Biomedizinische Wissenschaften“ zu besuchen, die dem Curriculum in Tabelle 2 zu entnehmen ist.

- (2) Die Dauer und die Ausführungsbestimmungen zum Mobilitätsfenster (5. Semester) und zur Praxisphase (BWB32) im 7. Semester sind in der Richtlinie für Mobilitätsfenster und Praxisphase des Bachelor-Studiengangs Biomedizinische Wissenschaften und im Modulhandbuch festgelegt.

§ 6 Semester an einer ausländischen Hochschule

- (1) Wird im Rahmen von BWB25.2 ein Semester an einer ausländischen Hochschule absolviert, so sind bei Rückkehr 30 ECTS in Modulen nachzuweisen, die nicht bereits an der Hochschule Reutlingen erbracht wurden.
- (2) Im *Learning Agreement* werden die im Ausland zu absolvierenden Module vor Beginn des Auslandssemesters festgelegt und deren Anrechenbarkeit auf Module im Studiengang der Hochschule Reutlingen bestätigt. Erreicht der Studierende keine 30 ECTS, so können die fehlenden ECTS in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erbracht werden.
Eine kurzfristige Umplanung einzelner Module, nach Erstellung des *Learning Agreements*, ist nur mit Genehmigung des Dozenten, der das *Learning Agreement* mit dem Studierenden fixiert hat, in schriftlich begründeten Ausnahmefällen möglich, die der Studierende nicht zu vertreten hat.

§ 7 Veranstaltungssprache

Die Veranstaltungssprache ist Deutsch. Einzelne Lehrveranstaltungen oder Module können in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 8 Abschlussarbeit

- (1) Die Voraussetzungen zur Durchführung der Bachelor-Thesis sind in § 4 (6) geregelt.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt (maximal) 12 Wochen.
- (3) Die Bachelor-Thesis kann an der Hochschule Reutlingen oder extern, im In- oder Ausland, durchgeführt werden. Die Ausführungsbestimmungen zur Durchführung der Bachelor-Thesis und deren Dauer sind im Modulhandbuch in der Thesis-Richtlinie für den Bachelor-Studiengang Biomedizinische Wissenschaften festgelegt.
- (4) Die Bachelorarbeit kann in englischer oder deutscher Sprache abgefasst werden.

§ 9 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ermittelt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulnoten gemäß Tabelle 2.

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Diese fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2021 in Kraft und gilt für Studierende, die ihr Studium ab Wintersemester 2021 beginnen.

Reutlingen, den 31.05.2021



Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident

BWB17	Labor Mikrobiologie und Biotechnologie/Laboratory Microbiology and Biotechnology									4	5	L	ja	1
BWB18	Labor Mikrobiologie und Biotechnologie / Lab Microbiology and Biotechnology									2 1 2	5	KL 2	ja	1
BWB19	Biomaterialien / Biomaterials										4	KL 2	ja	1
BWB20	Oberflächen / Surfaces (D/E)										5	KL 2	ja	1
BWB21	Zellkulturtechnik / Cell Culture Technology										4	KL 2	ja	1
BWB22	Zellkulturtechnik 1 / Cell Culture Technology 1 (D/E)										5	HA / PA / RE	ja	1
BWB23	Zellkulturtechnik 2/ Cell Culture Technology 2										4	L	ja	1
BWB24	Molekulare Biomedizin										4	L	ja	1
BWB25	Molekulare Biomedizin 1										5	KL 2	ja	1
BWB26	Molekulare Biomedizin 2										4	KL 2	ja	1
BWB27	Pharmazeutische Biotechnologie										4	KL 2	ja	1
BWB28	Pharmazeutische Biotechnologie										5	HA / PA / RE	ja	1
BWB29	Themen der Biomedizinischen Wissenschaften										4	L	ja	1
BWB30	Themen der Biomedizinischen Wissenschaften										5	HA / PA / RE	ja	1
BWB31	Labor Zellkultur/Laboratory Cell Culture										4	L	ja	1
BWB32	Labor Zellkultur / Lab Cell Culture (D/E)										5	L	ja	1
BWB33	Labor Molekulare Biomedizin / Laboratory Molecular Biomedicine										4	L	ja	1
BWB34	Labor Molekulare Biomedizin / Laboratory Molecular Biomedicine										5	L	ja	1

5. Semester: Praktische Studienphase (Mobilitätsfenster / Mobility Window)

BWB25.1	Praktisches Studiensemester / Internship Semester										2	30	CA / RE / PA	nein	-
BWB25.2	Internationales Studiensemester / International Study Semester										2	30	CA / RE / PA	nein	-

oder / or

BWB298	Umweltanalytik	4	5	KLL/L	ja	1
	Grundlagen der Umweltanalytik / Environmental Analysis (D/E)					
	Labor Umweltanalytik / Lab Environmental Analysis (D/E)					
BWB308	Bioökonomie / Bioeconomy	4	5	RE/HA/S	ja	1
	Kreislaufwirtschaft / Circular Economy (D/E)					
	Bioraffinerie-Neue Rohstoffbasis / Biorefinery-New Feedstocks (D/E)					
BWB318	Labor Prozessanalytik / Lab Process Analytics	6	5	L	ja	1
	Labor Prozessanalytik / Lab Process Analytics (D/E)					

7. Semester: Praxisphase und Bachelor Thesis / Praxisphase and Bachelor Thesis

BWB32	Praxisphase / Internship	1	16	CA/PA	nein	-
	Seminar Wissenschaftliches Arbeiten / Seminar Scientific Work					
	Praxisphase / Internship					
BWB33	Bachelor-Thesis und Seminar / Bachelor Thesis and Seminar	2	14	BT / RE	ja	3
	Bachelor-Thesis / Bachelor-Thesis					
	Seminar zur Bachelor-Thesis / Seminar Bachelor-Thesis					

Abkürzungen/Abbreviation

V	Vorlesung/Lecture	Ü	Übungen/Exercises	P	Praktikum/Laboratory	S	Seminar / Seminar
CA	Continuous Assessment	BT	Bachelorthesis / Bachelorarbeit	E	Vorlesungssprache Englisch und Deutsch	KL	Klausurarbeit / Written Exam
L	Laborarbeit / Lab Work	MP	Mündliche Prüfung / Oral Exam	PA	Projektarbeit / Project Work	RE	Referat, Präsentation / Presentation
HA	Hausarbeit / Written Homework	TES	Testat				

(D/E) Vorlesungssprache Deutsch und Englisch



Satzung der Hochschule Reutlingen über die Abweichung von Regelungen in der Wahlordnung aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-WO)

Vom 31.05.2021

Auf Grund von § 8 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz-LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204) hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 07.05.2021 diese Änderungssatzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Satzung regelt die notwendigen Änderungen und Anpassungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie in der Satzung über die Durchführung von Wahlen (Wahlordnung), damit die im Sommersemester 2021 vorgesehenen Gremienwahlen stattfinden können.
- (2) Diese Satzung gilt für die Wahlen der Mitglieder des Senats und der Fakultätsräte der Hochschule Reutlingen.
- (3) Diese Satzung gilt zunächst für die Dauer des Sommersemesters 2021. Sollte die weitere Entwicklung der Pandemie es erfordern, kann die Geltung durch erneuten Senatsbeschluss verlängert werden.

§ 2 Abweichende Regelungen zur Wahlordnung

- (1) Die Regelungen in § 9 Abs. 4 und Abs. 5 und § 10 Abs. 3 Nr. 4 und Abs. 4 Satz 4 der Wahlordnung der Hochschule Reutlingen, wonach Wahlvorschläge von Vertretern der jeweiligen Wählergruppe unterzeichnet sein müssen, werden ausgesetzt.
- (2) Ergänzend zur Regelung in § 9 Abs. 3 Satz 2 der Wahlordnung der Hochschule Reutlingen, wonach die Zustimmung der Aufnahme als Bewerberin oder Bewerber durch eigenhändige Unterschrift zu leisten ist, ist eine Zustimmung auch mit einer eingescannten oder digitalen Unterschrift möglich.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist gültig für das Sommersemester 2021.

Reutlingen, 31.05.2021

Prof. Dr. Hendrik Brumme
Präsident



Satzung über die Erhebung von Studiengebühren im Studiengang International Management (Full-Time) mit dem Abschluss Master of Business Administration (MBA) an der Hochschule Reutlingen vom 31.05.2021

Auf Grund von § 2 Abs. 2 Satz 1 und § 13 Abs. 1 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes (GBl. S. 1204, 1228) am 17. Dezember 2020, hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 07.05.2021 nachfolgende Satzung beschlossen.

Der Präsident hat der Satzung gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 31.05.2021 zugestimmt.

§ 1 Gebührenpflicht

Für das Studium in dem weiterbildenden Masterstudiengang International Management (MBA Full-Time) erhebt die Hochschule Reutlingen eine Studiengebühr.

Die Erhebung von allgemeinen Gebühren und Auslagenersatz richtet sich nach der Hochschulgebührensatzung vom 16.12.2020. Die Erhebung von weiteren Gebühren, Verwaltungskostenbeiträgen, Auslagen und Entgelten gemäß §§ 1 Abs. 2, 3, 12, 15, 16, 18 und 19 LHGebG, sowie Beiträge nach dem Studierendenwerkgesetz und der Beitragssatzung der Verfassten Studierendenschaft bleiben von der Regelung unberührt.

Zur Zahlung ist verpflichtet, wer in diesem Studiengang immatrikuliert ist.

Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind Zeiten der Beurlaubung vom Studium im Sinne des § 61 LHG. Für die Beurlaubung gelten die Bestimmungen der Satzung über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Höhe der Gebühr

Die Studiengebühr für das gesamte Studium (Regelstudienzeit) beträgt 10.400,00 EUR.

Bei Überschreiten der Regelstudienzeit fällt für jedes weitere Semester eine Gebühr von 500,00 EUR an.

Zusätzliche Gebühren, die den Studierenden an ausländischen Hochschulen entstehen, sind in der Studiengebühr nicht enthalten. Diese Gebühren werden von den ausländischen Hochschulen separat erhoben.

§ 3 Fälligkeit

Die jeweilige Studiengebühr wird mit der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung fällig, sofern der Gebührenbescheid nichts Abweichendes bestimmt.

Fälligkeit der ersten Rate: 5.200,- € Studiengebühr für das Studium in der Regelstudienzeit bei der Immatrikulation

Fälligkeit der zweiten Rate: 5.200,- € Studiengebühr für das Studium in der Regelstudienzeit zur Rückmeldung in das 2. Fachsemester

Die Studiengebühr bei Überschreiten der Regelstudienzeit in Höhe von 500,- €/Semester wird jeweils zur Rückmeldung in das 3. bzw. höhere Fachsemester fällig.

§ 4 Gebührenerlass, Gebührenstundung

Geraten Studierende nach Aufnahme des Studiums unverschuldet in eine Notlage, aufgrund derer sie die Gebühren nicht bezahlen können, kann die Hochschule die Gebühren ganz oder teilweise stunden oder ganz oder teilweise erlassen. Der Antrag ist unter ausführlicher Angabe der Gründe an das StudienServiceCenter zu richten.

§ 5 Rückerstattung

Bei einer Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit ist die bereits bezahlte Gebühr zu erstatten. Der Antrag ist unter ausführlicher Angabe der Gründe an das StudienServiceCenter zu richten.

§ 6 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2022/2023 ihr Studium im weiterbildenden Masterstudiengang International Management (MBA Full-Time) im 1. Fachsemester neu beginnen.

Reutlingen, den 31.05.2021



Prof. Dr. Hendrik Brumme
Präsident



Erste Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang International Management deutsch-spanisch

Vom 23.06.2021

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204, 1228) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 06.08.2019 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 29.01.2021 die nachstehende Erste Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang International Management deutsch-spanisch vom 04.06.2018 (Amtliche Bekanntmachung 23/2018) in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 23.06.2021 zugestimmt.

Artikel 1

Die Anlage „Tabelle 8: Grade Conversion Table“ (Seiten 19-23) wird wie folgt gefasst:

„Tabelle 8: Grade Conversion Table

Grade Conversion between ICADE and ESB grades

ICADE	ESB	ICADE	ESB
10,0	1,0	7,4	1,9
9,9	1,0	7,3	2,0
9,8	1,0	7,2	2,1
9,7	1,0	7,1	2,2
9,6	1,0	7,0	2,2
9,5	1,0	6,9	2,3
9,4	1,0	6,8	2,4
9,3	1,0	6,7	2,5
9,2	1,0	6,6	2,5
9,1	1,0	6,5	2,6
9,0	1,0	6,4	2,7
8,9	1,1	6,3	2,8
8,8	1,1	6,2	2,8
8,7	1,2	6,1	2,9
8,6	1,2	6,0	3,0
8,5	1,3	5,9	3,1
8,4	1,3	5,8	3,2
8,3	1,4	5,7	3,3
8,2	1,4	5,6	3,4
8,1	1,5	5,5	3,5
8,0	1,5	5,4	3,6
7,9	1,6	5,3	3,7
7,8	1,7	5,2	3,8
7,7	1,7	5,1	3,9
7,6	1,8	5,0	4,0
7,5	1,9	4,9 - 0	5,0

German scale:

1,0 – 1,3 (excellent); 1,4 – 2,0 (very good); 2,1 – 2,7 (good); 2,8 – 3,5 (satisfactory); 3,6 – 4,0 (sufficient); 4,1 – 5,0 (fail)

1,0 – 1,3 (exzellente); 1,4 – 2,0 (sehr gut); 2,1 – 2,7 (gut); 2,8 – 3,5 (befriedigend); 3,6 – 4,0 (ausreichend); 4,1 – 5,0 (nicht ausreichend)

How to use the table to convert single grades

The table contains (at least) one column for the grading scheme of each partner institution. To convert a grade x from institution A to the corresponding grade y in the scheme of institution B, in principle, one only has to locate x in the column corresponding to institution A and find y in the same row in the column corresponding to institution B.

If the correspondence is not unique, we always take the converted grade that is in favor of the student.

How to use the table to convert grade point averages

It would be impractical to include all possible average grades since this would blow up the conversion table. Instead, GPAs are converted by using linear interpolation.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des Bachelor-Studiengangs International Management deutsch-spanisch, die ab dem Wintersemester 2018/2019 ihr Studium an der Hochschule Reutlingen begonnen haben oder im Wintersemester 2019/2020 von der Partnerhochschule ICADE in das 5. Fachsemester an die Hochschule Reutlingen gewechselt haben und aktuell nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 04.06.2018 studieren.

Reutlingen, den 23.06.2021



Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident



Prüfungsordnung für die Durchführung der Externenprüfung

des Bachelor of Science Physiotherapie

vom 02.07.2015

Rechtsgrundlage

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 33 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 01. Januar 2005, zuletzt neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 01.04.2014, sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 04.03.2013 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 22.05.2015 diese Prüfungsordnung beschlossen¹ und durch Umlaufbeschluss im Juni 2021 korrigiert. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 24.06.2021 zugestimmt.

Präambel

Dieser Prüfungsordnung für die Externenprüfung „Bachelor of Science Physiotherapie“ liegt die Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität Tübingen, der Hochschule Reutlingen sowie der Stiftung für akademische Weiterbildung Reutlingen – Knowledge Foundation @ Reutlingen University – und dem Verein für berufsgenossenschaftliche Heilbehandlung Heidelberg e.V. vom 23.09.2010 zugrunde. Zuständig für die Durchführung der Prüfungsordnung sind die Universität Tübingen und die Hochschule Reutlingen; federführend ist die Hochschule Reutlingen.

§ 1 Ziel der Externenprüfung

Ziel der Externenprüfung ist es, den Auszubildenden im Ausbildungsgang „Staatlich anerkannte Physiotherapeutin / Staatlich anerkannter Physiotherapeut“ den Erwerb eines akademischen Grads zu ermöglichen, der sie befähigt, den Beruf des Physiotherapeuten im zunehmend auch von wissenschaftlichen Methoden geprägten Bereich der Gesundheitsfachberufe auszuüben. Dazu erwerben die Auszubildenden im Rahmen dieser Externenprüfung die fachlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, medizinische und be-

¹ Alle Amts-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform genannt sind, schließen die weibliche Sprachform ein.

triebswirtschaftliche Fragestellungen ihres Berufs und Probleme der Praxis mit wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbstständig, praxisnah und unter Berücksichtigung internationaler Entwicklungen im Gesundheitsbereich zu bearbeiten.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die Prüfung von nicht immatrikulierten Studierenden (Externenprüfung) zum Abschluss Bachelor of Science in der Fachrichtung Physiotherapie.

§ 3 Anwendung des allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Reutlingen

Die jeweils gültige Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen findet Anwendung, soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen zur Externenprüfung

Die Voraussetzungen für das Absolvieren der Externenprüfung sind gegeben, wenn folgende Nachweise vorliegen:

1. die erforderliche Qualifikation für ein Studium gemäß § 58 Abs. 2 LHG, bei Angehörigen ausländischer Staaten zusätzlich der Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse;
2. a) ein Ausbildungsvertrag mit dem Verein für berufsgenossenschaftliche Heilbehandlung Heidelberg e.V. oder

b) ein Abschluss zur „Staatlich anerkannte Physiotherapeutin“ bzw. zum „Staatlich anerkannten Physiotherapeuten“. Über diese Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs im Einzelfall;
3. die hinreichende Vorbereitung auf die Externenprüfung durch eine mit der Hochschule Reutlingen kooperierenden Bildungseinrichtung wie der Knowledge Foundation @ Reutlingen University der Hochschule Reutlingen.

§ 5 Zulassungsverfahren zur Externenprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung muss vor dem Erbringen der ersten Modulprüfung eingereicht werden. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein lückenloser Lebenslauf in tabellarischer Form und ein Lichtbild neuesten Datums

2. eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung
 3. ein Nachweis über einen Ausbildungsvertrag mit dem Verein für berufsgenossenschaftliche Heilbehandlung Heidelberg e.V. über die Ausbildung zum Physiotherapeuten oder ein Abschlusszeugnis zum „Staatlich anerkannten Physiotherapeuten“
 4. der Nachweis über die geeignete Vorbereitung zur Externenprüfung (über die Anerkennung des Nachweises entscheidet der Prüfungsausschuss)
 5. bei Angehörigen ausländischer Staaten der Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse (TestDaF (4,0), DSH-2 Prüfung oder eine äquivalente Sprachprüfung).
- (2) Über die Zulassung zur Externenprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss für die Externenprüfung (vgl. § 7) bzw. ein Beauftragter aus diesem Gremium. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Prüfungsleistungen der Externenprüfung

- (1) Die zum Abschluss notwendigen Module und die dazugehörigen Prüfungsleistungen sind der Tabelle 1, der Tabelle 2 und dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- (2) Die Verantwortung für die Abnahme der einzelnen Prüfungsleistungen inklusive der Bachelor-Thesis obliegt den jeweiligen Modulverantwortlichen. Modulverantwortliche können nur hauptamtliche Hochschullehrer der Hochschule Reutlingen bzw. der Universität Tübingen sein.
- (3) Höchstens 50% der Veranstaltungen zur Prüfungsvorbereitung sollten von Professorinnen und Professoren der Hochschule Reutlingen durchgeführt werden.
- (4) Die Studierenden haben die Möglichkeit maximal zwei Modulprüfungen, die bei der ersten Wiederholung (2. Versuch) mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurden, nochmals zu wiederholen. Wird eine Modulprüfung in der 2. Wiederholung (3. Versuch) nicht bestanden, so gilt sie als endgültig nicht bestanden. Der Prüfungsanspruch für die Externenprüfung geht verloren, wenn eine oder mehrere Modulprüfungen endgültig nicht bestanden sind. Das Gleiche gilt, wenn mindestens drei Modulprüfungen in der ersten Wiederholung (2. Versuch) nicht bestanden wurden.

§ 7 Prüfungsausschuss für die Externenprüfung

- (1) Der Prüfungsausschuss für diese Prüfungsordnung setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen. Drei der Mitglieder sind Hochschullehrende der Hochschule Reutlingen, drei der Mitglieder sind Hochschullehrende der Universität Tübingen. Der Leiter der Abteilung Studium und Studierende der Hochschule Reutlingen ist von Amts wegen Mitglied des Prüfungsausschusses.

- (2) Der Akademische Leiter bzw. die Akademische Leiterin sowie die Leiter der beteiligten PT-Akademien und deren jeweilige Vertreter dürfen nicht gleichzeitig Mitglied im Prüfungsausschuss sein.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Die Hochschulleitung der Hochschule Reutlingen bestellt die Mitglieder im Benehmen mit der Leitung der Universität Tübingen.

§ 8 Bachelor-Thesis

- (1) Die Anmeldung zur Bachelor-Thesis kann frühestens nach dem Bestehen von Modulen im Umfang von 150 ECTS-Leistungspunkten und muss spätestens 2 Monate nach dem Bestehen aller Module bis auf das Modul Bachelor-Thesis erfolgen.
- (2) Das Thema der Bachelor-Thesis muss so beschaffen sein, dass es innerhalb von neun Wochen bearbeitet werden kann.
- (3) Eine nicht fristgemäße Abgabe der Bachelor-Thesis führt zur Bewertung der entsprechenden Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0). Die Bearbeitungszeit kann aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, um höchstens zwei Monate verlängert werden.
- (4) Die Bachelor-Thesis ist in deutscher Sprache in drei gedruckten und fest gebundenen Exemplaren abzugeben. Auf Antrag des Studierenden und bei Befürwortung durch den zuständigen Prüfer, kann der Prüfungsausschuss die Bachelor-Thesis in einer anderen Sprache als Deutsch zulassen. Zusätzlich ist die Bachelor-Thesis sowie eine kurze Zusammenfassung einmal in digitaler Form (in der Regel gespeichert auf einer CD-ROM) abzugeben.
- (5) Die Bewertung der Thesis findet auf der Basis der schriftlichen Ausarbeitung und eines Prüfungsgesprächs durch zwei Prüfer statt. Das Prüfungsgespräch erstreckt sich auf den Inhalt der Bachelor-Thesis und sollte nicht länger als 45 Minuten dauern.
- (6) Die Note der Bachelor-Thesis ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen. Jeder Prüfer vergibt eine Note für die schriftliche Bachelor-Thesis und eine Note für das Prüfungsgespräch. Die Gesamtnote der Bachelor-Thesis setzt sich zu 2/3 aus den gemittelten Noten für die schriftliche Bachelor-Thesis und zu 1/3 aus den gemittelten Noten für das Prüfungsgespräch zusammen.
- (7) Weichen die Noten der beiden Prüfer für die schriftliche Bachelor-Thesis um zwei Noten oder mehr voneinander ab, zieht der Prüfungsausschuss eine dritte prüfungsberechtigte Person hinzu, deren Bewertung bindend ist. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (8) Ist die Bachelor-Thesis mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden, kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 9 Bachelorurkunde, -zeugnis und -grad

- (1) Es wird von der Hochschule Reutlingen der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen, für den 180 Leistungspunkte erbracht werden müssen.
- (2) Hat der zu Prüfende alle Module bzw. Prüfungsleistungen bestanden, gilt die Externenprüfung als erfolgreich abgeschlossen. Über die Ergebnisse wird ein Bachelorzeugnis ausgestellt, in welchem zu vermerken ist, dass der Bachelorabschluss als Externenprüfung abgelegt wurde.
- (3) Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ermittelt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen des medizinischen Teils gemäß Tabelle 1 und den Noten der Modulprüfungen des betriebswirtschaftlichen Teils und der Abschlussarbeit gemäß Tabelle 2.
- (4) Das Diploma Supplement enthält eine ECTS Einstufungstabelle für die Abschlussnote. Diese basiert auf den Abschlussnoten der letzten drei Absolventenjahrgänge.

§ 10 Prüfungsgebühren

Es werden Prüfungsgebühren gemäß der Gebührensatzung der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Sie werden nach Zulassung zur Externenprüfung fällig.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung für die Externenprüfung tritt mit Wirkung zum 02.07.2015 in Kraft.

Sie gilt für Teilnehmer der Studienprogramme, die ab dem Wintersemester 2015/2016 zur Externenprüfung zugelassen werden.

Reutlingen, 24.06.2021



Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Tabelle 1: Prüfungsplan Medizinisch-physiotherapeutischer Bereich

Modulnummer	Modul	ECTS-Credits	Art der Benotung ²	Prüfungsform ³	Gewichtung des Moduls
M 1	Medizinische Grundlagen Basic medical principles	30	b	MP, KL	30
M 2	Therapeutische Grundlagen Basic principles of therapy	10	b	MP, KL, PA, CA	10
M 3	Spezielle Krankheitslehre Specified pathology	20	b	KL,MP	20
M 4	Physiotherapeutische Untersuchungstechniken Physiotherapeutic examination techniques	4	b	RE, KL, PA	4
M 5	Physiotherapeutische Behandlungskonzepte Physiotherapeutic treatment concepts	11	b	CA, KL, MP	11
M 6	Physikalische Therapie Physiotherapy	4	b	MP	4
M 7	Methodische Anwendung der Physiotherapie Methodological application of physiotherapy	11	b	KL,MP, PA	11
	Zwischensumme	90			

² b = benotet, u = unbenotet

³ BT Bachelor-Thesis / Bachelor-Arbeit
 CA Continuous Assessment
 HA Hausarbeit (schriftliche Ausarbeitung)
 KL Klausurarbeit
 MP Mündliche Prüfung
 PA Projektarbeit (schriftliche Ausarbeitung oder Präsentation kann enthalten sein)
 RE Referat

Tabelle 2: Prüfungsplan (betriebswirtschaftlicher Bereich)

Modulnummer	Modul	ECTS-Credits	Art der Benotung	Prüfungsform	Gewichtung des Moduls
M 8	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre Introduction into Business Administration	5	b	PA, KL	5
M 9	Recht des Gesundheitswesens Legal Framework of Health Management	5	b	KL	5
M 10	Fachsprache Englisch English Language	5	b	KL	5
M 11	Interkulturelle Kommunikation Intercultural Communication	5	b	KL	5
M 12	Wissenschaftliches Arbeiten Research Methods	5	b	CA, HA	5
M 13	BWL des Gesundheitswesens 1 Applied Business Administration in the Health Sector 1	5	b	PA	5
M 14	BWL des Gesundheitswesens 2 Applied Business Administration in the Health Sector 2	7	b	PA	7
M 15	BWL des Gesundheitswesens 3 Applied Business Administration in the Health Sector 3	3	b	PA	3
M 16	Volkswirtschaftslehre Economics	5	b	HA	5
M 17	Finanzierung / Rechnungswesen Finance and Controlling	5	b	PA, KL	5
M 18	Personalmanagement Human Resource Management	6	b	RE KL	6
M 19	Marketing Marketing	5	b	PA oder KL	5
M 20	Dienstleistungsmanagement Service Management	6	b	PA	6
M 21	Optionales Modul Elective	6	b	RE	6
M 22	Quantitative Methoden Quantitative Methods	5	b	KL	5
M 23	Bachelor-Thesis Bachelor Thesis	12	b	BT	12
	Zwischensumme	90		90	
	Gesamtsumme (Tabelle 1 + 2)	180		180	

Prüfungsordnung für die Durchführung der Externenprüfung des Bachelor of Science Physiotherapie

Vom 21.07.2021

Aufgrund von § 32 Abs. 3 und § 33 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204,1230) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 06.08.2019 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 09.07.2021 diese Prüfungsordnung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 21.07.2021 zugestimmt.

Präambel

Dieser Prüfungsordnung für die Externenprüfung „Bachelor of Science Physiotherapie“ liegt der Kooperationsvertrag zwischen der Hochschule Reutlingen, der Universität Tübingen, Medizinische Fakultät sowie der Stiftung für akademische Weiterbildung Reutlingen – Knowledge Foundation und dem Verein für berufsgenossenschaftliche Heilbehandlung Heidelberg e.V. (heute mit dem Namen: „BG Kliniken – Klinikverbund der gesetzlichen Unfallversicherung gGmbH Tübingen und Ludwigshafen“) vom 23.09.2010 zugrunde. Zuständig für die Durchführung der Prüfungsordnung sind die Universität Tübingen und die Hochschule Reutlingen; federführend ist die Hochschule Reutlingen.

§ 1 Ziel der Externenprüfung

Ziel der Externenprüfung ist es, Auszubildenden im Ausbildungsgang „staatlich anerkannte Physiotherapeutin / staatlich anerkannter Physiotherapeut“ oder Personen, die bereits den Abschluss als staatlich anerkannte Physiotherapeutin oder staatlich anerkannter Physiotherapeut erlangt haben, den Erwerb eines akademischen Grads zu ermöglichen, der sie befähigt, ihren Beruf im zunehmend auch von wissenschaftlichen Methoden geprägten Bereich der Gesundheitsfachberufe auszuüben. Dazu erwerben die Auszubildenden im Rahmen dieser Externenprüfung die fachlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, medizinische und betriebswirtschaftliche Fragestellungen ihres Berufs und Probleme der Praxis mit wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbstständig, praxisnah und unter Berücksichtigung internationaler Entwicklungen im Gesundheitsbereich zu bearbeiten.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die Prüfung von nicht immatrikulierten Studierenden (Externenprüfung) zum Abschluss Bachelor of Science Physiotherapie.

§ 3 Anwendung des allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Reutlingen

Die jeweils gültige Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen findet Anwendung, soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen zur Externenprüfung

Die Voraussetzungen für das Absolvieren der Externenprüfung sind gegeben, wenn folgende Nachweise vorliegen:

1. die erforderliche Qualifikation für ein Studium gemäß § 58 Abs. 2 LHG, bei Angehörigen ausländischer Staaten und Staatenlosen zusätzlich der Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse;
2. a) ein Ausbildungsvertrag mit der BG Kliniken Ludwigshafen und Tübingen gGmbH (der PT-Akademie - staatlich anerkannte Schule für Physiotherapie an der BG-Unfallklinik Tübingen, oder der PT-Akademie - staatlich anerkannte Schule für Physiotherapie an der BG Klinik Ludwigshafen) oder

b) ein Abschluss zur „staatlich anerkannten Physiotherapeutin“ bzw. zum „staatlich anerkannten Physiotherapeuten“ oder

c) ein Ausbildungsvertrag mit einer anderen staatlich anerkannten Schule für Physiotherapie, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen kann, dass sie oder er zeitlich die Möglichkeit hat, sich dem Studienprogramm uneingeschränkt zu widmen, insbesondere die erforderlichen Lehrveranstaltungen zu besuchen und Prüfungen abzulegen.

Über das Vorliegen der Voraussetzung in den Fällen b) und c) entscheidet der Prüfungsausschuss des Studienprogramms im Einzelfall;
3. die hinreichende Vorbereitung auf die Externenprüfung durch eine mit der Hochschule Reutlingen kooperierenden Bildungseinrichtung wie der Knowledge Foundation @ Reutlingen University der Hochschule Reutlingen.

§ 5 Zulassungsverfahren zur Externenprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung muss vor dem Erbringen der ersten Modulprüfung eingereicht werden. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein tabellarischer Lebenslauf/Übersicht zur akademischen und beruflichen Laufbahn,
 2. eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 58 Abs. 2 LHG,
 3. ein Nachweis über einen Ausbildungsvertrag gemäß § 2 Nr. 2 a) oder c) oder eine abgeschlossene Ausbildung zur staatlichen geprüften Physiotherapeutin oder zum staatlich geprüften Physiotherapeuten,
 4. der Nachweis über die geeignete Vorbereitung zur Externenprüfung (über die Anerkennung des Nachweises entscheidet der Prüfungsausschuss) und
 5. bei Angehörigen ausländischer Staaten und Staatenlosen der Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß der in § 1 der „Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Reutlingen“ in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Nachweise. Inhaberinnen und Inhaber einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung oder eines berufsqualifizierenden Studienabschlusses in deutscher Sprache sind von der Nachweispflicht befreit.
- (2) Über die Zulassung zur Externenprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss für die Externenprüfung bzw. eine Beauftragte oder ein Beauftragter aus diesem Gremium. Die Entscheidung ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Prüfungsleistungen der Externenprüfung

- (1) Die zum Abschluss notwendigen Module sind den Tabellen 1 und 2 zu entnehmen.
- (2) Für die in der Tabelle 1 aufgelisteten Module des medizinisch-therapeutischen Bereichs werden nach Maßgabe von § 9 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) Prüfungsleistungen aus der Prüfung zur staatlich anerkannten Physiotherapeutin bzw. zum staatlich anerkannten Physiotherapeuten gemäß PhysTh-APrV angerechnet. Abweichend von § 9 Abs. 3 StuPrO ist dafür kein gesonderter Antrag erforderlich. Sollten die nötigen Informationen nicht durch die in § 4 Nr. 2 a) genannten Institutionen bereitgestellt werden, obliegt es den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die erforderlichen Informationen über die anzurechnenden Leistungen bereitzustellen. Die Tabelle 1 enthält für jedes Modul das Gewicht, mit dem es in die Abschlussnote gemäß § 9 Abs. 3 eingeht.
- (3) In Tabelle 2 sind die Module des betriebswirtschaftlichen Bereichs jeweils mit den dazugehörigen ECTS Leistungspunkten, der Art der Benotung, der Prüfungsform und ihrem Gewicht in der Gesamtnote aufgelistet.

- (4) Die Verantwortung für die Abnahme der einzelnen Prüfungsleistungen der Module aus Tabelle 2 inklusive der Bachelor-Thesis obliegt den jeweiligen Modulverantwortlichen. Modulverantwortliche können nur hauptamtliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Hochschule Reutlingen bzw. der Universität Tübingen sein.
- (5) Höchstens 50% der Veranstaltungen zur Prüfungsvorbereitung sollten von Professorinnen und Professoren der Hochschule Reutlingen durchgeführt werden.
- (6) Die nicht immatrikulierten Studierenden haben die Möglichkeit maximal zwei Modulprüfungen, die bei der ersten Wiederholung (2. Versuch) mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurden, nochmals zu wiederholen. Wird eine Modulprüfung in der 2. Wiederholung (3. Versuch) nicht bestanden, so gilt sie als endgültig nicht bestanden. § 8 Abs. 8 bleibt unberührt. Der Prüfungsanspruch für die Externenprüfung geht verloren, wenn eine oder mehrere Modulprüfungen endgültig nicht bestanden sind. Das Gleiche gilt, wenn mindestens drei Modulprüfungen in der ersten Wiederholung (2. Versuch) nicht bestanden wurden.

§ 7 Prüfungsausschuss für die Externenprüfung

- (1) Der Prüfungsausschuss für dieses Externenprüfungsprogramm setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen. Drei der Mitglieder sind Hochschullehrende der Hochschule Reutlingen, drei der Mitglieder sind Hochschullehrende der Universität Tübingen. Die Leiterin bzw. der Leiter der Abteilung Studium und Studierende der Hochschule Reutlingen ist von Amts wegen Mitglied des Prüfungsausschusses.
- (2) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.
- (3) Die Leiterin bzw. der Leiter des Programms zur Vorbereitung der Externenprüfung sowie die Leiterinnen bzw. Leiter der beteiligten PT-Akademien und deren jeweilige Vertreterinnen bzw. Vertreter dürfen nicht gleichzeitig Mitglied im Prüfungsausschuss sein. Sie können als beratende Mitglieder an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Die Hochschulleitung der Hochschule Reutlingen bestellt die Mitglieder im Benehmen mit der Leitung der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen.

§ 8 Bachelor-Thesis

- (1) Die Anmeldung zur Bachelor-Thesis kann frühestens nach dem Bestehen von Modulen im Umfang von 150 ECTS-Leistungspunkten und soll spätestens 2 Monate nach dem Bestehen aller Module bis auf das Modul Bachelor-Thesis erfolgen.
- (2) Das Thema der Bachelor-Thesis muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der Bearbeitungsfrist von neun Wochen bearbeitet werden kann.

- (3) Eine nicht fristgemäße Abgabe der Bachelor-Thesis führt zur Bewertung der entsprechenden Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0). Die Bearbeitungszeit kann aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, um höchstens zwei Monate verlängert werden.
- (4) Die Bachelor-Thesis ist in deutscher Sprache in zwei gedruckten und fest gebundenen Exemplaren abzugeben, der Prüfungsausschuss kann die Zahl der gedruckten und fest gebundenen Exemplare reduzieren und zur Wahrung der Abgabefrist die Möglichkeit der elektronischen Abgabe festlegen. Dabei sind datenschutzrechtliche Vorgaben und Aspekte der Informationssicherheit zu beachten. Auf Antrag des Studierenden und bei Befürwortung durch die zuständigen Prüferinnen bzw. den zuständigen Prüfer, kann der Prüfungsausschuss die Bachelor-Thesis in einer anderen Sprache als Deutsch zulassen. Zusätzlich ist die Bachelor-Thesis sowie eine kurze Zusammenfassung einmal in digitaler Form abzugeben.
- (5) Die Bewertung der Thesis findet auf der Basis der schriftlichen Ausarbeitung und eines Prüfungsgesprächs durch zwei Prüferinnen bzw. Prüfer statt. Das Prüfungsgespräch erstreckt sich auf den Inhalt der Bachelor-Thesis und soll 30 Minuten dauern.
- (6) Die Note der Bachelor-Thesis ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer. Jede Prüferin und jeder Prüfer vergeben eine Note für die schriftliche Bachelor-Thesis und eine Note für das Prüfungsgespräch. Die Gesamtnote der Bachelor-Thesis setzt sich zu 2/3 aus den gemittelten Noten für die schriftliche Bachelor-Thesis und zu 1/3 aus den gemittelten Noten für das Prüfungsgespräch zusammen.
- (7) Weichen die beiden Bewertungen für die schriftliche Bachelor-Thesis um zwei Noten oder mehr voneinander ab, zieht der Prüfungsausschuss eine dritte prüfungsberechtigte Person hinzu, deren Bewertung bindend ist. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (8) Ist die Bachelor-Thesis mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden, kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 9 Bachelorurkunde, -zeugnis und -grad

- (1) Es wird von der Hochschule Reutlingen der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen, für den 180 Leistungspunkte erbracht werden müssen.
- (2) Haben Teilnehmerinnen oder Teilnehmer alle Module bestanden, gilt die Externenprüfung als erfolgreich abgeschlossen. Über die Ergebnisse wird ein Bachelorzeugnis ausgestellt, in welchem vermerkt ist, dass der Bachelorabschluss als Externenprüfung abgelegt wurde.
- (3) Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ermittelt sich als gewichteter Durchschnitt der Noten der in den Tabellen 1 und 2 aufgelisteten Module.
- (4) Das Diploma Supplement enthält eine ECTS-Einstufungstabelle für die Abschlussnote. Diese basiert auf den Abschlussnoten der letzten drei Absolventenjahrgänge des Studiengangs.

§ 10 Verlust der Zulassung zur Externenprüfung und des Prüfungsanspruchs

Die Zulassung zur Externenprüfung und der Prüfungsanspruch erlöschen, wenn die Prüfung nicht innerhalb von sechs Jahren seit der Zulassung zur Externenprüfung gemäß § 5 Abs. 2 erfolgreich abgelegt worden ist. Der Prüfungsausschuss kann eine Verlängerung beschließen, wenn es dafür Gründe gibt, die nicht von der zu prüfenden Person zu vertreten sind.

§ 11 Prüfungsgebühren

Es werden Prüfungsgebühren gemäß der Gebührensatzung der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Sie werden nach Zulassung zur Externenprüfung fällig.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung für die Externenprüfung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie gilt für Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Studienprogramme, die ab dem Wintersemester 2021/2022 zur Externenprüfung zugelassen werden.

Reutlingen, 21.07.2021



Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Tabelle 1: Prüfungsplan Medizinisch-physiotherapeutischer Bereich

Modulnummer	Modul	ECTS-Credits	Art der Benotung	Gewichtung des Moduls
M 1	Medizinische Grundlagen Basic medical principles	30	b	30
M 2	Therapeutische Grundlagen Basic principles of therapy	10	b	10
M 3	Spezielle Krankheitslehre Specified pathology	20	b	20
M 4	Physiotherapeutische Untersuchungstechniken Physiotherapeutic examination techniques	4	b	4
M 5	Physiotherapeutische Behandlungskonzepte Physiotherapeutic treatment concepts	11	b	11
M 6	Physikalische Therapie Physiotherapy	4	b	4
M 7	Methodische Anwendung der Physiotherapie Methodological application of physiotherapy	11	b	11
	Zwischensumme	90		

Tabelle 2: Prüfungsplan (betriebswirtschaftlicher Bereich)

Modulnummer	Modul	ECTS-Credits	Art der Benotung	Prüfungsform ⁱⁱ	Gewichtung des Moduls
M 8	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre Introduction into Business Administration	5	b	KL	5
M 9	Recht des Gesundheitswesens Legal Framework of Health Management	5	b	KL	5
M 10	Fachsprache Englisch English Language	5	b	CA, KL	5
M 11	Interkulturelle Kommunikation Intercultural Communication	5	b	KL	5
M 12	Wissenschaftliches Arbeiten Research Methods	5	b	CA, HA	5
M 13	BWL des Gesundheitswesens 1 Applied Business Administration in the Health Sector 1	5	b	PA	5
M 14	BWL des Gesundheitswesens 2 Applied Business Administration in the Health Sector 2	7	b	PA	7
M 15	BWL des Gesundheitswesens 3 Applied Business Administration in the Health Sector 3	3	b	PA	3
M 16	Volkswirtschaftslehre Economics	5	b	HA	5
M 17	Finanzierung / Rechnungswesen Finance and Controlling	5	b	PA, KL	5
M 18	Personalmanagement Human Resource Management	6	b	PA, KL	6
M 19	Marketing Marketing	5	b	PA, HA	5
M 20	Dienstleistungsmanagement Service Management	6	b	PA	6
M 21	Optionales Modul Elective	6	b	CA, PA	6
M 22	Quantitative Methoden Quantitative Methods	5	b	KL	5
M 23	Bachelor-Thesis Bachelor Thesis	12	b	BT	12
	Zwischensumme	90			
	Gesamtsumme (Tabelle 1 + 2)	180			

¹ b = benotet, u = unbenotet

² BT Bachelor-Thesis / Bachelor-Arbeit

CA Continuous Assessment

HA Hausarbeit (schriftliche Ausarbeitung)

KL Klausurarbeit

PA Projektarbeit (schriftliche Ausarbeitung oder Präsentation kann enthalten sein)

RE Referat



Prüfungsordnung für die Durchführung der Externenprüfung des Masterprogramms International Retail Management, Master of Arts

vom 21.07.2021

Rechtsgrundlage

Aufgrund von § 32 Abs. 3 und § 33 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204,1230) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 06.08.2019 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 09.07.2021 diese Prüfungsordnung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 21.07.2021 zugestimmt.

Präambel/Ziel

Ziel der Externenprüfung ist es, Angestellte von Unternehmen oder Selbständigen durch ein berufsbegleitendes Teilzeitstudium den Erwerb des akademischen Grads "Master of Arts" zu ermöglichen. Dies können sowohl Hochschulabsolventen als auch Young Professionals mit erster Berufserfahrung sein.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des vorbereitenden Studienprogramms für die Externenprüfung erwerben berufliche Kompetenzen für Management- und Spezialistentätigkeiten in nationalen und internationalen Unternehmen. Dazu zählen insbesondere betriebswirtschaftliche und handelsspezifische Vertiefungen, Methoden- und Sozialkompetenzen sowie die Befähigung zu verantwortlichem Handeln. Das Studienprogramm betont die Anwendungs- und Praxisorientierung sowie die internationale Orientierung und die Vermittlung von Soft Skills. Aufgrund seiner internationalen Ausrichtung werden Teile des Studienprogramms in deutscher und andere in englischer Sprache durchgeführt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die Prüfung von nicht immatrikulierten Studierenden (Externenprüfung) zum Abschluss Master of Arts (M.A.) im Bereich International Retail Management.



§ 2 Anwendung des allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Reutlingen

Der jeweils gültige allgemeine Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Reutlingen findet Anwendung, soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Externenprüfung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Externenprüfung sind:

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit in der Regel 210 ECTS Leistungspunkten
2. betriebswirtschaftliche Kenntnisse aus einem Studium oder basierend auf beruflichen Kompetenzen
3. eine erfolgreiche Aufnahmeprüfung in Form eines Auswahlgesprächs. In diesem müssen die vier Kriterien
 - a. für das Retail Management relevante betriebswirtschaftlich fachbezogene Kompetenzen zu Problemlösungsverhalten und Strukturierung,
 - b. Ziel-/Leistungsorientierung und Engagement,
 - c. Kommunikations- und Sozialverhalten sowie
 - d. englische/deutsche Sprachkompetenz und Internationalität.

jeweils mit mindestens der Note 4,0 bestanden werden. Die Gesamtbewertung ergibt sich durch den Durchschnitt über die vier Kriterien, wobei alle Kriterien mit der gleichen Gewichtung eingehen.

Bewerberinnen oder Bewerber, die aufgrund körperlicher Beeinträchtigungen das Bewerbungsgespräch nicht in der vorgesehenen Form ablegen können, können zwecks Nachteilsausgleich die Erbringung der gleichwertigen Prüfungsleistung in anderer Form beantragen. Ein Härtefallantrag bzw. ein ärztliches Attest müssen spätestens bis drei Arbeitstage vor Antritt des Auswahlverfahrens bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Externenprüfung vorgelegt werden.

4. ein bestehender Arbeitsvertrag mit einem Unternehmen oder eine Bescheinigung der Selbständigkeit.
5. die hinreichende Vorbereitung auf die Externenprüfung durch die Teilnahme an einem vorbereitenden Weiterbildungsprogramm der Knowledge Foundation @ Reutlingen University.

6. Gute Beherrschung der englischen (Niveau B2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen GER) und deutschen Sprache (gemäß Sprachensatzung der Hochschule Reutlingen).
- (2) Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die in ihrem Bachelor-Studium weniger als 210 ECTS-Punkte erworben haben, können im Rahmen der Zulassung Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, im Umfang von bis zu 30 ECTS-Punkten angerechnet werden. Im Übrigen müssen die Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt der Zulassung durch den ersten Hochschulabschluss weniger als 210 ECTS-Punkte nachgewiesen haben, ein zusätzliches Modul "Forschungsarbeit und Praxisprojekt oder Berufspraxis" erbringen. Die Einzelheiten zu den Anforderungen regelt eine Richtlinie des Prüfungsausschusses zur Anerkennung der Qualifikationen im Umfang von 30 ECTS. Das Modul ist unbenotet.
- (3) Zur Externenprüfung wird nicht zugelassen, wer an einer Hochschule als Studierender immatrikuliert ist oder in einem Studiengang, der mit dem Fach, in dem die Externenprüfung abgelegt werden soll, verwandt ist, eine Hochschulprüfung oder eine Externenprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 4 Zulassungsverfahren zur Externenprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung muss vor dem Erbringen der ersten Modulprüfung eingereicht werden. Dem Antrag sind beizufügen:
1. ein tabellarischer Lebenslauf/Übersicht zur akademischen und beruflichen Laufbahn,
 2. eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des Erststudiums,
 3. Nachweis über die erbrachten ECTS Leistungspunkte aus dem Erststudium,
 4. ein Arbeitsvertrag mit einem Unternehmen (eine einfache Kopie, ein überlassenes Original oder eine Arbeitgeberbescheinigung) oder ein Nachweis der Selbständigkeit,
 5. ein Nachweis über die hinreichende Vorbereitung zur Externenprüfung bei der Knowledge Foundation @ Reutlingen University,
 6. Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 (nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen GER), nachzuweisen über die in §2 der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Nachweise..
 7. Nachgewiesene ausreichende Deutschkenntnisse. Dieser Nachweis kann geführt werden über die in §1 der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Nachweise.

- (2) Über die Zulassung zur Externenprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss für die Externenprüfung bzw. eine Beauftragte oder ein Beauftragter aus diesem Gremium. Die Entscheidung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Prüfungsleistungen der Externenprüfung

- (1) Die zum Abschluss notwendigen Module sind der Tabelle 1 und dem jeweiligen Modulhandbuch zu entnehmen.
- (2) Die Verantwortung für die Abnahme der einzelnen Prüfungsleistungen inklusive der Master Thesis obliegt der oder dem jeweiligen Modulverantwortlichen. Modulverantwortliche können nur hauptamtliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschule Reutlingen sein.
- (3) Höchstens 50% der Veranstaltungen zur Prüfungsvorbereitung sollten von Professorinnen und Professoren der Hochschule Reutlingen durchgeführt werden.
- (4) Jedes Modul muss mindestens mit der Note 4,0 bestanden werden. Bei Nichtbestehen ist eine einmalige Wiederholung der Prüfungsleistung möglich, wobei die Form der Wiederholungsprüfung abweichend zu den bisherigen Prüfungsformen des Moduls sein kann. Der Wiederholungstermin wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt.
- (5) Die Gesamtnote berechnet sich aus dem gemäß ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungen gemäß Tabelle 1.

§ 6 Prüfungsausschuss für Externenprüfung

- (1) Für die Externenprüfung gibt es einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Zwei der Mitglieder sind hauptamtliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Hochschule Reutlingen und ein Mitglied ist die Leitung der Abteilung Studium und Studierende der Hochschule Reutlingen.
- (2) Die akademische Leitung des Programms zur Vorbereitung der Externenprüfung der Knowledge Foundation @ Reutlingen University darf nicht gleichzeitig Mitglied im Prüfungsausschuss sein. Sie oder er kann als beratendes Mitglied am Prüfungsausschuss teilnehmen.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Die Hochschulleitung der Hochschule Reutlingen bestellt die Mitglieder.

§ 7 Master Thesis

- (1) Die Anmeldung zur Master Thesis kann frühestens nach dem Bestehen von Modulen im Umfang von 60 ECTS Leistungspunkten sowie gemäß §3 Abs. 2 im Umfang von 90 ECTS-Leistungspunkten und muss spätestens 2 Monate nach dem Bestehen aller Module bis auf das Modul Master Thesis erfolgen. Das Thema der Master Thesis muss so beschaffen sein, dass es berufsbegleitend innerhalb von 4 Monaten bearbeitet werden kann.
- (2) Die Bearbeitungszeit kann aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, um höchstens 2 Monate verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag der oder des nicht immatrikulierten Studierenden auf der Grundlage einer Stellungnahme der betreuenden prüfungsberechtigten Person.
- (3) Die Master Thesis ist in deutscher oder englischer Sprache in zwei gedruckten und fest gebundenen Exemplaren abzugeben. In jedem gedruckten Exemplar muss zusätzlich eine elektronische Version der Master Thesis auf einem Datenträger enthalten sein.
- (4) Vor der Festsetzung der Note zur endgültigen Bewertung findet ein Kolloquium statt. Dieses erstreckt sich auf den Inhalt der Master Thesis und sollte nicht länger als 45 Minuten dauern. Voraussetzung für das Kolloquium ist die in Absatz 3 geregelte Abgabe der Master Thesis.
- (5) Jede Prüferin und jeder Prüfer vergibt eine Note für die Master Thesis und eine Note für das Kolloquium. Die Gesamtnote des Moduls setzt sich zu 2/3 aus den Noten für die Master Thesis und zu 1/3 aus den Noten für das Kolloquium zusammen.
- (6) Ist das Modul Master Thesis mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden, kann es einmal wiederholt werden.

§ 8 Masterurkunde, -zeugnis und -grad

- (1) Es wird der akademische Grad "Master of Arts" (M.A.) verliehen, für welchen 90 ECTS - Leistungspunkte (siehe Tabelle 1) erbracht werden müssen.
- (2) Hat die zu prüfende Person alle Module bestanden, gilt die Externenprüfung als erfolgreich abgeschlossen. Über die Ergebnisse wird ein Masterzeugnis ausgestellt, in welchem zu vermerken ist, dass der Masterabschluss als Externenprüfung abgelegt wurde.
- (3) Das Diploma Supplement enthält eine Notenverteilungsskala für die Abschlussnote. Diese basiert auf den Abschlussnoten der letzten drei Abschlussjahrgänge.

§ 9 Verlust der Zulassung zur Externenprüfung und des Prüfungsanspruchs

Die Zulassung zur Externenprüfung und der Prüfungsanspruch erlöschen, wenn der/die Teilnehmer/-in seit der Zulassung zur Externenprüfung gemäß § 4 Abs. 2 die Prüfung nicht innerhalb von 5 Jahren erfolgreich abgelegt hat. In nicht vertretbaren Fällen kann der Prüfungsausschuss eine Verlängerung beschließen.

§ 10 Prüfungsgebühren

Es werden Prüfungsgebühren gemäß der Gebührensatzung der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Sie werden nach Zulassung zur Externenprüfung fällig.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Teilnehmer des Studienprogramms M.A. International Retail Management, die ab dem Wintersemester 2021/22 zur Externenprüfung zugelassen werden.

Reutlingen, den 21.07.2021



Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Tabelle 1: Prüfungsplan M.A. International Retail Management

Code	Modul/Teilmodul	ECTS Credits	Prüfungsform	Art der Benotung
M1	Retail Management Handelsbetriebslehre	5	RE+HA	b
M2	Consumer Goods Marketing Konsumgütermarketing	5	KL1+RE	b
M3	Quantitative Methods Quantitative Methoden	5	KL2	b
M4	Negotiation Techniques Gesprächs- und Verhandlungsführung	4	RE	b
M5	Human Resource Management Personalmanagement	5	KL1+RE	b
M6	Marketing Research and Consulting Marktforschung und Consulting	5	KL1+PA	b
M7	Accounting and Finance Controlling und Finanzen	5	KL1+RE	b
M8	International Supply Chain Management Internationales Supply Chain Management	5	KL2	b
M9	Presentation, Moderation, Charisma, Leadership Präsentation, Moderation, Charisma, Führung	4	RE	b
M10	Sales Management Verkaufsmanagement	5	RE+HA	b
M11	Strategic Management Strategisches Management	5	RE+HA	b
M12	Trends in International Management Trends im Internationalen Management	5	RE+HA	b
M13	Trends in Retail Management Trends im Handel	5	RE+HA	b
M14	Intercultural Management Interkulturelles Management	4	HA	b
M15	Project-based Learning Projektbasiertes Lernen	8	PA	b
M16	Master Thesis Masterarbeit	15	MT	b
Summe		90	—	—

Legende:

KL = Klausur

RE = Referat

HA = Hausarbeit

MP= Mündliche Prüfung

PA = Projektarbeit

CA = Continuous Assessment:

MT= Master Thesis

b = benotet

u = unbenotet

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Operations Management mit dem Abschluss Master of Science

Vom 21.07.2021

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204,1230) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 06.08.2019 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 09.07.2021 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 21.07.2021 zugestimmt.

§ 1 Ziel

Der Masterstudiengang Operations Management ist ein projektorientierter konsekutiver Studiengang mit wirtschaftswissenschaftlichen und ingenieurwissenschaftlichen Inhalten. Er vermittelt die notwendigen methodischen Problemlösungs- und Handlungskompetenzen und Qualifikationen für die Übernahme anspruchsvoller interdisziplinärer Planungs-, Entwicklungs-, Leitungs- und Managementaufgaben in den Bereichen Produktion und Logistik in einem internationalen Umfeld.

Das Studium ist projektorientiert aufgebaut. Im ersten und zweiten Studiensemester führen die Studierenden in zwei Projektmodulen selbständig komplexe, interdisziplinäre Projekte durch. Die Projektmodule werden ergänzt durch Wahlpflichtmodule aus den Bereichen *BWL* und *Technik*, in denen die für die Projektarbeit notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen vermittelt werden.

§ 2 Abschluss / Regelstudienzeit

Der konsekutive Masterstudiengang mit dem Abschlussgrad „Master of Science“ (M.Sc.) umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern.

§ 3 Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 36 Semesterwochenstunden (SWS) sowie 90 zu erreichende ECTS-Punkte.
- (2) Die Pflichtmodule sind
 - a. im ersten Semester das Projekt 1, bestehend aus Projekt, sowie Projektmanagement und Teambuilding,



- b. ebenfalls im ersten Semester die Grundlagenwoche,
 - c. im zweiten Semester das Projekt 2 und
 - d. im dritten Semester die Thesis.
- (3) Die Studierenden wählen im ersten und zweiten Semester jeweils vier Wahlpflichtmodule (Tabelle 2). Von diesen insgesamt acht Wahlpflichtmodulen müssen drei Module aus dem Bereich *BWL, Recht und Management* (kurz: *Block BWL*) und fünf Module aus dem Bereich *Planung und Technik* (kurz: *Block Technik*) sein. In jedem Studiensemester sollen durch Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule 30 ECTS-Punkte erlangt werden. Über diese acht Wahlpflichtmodule hinausgehende Module können nur als Zusatzmodule gewählt werden, die nicht in die Endnote eingehen.
- (4) Die Wahl der Wahlpflichtmodule erfolgt innerhalb der ersten Woche nach Vorlesungsbeginn. Unter Berücksichtigung der Präferenzen der Studierenden werden Plätze in den Wahlpflichtmodulen nach deren Verfügbarkeit zugeteilt. Es besteht kein Anspruch darauf, ein bestimmtes Wahlpflichtmodul belegen zu können. Näheres zum Verfahren der Zuteilung regelt eine Richtlinie.
- (5) Die Wahlpflichtmodule werden in der Regel jährlich angeboten.
- (6) Austauschstudierende im Studiengang Operations Management können die Wahlpflichtmodule belegen, jedoch nicht die Pflichtmodule.
- (7) Der Wahlpflichtmodulkatalog können in jedem Semester durch Beschluss des Prüfungsausschusses um weitere Module ergänzt werden.

§ 4 Voraussetzungen

- (1) Das Modul Masterthesis darf nur begonnen werden, wenn die beiden Projekte bestanden sind und insgesamt 45 ECTS-Punkten an Prüfungsleistungen erbracht wurden.
- (2) Studierende mit einem sechssemestrigen Bachelorabschluss (180 ECTS-Punkte) müssen vor Antritt des in dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Studienablaufes zusätzlich 30 ECTS-Punkte an Studien- und Prüfungsleistungen erbringen (Modul *Vorsemaster*). Die Auswahl der zu erbringenden Leistungen richtet sich nach dem Bachelorabschluss und wird in einem Learning Agreement mit dem Studiendekan des Studienganges vereinbart.

§ 5 Veranstaltungssprache

Die Sprachen in Veranstaltungen und Projekten sind Deutsch und Englisch.

§ 6 Abschlussarbeit

- (1) Die Masterthesis soll zeigen, dass Studierende ein Problem ihrer Fachrichtung in einer vorgegebenen Frist selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage methodisch bearbeiten können.
- (2) Für die Masterthesis werden 30 ECTS-Punkte vergeben. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate nach Anmeldung.
- (3) Im Übrigen gelten die *Richtlinien zur Thesis im Master of Science im Studiengang Operations Management*. Der Prüfungsausschuss beschließt allfällige

Änderungen dieser Richtlinien zur Masterthesis vor Beginn des jeweiligen Studiensemesters. Eine Änderung dieser Richtlinie ist bekannt zu machen und diese Bekanntmachung ist zu dokumentieren.

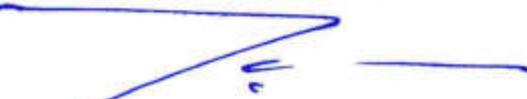
§ 7 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ermittelt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen und der Abschlussarbeit gemäß Tabellen 1 und 2.

§ 8 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierende des Studiengangs Master of Science Operations Management, die seit dem Sommersemester 2018 ihr Studium beginnen.

Reutlingen, den 21.07.2021



Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Tabelle 1: Pflichtmodule

Code	Modul/LV Module/Courses	SWS/ Contact hours per week			Sprache	Prüfungsform Assessment	Prüfungsart/ Kind of grading	ECTS-Punkte ECTS-Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
		1	2	3					
GLW	Grundlagenwoche	2			D/E	CA	u	2	-
PR1	Projekt 1						b	12	4/24
PR	Projekt	4			D/E	PA	b		
PMT	Projektmanagement und Teambuilding	3			D/E	KL	b		
PR2	Projekt 2		4		D/E	PA	b	14	4/24
TH	Thesis und Kolloquium				D/E		b	30	8/24
	Thesis				D/E	MT	b		
	Kolloquium			2	D/E	MP	b		
PRE	Vorsemester	Nur für Studierende mit 180 ECTS-Bachelor					u	30	-

Legende:	
b	benotet
u	unbenotet
CA	Continuous Assessment
HA	Hausarbeit
KL	Klausurarbeit (alle Klausuren sind einstündig)
MP	Mündliche Prüfung
MT	Masterthesis
PA	Projektarbeit
RE	Referat

Tabelle 2: Wahlpflichtmodule

Code	Modul/LV Module/Courses	Block	SWS Contact hours per week	Sprache Language	Prüfungsform Assessment	Prüfungsart Kind of grading	ECTS-Punkte ECTS-Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
AC	Advanced Controlling	BWL	2	D	CA	b	4	1/24
CAR	Automobillogistik	BWL	2	D	PA, HA, KL	b	4	1/24
BPM	Business Process Management	BWL	2	D	KL, MP, CA	b	4	1/24
INNO	Innovationsmanagement und F+E-Management	BWL	2	D	HA, MP	b	4	1/24
KONF	Konfliktmanagement	BWL	2	D	HA	b	4	1/24
LEAN	Lean Enterprise Management	BWL	2	E	KL	b	4	1/24
OPEX	Operational Excellence	BWL	2	D	CA	b	4	1/24
PM	Personalmanagement und Arbeitsrecht	BWL	2	D	KL, RE	b	4	1/24
TR	Technikrecht	BWL	2	D	KL	b	4	1/24
UV	Unternehmerische Verantwortung	BWL	2	D	KL	b	4	1/24
AOR	Advanced Operations Research	Technik	2	E	KL	b	4	1/24
ADF	Aspekte der digitalen Fabrik	Technik	2	D	HA	b	4	1/24
AT	Automatisierungstechnik	Technik	2	D	KL	b	4	1/24
DATA	Data Analysis	Technik	2	E	CA	b	4	1/24
DSCM	Digital Supply Chain Management	Technik	2	E	KL, HA	b	4	1/24
DT	Digitale Transformation	Technik	2	D	KL	b	4	1/24
ICT	ICT Systems	Technik	2	D/E	KL	b	4	1/24
KN	Kommunikationsnetze	Technik	2	D	KL	b	4	1/24
PDM	Produktdatenmanagement	Technik	2	D	KL, MP	b	4	1/24
PTF	Produktionstechnik und Fertigungssysteme	Technik	2	D	KL	b	4	1/24
SIM	Simulation and Forecasting	Technik	2	E	KL	b	4	1/24
SFL	Smart Factory and Logistics	Technik	2	E	KL/CA	b	4	1/24
SUIT	Strategische Unternehmens-IT	Technik	2	D	KL	b	4	1/24
SPL	Sustainable Production and Logistics	Technik	2	E	KL	b	4	1/24
TLI	Technische Logistik/ Intralogistik	Technik	2	D	CA, MP, PA	b	4	1/24
TP	Technische Planung	Technik	2	D	CA, MP, PA	b	4	1/24



Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Digital Business

Vom 21.07.2021

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG)) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 4. Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 06.08.2019 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 09.07.2021 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 21.07.2021 zugestimmt.

§ 1 Ziel

Der Bachelorstudiengang Digital Business beinhaltet interdisziplinäre Studieninhalte, die sich mit der Entwicklung und Anwendung von Informationstechnologien in einem wesentlichen Teilbereich der Wirtschaftsinformatik befassen. Der übergeordnete Kontext des Studiengangs ist durch die digitale Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft geprägt. Organisationen müssen sich zunehmend mit der Gestaltung digitaler Geschäfts- und Betriebsmodelle befassen. Innerhalb des Leitthemas Digital Business werden Inhalte der Informatik mit Inhalten der Betriebswirtschaftslehre im Zusammenhang mit der Gestaltung digitaler Geschäftsmodelle, softwarebasierter Produkte und Services, der Entwicklung digitaler Schnittstellen mit unternehmerischen Interessengruppen (z.B. Kunden, Gesellschaft, Politik) sowie der Modellierung und Umsetzung unternehmensinterner Wertschöpfungsprozesse kombiniert. Digital Business spezifiziert sich als Teilbereich der Wirtschaftsinformatik durch die Analyse und Gestaltung von Geschäftsmodellen, die nur durch digitale Technologien umsetzbar sind, Software als zentralen Baustein von Produkten und Services sowie eine Nutzung von Daten zur Gestaltung intelligenter Systeme. Dazu erwerben und vertiefen die Studierenden Kompetenzen in der Informatik, Wirtschaftsinformatik und in den Wirtschaftswissenschaften sowie insbesondere in Bezug auf eine interdisziplinäre Verknüpfung dieser Bereiche in Systemen, Services und Modellen. Der Studiengang setzt eine enge Verknüpfung der Vermittlung von Grundlagen aus Informatik, Betriebswirtschaft und Wirtschaftsinformatik mit der Lösung anwendungsorientierter Problemstellungen um. Daher setzt der Studiengang eine ausgeprägte projektorientierte Lehre sowie eine starke Einbindung der Unternehmenspraxis um. Neben der Erlangung von notwendigen Fachkompetenzen wird im Studiengang großer Wert auf die Persönlichkeitsbildung gelegt. Hierzu erwerben die Studierenden Kompetenzen in den Bereichen Teamfähigkeit, Kommunikationskompetenz, interdisziplinäre Zusammenarbeit sowie in Bezug auf die

praxisorientierte Kommunikation und Darstellung komplexer Problemstellungen sowie deren Lösungen. Darüber hinaus vermittelt der Studiengang die Kompetenz zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und für eine wissenschaftliche orientierte Lösung unternehmerischer Fragestellungen.

§ 2 Abschluss / Regelstudienzeit

Der grundständige Studiengang Digital Business ist ein Bachelor-Studiengang mit dem Abschlussgrad Bachelor of Science (B.Sc.) und umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern.

§ 3 Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Gesamtumfang für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) sowie die zu erreichenden ECTS-Punkte sind in Tabelle 1 aufgeführt.
- (2) Der Studiengang enthält im fünften Semester ein berufspraktisches Semester.

§ 4 Voraussetzungen

- (1) Das Modul „Berufspraktisches Semester“ darf nur mit bestandener Zwischenprüfung begonnen werden.
- (2) Das Modul „Bachelor-Thesis“ darf nur begonnen werden, wenn mindestens 140 ECTS-Punkte erbracht sind.

§ 5 Berufspraktisches Semester

- (1) Das berufspraktische Semester findet im 5. Semester statt. Es hat einen Umfang von 30 ECTS und umfasst mindestens 95 Präsenztage.
- (2) Als berufspraktisches Semester gilt ein Praktikum in einem IT-Unternehmen oder einer Organisation mit spezifischen Aufgaben aus dem Themenbereich Digital Business.
- (3) Das berufspraktische Semester kann auch im Ausland absolviert werden.
- (4) Hinweise zum Ablauf des Berufspraktischen Semesters können der „Richtlinie über die Durchführung des berufspraktischen Semesters“ entnommen werden.

§ 6 Wahlpflichtmodule

- (1) Im 7. Fachsemester müssen drei Wahlpflichtmodule ausgewählt werden. Die Wahlpflichtmodule sind in Tabelle 2 aufgeführt.

- (2) Ein Anspruch auf das Angebot aller Wahlpflichtmodule in jedem Semester besteht nicht. Die Durchführung eines Wahlpflichtmoduls kann von einer Mindestzahl teilnehmender Studierender abhängig sein.
- (3) Weitere Module können auf Beschluss des Prüfungsausschusses zu den Modulen in Tabelle 2 hinzugefügt werden.
- (4) Der Wechsel eines Wahlpflichtmoduls ist ausgeschlossen, wenn die zu prüfende Person bereits einen ersten Prüfungsversuch in diesem Modul unternommen hat.

§ 7 Veranstaltungssprache

Die Veranstaltungssprache ist Deutsch. Einzelne Lehrveranstaltungen oder Module können in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 8 Abschlussarbeit

Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt vier Monate. Externe Prüfer können mit Genehmigung des Prüfungsausschusses bestellt werden, der Erstprüfer ist immer ein Professor / eine Professorin der Fakultät Informatik.

§ 9 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungen gemäß Tabelle 1 ermittelt, sofern eine Note vorhanden ist.

§ 10 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierende des Studiengangs Digital Business, die ab dem Wintersemester 2021/22 ihr Studium beginnen.

Reutlingen, den 21.07.2021



Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Tabelle 1: Pflichtmodule

Code	Modul/Lehrveranstaltung Module/Courses	Semesterwochen- stunden im Studienplan Contact hours per week in semester	Prüfungs- form Kind of exam	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
DB11	Grundlagen der BWL	4	KL (60)	b	5	1
DB12	Wirtschaftsinformatik	4	HA	b	5	1
DB13	Kommunikationskompetenz	4	RE, MP (30)	b	5	1
DB14	Grundlagen der Informatik	4	KL (60)	b	5	1
DB15	Mathematik	4	KL (60)	b	5	1
DB16	Entrepreneurship	4	HA	b	5	1
	Summe 1. Semester	24			30	
DB21	Geschäftsmodelle	4	RE	b	5	1
DB22	Value Chain Management	4	HA, RE	b	5	1
DB23	Wissenschaftliche Methoden	4	HA	b	5	1
DB24	Software Algorithmen	4	PA	b	5	1
DB25	Praxisprojekt Softwareentwicklung	8	PA	b	10	1
	Summe 2. Semester	24			30	
DB31	Business Process Management	4	RE	b	5	1
DB32	Service Engineering	4	HA	b	5	1
DB33	Software Architektur	4	KL (30)	b	5	1
DB34	Enterprise Architektur	4	HA	b	5	1
DB35	Praxisprojekt Modellierung	8	PA	b	10	1
	Summe 3. Semester	24			30	
DB41	User Experience	4	RE	b	5	1
DB42	Cloud Computing	4	KL (60)	b	5	1
DB43	Big Data Analytics	4	HA	b	5	1
DB44	Praxisprojekt Systementwicklung	8	PA	b	15	1
	Summe 4. Semester	20			30	
DB51	Berufspraktisches Semester		PR	u	30	1
	Summe 5. Semester				30	
DB61	Internet of Things	4	PA	b	5	1
DB62	Machine Learning	4	PA	b	5	1
DB63	Praxisprojekt Technologiebasierte Innovation	8	PA	b	20	1
	Summe 6. Semester	16			30	
DB71	Wahlpflichtmodul 1	4		b	5	1
DB72	Wahlpflichtmodul 2	4		b	5	1
DB73	Wahlpflichtmodul 3	4		b	5	1
DB74	Bachelor-Thesis		BT	b	12	3
DB75	Bachelor-Kolloquium		MP	b	3	1
	Summe 7. Semester	12			30	
	Summe insgesamt	128			210	

Tabelle 2: Wahlpflichtmodule

Code	Modul/Lehrveranstaltung Module/Courses	Semesterwochen- stunden im Studienplan Contact hours per week in semester	Prüfungs- form Kind of exam	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
DBW1	Agile Organization	4	HA, RE	b	5	1
DBW2	Social Media	4	HA, RE	b	5	1
DBW3	Product Management Essentials	4	RE	b	5	1
DBW4	Mensch-Maschine-Interaktion	4	KL(60), PA	b	5	1
DBW5	Mobile Computing	4	CA	b	5	1
DBW6	Mediale Arbeit	4	CA	b	5	1
DBW7	Psychologie	4	HA, RE	b	5	1
DBW8	Multimodale Signalverarbeitung	4	KL(120), PA	b	5	1
DBW9	Eingebettete Systeme und Robotik	4	KL(120), PA	b	5	1
DBW10	E-Health	4	PA	b	5	1

Legende: b=benotet / u=unbenotet
 KL (m) Klausurarbeit (Dauer m Minuten)
 RE Referat
 HA Hausarbeit (schriftliche Ausarbeitung)
 PA Projektarbeit
 PR Praktikum
 CA Continuous Assessment
 MP (m) Mündliche Prüfung (Dauer m Minuten)
 BT Bachelor-Thesis



Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik

Vom 21.07.2021

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204,1230) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 06.08.2019 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 09.07.2021 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 21.07.2021 zugestimmt.

§ 1 Ziel

Der Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik dient der vertiefenden Qualifizierung von Studierenden, die aufgrund eines bereits erfolgreich abgeschlossenen grundständigen Studiums über ausreichende Kenntnisse der Wirtschaftsinformatik verfügen.

Die Studierenden sollen umfassend auf eine anspruchsvolle berufliche Tätigkeit in der Wirtschaft oder öffentlichen Verwaltung und ebenso für eine weitere akademische Ausbildung (z.B. Promotion) vorbereitet werden.

Der konzeptionelle Kern des Studiengangs besteht aus einem strukturierten Wahlmodell für fachliche Module. Es verankert nachhaltig den interdisziplinären Charakter der Wirtschaftsinformatik im Curriculum. Gleichzeitig eröffnet es den Studierenden Möglichkeiten zur Spezialisierung auf aktuelle Fachgebiete. Weitere Module adressieren einschlägige Schlüsselqualifikationen, wie etwa selbständiges wissenschaftliches Arbeiten, Beratungskompetenz und Teamfähigkeit.

§ 2 Abschluss / Regelstudienzeit

Der Master-Studiengang mit dem Abschlussgrad „Master of Science“ (M.Sc.) umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern.

§ 3 Aufbau des Studiengangs

Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen umfasst 90 ECTS. In jedem Semester sind Module im Umfang von 30 ECTS zu absolvieren. Die Module gliedern sich in Pflichtmodule im Umfang von 45 ECTS und Wahlpflichtmodule ebenfalls im Umfang von 45 ECTS. In Tabelle 1 ist die Zuordnung der Pflichtmodule zu den Semestern abgebildet. Die Wahlpflichtmodule sind in den ersten beiden



Semestern zu absolvieren. Der Studiengang bietet über die Wahlpflichtmodule drei Vertiefungsmöglichkeiten, die in §4 beschrieben werden.

§ 4 Wahlpflichtbereiche

- (1) Der Studiengang besitzt die drei Wahlpflichtbereiche „Digital Business“, „Data and Analytics“ und „Enterprise Computing“. In Tabelle 2 sind die Wahlpflichtmodule dieser Wahlpflichtbereiche aufgeführt.
- (2) Aus den Wahlpflichtbereichen sind im ersten Semester 4 Wahlpflichtmodule und im zweiten Semester 5 Wahlpflichtmodule zu belegen.
- (3) Aus jedem Wahlpflichtbereich müssen mindestens 2 Wahlpflichtmodule belegt werden.
- (4) Gemäß den Absätzen (2) und (3) können in jedem Wahlpflichtbereich nur eine bestimmte Anzahl von Modulen, mindestens 2, maximal 5, belegt werden. Wahlpflichtmodule, die darüber hinaus absolviert werden, können nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen werden und zählen nicht zum Gesamtkonto der im Studiengang erbrachten ECTS-Punkte.
- (5) Der Wechsel eines Wahlpflichtmoduls ist ausgeschlossen, wenn die zu prüfende Person bereits einen ersten Prüfungsversuch in diesem Modul unternommen hat.
- (6) Ein Anspruch auf das Angebot aller Module in jedem Semester besteht nicht.
- (7) Weitere Module können auf Beschluss des Prüfungsausschusses zu den Modulen in Tabelle 2 hinzugefügt werden.

§ 5 Angleichungsleistungen

- (1) Studierende, die mit einem Bachelorabschluss von 180 ECTS-Punkten zugelassen wurden, müssen zusätzlich zu den in § 3 beschriebenen Studienleistungen Angleichungsleistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten erbringen. Die zu erbringenden Leistungen richten sich nach dem Bachelorabschluss und werden zu Beginn des Studiums in einem Learning Agreement mit dem Studiendekan des Studiengangs festgelegt.
- (2) Prüfungsleistungen von Wahlpflichtmodulen dürfen nicht abgelegt werden, wenn nicht mindestens 2/3 der Angleichungsleistungen erbracht wurden.
- (3) Werden die durch das Learning-Agreement festgelegten Leistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten nachgewiesen, so wird das Modul „Angleichungsleistungen“ als bestanden bewertet.
- (4) Das Modul „Master-Thesis“ darf erst begonnen werden, wenn das Modul „Angleichungsleistungen“ erfolgreich absolviert wurde.

§ 6 Veranstaltungssprache

Die Veranstaltungssprache ist Deutsch. Einzelne Lehrveranstaltungen oder Module können in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 7 Abschlussarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt sechs Monate.
- (2) Der 1. Prüfer ist immer ein Professor der Fakultät Informatik.
- (3) Die Master-Thesis darf nur begonnen werden, wenn durch Pflichtmodule aus den ersten beiden Semestern oder Wahlpflichtmodule mindestens Prüfungsleistungen im Umfang von 45 ECTS-Punkten erbracht wurden.

§ 8 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungen gemäß Tabelle 1 und Tabelle 2 ermittelt, sofern eine Note vorhanden ist.

Tabelle 1: Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik

Code	Modul/Lehrveranstaltung Module/ Courses	Semesterwochen- stunden im Studienplan Contact hours per week in semester			Prüfungsform Kind of examination	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
		1	2	3				
WIM11	Schlüsselqualifikation Key Qualifications	4			HA, RE	b	5	1
WIM12	Jahresprojekt Teil 1 Project Part 1	2			PA	b	5	2
WIMB1x	Wahlpflichtbereich „Digital Business“ Electives „Digital Business“					b	10-25	
WIMB2x	Wahlpflichtbereich „Data and Analytics“ Electives „Data and Analytics“					b	10-25	
WIMB3x	Wahlpflichtbereich „Enterprise Computing“ Electives „Enterprise Computing“					b	10-25	
WIM21	Jahresprojekt Teil 2 Project Part 2		2		PA	b	5	2
WIM31	Master-Kolloquium Master Colloquium				MP (30)	b	3	1
WIM32	Master-Thesis Masters Thesis				MT	b	27	4

Tabelle 2: Wahlpflichtmodule

Wahlpflichtbereich „Digital Business“						
Code	Modul/Lehrveranstaltung Module/ Courses	Semesterwochen- stunden im Studienplan Contact hours per week in semester	Prüfungsform Kind of examination	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
WIMB11	Unternehmensplanspiel Business Simulation	4	HA, RE	b	5	1
WIMB12	Digital Innovation Digital Innovation	4	RE	b	5	1
WIMB13	Product Management Product Management	4	RE	b	5	1
WIMB14	Dienstleistungswirtschaft Service Science	3	HA, RE	b	5	1
WIMB15	Digital Strategy Digital Strategy	4	HA, RE	b	5	1
WIMB16	Business Analysis Business Analysis	3	PA	b	5	1
WIMB17	Digital Business Models Digital Business Models	4	HA, RE, CA	b	5	1

Wahlpflichtbereich „Data and Analytics“						
Code	Modul/Lehrveranstaltung Module/ Courses	Semesterwochen- stunden im Studienplan Contact hours per week in semester	Prüfungsform Kind of examination	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
WIMB21	Data Management and Analytics Data Management and Analytics	4	KL (60)	b	5	1
WIMB22	Theoretische Informatik Theoretical Informatics	4	HA, RE	b	5	1
WIMB23	Business Intelligence and Corporate Performance Management Business Intelligence and Corporate Performance Management	4	HA, RE	b	5	1
WIMB24	Internet of Things Internet of Things	4	PA	b	5	1
WIMB25	Intelligente Systeme und Verfahren Intelligent Systems and Methods	4	KL (60), PR	b	5	1
WIMB26	Data Science / Statistical Learning Data Science / Statistical Learning	4	HA, RE	b	5	1

Wahlpflichtbereich „Enterprise Computing“						
Code	Modul/Lehrveranstaltung	Semesterwochenstunden im Studienplan	Prüfungsform	Prüfungsart	ECTS-Punkte	Gewicht Modulnote
	Module/ Courses	Contact hours per week in semester	Kind of examination	Kind of grading	ECTS-Credits	Weight of Module
WIMB31	Software Architecture Software Architecture	4	RE	b	5	1
WIMB32	Cloud und Big Data Technologien Cloud and Big Data Technologies	4	PA	b	5	1
WIMB33	Cloud Computing Cloud Computing	4	KL (60)	b	5	1
WIMB34	Enterprise Service Development Enterprise Service Development	4	KL (60), PA	b	5	1
WIMB35	Business Process Technology Business Process Technology	4	KL (60), PA	b	5	1
WIMB36	Architekturmanagement Enterprise Architecture Management	4	HA, RE	b	5	1
WIMB37	Supply Chain Management in Industrie 4.0 Supply Chain Management in Industry 4.0	3	PA	b	5	1

Tabelle 3: Angleichungsleistungen

Code	Modul/Lehrveranstaltung	Semesterwochenstunden im Studienplan	Prüfungsform	Prüfungsart	ECTS-Punkte	Gewicht Modulnote
	Module/ Courses	Contact hours per week in semester	Kind of examination	Kind of grading	ECTS-Credits	Weight of Module
WIM01	Angleichungsleistungen Alignment Module			u	30	

Legende: b=benotet / u=unbenotet
 KL (m) Klausurarbeit (Dauer m Minuten)
 RE Referat
 HA Hausarbeit (schriftliche Ausarbeitung)
 PA Projektarbeit
 PR Praktikum
 CA Continuous Assessment
 MP (m) mündliche Prüfung (Dauer m Minuten)
 MT Master-Thesis

§ 9 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierende des Master-Studiengangs Wirtschaftsinformatik, die seit dem Wintersemester 2018/ 19 ihr Studium im 1. Fachsemester begonnen haben.

Reutlingen, den 21.07.2021



Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Medizinisch-Technische Informatik

Vom 21.07.2021

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204,1230) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (Stu-PrO) vom 06.08.2019 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 09.07.2021 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 21.07.2021 zugestimmt.

§ 1 Ziel

Der Bachelor-Studiengang Medizinisch-Technische Informatik ist ein interdisziplinärer Informatik-Studiengang, der den souveränen Umgang mit Softwaretechnologien verknüpft mit der Kompetenz, die Methoden der Informatik zielführend für medizinische Anwendungen einzusetzen. Mit dem Wissen aus Informatik und Medizin sollen die Absolventinnen und Absolventen Systeme für die Medizin entwickeln, betreiben und bewerten, die sowohl die klinische Routine als auch Neuentwicklungen optimieren. Die Absolventinnen und Absolventen sollen aktiv zur informationstechnischen Weiterentwicklung und damit zur Zukunft eines der leistungsfähigsten Gesundheitssysteme beitragen.

§ 2 Abschluss / Regelstudienzeit

- (1) Der grundständige Studiengang Medizinisch-Technische Informatik ist ein Bachelor-Studiengang mit dem Abschlussgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester.

§ 3 Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) sowie die zu erreichenden ECTS-Punkte sind in Tabelle 1 aufgeführt. Die Anzahl der SWS beträgt je nach gewählten Wahlpflichtmodulen 119-131 SWS.

Tabelle 1: Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte

Abschlussgrad	SWS	ECTS-Punkte
Bachelor of Science	127-133	210

- (2) Der Studiengang enthält in Semester 5 bzw. 6 ein praktisches Studiensemester.

- (3) Das Curriculum (Modul- und Lehrveranstaltungsangebot) ist in den Tabellen 2 bis 5 geregelt.

§ 4 Voraussetzungen

- (1) Für das Modul „Formale Methoden 1“ ist ein bestandenes Testat („Mathe-Online-Test“) Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der Klausur.
- (2) Das Modul „Praktisches Studiensemester“ darf nur beginnen, wer alle Leistungspunkte der ersten zwei Semester und mindestens 30 Leistungspunkte des dritten und vierten Semesters erworben hat.
- (3) Die Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) darf nur beginnen, wer mindestens 150 Leistungspunkte erworben hat.

§ 5 Praktisches Studiensemester

- (1) Als praktisches Studiensemester gilt ein Industrieprojekt in einem Unternehmen der Medizintechnik oder Medizinsoftwareentwicklung, einer medizinischen Einrichtung mit entsprechend komplexer IT-Landschaft, einem Beratungsunternehmen mit medizinspezifischen Aufgabenfeldern, oder einer Forschungseinrichtung im medizinisch-technischen Umfeld. Es ist im In- oder Ausland abzuleisten.
- (2) Die Vorschriften im Modulhandbuch sind zu beachten.

§ 6 Studiensemester im Ausland

Als Studiensemester im Ausland gilt ein Semester an einer ausländischen Hochschule. Die im Ausland zu belegenden Module werden im Vorfeld in einem Learning Agreement festgelegt und deren Anrechenbarkeit auf Module im Studiengang Medizinisch-Technische Informatik bestätigt.

§ 7 Veranstaltungssprache

Die Veranstaltungssprache ist Deutsch. Einzelne Lehrveranstaltungen oder Module können in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 8 Abschlussarbeit

Ein Studierender muss seine Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) spätestens vier Monate nach ihrer Ausgabe abgeben. Der 1. Prüfer ist immer ein Professor der Fakultät Informatik.

§ 9 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ermittelt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungen und der Abschlussarbeit gemäß Tabelle 2 bei Studienbeginn im Wintersemester bzw. Tabelle 3 bei Studienbeginn im Sommersemester.

§ 10 Wahlpflichtmodule

- (1) Für die Module Wahlpflicht 1 und 2 sind die zu wählenden Module in Tabelle 4, für das Modul Wahlpflicht 3 in Tabelle 5 aufgeführt. Ein Anspruch auf das Angebot aller Module in Tabelle 4 und 5 besteht nicht.
- (2) Weitere Module können durch Beschluss des Prüfungsausschusses zu den Modulen in Tabelle 4 und 5 hinzugefügt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium im Bachelor-Studiengang Medizinisch-Technische Informatik der Hochschule Reutlingen seit dem Sommersemester 2020 begonnen haben.

Reutlingen, den 21.07.2021



Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Tabelle 2: Pflichtmodule (Studienbeginn im Wintersemester)

Code	Modul/LV Module/ Courses	Summe SWS	Prüfungs- form (Dauer in Minuten)	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
MTIB11	Formale Methoden 1 Formal Methods 1	4	KL(120)	b	5	1
MTIB12	Formale Methoden 1 Praktikum Formal Methods 1 Laboratory	2	PR	u	5	
MTIB13	Informatik 1 Informatics 1	4	KL(120)	b	5	1
MTIB14	Informatik 1 Praktikum Informatics 1 Laboratory	4	PR	u	5	
MTIB15	Medizininformatik Medical Informatics	6	MP, RE, HA	b	5	1
MTIB151	Medizininformatik Vorlesung Medical Informatics Lecture	4				
MTIB152	Medizininformatik Proseminar Medical Informatics Introd. Seminar	2				
MTIB16	Medizinische Grundlagen Medical Fundamentals	4	KL(120)	b	5	1
	Summe 1. Semester	24			30	

MTIB21	Formale Methoden 2 Formal Methods 2	4	KL(120)	b	5	1
MTIB22	Formale Methoden 2 Praktikum Formal Methods 2 Laboratory	2	PR	u	5	
MTIB23	Informatik 2 Informatics 2	4	KL(120)	b	5	1
MTIB24	Informatik 2 Praktikum Informatics 2 Laboratory	4	PR	u	5	
MTIB25	Betriebswirtschaftslehre Business Structures	2	PA	b	3	1
MTIB26	Klinischer Systembetrieb Clinical System Operations	2	PR	u	2	
MTIB27	Naturwissenschaftliche Grundlagen Scientific Foundations	4	KL(120)	b	5	1
	Summe 2. Semester	22			30	

MTIB31	Digitaltechnik und Rechnerarchitekturen Digital Technology and Computer Architectures	4	KL(120)	b	5	3
MTIB32	Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen Quality Management for Health Care	4	PA, KL(60)	b	5	3
MTIB33	Multimodale Signalverarbeitung Multimodal Signal Processing	4	KL(120), PA	b	5	3
MKIB34	Mensch-Maschine-Interaktion Human Machine Interaction	4	PA, KL(60)	b	5	3
MTIB35	Kommunikationsnetze Communication Networks	4	PR, KL(120)	b	5	3
	Datenbanksysteme 1 Database Systems 1	4	KL(60), PR	b	5	3
	Summe 3. Semester	24			30	

MTIB41	Betriebssysteme und fortgeschrittene Programmierung Operating Systems and Advanced	4	CA	b	5	3
--------	--	---	----	---	---	---

Code	Modul/LV Module/ Courses	Summe SWS	Prüfungs- form (Dauer in Minuten)	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
	Programming					
MTIB42	Softwaretechnik Software Engineering	4	KL(120)	b	5	3
MTIB43	Standards und Prozesse der Medizinisch-Technischen Informatik Standards and Processes for Medical Technical Informatics	6	KL(60), RE, HA	b	5	3
MTIB431	Standards und Prozesse der Medizinisch-Technischen Informatik Vorlesung Standards and Processes for Medical Technical Informatics Lecture	4				
MTIB432	Standards und Prozesse der Medizinisch-Technischen Informatik Proseminar Standards and Processes for Medical Technical Informatics Intro. Seminar	2				
MTIB44	Eingebettete Systeme und Robotik Embedded Systems and Robotics	4	KL(120), PA	b	5	3
MTIB45	Verteilte Systeme Distributed Systems	4	PA, KL(60)	b	5	3
MTIB46	Datenbanksysteme 2 Database Systems 2	4	KL(60), PR	b	5	3
	Summe 4. Semester	26			30	

MTIB51	Praktisches Studiensemester Internship		PR	u	30	
	Summe 5. Semester				30	

MTIB61	Wahlpflicht 1 Elective Subject 1	s. Tab. 4	s. Tab. 4	b	5	3
MTIB62	IT-Sicherheit in der Medizin Healthcare IT Security	4	HA, RE, KL(60)	b	5	3
MTIB63	Seminar Ausgewählte Themen der Informatik Seminar Selected Topics of Informatics	3	HA	b	5	3
MTIB64	Einführung in Statistik und Biometrie Introduction to Statistics and Biometrics	4	HA, PA	b	5	3
MTIB65	Medizinische Visualisierung und Simulation Medical Visualization and Simulation	4	KL(120), PA	b	5	3
MTIB66	Medizinische Informationssysteme Healthcare Information Systems	4	PA	b	5	3
	Summe 6. Semester	21-23			30	

MTIB71	eHealth eHealth	4	PA	b	5	3
MTIB72	Wahlpflicht 2	s. Tab.	s. Tab. 4	b	5	3

Code	Modul/LV Module/ Courses	Summe SWS	Prüfungs- form (Dauer in Minuten)	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
	Elective Subject 2	4				
MTIB73	Wahlpflicht 3 Elective Subject 3	s. Tab. 5	s. Tab. 5	u	5	
MTIB74	Exkursionen Excursions	1	PA	u	1	
MTIB75	Bachelor-Kolloquium Bachelor Colloquium	2	HA, RE	u	2	
MTIB76	Bachelor-Thesis Bachelor's Thesis		BT	b	12	6
	Summe 7. Semester	11-15			30	

Legende: b=benotet / u=unbenotet

BT=Bachelor-Thesis PA=Projektarbeit

HA=Hausarbeit (schriftliche Ausarbeitung) CA=Continuous Assessment PR=Praktikum

KL(Min.)=Klausurarbeit (Dauer in Minuten) MP=Mündliche Prüfung RE=Referat

TES=Testat, unbenotet (Vorbereitung anhand der Unterlagen, Teilnahme, testierte schriftliche Ausarbeitung oder Test)

Tabelle 3: Pflichtmodule (Studienbeginn im Sommersemester)

Code	Modul/LV Module/ Courses	Summe SWS	Prüfungs- form (Dauer in Minuten)	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
MTIB11	Formale Methoden 1 Formal Methods 1	4	KL(120)	b	5	1
MTIB12	Formale Methoden 1 Praktikum Formal Methods 1 Laboratory	2	PR	u	5	
MTIB13	Informatik 1 Informatics 1	4	KL(120)	b	5	1
MTIB14	Informatik 1 Praktikum Informatics 1 Laboratory	4	PR	u	5	
MTIB25	Betriebswirtschaftslehre Business Structures	2	PA	b	3	1
MTIB26	Klinischer Systembetrieb Clinical System Operations	2	PR	u	2	
MTIB27	Naturwissenschaftliche Grundlagen Scientific Foundations	4	KL(120)	b	5	1
	Summe 1. Semester	22			30	

MTIB21	Formale Methoden 2 Formal Methods 2	4	KL(120)	b	5	1
MTIB22	Formale Methoden 2 Praktikum Formal Methods 2 Laboratory	2	PR	u	5	
MTIB23	Informatik 2 Informatics 2	4	KL(120)	b	5	1
MTIB24	Informatik 2 Praktikum Informatics 2 Laboratory	4	PR	u	5	
MTIB15	Medizininformatik Medical Informatics	6	MP, RE, HA	b	5	1
MTIB151	Medizininformatik Vorlesung Medical Informatics Lecture	4				
MTIB152	Medizininformatik Proseminar Medical Informatics Introd. Seminar	2				
MTIB16	Medizinische Grundlagen Medical Fundamentals	4	KL(120)	b	5	1
	Summe 2. Semester	24			30	

MTIB41	Betriebssysteme und fortgeschrittene Programmierung Operating Systems and Advanced Programming	4	CA	b	5	3
MTIB42	Softwaretechnik Software Engineering	4	KL(120)	b	5	3
MTIB43	Standards und Prozesse der Medizinisch-Technischen Informatik Standards and Processes for Medical Technical Informatics	6	KL(60), RE, HA	b	5	3
MTIB431	Standards und Prozesse der Medizinisch-Technischen Informatik Vorlesung Standards and Processes for Medical Technical Informatics Lecture	4				
MTIB432	Standards und Prozesse der Medizinisch-Technischen Informatik Proseminar	2				

Code	Modul/LV Module/ Courses	Summe SWS	Prüfungs- form (Dauer in Minuten)	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
	Standards and Processes for Medical Technical Informatics Introd. Seminar					
MTIB64	Einführung in Statistik und Biometrie Introduction to Statistics and Biometrics	4	HA,PA	b	5	3
MTIB65	Medizinische Visualisierung und Simulation Medical Visualization and Simulation	4	KL(120), PA	b	5	3
MTIB61	Wahlpflicht 1 Elective Subject 1	s. Tab. 4	s. Tab. 4	b	5	3
	Summe 3. Semester	24-26			30	

MTIB31	Digitaltechnik und Rechnerarchitekturen Digital Technology and Computer Architectures	4	KL(120)	b	5	3
MTIB32	Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen Quality Management for Health Care	4	PA, KL(60)	b	5	3
MTIB33	Multimodale Signalverarbeitung Multimodal Signal Processing	4	KL(120), PA	b	5	3
MKIB34	Mensch-Maschine-Interaktion Human Machine Interaction	4	PA, KL(60)	b	5	3
MTIB35	Kommunikationsnetze Communication Networks	4	PR, KL(120)	b	5	3
MTIB36	Datenbanksysteme 1 Database Systems 1	4	KL(60), PR	b	5	3
	Summe 4. Semester	24			30	

MTIB72	Wahlpflicht 2 Elective Subject 2	s. Tab. 4	s. Tab. 4	b	5	3
MTIB62	IT-Sicherheit in der Medizin Healthcare IT Security	4	HA, RE, KL(60)	b	5	3
MTIB63	Seminar Ausgewählte Themen der Informatik Seminar Selected Topics of Informatics	3	HA	b	5	3
MTIB44	Eingebettete Systeme und Robotik Embedded Systems and Robotics	4	KL(120), PA	b	5	3
MTIB45	Verteilte Systeme Distributed Systems	4	PA, KL(60)	b	5	3
MTIB46	Datenbanksysteme 2 Database Systems 2	4	KL(60), PR	b	5	3
	Summe 5. Semester	21-23			30	

MTIB51	Praktisches Studiensemester Internship		PR	u	30	
	Summe 6. Semester				30	

MTIB71	eHealth eHealth	4	PA	b	5	3
--------	--------------------	---	----	---	---	---

Code	Modul/LV Module/ Courses	Summe SWS	Prüfungs- form (Dauer in Minuten)	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
MTIB66	Medizinische Informationssysteme Healthcare Information Systems	4	PA	b	5	3
MTIB73	Wahlpflicht 3 Elective Subject 3	s. Tab. 5	s. Tab. 5	u	5	
MTIB74	Exkursionen Excursions	1	PA	u	1	
MTIB75	Bachelor-Kolloquium Bachelor Colloquium	2	HA, RE	u	2	
MTIB76	Bachelor-Thesis Bachelor's Thesis		BT	b	12	6
	Summe 7. Semester	13-15			30	

Legende: b=benotet / u=unbenotet

BT=Bachelor-Thesis PA=Projektarbeit

HA=Hausarbeit (schriftliche Ausarbeitung) CA=Continuous Assessment PR=Praktikum

KL(Min.)=Klausurarbeit (Dauer in Minuten) MP=Mündliche Prüfung RE=Referat

TES=Testat, unbenotet (Vorbereitung anhand der Unterlagen, Teilnahme, testierte schriftliche Ausarbeitung oder Test)

Tabelle 4. Module Wahlpflicht 1 und Wahlpflicht 2

Code	Modul/LV Module/ Courses	Summe SWS	Prüfungs- form (Dauer in Minuten)	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
MTIBW101	Medizinisch-Technisches Projekt 1 Medical-Technological Project 1	2	PR	b	5	3
MTIBW102	Medizinisch-Technisches Projekt 2 Medical-Technological Project 2	2	PR	b	5	3
MTIBW103	Digital Media und Webtechnologien Digital Media and Web Technologies	4	KL(120), PA	b	5	3
MTIBW104	Softwaretechnik 2 Software Engineering 2	4	PA	b	5	3
MTIBW105	Mobile Computing Mobile Computing	4	PA	b	5	3
MTIBW106	Digital Art Digital Art	4	PA	b	5	3
MTIBW107	Aspekte der Kommunikation Aspects of Communication	4	HA, RE	b	5	3
MTIBW108	Sichere Softwareentwicklung Secure Software Development	4	PA	b	5	3
MTIBW109	Angewandte Künstliche Intelligenz Applied Artificial Intelligence	4	PA	b	5	3
MTIBW110	Data Mining Data Mining	4	PR	b	5	3
MTIBW111	Computergrafik Computer Graphics	4	KL (60), PR	b	5	3
MTIBW112	Mixed Reality und Games Mixed Reality and Games	4	KL (60), PR	b	5	3
MTIBW113	Audio Audio	4	PR	b	5	3
MTIBW114	Video Video	4	PR	b	5	3
MTIBW115	Cloud Computing Cloud Computing	4	KL(60), PR	b	5	3
MTIBW116	Kollaborative Umgebungen Collaborative Environments	4	RE, PA	b	5	3
MTIBW117	Internet of Things Internet of Things	4	PA	b	5	3
MTIBW118	Management und Controlling Management and Controlling	4	HA, RE	b	5	3
MTIBW119	Medizinische Vertiefung Advanced Medicine	4	RE, KL(60)	b	5	3

Tabelle 5. Module Wahlpflicht 3

Code	Modul/LV Module/ Courses	Summe SWS	Prüfungs- form (Dauer in Minuten)	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
MTIBW301	Medizinisch-Technisches Projekt 3 Medical-Technological Project 3	2	PR	u	5	
MTIBW302	Medizinische Gerätetechnik Medical Devices	4	CA	u	5	
MTIBW303	Einführung Audio Introduction Audio	4	KL (120), PA	u	5	
MTIBW304	Klinische Hospitation Clinical Visit		PA	u	5	
MTIBW305	Unternehmensgründung Entrepreneurship	2	PA	u	5	



Prüfungsordnung für die Durchführung der Externenprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) Chemie

vom 10.08.2021

Aufgrund von § 32 Abs. 3 und § 33 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204,1230) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 06.08.2019 hat der Senat der Hochschule Reutlingen in einem Umlaufverfahren vom 23.07.2021 bis 06.08.2021 diese Prüfungsordnung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 10.08.2021 zugestimmt

§ 1 Ziel/ Geltungsbereich

- (1) Ziel der Externenprüfung ist es, Mitarbeitern von Unternehmen und Selbständigen den Erwerb des akademischen Grads „Bachelor of Science“ durch das Studienprogramm „B.Sc. Chemie“ zu ermöglichen. Das Bachelorstudienprogramm strebt die Vermittlung grundlegender wissenschaftlicher Konzepte der Chemie als Querschnittsdisziplin mit Bezug zu weiteren Anwendungs- und Studienfächern an. Aufbauend auf bereits vorhandene Berufs-, Praxiserfahrung und praktischen Ausbildungsinhalten werden diese Erfahrungen durch die theoretischen Hintergründe der Wissenschaft fundiert. Das Programm baut auf 23 Modulen auf, in denen die Chemie als Wissenschaft in ihrer grundlegenden Breite vermittelt wird
- (2) Die Teilnehmer erwerben im Bereich Chemie fachliche Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, um Fragestellungen ihres Berufsbildes und Probleme der Praxis mit wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbstständig, praxisnah und unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse aus der angewandten Forschung zu bearbeiten
- (3) Die Fakultät Angewandte Chemie der Hochschule Reutlingen ist die zuständige Fakultät für das Studienprogramm.
- (4) Diese Prüfungsordnung gilt für die Prüfung von nicht immatrikulierten Studierenden (Externenprüfung) zum Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.) Chemie“.
- (5) Die Externenprüfung „B.Sc. Chemie“ umfasst 180 ECTS Leistungspunkte und ist auf eine Dauer von neun Semestern ausgelegt.

§ 2 Anwendung des allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Reutlingen

Die jeweils gültige allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen findet Anwendung, soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Externenprüfung

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Externenprüfung sind:

1. Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 58 Abs. 2 Landeshochschulgesetz,
 2. eine einschlägige Berufsausbildung als Chemielaborant/in oder Chemisch-Technische/r Assistent/in. Vergleichbare Berufsausbildungen können durch Einzelfallprüfung durch den Executive Programme Advisor ggfs. berücksichtigt werden,
 3. mindestens ein Jahr einschlägige Berufserfahrung vor Programmstart (01.April. zum Sommersemester / 01.Oktober. zum Wintersemester),
 4. Gute Beherrschung der deutschen Sprache für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die die Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben und
 5. die hinreichende Vorbereitung auf die Externenprüfung durch die Teilnahme an einem vorbereitenden Weiterbildungsprogramm der Knowledge Foundation @ Reutlingen University.
- (2) Zur Externenprüfung wird nicht zugelassen, wer an einer Hochschule als Studierender immatrikuliert ist oder in einem Studiengang, der mit dem Fach, in dem die Externenprüfung abgelegt werden soll, verwandt ist, eine Hochschulprüfung oder eine Externenprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 4 Zulassungsverfahren zur Externenprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung muss vor dem Erbringen der ersten Modulprüfung eingereicht werden. Dem Antrag sind beizufügen:
1. ein lückenloser Lebenslauf in tabellarischer Form zur akademischen und beruflichen Laufbahn,
 2. eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung,
 3. eine amtlich beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses der einschlägigen Ausbildung,
 4. ein Nachweis in Form einer einfachen Kopie einer Arbeitgeberbescheinigung oder eines Arbeitszeugnisses über eine mindestens 1-jährige einschlägige Berufserfahrung als CTA, Chemie Laborant oder Vergleichbares,
 5. ein Nachweis über die hinreichende Vorbereitung zur Externenprüfung bei der Knowledge Foundation @ Reutlingen University und
 6. ein Nachweis über die erforderlichen Deutschkenntnisse ist nötig, wenn die Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben wurde. Dieser Nachweis kann geführt werden über die in § 1 der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Nachweise.
- (2) Über die Zulassung zur Externenprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss für die Externenprüfung (vgl. § 6) bzw. ein Beauftragter aus diesem Gremium. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Prüfungsleistungen der Externenprüfung

- (1) Die zum Abschluss notwendigen Module sind den Tabellen 1-3 und dem jeweiligen Modulhandbuch zu entnehmen.
- (2) Die Verantwortung für die Abnahme der einzelnen Prüfungsleistungen inklusive Praxisbericht, Projekt-Arbeit und Bachelor-Thesis obliegt den jeweiligen Modulverantwortlichen.

Modulverantwortliche können nur hauptamtliche Hochschullehrer der Hochschule Reutlingen sein.

- (3) Höchstens 50% der Veranstaltungen zur Prüfungsvorbereitung sollten von Professoren der Hochschule Reutlingen durchgeführt werden.
- (4) Aus den Wahlpflichtmodulen in Tabelle 2, Modul CB20, ist ein Modul auszuwählen und eine dazu gehörige Prüfung abzulegen. Ein Wahlpflichtmodul wird nur durchgeführt, wenn mindestens 5 Teilnehmer eines Jahrganges diese Prüfung ablegen wollen.
- (5) Die Gesamtnote wird gemäß der Gewichtung in den Tabellen 1, 2 und 3 berechnet.
- (6) Die Prüfungssprache ist Deutsch.

§ 6 Prüfungsausschuss für Externenprüfung

- (1) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Zwei der Mitglieder sind hauptamtliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Hochschule Reutlingen und ein Mitglied ist die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Studium und Studierende der Hochschule Reutlingen.
- (2) Die Leiter des Programms zur Vorbereitung der Externenprüfung der Knowledge Foundation @ Reutlingen University dürfen nicht gleichzeitig Mitglied im Prüfungsausschuss sein. Sie können als beratende Mitglieder am Prüfungsausschuss teilnehmen.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Die Hochschulleitung der Hochschule Reutlingen bestellt die Mitglieder.

§ 7 Praxisphase

- (1) Das Bachelorstudienprogramm Chemie enthält eine Praxisphase (CB21). Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bearbeiten Projekte, die mit ihren Studieninhalten thematisch verbunden sind bzw. an diese anknüpfen.
- (2) Über eine Anrechnung der Praxisphase aufgrund berufspraktischer Tätigkeiten während des Bachelorstudienprogramms entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

§ 8 Bachelor-Thesis

- (1) Die Bachelor-Thesis darf nur begonnen werden, wenn Module im Umfang von mind. 145 ECTS Leistungspunkten abgeschlossen worden sind. Die Anmeldung muss spätestens zwei Monate nach dem Bestehen aller Module bis auf das Modul Bachelor-Thesis erfolgen. Das Thema der Bachelor-Thesis muss so beschaffen sein, dass es innerhalb von 6 Monaten bearbeitet werden kann.
- (2) Die Bearbeitungszeit kann aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, höchstens um insgesamt zwei Monate verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der nicht immatrikulierten Studierenden auf der Grundlage einer Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers.
- (3) Die Bachelor-Thesis ist in deutscher Sprache in zwei gedruckten und festgebundenen Exemplaren abzugeben. Zusätzlich ist eine elektronische Version der Bachelor-Thesis sowie eine kurze Zusammenfassung in Deutsch in elektronischer Form abzugeben. Auf Antrag des nicht immatrikulierten Studierenden und bei Befürwortung durch die Prüferin oder den Prüfer, kann der Prüfungsausschuss die Bachelor-Thesis in englischer Sprache genehmigen.

(4) Vor der Festsetzung der Note zur endgültigen Bewertung findet ein Kolloquium statt. Dieses erstreckt sich auf den Inhalt der Bachelor-Thesis und dauert 30 Minuten. Voraussetzung für das Kolloquium ist die in Absatz 3 geregelte Abgabe der Bachelor- Thesis.

(5) Jede Prüferin und jeder Prüfer vergibt eine Gesamtnote für die Bachelor Thesis und das Kolloquium. Die Note setzt sich zu 4/5 aus der Bewertung für die schriftliche Bachelor-Thesis und zu 1/5 aus der Bewertung für das Kolloquium (Tabelle 3, Modul CB23) zusammen.

§ 9 Bachelorurkunde, -zeugnis und -grad

(1) Es wird der akademische Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ verliehen, für welchen 180 ECTS Leistungspunkte erbracht werden müssen.

(2) Hat die zu prüfende Person alle Module bestanden, gilt die Externenprüfung als erfolgreich abgeschlossen. Über die Ergebnisse wird ein Bachelorzeugnis ausgestellt, in welchem zu Vermerken ist, dass der Bachelorabschluss als Externenprüfung abgelegt wurde.

(3) Das Diploma Supplement enthält eine ECTS Einstufungstabelle für die Abschlussnote. Diese basiert auf den Abschlussnoten der letzten drei Absolventenjahrgänge.

§ 10 Prüfungsgebühren

Es werden Prüfungsgebühren gemäß der Gebührensatzung der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Sie werden nach Zulassung zur Externenprüfung fällig

§ 11 Veranstaltungssprache

Die Veranstaltungssprache ist Deutsch (siehe Tabelle 1).

§ 12 Verlust der Zulassung zur Externenprüfung und des Prüfungsanspruchs

Die Zulassung zur Externenprüfung und der Prüfungsanspruch erlöschen, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer seit der Zulassung zur Externenprüfung gemäß § 4 Abs. 2 die Prüfung nicht innerhalb von 7 Jahren erfolgreich abgelegt hat. In nicht vertretbaren Fällen kann der Prüfungsausschuss eine Verlängerung beschließen

§ 13 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung für die Externenprüfung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Studienprogramms Chemie, die ab dem Wintersemester 2021/22 zur Externenprüfung zugelassen werden.

Reutlingen, 10.08.2021

i.V. 

Professor/Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Tabelle 1: Übersicht über den Programmverlauf - Pflichtfächer

Modul-Nr.	Modul (Fachgebiet)	Semester	ECTS	Sprache	Behotet	Prüfungsform	Gewichtung
Pflichtfächer							
CB.1	Allgemeine Chemie <i>General Chemistry</i>	1	5	D	ja	KL120	1,0
	Teil 1 - Allgemeine Chemie <i>General Chemistry</i>						
	Teil 2 - Praktische Chemie <i>Chemical Skills</i>						
CB.2	Mathematik für Chemiker <i>Mathematic for Chemists</i>	1	10	D	ja	KL90	1,5
CB.3	Anorganische Chemie 1 <i>Inorganic Chemistry 1</i>	2	6	D	ja	KL90	1,0
CB.4	Physik für Chemiker <i>Physics for Chemists</i>	2	10	D	ja	KL120	1,5
CB.5	Organische Chemie 1 <i>Organic Chemistry 1</i>	3	8	D	ja	KL120	1,5
CB.6	Physikalische Chemie 1 <i>Physical Chemistry 1</i>	3	6	D	ja	KL90	1,0
CB.7	Integrierte Laborphase 1 <i>Integrated Laboratory Phase 1</i>	3*	6	D	nein	PR	
CB.8	Analytische Chemie 1 <i>Analytical Chemistry 1</i>	4	6	D	ja	KL90	1,0
CB.9	Integrierte Laborphase 2 <i>Integrated Laboratory Phase 2</i>	4*	6	D	nein	PR	
CB.10	Anorganische Chemie 2 <i>Inorganic Chemistry 2</i>	4	6	D	ja	KL90	1,0
CB.11	Organische Chemie 2 <i>Organic Chemistry 2</i>	5	6	D	ja	KL90	1,0
CB.12	Physikalische Chemie 2 <i>Physical Chemistry 2</i>	5	6	D	ja	KL90	1,0
CB.13	Analytische Chemie 2 <i>Analytical Chemistry 2</i>	6	6	D	ja	KL90	1,0
CB.14	Technische Chemie <i>Technical Chemistry</i>	6	5	D	ja	KL90	1,0
CB.15	Nachhaltige Prozesse <i>Sustainable Processes</i>	7	5	D	ja	KL90/RE	1,0
	Teil 1 - Nachhaltige Prozesse <i>Sustainable Processes</i>						
	Teil 2 - Organische Chemie 3 <i>Organic Chemistry 3</i>						
CB.16	Biochemie <i>Biochemistry</i>	7	8	D	ja	KL120	1,5
CB.17	Integrierte Laborphase 3 <i>Integrated Laboratory Phase 3</i>	7*	6	D	nein	PR	
CB.18	Makromolekulare Chemie <i>Macromolecular Chemistry</i>	8	8	D	ja	KL120	1,5

CB.19	Integrierte Laborphase 4 <i>Integrated Laboratory Phase 4</i>	8*	6	D	nein	PR	
* = Blockpräsenzveranstaltung							

Tabelle 2: Übersicht über den Programmverlauf – Wahlpflichtmodule CB20

Für das Modul CB.20 muss eines der Wahlpflichtmodule aus Tabelle 2 ausgewählt werden.

Modul. Nr.	Modul (Fachgebiet)	Semester	ECTS	Sprache	Benotet	Prüfungsform	Gewichtung
CB.20.1	Recht und Qualitätssicherung <i>Law and Quality Assurance</i>	8	5	D/EN	ja	KL90	1,0
CB20.2	Molekular und Zellbiologie <i>Molecular and Cell Biology</i>	8	5	D/EN	ja	KL90	1,0
CB20.3	Verfahrens- und Biotechnik <i>Process Engineering and Biotechnology</i>	8	5	D/EN	ja	KL90	1,0
CB20.4	Umweltchemie <i>Environmental Chemistry</i>	8	5	D/EN	ja	KL90	1,0

Tabelle 3: Übersicht über den Programmverlauf - Wissenschaftliches Arbeiten & Praxisbezug

Modul. Nr.	Modul	Semester	ECTS	Sprache	Benotet	Prüfungsform	Gewichtung
CB.21	Praxisphase <i>Internship</i>	1-6	30	D	nein	PR	
CB.22	Projektarbeit mit Kolloquium <i>Project and Colloquium</i>	7-8	6	D/EN	ja	MP	1,0
CB.23	Bachelorarbeit <i>Bachelor Thesis</i>	8-9	14	D/EN	ja	BT	3,0
	Kolloquium zur Bachelorthesis <i>Colloquium on the Bachelor Thesis</i>						
Summe ECTS Lernmodule (CB.1 bis CB.20)			130				
Summe ECTS Wissenschaftliches Arbeiten & Praxisbezug (CB.21 bis CB.23)			50				
Summe ECTS Programm			180				

Legende der Prüfungsleistungen:

BT	Bachelor-Thesis	MP	Mündliche Prüfung
CA	durchgehend Assessment	PA	Projektarbeit
HA	Hausarbeit	PR	Praktikum
KLx	Klausur (x: Dauer in Min.)	RE	Referat



Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor – Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen - International Project Engineering“, B.Eng.

Stand: 02.12.2021

Aufgrund von 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 4. Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 06.08.2019 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 29.10.2021 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 02.12.2021 zugestimmt.

§ 1 Ziel

- (1) Ziel des Studiengangs ist es, den Studierenden in sieben Semestern eine berufliche Qualifikation als International Project Engineer zu verleihen. Dies soll durch eine enge Verknüpfung wissenschaftlicher Grundlagen mit der Lösung anwendungsorientierter Problemstellungen erreicht werden, wobei das eigenständige Arbeiten der Studierenden im Mittelpunkt stehen soll.
- (2) Die Absolventinnen und Absolventen sollen aufgrund dieser Ausbildung befähigt werden, technische Projekte zu planen, zu führen und durchzuführen, indem sie ingenieurwissenschaftliche Kompetenzen, bewährte Projektmanagement-Methoden und soziale Kompetenzen zielgerichtet einsetzen. Diese Qualifikation versetzt die Studierenden in die Lage, verantwortlich und selbständig z.B. in den Bereichen Projekt- und Informationsmanagement, Projektierung und Auftragsabwicklung, Geschäftsprozessmanagement, Qualitätsmanagement, Marketing, Supply Chain Management, Vertrieb oder Entwicklung tätig zu sein.

§ 2 Abschluss / Regelstudienzeit

Der grundständige Studiengang mit dem Abschlussgrad Bachelor of Engineering (B.Eng.) umfasst eine Regelstudienzeit von 7 Semestern.



§ 3 Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Gesamtumfang für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) sowie die zu erreichenden ECTS-Punkte sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1: Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte

Abschlussgrad	SWS	ECTS-Punkte
Bachelor of Engineering	130	210

- (2) Der Studiengang enthält im 5. Semester das Internationale Industrieprojekt (Praktisches Studiensemester).
- (3) Das Lehrveranstaltungsangebot ist in Tabelle 2 aufgeführt. Es ist in Module gegliedert, die jeweils aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bestehen. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung der Modulnoten sind ebenfalls in Tabelle 2 aufgeführt.
- (4) Die im 6. und 7. Semester zu belegenden Wahlpflichtmodule sind aus einem Angebot zu wählen, das ständig aktualisiert werden kann, indem es vom Prüfungsausschuss beschlossen und dann bekannt gegeben wird. In Tabelle 3 ist eine Auswahl an Wahlpflichtmodulen dargestellt. Die Festlegung auf ein Wahlpflichtmodul erfolgt verbindlich mit der Prüfungsanmeldung. Voraussetzung für die Durchführung eines Wahlpflichtmoduls in einem Semester ist, dass es von mindestens 5 Studierenden gewählt wird.

§ 4 Voraussetzungen

- (1) In den Modulen „Mathematik I“ (WIP01) und „Physik“ (WIP03) ist jeweils ein bestandenes Testat Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der zugehörigen Klausur.
- (2) Zulassungsvoraussetzung für das Modul ‚Internationales Industrieprojekt‘ (WIP25): Das Modul ‚Internationales Industrieprojekt‘ darf frühestens im vierten Semester begonnen werden. Darüber hinaus müssen alle Module der ersten beiden Semester bestanden sein (60 ECTS-Punkte) und aus den Modulen des 3. und 4. Semesters müssen mindestens 32 von 64 ECTS-Punkten erbracht worden sein.
- (3) Zulassungsvoraussetzung für das Modul „Thesis“ (WIP36): Die Bachelor-Thesis darf nur begonnen werden, wenn alle Module der ersten fünf Semester bestanden worden sind, und die zugeordneten 155 ECTS-Punkte erreicht worden sind.
- (4) Die Zuordnung der Kursteilnehmer zu den einzelnen Projekten im Modul „Integratives Projekt“ erfolgt im Rahmen eines Auswahlverfahrens. Hinweise zum Ablauf des Auswahlverfahrens können der „Richtlinie für das Modul Integratives Projekt“ entnommen werden.

§ 5 Praktisches Studiensemester

Das ‚Internationale Industrieprojekt‘ findet im fünften Studiensemester statt und muss im nicht deutschsprachigen Ausland absolviert werden. Es umfasst mindestens 20 Wochen praktischer Tätigkeit – nachzuweisen sind mindestens 94 Präsenztage in der Praxisstelle. Das Internationale Industrieprojekt ist grundsätzlich als eine abgeschlossene Einheit zu erbringen.

Hinweise zur Durchführung können der „Richtlinie für das Internationale Industrieprojekt“ entnommen werden.

§ 6 Auslandssemester / Semester an einer Partnerhochschule

- (1) Wird ein Semester an einer ausländischen Hochschule verbracht, so können bei Rückkehr maximal 30 ECTS-Punkte in Modulen angerechnet werden, die nicht bereits an der Hochschule Reutlingen absolviert wurden.
- (2) Im Learning Agreement werden die im Ausland zu absolvierenden Module vorab festgelegt und deren Anrechenbarkeit auf Module im Studiengang der Hochschule Reutlingen bestätigt.

§ 7 Veranstaltungssprache

Mindestens 50% aller Lehrveranstaltungen des Studiengangs finden in englischer Sprache statt. Die Veranstaltungssprache wird in Tabelle 2 festgelegt. Prüfungen finden in der Veranstaltungssprache statt.

§ 8 Abschlussarbeit

Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt vier Monate. Hinweise zur Durchführung können der „Richtlinie für die Bachelor-Thesis“ entnommen werden.

§ 9 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ermittelt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungen und der Abschlussarbeit gemäß Tabelle 2.

Tabelle 2: Pflichtmodule
Compulsory Modules

1. Semester

Code	Modul/ Lehrveranstaltung Module/ Course	Semesterwochenstunden (SWS) Contact hours per week in semester							Summe SWS Sum	Sprache Language D/E	Prüfungs- form Examina- tion form	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulinote Weight of Module
		1	2	3	4	5	6	7						
WIPO1	Mathematik I Mathematics I								4		KL3, TES	b	7	7
	Mathematik I Mathematics I	4								D				
WIPO2	Wirtschaftsmathematik Business Mathematics								2		KL1	b	3	3
	Wirtschaftsmathematik Business Mathematics	2								D				
WIPO3	Physik Physics								6		KL3, TES L	b	7	7
	Physik Physics	4								D				
	Physik Praktikum Physics Lab.	2								D				
WIPO4	Werkstoffkunde Materials								4		KL2, HA	b	5	5
	Werkstoffkunde Materials	4								D				
WIPO5	Betriebswirtschaftslehre I Business Administration I								2		PA	b	3	3
	Allg. Betriebswirtschaftslehre Business Administration	2								E				
WIPO6	Englisch English								4		*)	b	5	5
	Englisch English	4								E				
WIPO7	Grundlagen des Projekt- managements Foundations of Project Management										vgl. 2. Sem.	vgl. 2. Sem.		
	Grundlagen der Projektführung Foundations of Project Leadership	2							2	E				
	Summe 1. Semester Sum 1st semester								24				30	

2. Semester

Code	Modul/ Lehrveranstaltung Module/ Course	Semesterwochenstunden (SWS) Contact hours per week in semester							Summe SWS Sum	Sprache Language D/E	Prüfungs- form Examina- tion form	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
		1	2	3	4	5	6	7						
WIP07	Grundlagen des Projektmanagements Foundations of Project Management								(2+2) 2		KL2	b	5	9
	(Teil 1 des Moduls mit 2 SWS im 1. Semester)													
	Grundlagen der Projektplanung Foundations of Project Planning		2							E				
WIP08	Mathematik II Mathematics II								4		KL2	b	5	5
	Mathematik II Mathematics II		4							D				
WIP09	Technische Mechanik Engineering Mechanics								6		KL3	b	5	5
	Statik, Festigkeitslehre Statics, Stress Analysis		4							D				
	Dynamik Dynamics		2							D				
WIP10	Elektrotechnik Electrical Engineering								4		KL2, TES	b	5	5
	Elektrotechnik Electrical Engineering		4							D				
WIP11	Thermofluiddynamik Thermo Fluid Dynamics								4		CA, L	b	5	5
	Thermofluiddynamik Thermo Fluid Dynamics		3							D				
	Thermofluiddynamik Praktikum Thermo Fluid Dynamics Lab.		1							D				
WIP12	Betriebswirtschaftslehre II Business Administration II								4		MP20	b	5	7
	Internationale Investitionsrechnung und Finanzierung International Investment and Finance		2							E				
	Kosten- und Leistungsrechnung Managerial Accounting and Analysis		2							E				
	Summe 2. Semester Sum 2nd semester								24				30	

3. Semester

Code	Modul/ Lehrveranstaltung Module/ Course	Semesterwochenstunden (SWS) Contact hours per week in semester							Summe SWS Sum	Sprache Language D/E	Prüfungs- form Examina- tion form	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
		1	2	3	4	5	6	7						
WIP13	Grundlagen der Konstruktion Foundations of Design								4		KL2, PA	b	6	6
	Grundlagen der Konstruktion Foundations of Design			4						D				
WIP14	Ingenieurinformatik Computer Science for Engineers								4		PA	b	6	8
	Ingenieurinformatik Computer Science for Engineers			4						E				
WIP15	Elektrische Antriebe Electrical Drives								3		KL1, L	b	5	5
	Elektrische Antriebe Electrical Drives			2						D				
	Elektrische Antriebe Praktikum Electrical Drives Lab.			1						D				
WIP16	Energie-Verfahrenstechnik Energy Process Engineering								4		KL2, L	b	5	5
	Energie-Verfahrenstechnik Energy Process Engineering			3						D				
	Energie-Verfahrenstechnik Praktikum Energy Process Engineering Lab.			1						D				
WIP17	Projekt-Budgetierung und Controlling Project Budgeting and Controlling								4		KL2	b	5	9
	Projekt-Budgetierung und Controlling Project Budgeting and Controlling			4						E				
WIP18	Fremdsprache Foreign Language								4		*)	b	5	5
	Fremdsprache I Foreign Language I			2						n.a.				
	Fremdsprache II Foreign Language II			2						n.a.				
	Summe 3. Semester Sum 3rd semester								23				32	

4. Semester

Code	Modul/ Lehrveranstaltung Module/ Course	Semesterwochenstunden (SWS) Contact hours per week in semester							Summe SWS Sum	Sprache Language D/E	Prüfungs- form Examina- tion form	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
		1	2	3	4	5	6	7						
WIP19	Rechnergestütztes Konstruieren Computer Aided Design								4		KL1, L	b	6	6
	Rechnergestütztes Konstruieren Computer Aided Design				4					D				
WIP20	Regelungstechnik Control Engineering								4		KL2, L	b	6	6
	Regelungstechnik Control Engineering				3					E				
	Regelungstechnik Praktikum Control Engineering Lab.				1					E				
WIP21	Anlagenbau Plant Engineering								4		KL2	b	6	6
	Anlagenbau Plant Engineering				4					E				
WIP22	Angewandtes Projektmanagement Applied Project Management								4		KL2, L	b	4	6
	PM Certification				2					D/E				
	PM Simulation				2					E				
WIP23	Qualitätssicherung Quality Assurance								4		KL2	b	5	7
	Qualitätsmanagement-Systeme Quality Management Systems				2					E				
	Projekt-Qualitätsmanagement Project Quality Management				2					E				
WIP24	Interkulturelle Kommunikation Intercultural Communication								4		HA	b	5	9
	Interkulturelle Kommunikation, Präsentation Intercultural Communication, Presentation				4					E				
	Summe 4. Semester Sum 4th semester								24				32	

5. Semester

Code	Modul/ Lehrveranstaltung Module/ Course	Semesterwochenstunden (SWS) Contact hours per week in semester							Summe SWS Sum	Sprache Language D/E	Prüfungs- form Examina- tion form	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
		1	2	3	4	5	6	7						
WIP25	Internationales Industrieprojekt International Practical Internship										PR	u	25	-
	Internationales Industrieprojekt International Practical Internship								E					
WIP26	Wissenschaftliches Arbeiten Scientific Approaches and Methods							2			CA, RE	u	3	-
	Wissenschaftliches Arbeiten Scientific Approaches and Methods					2			E					
WIP27	Blockseminar: Marketing Compact Seminar: Marketing							2			TES	u	3	-
	Blockseminar: Marketing Compact Seminar: Marketing					2			E					
	Summe 5. Semester Sum 5th semester							4					31	

6. Semester

Code	Modul/ Lehrveranstaltung Module/ Course	Semesterwochenstunden (SWS) Contact hours per week in semester							Summe SWS Sum	Sprache Language D/E	Prüfungs- form Examina- tion form	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
		1	2	3	4	5	6	7						
WIP28	Smart Systems Smart Systems								4		PA	b	6	6
	Smart Systems Smart Systems						4			E				
WIP29	Additive Fertigung Additive Manufacturing								2		KL1, L	b	3	3
	Additive Fertigung Additive Manufacturing						2			D				
WIP30	Projektmanagement Vertiefung Advanced Project Management								4		KL2	b	5	9
	Projekt-Vertragswesen und Forderungsmanagement Project Contract & Claim Management						2			E				
	Kulturelles Veränderungsmanagement Cultural Change Management						2			E				
WIP31	Management Simulation Management Simulation								2		TES	u	3	-
	Management Simulation Management Simulation						2			E				
WIP32	Personal- und Unternehmensführung & Organisationslehre HR and Business Management & Organisation Theory								6		KL3	b	7	11
	Personalführung Managing Human Resources						2			E				
	Unternehmensführung und Organisationslehre Management & Leadership						4			E				
	Wahlpflichtmodul I (aus Tab. 3) Elective I								2		s. Tab. 3	b	3	3
	Wahlpflichtmodul I (aus Tab. 3) Elective I						2							
WIP33	Integratives Projekt Integrative Project										vgl. 7. Sem	vgl. 7. Sem		
	Integratives Projekt Integrative Project						4		4	E				
Summe 6. Semester Sum 6th semester									24				27	

7. Semester

Code	Modul/ Lehrveranstaltung Module/ Course	Semesterwochenstunden (SWS) Contact hours per week in semester							Summe SWS Sum	Sprache Language D/E	Prüfungs- form Examina- tion form	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
		1	2	3	4	5	6	7						
WIP34	Integratives Projekt Integrative Project								(4+1) 1		PA	b	8	12
	(Teil 1 des Moduls mit 4 SWS im 6. Semester)													
	Integratives Projekt Integrative Project							1		E				
WIP35	Produkt- und Informationsmanagement Product and Information Management								4		MP20	b	5	9
	Produkt- und Innovationsmanagement Product and Innovation Management							2		E				
	Informations-Management Information Management							2		E				
	Wahlpflichtmodul II (aus Tab. 3) Elective II								2		s. Tab. 3	b	3	3
	Wahlpflichtmodul II (aus Tab. 3) Elective II							2						
WIP36	Thesis Thesis										BT, RE	b	12	20
	Bachelor-Thesis Bachelor-Thesis													
	Kolloquium Bachelor-Thesis Presentation													
	Summe 7. Semester Sum 7th semester								7				28	
	Summe/sum								130				210	

Zeichenerklärungen zu Tabelle 2

- *) Prüfungsform der Lehrveranstaltung entsprechend
Examination form depending on the course
- b benotet
graded
- u unbenotet
not graded
- BT Bachelor-Thesis
Bachelor thesis
- CA Continuous Assessment
Continuous Assessment
- HA Hausarbeit
Home assignment
- KL Klausur (die Ziffer gibt die Dauer in Stunden an: z. B. KL2: 2-stündige Klausur)
Written exam (the number means the duration in hours, e.g. KL2: 2 hours exam)
- L Laborarbeit einschließlich zugehörigem Testat (TES, siehe unten)
Laboratory work, test included (TES, see below)
- PA Projektarbeit
Project work
- PR Praktisches Studiensemester
Practical internship
- RE Referat (Präsentation/Vortrag)
Review (presentation, report)
- TES Testat (Vorbereitung anhand der Unterlagen, Teilnahme, testierte schriftliche Ausarbeitung oder Test), siehe auch §4
Test (preparation based on manuscripts, participation, written elaboration or test), see also §4

Tabelle 3: Wahlpflichtmodule (Auswahl)
Electives (selection)

Code	Modul/ Lehrveranstaltung Module/ Course	Summe SWS Sum	Sprache Language D/E	Prüfungsform Examination form	Prüfungsart Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
	Flugzeugbau Airplane Construction	2	E	PA	b	3	3
	IP-Consulting IP-Consulting	2	D	PA	b	3	3
	Bau einer Windkraftanlage Construction of a wind power station	2	D	KL1	b	3	3
	Angewandte Akustik Applied Acoustics	2	D/E	KL1, PA	b	3	3
	Verantwortungsvolle Unternehmensführung Responsible Business Management	2	D	KL1	b	3	3
	Bau einer Demomaschine Demonstrator construction	2	E	PA	b	3	3

§ 10 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Sie gilt für alle Studierende des Studiengangs „Wirtschaftsingenieurwesen - International Project Engineering“, die ab dem Wintersemester 2022/23 im 1. Semester ihr Studium beginnen.

Reutlingen, den 02.12.2021



Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Design mit dem Abschluss Master of Arts

Vom 02.12.2021

Aufgrund von 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 4. Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 06.08.2019 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 29.10.2021 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 02.12.2021 zugestimmt.

§ 1 Ziel

Ziel des Master-Studiengangs Design ist es, Designerinnen und Designer auszubilden, die leitende Positionen im Bereich Kunst oder Design- und Produkt-Entwicklung bekleiden können. Dabei ist „Leitung“ aufgrund vertiefter künstlerischer Kompetenz oder Designkompetenz zu verstehen. Die Tätigkeitsbereiche sind Kunst, Mode, Architektur, Sport, und Mobilität.

§ 2 Abschluss / Regelstudienzeit

Der Masterstudiengang Design mit dem Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.) umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern.

§ 3 Aufbau des Studiengangs

(1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) sowie die zu erreichenden ECTS-Credits (Leistungspunkte) sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Tabelle 1 : Semesterwochenstunden und ECTS-Credits

Abschlussgrad	SWS	ECTS-Credits
M.A.	45	90

- (2) Die Anzahl der Semesterwochenstunden (SWS) beträgt in jedem Studienschwerpunkt, Künstlerische Konzeption, Fashion Design, Textile & Material Design oder Transportation Interior Design 45 SWS.
- (3) Der Studiengang enthält im zweiten Semester ein Projektsemester. Das Semester ist an der Hochschule Reutlingen als Projekt (auch als interdisziplinäres Projekt möglich), als Forschungsprojekt (auch in externen Institutionen oder im freien Setting), an einer internationalen Partnerhochschule oder als Industrieprojekt in einem Unternehmen abzuleisten.
- (4) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module, Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Tabellen 2 bis 4.
- (5) Die Gewichtungen der Module sowie in welchem Semester (Sommer- oder Wintersemester) die Module angeboten werden, sind den Tabellen zu entnehmen.
- (6) Studierende, die mit einem Bachelorabschluss im Umfang von 180 ECTS-Credits das Studium beginnen, haben die Möglichkeit ein ergänzendes Projekt mit 30 ECTS-Credits (DESM80 – Ergänzendes-Projekt-Semester) zu absolvieren. Der Projektaufbau ist in Tabelle 5 aufgeführt. Dazu wird mit der betreuenden Dozentin oder dem betreuenden Dozenten des Projekts ein Projektinhalt und Thema vereinbart. Wenn Bewerberinnen oder Bewerber mit 180 ECTS-Credits in ihrem vorherigen Studium ein zusätzliches anerkanntes Praxissemester absolviert haben, eine Berufstätigkeit von mindestens einem halben Jahr in einer dem Studium, das Voraussetzung für die Zulassung ist, oder dem angestrebten Studium affinen Tätigkeit nachweisen, können die fehlenden 30 ECTS-Punkte als Modul „DESM 80 – Ergänzendes-Projekt-Semester“ anerkannt werden.
- (7) Innerhalb des Masterstudiengangs Design können die Studienschwerpunkte Künstlerische Konzeption, Fashion Design, Textile & Material Design oder Transportation Interior Design gewählt werden. Die den jeweiligen Schwerpunkten zugeordneten Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule sind den Tabellen 3 und 4 zu entnehmen.
- (8) Austauschstudierende im Masterstudiengang Design aus anderen internationalen Hochschulen können Module innerhalb des Masterstudiengangs Design gemäß den jeweiligen gewählten Schwerpunkten wählen. Dazu wird von der betreuenden Prüferin oder dem betreuenden Prüfer mit der oder dem Studierenden ein Learning Agreement erstellt.

§ 4 Voraussetzungen

- (1) Voraussetzung zum Übertritt in das Projekt-Semester ist der erfolgreiche Abschluss der Module des Schwerpunktes des ersten Semesters (Module DESM2.0 / DESM3.0):

- (2) Zulassungsvoraussetzung für die Master-Thesis ist der erfolgreiche Abschluss des Projektsemesters (2. Semester).
- (3) Module des dritten Semesters dürfen erst angemeldet werden, wenn die Projektarbeit im Projektsemester erfolgreich abgeschlossen ist. Dafür ist der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer ein Nachweis über die Ableistung des Designprojekts (Zeugnis und / oder Dokumentation) zu erbringen. Aufgrund dieses Nachweises gibt die Prüferin oder der Prüfer des Designprojekts zu Beginn des dritten Semesters ein Testat zum Bestehen ab.

§ 5 Durchführung des Projektsemesters

- (1) Das zweite Studiensemester ist ein Projektsemester, das an der Hochschule Reutlingen als Projekt (auch als interdisziplinäres Projekt möglich), als Forschungsprojekt (auch in externen Institutionen oder im freien Setting), an einer internationalen Partnerhochschule oder als Industrieprojekt in einem Unternehmen abgeleistet werden kann.
- (2) Für die Durchführung des Projektsemesters suchen sich die Studierenden vorab betreuende Prüferinnen und Prüfer. Die Prüferin oder der Prüfer legt in einem Projekt Agreement mit der oder dem Studierenden Inhalt und Umfang des Projektvorhabens fest. Betreuende Prüferinnen und Prüfer des Projektsemesters müssen Professorinnen und Professoren der Schwerpunkte im Masterstudiengang Design der Hochschule Reutlingen sein.
- (3) Die Ausführungsbestimmungen zum Projektsemester sind im „Anlage 1 zum Modulhandbuch - Regelung für die Durchführung des Projektsemesters“ festgelegt.
- (4) Wenn das Projektsemester an einer Partnerhochschule absolviert wird, werden die im Ausland zu absolvierenden Module in einem Learning Agreement festgelegt. Eine kurzfristige Umplanung einzelner Module nach Erstellung des Learning Agreements ist nur in schriftlich begründeten Ausnahmefällen, die der oder die Studierende nicht zu vertreten hat, möglich und muss durch die Prüferin oder den Prüfer, die oder der das Learning Agreement mit der Studentin oder dem Studenten vereinbart hat, genehmigt werden.
- (5) Für den Aufenthalt an einer ausländischen / anderen Hochschule sind Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Credits zu planen, die bei der Rückkehr nachzuweisen sind. Bei Nachweis von 30 ECTS-Credits an einer ausländischen / anderen Hochschule wird das dritte Studiensemester komplett anerkannt.
- (6) Wenn das Projektsemester an einem Forschungsinstitut (auch in einer externen Institution oder im freien Setting), oder als Industrieprojekt in einem Unternehmen absolviert wird, muss die Dauer des Projekt-Semesters 1 Semester betragen,

mindestens jedoch 20 Wochen bei maximal 10 Fehltagen. Die Arbeitszeit orientiert sich an den Maßstäben für angestellte Firmen-Mitarbeiter.

§ 6 Veranstaltungssprache

Die Veranstaltungssprache ist Deutsch. Einzelne Lehrveranstaltungen oder Module oder Prüfungsleistungen können in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 7 Abschlussarbeit

Die Master-Thesis wird im Rahmen des 3. Semesters bearbeitet und kann an der Hochschule, einem Unternehmen, einem Forschungsinstitut oder sonstigen externen Einrichtungen absolviert werden. Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt vier Monate. Die Arbeitsbelastung beträgt 26 ECTS-Credits.

§ 8 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ermittelt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungen und der Master-Thesis gemäß Tabelle 2.

Tabelle 2: Pflichtmodule 1.-3. Semester / Compulsory Modules Semester 1-3

Semester 1

Code	Modul/Kurs module/course	SWS				Prüf.- form ex.-type	Prüf.-dauer ex. dur.	ben./ unben. grad.	ECTS LP Cred.	Mod.- Gew weight of mod.	W / S
		Z	1	2	3						
	SEMESTER 1	Z	1	2	3						
DESM01.0	Design Management & Research Tools Design Management & Research Tools		8			PA	studien- begleitend	b	8	1	S
DESM01.1	Projektmanagement <i>Project Management</i>		2								S
DESM01.2	Wissenschaftliche Trendforschung <i>Scientific Trend research</i>		2								S
DESM01.3	Digitale Medienkompetenz <i>Digital media competence</i>		2								S
DESM01.4	Materialrecherche <i>Material research tools</i>		2								S
	Projekt- Schwerpunkt Entwurf ein Modul aus Tabelle 3 wählen > DESM21 - DESM24 <i>Project- Main Focus Design Table 3 > DESM21 - DESM24</i>		12			PA	studien- begleitend	b	14	2	S
	Projekt - Research <i>Projekt - Research</i>		2								S
	Projekt - Konzept + Entwurf + Umsetzung <i>Project - Concept + Design + Implementation</i>		6								S

Code	Modul/Kurs module/course	SWS				Prüf.- form ex.-type	Prüf.-dauer ex. dur.	ben./ unben. grad.	ECTS LP Cred.	Mod.- Gew weight of mod.	W / S
		Z	1	2	3						
	SEMESTER 1	Z	1	2	3						
	Projekt - Visualisierung <i>Project - Visualization</i>		4							S	
	Labor - Schwerpunkt Entwurf ein Modul aus Tabelle 3 wählen > DESM31 - DESM34 <i>Labratory - Main Focus Design Table 3 > DESM31 - DESM34</i>		4			L		u	4	0	S
	Labor - Entwurf + Umsetzung + Visualisierung <i>Labratory - Design + Implementation + Visualization</i>		4								S
DESM04.0	Überfachliche Kompetenzen > studieren + <i>Interdisciplinary competences > studieren +</i>		4			TES		u	4	0	S
DESM04.1	Überfachliche Kompetenzen > studieren + <i>Interdisciplinary competences > studieren +</i>		4								S
	Summe 1. Semester		28						30		

Amtsblatt 26/2021
Semester 2

Code	Modul/Kurs module/course	SWS				Prüf.- form ex.-type	Prüf.-dauer ex. dur.	ben./ unben. grad.	ECTS LP Cred.	Mod.- Gew weight of mod.	W / S
		Z	1	2	3						
	SEMESTER 2										
	Projekt-Semester ein Modul aus Tabelle 4 wählen > DESM51 - DESM55 <i>Project-Semester Tabelle 4 > DESM51 - DESM54</i>			9		PA	studien- begleitend	b	30	1	W
	Wissenschaftliche Projektkonzeption <i>Scientific Project concept</i>			2							W
	Gestalterisches Arbeiten und Durchführung <i>Design and excecution</i>			2							W
	Projekt-Präsentation <i>Project presentation</i>			1							W
	Labor-Entwurf +Umsetzung + Visualisierung <i>Labratory - Design + Implementation + Visualization</i>			4							W
	Summe 2. Semester			9					30		

Amtsblatt 26/2021
Semester 3

Code	Modul/Kurs module/course	SWS				Prüf.- form ex.-type	Prüf.-dauer ex. dur.	ben./ unben. grad.	ECTS LP Cred.	Mod.- Gew weight of mod.	W / S
		Z	1	2	3						
	SEMESTER 3										
DESM06.0	Wissenschaftliches Arbeiten und Publizieren <i>Scientific Thinking and Publishing</i>				2	PA		b	4	1	S
DESM06.1	Einführung Konzeption <i>Introduction + Concept</i>				1						S
DESM06.2	Analyse + Recherche <i>Analysis + Research</i>				1						S
DESM07.0	Master Thesis und Kolloquium <i>Master Thesis and Colloquium</i>				6	MT, MP		b	26	3	S
DESM07.1	Master Thesis <i>Master Thesis</i>				2						S
DESM07.2	Labor <i>Laboratory</i>				4						S
DESM07.3	Kolloquium Thesis <i>Colloquium Thesis</i>				0						S
	Summe 3. Semester				8				30		

Tabelle 3: Wahlmodule 1. Semester / Elective Modules Semester 1

Code	Modul/Kurs module/course	SWS				Prüf.- form ex.-type	Prüf.-dauer ex. dur.	ben./ unben. grad.	ECTS LP Cred.	Mod.- Gew weight of mod.	W / S
		Z	1	2	3						
	SEMESTER 1	Z	1	2	3						
	SCHWERPUNKT ENTWURF - KÜNSTLERISCHE KONZEPTION <i>MAIN COURSE - FINE ART CONCEPT</i>										
DESM21.0	Projekt - Künstlerische Konzeption <i>Project - Fine Art Concept</i>		12			PA	studien- begleitend	b	14	2	S
DESM21.1	Projekt - Research <i>Project - Research</i>		2								S
DESM21.2	Projekt - Konzept + Entwurf + Umsetzung <i>Project - Concept + Design + Implementation</i>		6								S
DESM21.3	Projekt - Visualisierung <i>Project - Visualization</i>		4								S
DESM31.0	Labor - Künstlerische Konzeption <i>Laboratory - Fine Art Concept</i>		4			L		u	4	0	S
DESM31.1	Labor - Entwurf + Umsetzung + Visualisierung <i>Labratory - Design + Implementation + Visualization</i>		4								S
	SCHWERPUNKT ENTWURF - FASHION DESIGN <i>MAIN COURSE - FASHION DESIGN</i>										
DESM22.0	Projekt - Fashion Design <i>Project - Fashion Design</i>		12			PA	studien- begleitend	b	14	2	S
DESM22.1	Projekt - Research <i>Project - Research</i>		2								S
DESM22.2	Projekt - Konzept + Entwurf + Umsetzung <i>Project - Concept + Design + Implementation</i>		6								S
DESM22.3	Projekt - Visualisierung <i>Project - Visualization</i>		4								S

Code	Modul/Kurs module/course	SWS				Prüf.- form ex.-type	Prüf.-dauer ex. dur.	ben./ unben. grad.	ECTS LP Cred.	Mod.- Gew weight of mod.	W / S
		Z	1	2	3						
	SEMESTER 1	Z	1	2	3						
DESM32.0	Labor - Fashion Design <i>Laboratory - Fashion Design</i>		4			L		u	4	0	S
DESM32.1	Labor - Entwurf + Umsetzung + Visualisierung <i>Laboratory - Design + Implementation + Visualization</i>		4								S
	SCHWERPUNKT ENTWURF -TEXTILE & MATERIAL DESIGN <i>MAIN COURSE - TEXTILE & MATERIAL DESIGN</i>										
DESM23.0	Projekt - Textile & Material Design <i>Project - Textile & Material Design</i>		12			PA	studien- begleitend	b	14	2	S
DESM23.1	Projekt - Research <i>Project - Research</i>		2								S
DESM23.2	Projekt - Konzept + Entwurf + Umsetzung <i>Project - Concept + Design + Implementation</i>		6								S
DESM23.3	Projekt - Visualisierung <i>Project - Visualization</i>		4								S
DESM33.0	Labor - Textile & Material Design <i>Laboratory- Textile & Material Design</i>		4			L		u	4	0	S
DESM33.1	Labor - Entwurf + Umsetzung + Visualisierung <i>Laboratory - Design + Implementation + Visualization</i>		4								S
	SCHWERPUNKT ENTWURF - TRANSPORTATION INTERIOR DESIGN <i>MAIN COURSE - TRANSPORTATION INTERIOR DESIGN</i>										S
DESM24.0	Projekt - Transportation Interior Design <i>Project - Transportation Interior Design</i>		12			PA	studien- begleitend	b	14	2	S
DESM24.1	Projekt - Research <i>Project - Research</i>		2								S
DESM24.2	Projekt - Konzept + Entwurf + Umsetzung <i>Project - Concept + Design + Implementation</i>		6								S

Code	Modul/Kurs module/course	SWS				Prüf.- form ex.-type	Prüf.-dauer ex. dur.	ben./ unben. grad.	ECTS LP Cred.	Mod.- Gew weight of mod.	W / S
		Z	1	2	3						
	SEMESTER 1	Z	1	2	3						
DESM24.3	Projekt - Visualisierung <i>Project - Visualization</i>		4							S	
DESM34.0	Labor - Transportation Interior Design <i>Laboratory - Transportation Interior Design</i>		4			L		u	4	0	S
DESM34.1	Labor - Entwurf + Umsetzung + Visualisierung <i>Laboratory - Design + Implementation + Visualization</i>		4							S	

Tabelle 4: Wahlmodule 2. Semester / Elective Modules Semester 2

Code	Modul/Kurs module/course	SWS				Prüf.- form ex.-type	Prüf.-dauer ex. dur.	ben./ unben. grad.	ECTS LP Cred.	Mod.- Gew weight of mod.	W / S
		Z	1	2	3						
	SEMESTER 2	Z	1	2	3						
	SCHWERPUNKT ENTWURF - KÜNSTLERISCHE KONZEPTION <i>MAIN COURSE - FINE ART CONCEPT</i>										
DESM51.0	Projekt-Semester - Künstlerische Konzeption <i>Project-Semester - Fine Art Concept</i>			9		PA	studien- begleitend	b	30	1	W
DESM51.1	Wissenschaftliche Projektkonzeption <i>Scientific Project concept</i>			2							W
DESM51.2	Gestalterisches Arbeiten sowie Durchführung <i>Design and excecution</i>			2							W
DESM51.3	Projekt-Präsentation <i>Project presentation</i>			1							W
DESM51.4	Labor - Entwurf + Umsetzung + Visualisierung <i>Laboratory - Design + Implementation + Visualization</i>			4							W

Code	Modul/Kurs module/course	SWS				Prüf.- form ex.-type	Prüf.-dauer ex. dur.	ben./ unben. grad.	ECTS LP Cred.	Mod.- Gew weight of mod.	W / S
		Z	1	2	3						
	SEMESTER 2	Z	1	2	3						
	SCHWERPUNKT ENTWURF - FASHION DESIGN <i>MAIN COURSE - FASHION DESIGN</i>										
DESM52.0	Projekt-Semester - Fashion Design <i>Project-Semester - Fashion Design</i>			9		PA	studien- begleitend	b	30	1	W
DESM52.1	Wissenschaftliche Projektkonzeption <i>Scientific Project concept</i>			2							W
DESM52.2	Gestalterisches Arbeiten sowie Durchführung <i>Design and excecution</i>			2							W
DESM52.3	Projekt-Präsentation <i>Project presentation</i>			1							W
DESM52.4	Labor - Entwurf + Umsetzung + Visualisierung <i>Laboratory - Design + Implementation + Visualization</i>			4							W
	SCHWERPUNKT ENTWURF -TEXTILE & MATERIAL DESIGN <i>MAIN COURSE - TEXTILE & MATERIAL DESIGN</i>										
DESM53.0	Projekt-Semester - Textile & Material Design <i>Project-Semester - Textile & Material Design</i>			9		PA	studien- begleitend	b	30	1	W
DESM53.1	Wissenschaftliche Projektkonzeption <i>Scientific Project concept</i>			2							W
DESM53.2	Gestalterisches Arbeiten sowie Durchführung <i>Design and excecution</i>			2							W
DESM53.3	Projekt-Präsentation <i>Project presentation</i>			1							W
DESM53.4	Labor - Entwurf + Umsetzung + Visualisierung <i>Laboratory - Design + Implementation + Visualization</i>			4							W

Amtsblatt 26/2021

Code	Modul/Kurs module/course	SWS				Prüf.- form ex.-type	Prüf.-dauer ex. dur.	ben./ unben. grad.	ECTS LP Cred.	Mod.- Gew weight of mod.	W / S
		Z	1	2	3						
	SEMESTER 2	Z	1	2	3						
	SCHWERPUNKT ENTWURF - TRANSPORTATION INTERIOR DESIGN <i>MAIN COURSE - TRANSPORTATION INTERIOR DESIGN</i>									S	
DESM54.0	Projekt-Semester - Transportation Interior Design <i>Project-Semester - Transportation Interior Design</i>			9		PA	studien- begleitend	b	30	1	W
DESM54.1	Wissenschaftliche Projektkonzeption <i>Scientific Project concept</i>			2							W
DESM54.2	Gestalterisches Arbeiten sowie Durchführung <i>Design and excecution</i>			2							W
DESM54.3	Projekt-Präsentation <i>Project-Presentation</i>			1							W
DESM54.4	Labor - Entwurf + Umsetzung + Visualisierung <i>Labratory - Design + Implementation + Visualization</i>			4							W

Tabelle 5: Ergänzendes-Projekt-Semester / Supplement Project Semester

Code	Modul/Kurs module/course	SWS				Prüf.- form ex.-type	Prüf.-dauer ex. dur.	ben./ unben. grad.	ECTS LP Cred.	Mod.- Gew weight of mod.	W / S
		Z	1	2	3						
	SEMESTER Z	Z	1	2	3						
DESM80.0	Ergänzendes Projekt-Semester Supplement Project-Semester	9				PA	studien- begleitend	b	30	1	W + S
DESM80.1	Wissenschaftliche Projektkonzeption <i>Scientific Project concept</i>	2									W + S
DESM80.2	Gestalterisches Arbeiten sowie Durchführung <i>Design and execution</i>	2									W + S
DESM80.3	Projekt-Präsentation <i>Project-Presentation</i>	1									W + S
DESM80.4	Labor - Entwurf + Umsetzung + Visualisierung <i>Laboratory - Design + Implementation + Visualization</i>	4									W + S
	Summe Ergänzendes Projektsemester	9							30		

Legende:

b = benotet / graded

u = unbenotet / ungraded

HA = Hausarbeit / home work

KL = Klausur / written exam

L = Laborarbeit laboratory work

MP = mündliche Prüfung / oral exam

MT = Master-Thesis

PA = Projektarbeit / project work

RE = Referat / presentation

TES = Testat / attestation

S = Sommersemester / summer semester

W = Wintersemester / winter semester

§ 9 Inkrafttreten / Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.03.2023 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des Masterstudiengangs Design, die ab dem Sommersemester 2023 ihr Studium beginnen.

Reutlingen, den 02.12.2021


Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident



Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Fashion and Textile Design“, B.A.

Vom 02.12.2021

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 4. Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 06.08.2019 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 29.10.2021 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 02.12.2021 zugestimmt.

§ 1 Ziel des Bachelor-Studiengangs

Ziel des Bachelor-Studiengangs Fashion & Textile Design ist es, Designerinnen und Designer auszubilden, die konzeptionelle Design- und Entwicklungstätigkeiten in der Textilwirtschaft, in Unternehmen der Modeindustrie, der Innenraumgestaltung oder der Objektausstattung, sowie in der Materialgestaltung von Interior - Accessoires und Hartwaren übernehmen können. Das Studium befähigt überdies zur Tätigkeit in der Produktentwicklung bei Handelsunternehmen sowie bei Designerinnen, Designern, in Ateliers oder Designstudios.

§ 2 Abschluss / Regelstudienzeit

Der grundständige Studiengang mit dem Abschlussgrad Bachelor of Arts (B.A.) umfasst eine Regelstudienzeit von 7 Semestern.

§ 3 Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) sowie die zu erreichenden Leistungspunkte sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1: Semesterwochenstunden und Leistungspunkte je Studienschwerpunkt

Abschlussgrad	SWS je Studienschwerpunkt	ECTS-Punkte (Leistungspunkte)
Bachelor of Arts	135 Fashion Design 133 Material & Surface Design	210

- (2) Im Studiengang Fashion & Textile Design muss ab dem 2. Studiensemester zwischen den Studienschwerpunkten Fashion Design oder Material & Surface Design gewählt werden. Die den Studienschwerpunkten Fashion Design und Material & Surface Design zugeordneten Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule sind der Tabelle 2 zu entnehmen. Dabei sind alle den Studienschwerpunkten zugeordneten Module Wahlpflichtmodule.
- (3) Die Wahl des Studienschwerpunkts erfolgt verpflichtend zum Ende des 1. Studiensemesters. Ein Wechsel des gewählten Studienschwerpunkts ist nicht möglich. Eine Quotierung erfolgt nicht, die Teilnehmerzahl pro Schwerpunkt ist daher nicht begrenzt.
- (4) Der Studiengang enthält im vierten Semester das „Externe Industrieprojekt“ als Mobilitätsfenster 1. Das Semester ist als praktisches Studiensemester abzuleisten.
- (5) Der Studiengang enthält im fünften Semester das „Designprojekt“ als Mobilitätsfenster 2. Es ist erwünscht, das Designprojekt im Ausland zu verbringen. Die beiden Mobilitätsfenster müssen in der Reihenfolge „Externes Industrieprojekt“ und „Designprojekt“ absolviert werden und sind nicht austauschbar.
- (6) Das Curriculum (Modul- und Lehrveranstaltungsangebot) ist in Tabelle 2 geregelt. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module, Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungsleistungen ergeben sich aus Tabelle 2. Dabei haben die Studierenden die in der Tabelle 2 aufgeführten Module bzw. Lehrveranstaltungen jeweils entsprechend dem gewählten Studienschwerpunkt zu absolvieren. Dies gilt entsprechend für die Prüfungsleistungen des gewählten Studienschwerpunkts. In jedem Studiensemester sollen 30 Leistungspunkte erlangt werden. Die Gewichtungen der Module sind ebenfalls aus Tabelle 2 zu entnehmen. In welchem Semester (Sommer- oder Wintersemester) die Module angeboten werden, ist auch der Tabelle 2 zu entnehmen.

§ 4 Voraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzung für das Modul „Externes Industrieprojekt“ ist, dass mindestens 80 Leistungspunkte erbracht wurden, d.h. aus den Lehrveranstaltungen des 3. Semesters müssen mindestens 20 von 30 Leistungspunkten erbracht worden sein. Alle Prüfungen der ersten beiden Semester müssen bestanden sein (60 Leistungspunkte).
- (2) Zulassungsvoraussetzung für das Modul „Designprojekt“ ist das Erreichen von mindestens 110 Leistungspunkten, d.h. das Modul „Externes Industrieprojekt“ muss bestanden worden sein. Das Bestehen des Moduls „Externes Industrieprojekt“ wird durch den betreuenden Dozenten / die betreuende Dozentin des Externen Industrieprojekts bestätigt.
- (3) Zulassungsvoraussetzung für die Module „Wissenschaftliches Arbeiten und Publizieren“ „Design, Visualisierung und Prototyping“ sowie „Thesis und Kolloquium“ ist das Erreichen von jeweils mindestens 174 Leistungspunkten. Die Module „Externes Industrieprojekt“ und „Designprojekt“ müssen absolviert und bestanden worden sein.

§ 5 Mobilitätsfenster

- (1) Das Externe Industrieprojekt ist in einem Unternehmen, einer Designagentur oder in einer Institution mit Aufgabenfeldern abzuleisten, die die Tätigkeit einer Designerin oder eines Designers in den im Studiengang abgebildeten Schwerpunkten benötigen.
- (2) Für das Designprojekt soll ein gestalterisches Projekt absolviert werden, das wahlweise in einer der folgenden Konstellationen erarbeitet werden kann:
 1. Als externes Industrieprojekt
 2. Als Projekt an der Hochschule Reutlingen
 3. Als Externes Projekt an einer Institution, in einem Studio, Atelier oder als mediales Projekt
 4. Als Interdisziplinäres Projekt
 5. Als Projekt an einer ausländischen Hochschule
- (3) Die Dauer beider Mobilitätsfenster umfasst jeweils 1 Semester, mindestens jedoch 20 Wochen bei maximal 10 Fehltagen. Die Arbeitszeit orientiert sich an den Maßstäben für angestellte Firmenmitarbeiter.

§ 6 Auslandssemester / Semester an einer Partnerhochschule

- (1) Wird ein Semester an einer ausländischen oder inländischen Partner-Hochschule verbracht, so sind bei Rückkehr 30 Leistungspunkte in Modulen nachzuweisen, die nicht bereits an der Hochschule Reutlingen absolviert wurden.
- (2) Im Learning Agreement werden die an der Partnerhochschule zu absolvierenden Module festgelegt und deren Anerkennungsfähigkeit auf Module im Studiengang der Hochschule Reutlingen bestätigt. Erreicht der/die Studierende keine 30 Leistungspunkte, so können die fehlenden Leistungspunkte in Abstimmung mit dem betreuenden Dozenten / der betreuenden Dozentin erbracht werden.

§ 7 Veranstaltungssprache

Die Veranstaltungssprache ist Deutsch. Einzelne Lehrveranstaltungen oder Module können in englischer Sprache abgehalten werden.

Erläuterung der Abkürzungen für die Prüfungsleistungen in den Modulen als Legende

Abk.	deutsch	englisch
BT	Bachelor-Arbeit	Bachelor Thesis
CA	Continuous Assessment	continuous assessment
HA	Hausarbeit	homework
KL	Klausur	written exam
L	Laborarbeit	laboratory work
MP	Mündliche Prüfung	oral exam
PA	Projektarbeit	project work
RE	Referat	presentation
TES	Testat	attestation / laboratory participation / written elaboration / report / test
b/u	benotet/unbenotet	graded/ungraded
S	Sommersemester	summer semester
W	Wintersemester	winter semester

Tabelle 2: Pflichtmodule 1. - 7. Semester (Table 2: Compulsory Modules Semester 1-7)

Semester 1

Code	Modul/Kurs module/course	SWS							Prüf.- form ex.-type	Prüf.- dauer ex. dur.	ben./ unben. grad.	ECTS LP Cred.	Mod.- Gew weight of mod.	W / S
		1	2	3	4	5	6	7						
	SEMESTER 1	1												
FTDB01.0	Einführungswoche <i>Introduction week</i>	1							TES		u	1	0	W + S
FTDB01.1	Basics Fashion & Textile Design <i>Basics Textile & Fashion Design</i>	0,25												W + S
FTDB01.2	Basics Transportation Interior Design <i>Basics Transportation Interior Design</i>	0,25												W + S
FTDB01.3	Basics Textiles Ingenieurwesen <i>Basics Textile Engineering</i>	0,25												W + S
FTDB01.4	Basics International Fashion Business <i>Basics International Fashion Business</i>	0,25												W + S
FTDB02.0	Künstlerische Grundlagen 1 <i>Basics Fine Art 2</i>	6							PA		b	6	1	W
FTDB02.1	Gestaltungslehre 1 <i>Design Theory and Practise 1</i>	4												W
FTDB02.2	Zeichnerische Darstellung 1 <i>Drawing 1</i>	2												W
FTDB03.0	Mode-Textil- und Materialdesign 1 <i>Fashion - Textile and Material Design</i>	8							PA		b	8	2	W
FTDB03.1	Modedesign 1 <i>Fashion Design 1</i>	4												W
FTDB03.2	Textil- und Materialdesign 1 <i>Textile Design and Material Design 1</i>	4												W

Code	Modul/Kurs module/course	SWS							Prüf.- form ex.-type	Prüf.- dauer ex. dur.	ben./ unben. grad.	ECTS LP Cred.	Mod.- Gew weight of mod.	W / S
		1	2	3	4	5	6	7						
	SEMESTER 1	1	2	3	4	5	6	7						
FTDB04.0	Grundlagen der Textiltechnologie <i>Basics in Textile Technology</i>	6							KL	2 h	b	6	1	W
FTDB04.1	Einführung Garnerzeugung <i>Introduction to Yarn Production</i>	2												W
FTDB04.2	Einführung Weberei <i>Introduction to Weaving</i>	2												W
FTDB04.3	Einführung Maschentechnologie <i>Introduction to Knitting</i>	2												W
FTDB05.0	Technische Grundlagen Textilien und Materialien 1 <i>Technical Basics Textiles and Materials 1</i>	3							LA, HA		b	4	1	W
FTDB05.1	Digitale Tools 2D 1 <i>Digital Tools 2D 1</i>	1												W
FTDB05.2	Materialien und Technologien Material & Surface Design <i>Materials and Technologies Material & Surface Design</i>	2												W
FTDB06.0	Einführung in Bekleidungsfertigung <i>Introduction in Garment Making</i>	6							KL, LA	2 h	b	6	1	W
FTDB06.1	Schnitttechnik 1 <i>Pattern Making 1</i>	2												W
FTDB06.2	Digitales Schnittdesign und Simulation 1 <i>Digital Pattern Design and Simulation 1</i>	2												W
FTDB06.3	Bekleidungstechnisches Praktikum 1 <i>Garment Making Laboratory 1</i>	2												W
	Summe 1. Semester	30										30		

Semester 2

Code	Modul/Kurs module/course	SWS							Prüf.- form ex.-type	Prüf.- dauer ex. dur. h	ben./ unben. grad.	ECTS LP Cred.	Mod.- Gew weight of mod.	W / S
		1	2	3	4	5	6	7						
	SEMESTER 2													
FTDB07.0	Künstlerische Grundlagen 2 <i>Basics Fine Art 2</i>		6						PA		b	6	1	S
FTDB07.1	Gestaltungslehre 2 <i>Design Theory and Practise 2</i>		2											S
FTDB07.2	Zeichnerische Darstellung 2 <i>Drawing 2</i>		2											S
FTDB07.3	Gestaltungslehre 3 mit Visualisierung und Präsentation <i>Design Theory and Practise 3 Visualization and Presentation Tools</i>		2											S
FTDB08.0	Grundlagen Design <i>Basics Design</i>		9						KL, PA	2 h	b	9	1	S
FTDB08.1	Designgeschichte <i>Design History</i>		2											S
FTDB08.2	Digitale Tools 2D 2 <i>Digital Tools 2D 2</i>		2											S
FTDB08.3	Strick-und Wirkwaren <i>Knitwear</i>		2											S
FTDB08.4	Strickerei Labor <i>Knitwear Laboratory</i>		1											S
FTDB08.5	Einführung Faserstoffkunde <i>Introduction to Fibre Material Science</i>		2											S

Code	Modul/Kurs module/course	SWS							Prüf.- form ex.-type	Prüf.- dauer ex. dur. h	ben./ unben. grad.	ECTS LP Cred.	Mod.- Gew weight of mod.	W / S
		1	2	3	4	5	6	7						
	SEMESTER 2	1	2	3	4	5	6	7						
	SCHWERPUNKT FASHION DESIGN <i>MAIN COURSE FASHION DESIGN</i>													
FTDB09.0	Schnitt und 3D -Simulation 2 <i>Pattern Design and 3D Simulation 2</i>		8						KL, PA	2 h	b	8	1	S
FTDB09.1	<i>Schnittgestaltung 2</i> <i>Patterndesign 2</i>		4											S
FTDB09.2	<i>CAD Schnitt und Simulation 2</i> <i>CAD Patterndesign and Simulation 2</i>		2											S
FTDB09.3	<i>Bekleidungstechnisches Praktikum 2</i> <i>Garment Making Laboratory 2</i>		2											S
FTDB10.0	Modedesign 2 <i>Fashion Design 2</i>		6						PA		b	7	2	S
FTDB10.1	<i>Modedesign 2</i> <i>Fashion Design 2</i>		4											S
FTDB10.2	<i>Visualisierung Mode 1</i> <i>Fashion Visualization 1</i>		2											S
	SCHWERPUNKT MATERIAL & SURFACE DESIGN <i>MAIN FOCUS MATERIAL & SURFACE DESIGN</i>													
FTDB11.0	Technische Grundlagen Textilien und Materialien 2 <i>Technical Basics Textiles and Materials 2</i>		6						KL, LA	2 h	b	7	1	S
FTDB11.1	<i>Techniken der Materialverbindung</i> <i>Material Binding</i>		1											S
FTDB11.2	<i>Grundlagen der Textilveredlung</i> <i>Basics Textile Finishing</i>		2											S

Code	Modul/Kurs module/course	SWS							Prüf- form ex.-type	Prüf- dauer ex. dur. h	ben./ unben. grad.	ECTS LP Cred.	Mod.- Gew weight of mod.	W / S
		1	2	3	4	5	6	7						
	SEMESTER 2													
FTDB11.3	Textil und Materialdesign Labore <i>Textile Design and Material Design Laboratory</i>		3											S
FTDB12.0	Textil- und Materialdesign 2 <i>Textile Design and Material Design 2</i>		6						PA		b	8	2	S
FTDB12.1	Textil- und Material Design 2 <i>Textile Design and Material Design 2</i>		4											S
FTDB12.2	Zeichnerische Darstellung und Digitale Visualisierung Produkt 1 <i>Product Design Drawing and Digital Visualization Products 1</i>		2											S
	Summe 2. Semester		29F 27T									30		

Semester 3

Code	Modul/Kurs module/course	SWS							Prüf.- form ex.-type	Prüf.- dauer ex. dur. h	ben./ unben. grad.	ECTS LP Cred.	Mod.- Gew weight of mod.	W / S
		1	2	3	4	5	6	7						
	SEMESTER 3													
FTDB13.0	Zukunftstechnologien Textilien und Materialien <i>Future Technology Textiles and Materials</i>			8					KL, PA	2 h	b	8	1	W
FTDB13.1	Produktentwicklung Textilien / Bekleidungsphysiologie / 3-D Maschenwaren <i>Product Development of Textiles / Clothing Physiology / 3-D Knitwear</i>			2										W
FTDB13.2	3D - Visualisierung in Objekt und Mode <i>3D-Visualiation for Fashion and Products</i>			2										W
FTDB13.3	Intelligente Materialien und Oberflächen <i>Smart Materials and Surfaces</i>			2										W
FTDB13.4	Materialwissenschaften <i>Material Science</i>			2										W
FTDB14.0	Künstlerisches Gestalten und Inszenierung <i>Fine Art and Staging</i>			4					PA		b	4	1	W
FTDB14.1	Fotografie und Inszenierung für Designer <i>Photography and Staging for Designers</i>			2										W
FTDB14.2	Künstlerisches Gestalten <i>Fine Art</i>			2										W
FTDB15.0	Management Grundlagen Textil- und Modedesign <i>Basics Management Textiles and Fashion</i>			4					KL, PA	1 h	b	4	1	W
FTDB15.1	Kundenorientierte Designprozesse <i>Customer Orientated Design Processes</i>			2										W + S

Code	Modul/Kurs module/course	SWS							Prüf.- form ex.-type	Prüf.- dauer ex. dur. h	ben./ unben. grad.	ECTS LP Cred.	Mod.- Gew weight of mod.	W / S
		1	2	3	4	5	6	7						
	SEMESTER 3													
FTDB15.2	Englisch Fachsprache <i>English</i>			2									W	
	SCHWERPUNKT FASHION DESIGN MAIN COURSE FASHION DESIGN													
FTDB16.0	<i>Schnitt und 3D - Design und Bekleidungstechnik 3 Patterndesign, 3 D Design and Technical Development Apparel 3</i>			6					KL, PA	2 h	b	6	1	W
FTDB16.1	Schnittgestaltung 3 <i>Patterndesign 3</i>			2										W
FTDB16.2	CAD Schnitt und Simulation 3 <i>CAD Patterndesign and Simulation 3</i>			2										W
FTDB16.3	Bekleidungstechnisches Praktikum 3 <i>Garment Making Laboratory 3</i>			2										W
FTDB17.0	Modedesign 3 <i>Fashion Design 3</i>			8					PA, RE		b	8	2	W
FTDB17.1	Modedesign 3 <i>Fashion Design 3</i>			4										W
FTDB17.2	Visualisierung Mode 2 <i>Fashion Visualization 2</i>			2										W
FTDB17.3	Mode - und Designgeschichte <i>Fashion and Design History</i>			2										W

Code	Modul/Kurs module/course	SWS							Prüf.- form ex.-type	Prüf.- dauer ex. dur. h	ben./ unben. grad.	ECTS LP Cred.	Mod.- Gew weight of mod.	W / S
		1	2	3	4	5	6	7						
	SEMESTER 3													
	SCHWERPUNKT MATERIAL & SURFACE DESIGN <i>MAIN FOCUS MATERIAL & SURFACE DESIGN</i>													
FTDB18.0	Technische Grundlagen Textilien und Materialien 3 <i>Technical Basics Textiles and Materials 3</i>			6					KL, LA	2 h	b	6	1	W
FTDB18.1	Verfahrenstechnik Weberei <i>Process Engineering in weaving</i>			2										W
FTDB18.2	Verfahrenstechnik Textilveredlung <i>Process Engineering in Finishing</i>			2										W
FTDB18.3	Bindungstechnik Weberei <i>Woven Fabric Structures</i>			2										W
FTDB19.0	Textil - und Materialdesign 3 <i>Textile and Material Design 3</i>			8					PA, RE		b	8	2	W
FTDB19.1	Textil - und Materialdesign 3 <i>Textile and Material Design 3</i>			2										W
FTDB19.2	Textil - und Materialdesign Labore <i>Textile and Material Design Laboratory</i>			4										W
FTDB19.3	Design - und Architekturgeschichte <i>History in design and Architecture</i>			2										W
	Summe 3. Semester			30								30		

Semester 4

Code	Modul/Kurs module/course	SWS							Prüf.- form ex.-type	Prüf.- dauer ex. dur. h	ben./ unben. grad.	ECTS LP Cred.	Mod.- Gew weight of mod.	W / S
		1	2	3	4	5	6	7						
	SEMESTER 4													
	MOBILITÄTSFENSTER 1: Externes Industrieprojekt 1 <i>MOBILITY WINDOW 1:External Industry Project</i>													
FTDB20.0	Externes Industrieprojekt <i>External Industry Project</i>				3				PA, MP		b	30	6	S
FTDB20.1	Projekteinführung und Konzeption <i>Project Introduction and Conception</i>				1									S
FTDB20.2	Projektdurchführung und Dokumentation <i>Project Execution and Documentation</i>				1									S
FTDB20.3	Projektpräsentation <i>Project presentation</i>				1									S
	Summe 4. Semester				3							30		

Semester 5

Code	Modul/Kurs module/course	SWS							Prüf.- form ex.-type	Prüf.- dauer ex. dur. h	ben./ unben. grad.	ECTS LP Cred.	Mod.- Gew weight of mod.	W / S
		1	2	3	4	5	6	7						
	SEMESTER 5													
	MOBILITÄTSFENSTER 2: Designprojekt <i>MOBILITY WINDOW 2: Design Project</i>													
FTDB21.0	Designprojekt (siehe Tabelle 3) <i>Design Project (see table 3)</i>					5			PA, MP		b	30	6	W + S
FTDB21.1	Projekteinführung und Konzeption <i>Project Introduction and Conception</i>					2								W + S
FTDB21.2	Projektdurchführung + Dokumentation <i>Project Execution + Documentation</i>					2								W + S
FTDB21.3	Projekt Präsentation <i>Project presentation</i>					1								W + S
	Summe 5. Semester					5						30		

Semester 6

Code	Modul/Kurs module/course	SWS							Prüf.- form ex.-type	Prüf.- dauer ex. dur. h	ben./ unben. grad.	ECTS LP Cred.	Mod.- Gew weight of mod.	W / S
		1	2	3	4	5	6	7						
	SEMESTER 6													
FTDB22.0	Konzeptionelle und künstlerische Vertiefung <i>Artistic and Conceptional work</i>						4		PA		b	4	1	S
FTDB22.1	Künstlerisches Konzept <i>Fine Art Concept</i>						2							S

Code	Modul/Kurs module/course	SWS							Prüf.- form ex.-type	Prüf.- dauer ex. dur. h	ben./ unben. grad.	ECTS LP Cred.	Mod.- Gew weight of mod.	W / S
		1	2	3	4	5	6	7						
	SEMESTER 6													
FTDB22.2	Digitale Entwicklung Mode, Textilien und Materialien <i>Future Digital Development Fashion, Textiles Materials</i>						2							S
FTDB23.0	Methodische Grundlagen <i>Methodical Basics</i>						4	TES		u	4	0	S	
FTDB23.1	Eventmanagement und Organisation <i>Eventmanagement and Organisation</i>						2						S	
FTDB23.2	Schreibseminar <i>Writing Seminar</i>						2						S	
FTDB24.0	Wahlmodule (siehe Tabelle 4) <i>elective modules (see table 4)</i>						4				4	0	S	
	SCHWERPUNKT FASHION DESIGN <i>MAIN COURSE FASHION DESIGN</i>													
FTDB25.0	Schnitt und 3D-Design 4 <i>Pattern Design and 3D Design 4</i>						10	KL, PA	2 h	b	10	1	S	
FTDB25.1	Schnittgestaltung 4 <i>Pattern Design 4</i>						4						S	
FTDB25.2	CAD Schnittdesign und Simulation 4 <i>CAD Patterndesign and Simulation 4</i>						4						S	
FTDB25.3	Bekleidungstechnisches Praktikum 4 <i>Garment Making Laboratory 4</i>						2						S	
FTDB26.0	Modedesign 4 <i>Fashion Design 4</i>						6	PA		b	8	2	S	
FTDB26.1	Modedesign 4 / Projekt <i>Fashion Design 4 / Project</i>						4						S	

Code	Modul/Kurs module/course	SWS							Prüf.- form ex.-type	Prüf.- dauer ex. dur. h	ben./ unben. grad.	ECTS LP Cred.	Mod.- Gew weight of mod.	W / S
		1	2	3	4	5	6	7						
	SEMESTER 6													
FTDB26.2	Mode Portfolio <i>Fashion Portfolio</i>						2							S
	SCHWERPUNKT MATERIAL & SURFACE DESIGN MAIN FOCUS MATERIAL & SURFACE DESIGN													
FTDB27.0	Digitale Zukunftstechnologien und analoge Umsetzung Textil und Material <i>Future Digital Development Textiles and Materials and Laboratory</i>						8	LA		u	10	0	S	
FTDB27.1	3-D Druck <i>3-D-Print</i>						2						S	
FTDB27.2	Labor Druckerei und Digitaldruck <i>Printing Laboratory</i>						2						S	
FTDB27.3	Textil und Materialdesign Labore <i>Laboratory Textiles and Materials</i>						4						S	
FTDB28.0	Textil- und Materialdesign 4 <i>Textile and Material Design 4</i>						8	PA		b	8	2	S	
FTDB28.1	Textil- und Materialdesign 4 /Projekt <i>Textile and Material Design 4 /Project</i>						4						S	
FTDB28.2	Textil-Material Portfolio <i>Textile Material Portfolio</i>						2						S	
FTDB28.3	Zeichnerische Darstellung und digitale Visualisierung Produkt 2 <i>Product Design Drawing and digital Visualization Products 2</i>						2						S	
	Summe 6. Semester						28				30			

Semester 7

Code	Modul/Kurs module/course	SWS							Prüf.- form ex.-type	Prüf.- dauer ex. dur. h	ben./ unben. grad.	ECTS LP Cred.	Mod.- Gew weight of mod.	W / S
		1	2	3	4	5	6	7						
	SEMESTER 7													
FTDB29.0	Wissenschaftliches Arbeiten und Publizieren <i>Scientific Thinking and Publishing</i>							4	PA		b	4	1	W
FTDB29.1	Recherche <i>Research</i>							2						W
FTDB29.2	Konzeption <i>Conception</i>							2						W
FTDB30.0	Design, Visualisierung und Prototyping <i>Design, Visualization and Prototyping</i>							6	LA, HA		b	13	2	W
FTDB30.1	Design, Dokumentation und Publikation <i>Design, Dokumentation and Publikation</i>							2						W
FTDB30.2	Projektrealisierung Labor <i>Project Laboratory</i>							4						W
FTDB31.0	Bachelor Thesis und Kolloquium <i>Bachelor Thesis and Colloquium</i>							0	BT, MP		b	13	3	W
FTDB31.1	Bachelor Thesis <i>Bachelor Thesis</i>							0						W
FTDB31.2	Kolloquium Thesis <i>Colloquium Thesis</i>							0						W
	Summe 7. Semester							10				30		

Tabelle 3: Wahlmodule 5. Semester (Table 3: Elective Modules Semester 5)

Code	Modul/Kurs module/course	SWS							Prüf.- form ex.-type	Prüf.- dauer ex. dur. h	ben./ unben. grad.	ECTS LP Cred.	Mod.- Gew weight of mod.	W / S
		1	2	3	4	5	6	7						
	SEMESTER 5													
	MOBILITÄTSFENSTER 2: Designprojekt <i>MOBILITY WINDOW 2: Design Project</i>													
FTDB51.0	Externes Industrie Projekt 2 <i>External Industrial Project 2</i>					5			PA, MP		b	30	2	W + S
FTDB51.1	Projekteinführung und Konzeption <i>Project Introduction and Conception</i>					2								W + S
FTDB51.2	Projektdurchführung + Dokumentation <i>Project Execution + Documentation</i>					2								W + S
FTDB51.3	Projekt Präsentation <i>Project presentation</i>					1								W + S
FTDB52.0	Projekt an der Hochschule Reutlingen <i>Project at Reutlingen University</i>					5			PA, MP		b	30	2	W + S
FTDB52.1	Projekteinführung und Konzeption <i>Project Introduction and Conception</i>					2								W + S
FTDB52.2	Projektdurchführung + Dokumentation <i>Project Execution + Documentation</i>					2								W + S
FTDB52.3	Projekt Präsentation <i>Project presentation</i>					1								W + S
FTDB53.0	Externes Projekt <i>External Project</i>					5			PA, MP		b	30	2	W + S
FTDB53.1	Projekteinführung und Konzeption <i>Project Introduction and Conception</i>					2								W + S
FTDB53.2	Projektdurchführung + Dokumentation <i>Project Execution + Documentation</i>					2								W + S

Code	Modul/Kurs module/course	SWS							Prüf.- form ex.-type	Prüf.- dauer ex. dur. h	ben./ unben. grad.	ECTS LP Cred.	Mod.- Gew weight of mod.	W / S
		1	2	3	4	5	6	7						
	SEMESTER 5													
FTDB53.3	Projekt Präsentation <i>Project presentation</i>					1							W + S	
FTDB54.0	Interdisziplinäres Projekt <i>Crossdisciplinary Project</i>					5			PA, MP		b	30	2	W + S
FTDB54.1	Projekteinführung und Konzeption <i>Project Introduction and Conception</i>					2								W + S
FTDB54.2	Projektdurchführung + Dokumentation <i>Project Execution + Documentation</i>					2								W + S
FTDB54.3	Projekt Präsentation <i>Project presentation</i>					1								W + S
FTDB55.0	Studiensemester an einer ausländischen Hochschule <i>Semester at an International University</i>					0			TES		b	30	2	W + S
FTDB55.1	Studiensemester an einer ausländischen Hochschule <i>Semester at an International University</i>					0								W + S

Tabelle 4: WAHLMODULE 6. Semester (Table 4: ELECTIVE MODULES Semester 6)

Code	Modul/Kurs module/course	SWS							Prüf.- form ex.-type	Prüf.- dauer ex. dur. h	ben./ unben. grad.	ECTS LP Cred.	Mod.- Gew weight of mod.	W / S
		1	2	3	4	5	6	7						
	SEMESTER 6													
FTDB61.0	Marketing und Publikation <i>Marketing and Publication</i>						4		PA, TES		u	4	0	S
FTDB61.1	Textil- und Modemarketing <i>Textiles and Fashion Marketing</i>						1							S
FTDB61.2	Publikation - Social Credits <i>Publication - Social Credits</i>						3							S
FTDB62.0	Sales Management <i>Sales Management</i>						4		CA		u	4	0	S
FTDB62.1	Sales Management Sales Management						4							S
FTDB63.0	Nachhaltigkeit in der Textilen Kette <i>Sustainability in the Textile Chain</i>						4		PA		u	4	0	S
FTDB63.1	Nachhaltigkeit in der Textilen Kette <i>Sustainability in the Textile Chain</i>						4							S

§ 8 Abschlussarbeit

Die BA – Thesis hat insgesamt eine Dauer von 3 Monaten und wird im Rahmen eines Kolloquiums präsentiert.

§ 9 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ermittelt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungen und der Abschlussarbeit gemäß Tabelle 2.

§ 10 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des Studiengangs Fashion & Textile Design, die ab dem Wintersemester 2022/23 ihr Studium im 1. Fachsemester beginnen.

Reutlingen, den 02.12.2021



Professor Dr. Hendrik Brumme

Präsident



Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang International Fashion Business, B.Sc.

Vom 02.12.2021

Aufgrund von 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 4. Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 06.08.2019 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 29.10.2021 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 02.12.2021 zugestimmt.

§ 1 Ziel

- (1) Ziel des Bachelorstudiengangs International Fashion Business B.Sc. ist es, Führungsnachwuchs für die Bekleidungs- und Textilwirtschaft auszubilden. Das betriebswirtschaftliche Studium ist ebenso als Vorbereitung einer Fachkarriere in der Bekleidungs- und Textilwirtschaft geeignet.
- (2) Die betriebswirtschaftlichen Module bilden den Kern des Studiums sowie den Großteil der erworbenen Kompetenzen und sind teilweise bereits direkt auf die Bekleidungs- und Textilwirtschaft bezogen. Ergänzend sind Grundlagen der Textiltechnologie und des Designs in dieser Studienordnung aufgenommen, sofern sie für die betriebswirtschaftliche Arbeitswelt der Bekleidungs- und Textilwirtschaft von Relevanz sind. Soft Skills wie Präsentations- und Verhandlungskompetenz bereiten ebenfalls auf die berufliche Praxis der Bekleidungs- und Textilwirtschaft vor. Zukünftigen Anforderungen der Arbeitswelt an die Absolventen wird durch eigens dafür vorgesehene Module begegnet. Aspekte von Digitalisierung und Nachhaltigkeit sind zudem inhaltlich in diversen Modulen integriert. In jedem Semester werden betriebswirtschaftliche Aufgabenstellungen auch eigenständig und wissenschaftlich angegangen und gelöst. Durch die erstellten Studienarbeiten, durch die Seminare des zweiten, dritten, sechsten und siebten Semesters sowie durch die Bachelorarbeit werden die Kompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens nachhaltig erworben. Diese und die fachlichen Kompetenzen können anschließend in einem wissenschaftlichen Masterstudiengang vertieft werden.

- (3) Die Internationalität des Studienganges wird durch die internationalen Lehrinhalte, durch die Auslandsexkursionen, durch die zahlreichen englischsprachigen Module und durch das Auslandsstudiensemester gewährleistet. Schriftliche Projekt- und Seminararbeiten müssen teilweise in englischer Sprache erbracht werden.
- (4) Der Kontakt mit Unternehmen der Branche wird durch das verpflichtende Praktische Studiensemester, durch nationale und internationale Exkursionen sowie durch Vorträge von Branchenexperten gewährleistet.
- (5) Der Studiengang fokussiert besonders auf die nationale und internationale Bekleidungs- und Textilwirtschaft mit den Haupteinsatzgebieten der Absolventinnen und Absolventen in der Textilindustrie, Bekleidungsindustrie, im Bekleidungshandel sowie in verwandten modeorientierten Branchen. Typische Einstiegspositionen sind im Vertrieb und Marketing, im Einkauf, im Produkt- und Category Management, im Controlling sowie im Merchandise Management.

§ 2 Abschluss / Regelstudienzeit

Der grundständige Studiengang International Fashion Business mit dem Abschlussgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) umfasst eine Regelstudienzeit von acht Semestern.

§ 3 Aufbau des Studiengangs

- (1) Die Verteilung der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen 240 Leistungspunkte (ECTS Punkte), die Anzahl der Prüfungen sowie die Semesterwochenstunden (SWS Kontaktstunden) sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1 Leistungspunkte, Prüfungsanzahl, Kontaktstunden:

Semester	Leistungspunkte (= ECTS Punkte)	Anzahl Prüfungen	Semesterwochenstunden
1	30	5	26
2	30	5	27
3	30	4	24
4	30	siehe Hochschule im Ausland	siehe Hochschule im Ausland
5	30	1	1
6	30	je nach Wahlmodulwahl	je nach Wahlmodulwahl
7	30	je nach Wahlmodulwahl	je nach Wahlmodulwahl
8	30	je nach Wahlmodulwahl	je nach Wahlmodulwahl
Summe	240		

- (2) Die ersten drei Semester vermitteln betriebswirtschaftliche und textiltechnische Grundlagen sowie Methodenkompetenzen in Wirtschaftsmathematik, Statistik, Tabellenkalkulation, Präsentationstechnik, Dokumentation sowie Basiskonntenisse in wissenschaftlichem Arbeiten. In verschiedenen Modulen wird soziale Kompetenz vermittelt.
- (3) Das vierte und fünfte Semester sind ein verpflichtendes Mobilitätsfenster, wobei das vierte Semester an einer ausländischen Hochschule und das fünfte Semester als Praktisches Studiensemester in einem Unternehmen der Bekleidungs- und Textilwirtschaft oder in

einem Unternehmen mit textilen Aufgabenfeldern abzuleisten ist. In begründeten Härtefällen kann mit schriftlichem Antrag an den Auslandsbeauftragten und nach schriftlicher Genehmigung durch den Auslandsbeauftragten die Reihenfolge der beiden Semester getauscht werden.

- (4) Im sechsten und siebten Semester sind Wahlmodule im Umfang von 55 Leistungspunkten zu wählen. Die Wahlmodule sowie der zugehörige Wahlmodus sind aus den Tabellen 2 und 3 ersichtlich.
- (5) Das Curriculum (Modul- und Lehrveranstaltungsangebot) ist in Tabelle 2 geregelt. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module, Lehrveranstaltungen, Prüfungsformen und die zugehörigen Leistungspunkte ergeben sich aus Tabelle 2. Dabei haben die Studierenden die in Tabelle 2 aufgeführten Module bzw. Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen zu absolvieren. Ein Anspruch auf alle Module in jedem Semester (Winter und Sommer) besteht nicht.
- (6) Austauschstudierende im Studiengang International Fashion Business von ausländischen Hochschulen belegen die Module des dritten Semesters als Gesamtblock von 30 Leistungspunkten oder belegen Module, die zentral von der Hochschule Reutlingen oder nach Absprache von anderen Fakultäten der Hochschule Reutlingen oder nach Absprache von anderen Studiengängen der Fakultät für diesen Personenkreis geeignet angeboten werden.

§ 4 Voraussetzungen

- (1) Voraussetzung für das Eintreten in das Mobilitätsfenster, das erst mit dem vierten Fachsemester begonnen werden darf, ist das Bestehen aller Modulprüfungen der ersten zwei Semester, d.h. die bestandene Zwischenprüfung.
- (2) Wer zu Beginn des dritten Semesters oder später Prüfungen aus den ersten beiden Semestern offen hat, beginnt das Mobilitätsfenster immer mit dem Praktischen Studiensemester.
- (3) Module des sechsten und siebten Semesters dürfen erst nach der Ableistung der Module des Mobilitätsfensters zur Prüfung angemeldet werden.
- (4) Die Bachelorarbeit darf frühestens zur Zulassung beantragt werden, wenn mindestens 205 Leistungspunkte erreicht sind.

§ 5 Praktisches Studiensemester

- (1) Die Dauer des Moduls IFB17 „Praxissemester Fashion Business“ im Praktischen Studiensemester beträgt 24 Wochen bei maximal 10 Fehltagen.
- (2) Die sonstigen Ausführungsbestimmungen zum Praktischen Studiensemester sind in der „Regelung für die Durchführung des Praktischen Studiensemesters IFB“ (VA Praktisches Studiensemester IFB) im Modulhandbuch festgelegt. Das Praktische Studiensemester kann im Inland oder im Ausland abgeleistet werden. Zum Praktischen Studiensemester werden vorbereitende Begleitveranstaltungen angeboten.

§ 6 Auslandsstudiensemester

- (1) Im Auslandsstudiensemester IFB15 sind für den Auslandsaufenthalt Module im Gesamtumfang von 30 Leistungspunkten zu planen, die bei Rückkehr nachzuweisen sind. Anerkannt werden dabei Module, die nicht bereits an der Hochschule Reutlingen absolviert wurden bzw. als Module in nach dem Auslandsstudiensemester folgenden Semestern vorgesehen sind.
- (2) Der Aufenthalt soll an Partnerhochschulen mit modebezogenen betriebswirtschaftlichen Studienschwerpunkten erfolgen. Betriebswirtschaftliche Schwerpunktbildungen ohne Modebezug und Aufenthalte an ausländischen Hochschulen, die keine Partnerhochschulen sind, sind nur nach Rücksprache mit dem/der Auslandsbeauftragten möglich. Generell muss immer vorab ein Learning Agreement abgeschlossen werden.
- (3) Im Learning Agreement werden die im Ausland zu absolvierenden Module festgelegt und deren Anerkennungsfähigkeit im Studiengang International Fashion Business bestätigt. Eine kurzfristige Umplanung einzelner Module nach Erstellung des Learning Agreements ist nur mit Genehmigung des/der Auslandsbeauftragten, der das Learning Agreement mit dem Studierenden vereinbart hat, in schriftlich begründeten Ausnahmefällen, die der Studierende nicht zu vertreten hat, möglich. Werden aus dem Ausland 30 Leistungspunkte nachgewiesen, so wird das betreffende Semester des Studienplans mit einer Gesamtnote, berechnet aus den mit den Leistungspunkten der ausländischen Module gewichteten Modulnoten, vollständig anerkannt. Werden aus dem Ausland weniger als 30 Leistungspunkte nachgewiesen, so ist die zu 30 Leistungspunkten fehlende Anzahl Leistungspunkte durch Ableistung von zusätzlichen Wahlmodulen aus Tabelle 3 nachzuholen, die mit mindestens der fehlenden Anzahl Leistungspunkte bewertet sind. Diese Module zählen, gewichtet mit den Leistungspunkten, gemeinsam mit den im Ausland abgeleisteten Modulen zur Gesamtnote des Auslandsstudiensemesters und werden nicht im Endzeugnis aufgeführt. Falls weniger als 21 der 30 Leistungspunkte aus dem Ausland zurückgebracht werden, ist auch IFB16 als Ersatzleistung zu belegen.
- (4) Der/die Auslandsbeauftragte kann in Zusammenwirken mit dem Studiendekan/der Studiendekanin und dem/der Prüfungsbeauftragten in begründeten Härtefällen eine Ersatzleistung für das Auslandsstudiensemester IFB15 zulassen. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag an den Auslandsbeauftragten/die Auslandsbeauftragte einzureichen. Falls die genannten Funktionsträger bzw. Funktionsträgerinnen mit Mehrheit dem Härtefallantrag stattgeben, besteht die Ersatzleistung in der Ableistung von IFB16 plus der Ableistung von 20 Leistungspunkten aus Tabelle 3. Der/die Auslandsbeauftragte gibt die Entscheidung dem/der Studierenden schriftlich bekannt.
- (5) Die Ausführungsbestimmungen zum Auslandsstudiensemester sind in der „Regelung für die Durchführung des Auslandsstudiensemesters IFB“ (VA Auslandsstudiensemester IFB) im Modulhandbuch unter Modul IFB15 festgelegt.

§ 7 Veranstaltungssprache

Die Veranstaltungssprachen in den Modulen und die Prüfungsleistungen sind entweder Englisch oder Deutsch wie in den Tabellen 2 und 3 festgelegt. In deutschsprachigen Lehrveranstaltungen können einzelne Unterlagen oder einzelne Teile der Lehrveranstaltung in Englisch gehalten sein.

§ 8 Bachelorarbeit

Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Die Bachelorarbeit kann intern in der Hochschule oder extern in einem Unternehmen, Forschungsinstitut, Behörde oder in einer von der/vom Prüfungsbeauftragten genehmigten Institution abgeleistet werden.

§ 9 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ermittelt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulnoten der Semester 1 bis 8 und der Bachelorarbeit gemäß den in Tabelle 2 und Tabelle 3 angegebenen Modulgewichten.

Legende zu Tabelle 2 und Tabelle 3 / key table 2 and table 3:

b = benotet / graded

D = Deutsch

u = unbenotet / ungraded

E = English

Min. = Minuten / minutes

BT = Bachelorarbeit / Bachelor's Thesis

KL = Klausur / written exam

CA = Continuous Assessment

LA = Laborarbeit / laboratory work

HA = Hausarbeit / home work

PA = Projektarbeit / project work

MP = Mündliche Prüfung / oral exam

RE = Referat / presentation

TES = Testat / attestation

Tabelle 2: Pflichtmodule 1. – 8. Semester / Table 2: compulsory modules semester 1-8

Semester 1		SWS								Prüfungsform exam type	Prüfungsdauer in Min. exam duration	Benotung grading	ECTS Punkte credits	Modulgewicht weight of module	Sprache language
Code	Modul/Kurs module/course	1	2	3	4	5	6	7	8						
	SEMESTER 1														
IFB01	Einführungswoche / Introduction Week	1								TES		u	1	0	D
IFB01.1	Basics Textil- & Modedesign / <i>Basics Textile & Fashion Design</i>	,25													
IFB01.2	Basics Transportation Interior Design	,25													
IFB01.3	Basics Textiles Ingenieurwesen / <i>Basics Textile Engineering</i>	,25													
IFB01.4	Basics International Fashion Business	,25													
IFB02	Grundlagen der BWL und VWL Principles of Business Administration and Microeconomics	4								KL	120	b	4	4	D
IFB02.1	Grundlagen der BWL / <i>Principles of Business Administration</i>	2													
IFB02.2	Mikroökonomie / <i>Microeconomics</i>	2													
IFB03	Textil- und Modemarketing Textiles and Fashion Marketing	7								KL+PA	90	b	10	8	D/E
IFB03.1	Textil- und Modemarketing / <i>Textiles and Fashion Marketing</i>	3													D
IFB03.2	Marketingprojekt / <i>Marketing Project</i>	2													D
IFB03.3	Structure and Development of Sales Markets <i>Structure and Development of Sales Markets</i>	2													E
IFB04	Methodische Grundlagen / Methodological Principles	6								KL+PA	120	b	7	7	D
IFB04.1	Wissenschaftliches Arbeiten / <i>Scientific Principles</i>	2													
IFB04.2	Mathematik / <i>Mathematics</i>	4													
IFB05	Textile Grundlagen / Core Skills in Textiles	8								KL+HA	120	b	8	6	D
IFB05.1	Einführung Faserstoffkunde <i>Introduction to Fibre Material Science</i>	2													
IFB05.2	Einführung Garnerzeugung / <i>Introduction to Yarn Production</i>	2													
IFB05.3	Einführung Weberei / <i>Introduction to Weaving</i>	2													
IFB05.4	Einführung Maschentechnologie <i>Introduction to Knitting Technology</i>	2													
	Summe 1. Semester / sum semester 1					26							30		

Semester 2

Code	Modul/Kurs module/course	SWS								Prüfungs- form exam type	Prüfungs- dauer in Min. exam duration	Benotung grading	ECTS Punkte credits	Modulgewicht weight of module	Sprache language
		1	2	3	4	5	6	7	8						
SEMESTER 2		1	2	3	4	5	6	7	8						
IFB06	Betriebliches Rechnungswesen <i>Financial and Managerial Accounting</i>		4							KL	120	b	4	4	D
IFB07	Makroökonomie und Recht <i>Macroeconomics and Law</i>		4							KL+PA	120	b	4	4	D
IFB07.1	Makroökonomie / <i>Macroeconomics</i>		2												
IFB07.2	Rechtliche Grundlagen / <i>Legal Basics</i>		2												
IFB08	Strategisches Management <i>Strategy Management</i>		6							KL+HA	60	b	7	7	D/E
IFB08.1	Strategisches Management Vorlesung <i>Strategic Management Lecture</i>		2												D
IFB08.2	Strategisches Management Übung <i>Strategic Management Tutorial</i>		2												D
IFB08.3	Seminar Marketing <i>Seminar Marketing</i>		2												E
IFB09	Supply Chain Management und Nachhaltigkeit in der Textilen Kette / <i>Supply Chain Management and Sustainability in the Textile Chain</i>		9							KL+PA	180	b	10	6	D
IFB09.1	Supply Chain Management / <i>Supply Chain Management</i>		3												
IFB09.2	Warenkunde Textil & Bekleidung <i>Merchandise Knowledge Textiles and Clothing</i>		2												
IFB09.3	Nachhaltigkeit in der Textilen Kette <i>Sustainability in the Textile Chain</i>		4												
IFB10	Statistik <i>Statistics</i>		4							KL+LA	120	b	5	5	D
IFB10.1	Deskriptive Statistik mit Excel <i>Descriptive Statistics with Excel</i>		2												
IFB10.2	Statistik / <i>Statistics</i>		2												
Summe 2. Semester / <i>sum semester 2</i>													30		
															27

Semester 3

Code	Modul/Kurs module/course	SWS								Prüfungs- form exam type	Prüfungs- dauer in Min. exam duration	Beno- tung grading	ECTS Punkte credits	Modulgewicht weight of module	Sprache language
		1	2	3	4	5	6	7	8						
	SEMESTER 3														
IFB11	Planning and Controlling, Information Systems <i>Planning and Controlling, Information Systems</i>			8						KL+PA	120	b	10	9	E
IFB11.1	Planning and Controlling <i>Planning and Controlling</i>			4											
IFB11.2	Financial Analysis Laboratory <i>Financial Analysis Laboratory</i>			2											
IFB11.3	Information Systems <i>Information Systems</i>			2											
IFB12	International Business <i>International Business</i>			8						KL	120	b	8	7	E
IFB12.1	International Textiles and Fashion Management <i>International Textiles and Fashion Management</i>			4											
IFB12.2	International Marketing <i>International Marketing</i>			4											
IFB13	Structure and Development of Sourcing Markets <i>Structure and Development of Sourcing Markets</i>			4						KL	120	b	5	4	E
IFB14	Sales Management <i>Sales Management</i>			4						CA+HA		b	7	6	E
IFB14.1	Sales Management <i>Sales Management</i>			2											
IFB14.2	Seminar Sales <i>Seminar Sales</i>			2											
	Summe 3. Semester / sum semester 3												30		

Semester 4

Code	Modul/Kurs module/course	SWS								Prüfungs- form exam type	Prüfungs- dauer in Min. exam duration	Beno- tung grading	ECTS Punkte credits	Modulgewicht weight of module	Sprache language
		1	2	3	4	5	6	7	8						
	SEMESTER 4 Auslandsstudiensemester														
IFB15	Externes Auslandsstudiensemester <i>External Study Semester Abroad</i>	nicht vorziehbar <i>not earlier</i>			x					Je nach ausländischer Hochschule / <i>according</i> <i>to university abroad</i>	b	30	25		
IFB15 oder alternativ nur in begründeten Härtefällen: IFB16 plus Wahlmodule gemäß §6(4) <i>IFB15 or alternatively in justified hardship cases, only: IFB16 plus elective modules according to §6(4)</i>															
IFB16	International Fashion Business Analysis Project <i>International Fashion Business Analysis Project</i>	nicht vorziehbar <i>not earlier</i>			1					HA	b	10	8	E	
Summe 4. Semester / sum semester 4													30		

Semester 5

Code	Modul/Kurs module/course	SWS								Prüfungs- form exam type	Prüfungs- dauer in Min. exam duration	Beno- tung grading	ECTS Punkte credits	Modulgewicht weight of module	Sprache language
		1	2	3	4	5	6	7	8						
	SEMESTER 5 Praktisches Studiensemester														
IFB17	Praxissemester Fashion Business <i>Internship Semester Fashion Business</i>	nicht vorziehbar <i>not earlier</i>			1					PA+RE	15	u	30	0	D/E
IFB17.1	Praxissemester Fashion Business <i>Internship Fashion Business</i>	nicht vorziehbar <i>not earlier</i>			x										
IFB17.2	Präsentation Projektergebnisse <i>Presentation Project Results</i>				x										
Summe 5. Semester / sum semester 5													30		

Semester 6 + 7

Code	Modul/Kurs module/course	SWS								Prüfungs- form exam type	Prüfungs- dauer in Min. exam duration	Beno- tung grading	ECTS Punkte credits	Modulgewicht weight of Module	Sprache language	
		1	2	3	4	5	6	7	8							
	SEMESTER 6 Pflichtmodul / obligatory module:	1	2	3	4	5	6	7	8							
IFB18	Interdisziplinäres Projekt <i>Interdisciplinary Project</i>	nicht vorziehbar <i>not earlier</i>					2				PA		b	5	5	D/E
	SEMESTER 6 + 7 Wahlpflichtbereich / elective modules:	1	2	3	4	5	6	7	8							
Wählen Sie insgesamt 55 Leistungspunkte. Zur Auswahl stehen die Module IFB19-IFB28 plus maximal 12 Leistungspunkte aus Modulen der Tabelle 3. <i>Elect a total of 55 ECTS credits. Elective modules are IFB19-IFB28, plus a maximum of 12 ECTS credits from modules in table 3.</i>																
IFB19	Strategische Analyse, Organisation und Personal/ <i>Strategic Analysis, Organisation and Human Resource Management</i>	nicht vorziehbar <i>not earlier</i>					6				KL+HA	120	b	8	8	D/E
IFB19.1	Predictive and Prescriptive Analytics <i>Predictive and Prescriptive Analytics</i>						2									D
IFB19.2	Seminar International Textiles and Fashion Management <i>Seminar International Textiles and Fashion Management</i>						2									E
IFB19.3	Organisation und Personal <i>Organisation and Human Resource Management</i>						2									D
IFB20	Marktforschung <i>Market Research</i>	nicht vorziehbar <i>not earlier</i>					4				KL	120	b	5	4	D
IFB21	Digital Commerce / <i>Digital Commerce</i>	nicht vorziehbar <i>not earlier</i>					4				KL+PA	120	b	6	6	E
IFB21.1	Digital Commerce / <i>Digital Commerce</i>						2									
IFB21.2	Project Digital Commerce / <i>Project Digital Commerce</i>						2									
IFB22	Einkauf und Beschaffung / <i>Purchasing and Procurement</i>	nicht vorziehbar <i>not earlier</i>					6				KL+TES	120	b	5	4	D
IFB22.1	Kundenorientierte Designprozesse <i>Customer Orientated Design Processes</i>						2									
IFB22.2	Einkauf und Beschaffung / <i>Purchasing and Procurement</i>						4									
IFB23	Bekleidungsproduktion / <i>Clothing Production</i>	nicht vorziehbar <i>not earlier</i>					4				MP	25	b	4	4	D
IFB23.1	Bekleidungsproduktion / <i>Clothing Production</i>						2									
IFB23.2	Praktikum Bekleidungstechnik <i>Clothing Technology Internship</i>						2									

Fortsetzung Wahlpflichtbereich Semester 6 + 7 siehe folgende Seite / *Continuation of elective modules semester 6 + 7 see next page*

Fortsetzung Wahlpflichtbereich Semester 6 + 7 siehe vorhergehende Seite / *Continuation of elective modules semester 6 + 7 see previous page*

Code	Modul/Kurs module/course	SWS								Prüfungs- form exam type	Prüfungs- dauer in Min. exam duration	Benotung grading	ECTS Punkte credits	Modulgewicht weight of module	Sprache language
		1	2	3	4	5	6	7	8						
SEMESTER 6 + 7 Wahlpflichtbereich / elective modules															
IFB24	Investition und Finanzierung, Unternehmensplanspiel <i>Investment and Financing, International Business Simulation</i>	nicht vorziehbar <i>not earlier</i>						8		KL+PA	120	b	12	8	D
IFB24.1	Investition und Finanzierung / <i>Investment and Financing</i>							4							
IFB24.2	Unternehmensplanspiel / <i>International Business Simulation</i>							4							
IFB25	Seminar Future Business and Supply Chain Management *) <i>Seminar Future Business and Supply Chain Management *)</i> *) sinnvoll vorher, aber nicht obligatorisch, ist IFB19 *) <i>useful is IFB19 in advance, but not obligatory</i>	nicht vorziehbar <i>not earlier</i>						4		HA+PA		b	6	6	E
IFB25.1	Seminar Future Business / <i>Seminar Future Business</i>							2							
IFB25.2	Seminar / Labor Supply Chain Management <i>Seminar / Laboratory Supply Chain Management</i>							2							
IFB26	Soziologie und Methoden empirischer Sozialforschung *) <i>Sociology and Methods of Empirical Social Research *)</i> *) sinnvoll vorher, aber nicht obligatorisch, ist IFB20 *) <i>useful is IFB20 in advance, but not obligatory</i>	nicht vorziehbar <i>not earlier</i>						6		KL+PA	60	b	6	4	D
IFB26.1	Soziologie / <i>Sociology</i>							2							
IFB26.2	Qualitative Methoden Labor / <i>Qualitative Methods</i>							2							
IFB26.3	Quantitative Methoden Labor / <i>Quantitative Methods</i>							2							
IFB27	Leadership and Negotiating Skills <i>Leadership and Negotiating Skills</i>	nicht vorziehbar <i>not earlier</i>						5		HA+PA		b	4	3	D/E
IFB27.1	Leadership / <i>Leadership</i>							2							D/E
IFB27.2	Negotiating Skills / <i>Negotiating Skills</i>							3							E
IFB28	Grundlagen der Textilveredlung / Textile Finishing Basics	nicht vorziehbar <i>not earlier</i>						4		KL+PA	120	b	4	4	D
IFB28.1	Grundlagen der Textilveredlung / <i>Textile Finishing Basics</i>							2							
IFB28.2	Labor Textilveredlung / <i>Laboratory Textile Finishing</i>							2							

Semester 8

Code	Modul/Kurs module/course	SWS								Prüfungs- form exam type	Prüfungs- dauer in Min. exam duration	Benotung grading	ECTS Punkte credits	Modulgewicht weight of module	Sprache language
		1	2	3	4	5	6	7	8						
SEMESTER 8		1	2	3	4	5	6	7	8						
IFB29: Wählen Sie 6 Soft Skill Leistungspunkte aus Tabelle 3 gemäß den Angaben im Modulhandbuch IFB29: <i>Elect 6 ECTS Soft Skill credits from table 3 according to specification in module manual</i>															
IFB29	Soft Skills <i>Soft Skills</i>	siehe Tabelle 3 see table 3								siehe Tabelle 3 see table 3		u	6	0	D/E
IFB30	Projekt- & Eventmanagement <i>Project & Event Management</i>	4								CA+PA		b	4	4	D
IFB30.1	Projektmanagement <i>Project Management</i>	2													
IFB30.2	Eventmanagement <i>Event Management</i>	2													
IFB31	Wissenschaftliches Arbeiten und Publizieren <i>Working Scientifically and Publishing</i>								x	HA		b	7	6	D/E
IFB32	Bachelorarbeit <i>Bachelor's Thesis</i>								x	BT+MP	45	b	13	15	D/E
IFB32.1	Bachelorarbeit <i>Bachelor's Thesis</i>									BT					
IFB32.2	Kolloquium <i>Colloquium</i>									MP	45				
Summe 8. Semester / sum semester 8													30		

Tabelle 3: Wahlmodule / Table 3: Elective Modules:

Code	Modul/Kurs module/course	SWS								Prüfungs- form exam type	Prüfungs- dauer exam duration	Beno- tung grading	ECTS Punkte credits	Modulgewicht weight of module	Sprache language
		1	2	3	4	5	6	7	8						
	Wahlmodule / Elective Modules of SEMESTER 1-8														
IFB33	Business Plan Seminar <i>Business Plan Seminar</i>	nicht vorzieh- bar / <i>not earlier</i>	siehe studieren+ see studieren+							PA		b	5	5	D
IFB34	Existenzgründung <i>Start-up Business</i>	nicht vorzieh- bar / <i>not earlier</i>	siehe studieren+ see studieren+							PA		u	2	0	D
IFB35	Informationstechnik und Digitalisierung <i>Information Technology and Digitalization</i>	siehe studieren+ see studieren+								PA		u	2	0	D/E
IFB36	Grundlagen Excel <i>Excel Basics</i>	siehe studieren+ see studieren+								PA		u	2	0	D
IFB37	Ethik und Nachhaltigkeit <i>Ethics and Sustainability</i>	siehe studieren+ see studieren+								PA		u	2	0	D/E
IFB38	Umwelt- und Qualitätsmanagement <i>Umwelt- und Qualitätsmanagement</i>	2								KL	120	b	2	2	D
IFB39	Lern- und Arbeitstechniken <i>Learning and Working Techniques</i>	siehe studieren+ see studieren+								PA		u	2	0	D/E
IFB40	Toolbox Wissenschaftliches Arbeiten <i>Toolbox Working Scientifically</i>	siehe studieren+ see studieren+								PA		u	2	0	D/E
IFB41	Kommunikation und Präsentation <i>Communication and Presentation Skills</i>	siehe studieren+ see studieren+								PA		u	2	0	D/E
IFB42	International Fashion Business Exkursion <i>International Fashion Business Excursion</i>	ca. 1 Woche ca. 1 week								TES		u	1	0	D/E
IFB43	Fremdsprache 1 / <i>Foreign Language 1</i>	2								PA		b	2	2	
IFB44	Fremdsprache 2 / <i>Foreign Language 2</i>	2								PA		b	2	2	

Fortsetzung Tabelle 3 siehe folgende Seite / *Continuation of table 3 see next page*

Fortsetzung Tabelle 3 siehe vorhergehende Seite / Continuation of table 3 see previous page

Code	Modul/Kurs module/course	SWS								Prüfungs- form exam type	Prüfungs- dauer in Min. exam duration	Beno- tung grading	ECTS Punkte credits	Modulgewicht weight of module	Sprache language
		1	2	3	4	5	6	7	8						
	Wahlmodule / Elective Modules of SEMESTER 1-8														
IFB45	Fremdsprache 3 / Foreign Language 3				2					PA		b	2	2	
IFB46	Fremdsprache 4 / Foreign Language 4				2					PA		b	2	2	
IFB47	Fremdsprache 5 / Foreign Language 5				2					PA		b	2	2	
IFB48	Strick- und Wirkwaren Knitwear		Nicht vorzieh- bar / not earlier		4					KL	120	b	4	4	D
IFB48.1	Strick- und Wirkwaren Vorlesung Knitwear				2										
IFB48.2	Praktikum Maschenwaren Knitwear Laboratory				2										
IFB49	Filament- und Vliestechnologie Filament and Non-wovens Technology		Nicht vorzieh- bar / not earlier		4					KL	120	b	4	4	D/E
IFB49.1	Filament- und Spultechnologie Filament and Winding Technology				2										
IFB49.2	Vliestechnologie Non-wovens Technology				2										
IFB50	Strukturen der Transportation Industrie 1 Structures of Transportation Industry 1				2					TES		u	2	0	D
IFB51	Strukturen der Transportation Industrie 2 Structures of Transportation Industry 2				2					TES		u	2	0	D
IFB52	Mode- und Designgeschichte Fashion and Design History				2					TES		u	2	0	D
IFB53	Designgeschichte Design History				2					TES		u	2	0	D
IFB54	Fotografie und Inszenierung *) wählbar in Semester 2-8 Photography and Staging *) electable in Semester 2-8				2					PA		u	2	0	D

§ 10 Inkrafttreten / Übergangsregelung

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Sie gilt für alle Studierende des Bachelorstudiengangs International Fashion Business, die ab dem Wintersemester 2022/23 ihr Studium beginnen.

Reutlingen, den 02.12.2021

Prof. Dr. Hendrik Brumme
Präsident



Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Interdisziplinäre Produktentwicklung“ (M.Sc.)

vom 02.12.2021

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 4. Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 06.08.2019 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 29.10.2021 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 02.12.2021 zugestimmt.

§ 1 Ziel

- (1) Die Absolventen werden dahingehend ausgebildet, dass sie insbesondere die Schnittstellenfunktionen ausfüllen können in den Abteilungen Design, Vor- und Serienentwicklung und Konstruktion bei Zulieferern und Herstellern von Produkten in Bereichen wie Transportwesen, Energietechnik, Architektur und Bauwesen, Medizin und Gesundheit, Bekleidung, Sport und Freizeit sowie Technischen Textilien. Sie werden innerhalb interdisziplinärer Produktentwicklungen die „Übersetzerfunktionen“ zwischen den einzelnen Disziplinen übernehmen und so den Informationsfluss optimieren. Durch das hiermit verbesserte Zusammenspiel der Disziplinen können Entwicklungszeiten verkürzt, und die Qualität der Ergebnisse verbessert werden. Die Absolventen sollen in der Lage sein, sich in interdisziplinären Arbeitsgruppen zielführend zu integrieren sowie interdisziplinäre Arbeitsgruppen gezielt in ihrer Arbeit anzuleiten sowie deren Zusammenarbeit zu fördern.
- (2) Die Absolventen werden auch nach Abschluss des Masterstudiums Fachleute des Bereiches bleiben, in dem sie das Bachelorstudium absolviert haben. Ihre besondere Qualifikation durch das Studium besteht in der Fähigkeit, mit fachfremden Fachleuten effektiv zusammen zu arbeiten. Hierzu müssen sie die anderen Fachrichtungen nicht beherrschen können, sie müssen aber in der Lage sein, diese zu verstehen.

§ 2 Abschluss / Regelstudienzeit

Der Studiengang mit dem Abschlussgrad „Master of Science“ (M.Sc.) umfasst eine Regelstudienzeit von 3 Semestern.

§ 3 Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) sowie die zu erreichenden ECTS Credits (Leistungspunkte) sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1: Semesterwochenstunden und ECTS Credits

Abschlussgrad	SWS	ECTS Credits
M.Sc.	31	90

Im Zulassungsverfahren zum Studium werden die Studienplätze anhand folgender Fachrichtungen der Abschlussprüfung eingeteilt, die Voraussetzung für die Zulassung ist:

- (2) Textil-/Bekleidungstechnologie, im Folgenden mit „Textil“ bezeichnet,
- (3) Chemie, Chemieingenieurwesen oder Verfahrenstechnik, im Folgenden mit „Chemie“ bezeichnet,
- (4) Elektrotechnik, Maschinenbau, Mechatronik, im Folgenden mit „Technik“ bezeichnet,
- (5) Informatik,
- (6) Industriedesign/Produktgestaltung, im Folgenden mit „Design“ bezeichnet.

Im ersten Semester sind aus den Modulen IPW11 – IPW15 die 4 jeweils nicht der Fachrichtung der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung war, entsprechenden Module zu absolvieren. Hierzu sind Lehrveranstaltungen aus den Tabellen 3 – 7 im Gesamtumfang von jeweils mindestens 4 SWS sowie das dazugehörige Kolloquium entsprechend Tabelle 2 zu absolvieren.

- (7) Das Curriculum (Modul- und Lehrveranstaltungsangebot) ist in den Tabellen 2 – 7 geregelt. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module und die zugehörigen Prüfungsleistungen ergeben sich aus Tabelle 2. Die Gewichtung der Module ist ebenfalls aus Tabelle 2 zu entnehmen. Ein Anspruch auf alle Lehrveranstaltungen in beiden Semestern (Winter und Sommer) besteht nicht.
- (8) Haben Studierende 180 ECTS Credits in einem Bachelorstudiengang erlangt, so haben sie zusätzlich ein betreutes Projektsemester in ihrer Fachrichtung zu absolvieren, wobei eine Semesterarbeit im Arbeitsumfang von 30 ECTS Credits anzufertigen ist. Das betreute Projektsemester kann in einem Unternehmen, einem Forschungsinstitut oder einer Behörde absolviert werden.

§ 4 Voraussetzungen

- (1) Die Ableistung des ersten curricularen Master-Semesters ist nur möglich, wenn das betreute Projektsemester erfolgreich abgeschlossen ist.
- (2) Das Thema der Master Thesis darf frühestens nach Abschluss des zweiten Master-Semesters (ohne betreutes Projektsemester) ausgegeben werden. Dazu müssen

mindestens 50 ECTS Credits in den Modulen des ersten und zweiten Master-Semesters erreicht worden sein.

§ 5 Veranstaltungssprache

Die Veranstaltungssprache ist Deutsch. Einzelne Lehrveranstaltungen oder Module können in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 6 Abschlussarbeit

Die Bearbeitungszeit für die Master Thesis beträgt fünf Monate. Die Thesis kann intern in der Hochschule oder extern in einem Unternehmen, Institut oder einer Behörde abgeleistet werden.

§ 7 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ermittelt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungen und der Abschlussarbeit gemäß Tabelle 2.

RE = Referat / *presentation*

PA = Projektarbeit / *project work*

HA = Hausarbeit / *home work*

KL = Klausur / *written exam*

MP = Mündliche Prüfung / *oral exam*

TES = Testat / *Attestation*

MT = Master Thesis / *Master Thesis*

b = benotet / *graded*

u = unbenotet / *ungraded*

W = Wintersemester

S = Sommersemester

Tabelle 2 Pflichtmodule / *Compulsory Modules*

Semester 1

Code	Modul/Kurs module/course	Spr. lang.	SWS			Prüf- form ex.-type	Prüf- dauer ex. dur.	ben./ unben. grading	ECTS Credits	Modul- Gew weight of mod.	W, S
			1	2	3						
SEMESTER 1											
Auswahl der vier fachfremden Module aus IPWM11 – IPWM 15, abhängig von der Zulassungsqualifikation zum Studium											
IPWM11.0	Einführung Textil <i>Introduction Textile</i>		5			RE	20 min	b	5	1	W + S
IPWM11.1	Wahlfach Textil (s. Tabelle 2) <i>Elective Course Textile</i>		4								W + S
IPWM11.2	Textil Kolloquium <i>Colloquium on Textile</i>	D/E	1								W + S
IPWM12.0	Einführung Chemie <i>Introduction Chemistry</i>		5			RE	20 min	b	5	1	W + S
IPWM12.1	Wahlfach Chemie (s. Tabelle 3) <i>Elective Course Chemistry</i>		4								W + S
IPWM12.2	Chemie Kolloquium <i>Colloquium on Chemistry</i>	D/E	1								W + S
IPWM13.0	Einführung Technik <i>Introduction Engineering</i>		5			RE	20 min	b	5	1	W + S
IPWM13.1	Wahlfach Technik (s. Tabelle 4) <i>Elective Course Engineering</i>		4								W + S
IPWM13.2	Technik Kolloquium <i>Colloquium on Engineering</i>	D/E	1								W + S
IPWM14.0	Einführung Informatik <i>Introduction Informatics</i>		5			RE	20 min	b	5	1	W + S
IPWM14.1	Wahlfach Informatik (s. Tabelle 5) <i>Elective Course Informatics</i>		4								W + S
IPWM14.2	Informatik Kolloquium <i>Colloquium on Informatics</i>	D/E	1								W + S
IPWM15.0	Einführung Design <i>Introduction Design</i>		5			RE	20 min	b	5	1	W + S
IPWM15.1	Wahlfach Design (s. Tabelle 6) <i>Elective Course Design</i>		4								W + S
IPWM15.2	Design Kolloquium <i>Colloquium on Design</i>	D/E	1								W + S

Code	Modul/Kurs module/course	Spr. lang.	SWS			Prüf.- form ex.-type	Prüf.- dauer ex. dur.	ben./ unben. grading	ECTS Credits	Modul- Gew weight of mod.	W, S
			1	2	3						
	SEMESTER 1										
IPWM16.0	Funktionsmusterherstellung <i>Production of Functional Models</i>		4			PA, TES		u	5		W + S
IPWM16.1	Produktionstechnologien für die Produktentwicklung <i>Production technologies for product development</i>	D/E	2								W + S
IPWM16.2	KlickLab Laborpraktikum <i>KlickLab Laboratory Internship</i>	D/E	2								W + S
IPWM17.0	Wissenschaftliches Arbeiten <i>Scientific Working</i>		2			HA		u	5		W + S
IPWM17.1	Wissenschaftliches Arbeiten <i>Scientific Working</i>	D/E	2								W + S
	Summe 1. Semester		26						30	4	

Semester 2

Code	Modul/Kurs module/course	Spr. lang.	SWS			Prüf.- form ex.-type	Prüf.- dauer ex. dur.	ben./ unben. grading	ECTS Credits	Modul- Gew weight of mod.	W, S
			1	2	3						
	SEMESTER 2										
IPWM21.0	Interdisziplinäres Entwicklungsprojekt <i>Interdisciplinary Development Project</i>			1		PA		b	15	3	W + S
IPWM21.1	Interdisziplinäres Entwicklungsprojekt <i>Interdisciplinary Development Project</i>	D/E		0							W + S
IPWM21.2	Interdisziplinäre Arbeitsweise <i>Interdisciplinary Mode of Operation</i>	D/E		1							W + S
IPWM22.0	Recherche und Kolloquium <i>Investigation & Colloquium</i>			0		PA, RE	20 min	b	10	2	W + S
IPWM22.1	Wissenschaftliches Projekt <i>Scientific Project</i>	D/E		0							W + S
IPWM22.2	Projekt Kolloquium <i>Project Colloquium</i>	D/E		0							W + S
IPWM23.0	Projektführung <i>Project Management</i>			4		KL	2 h	b	5	1	W + S
IPWM23.1	Projektführung <i>Project Management</i>	D		4							W + S
	Summe 2. Semester			5					30	6	

Semester 3

Code	Modul/Kurs module/course	Spr. lang.	SWS			Prüf.- form ex.-type	Prüf.- dauer ex. dur.	ben./ unben. grading	ECTS Credits	Modul- Gew weight of mod.	W, S
			1	2	3						
	SEMESTER 3										
IPWM31.0	Master Thesis und Kolloquium <i>Master Thesis and Colloquium</i>				0	MT, MP	45 min	b	30	6	W + S
IPWM31.1	Master Thesis <i>Master Thesis</i>	D/E			0						W + S
IPWM31.2	Kolloquium Master Thesis <i>Colloquium Master Thesis</i>	D/E			0						W + S
	Summe 3. Semester				0				30	6	
	Summe Studium								90	16	

Tabelle 3: Wahlpflichtfächer Textil / *Elective Courses Textile*

Code	Modul/Kurs module/course	Spr. lang.	SWS			Prüf.- form ex.-type	Prüf.- dauer ex. dur.	ben./ unben. grading	ECTS Credits	Modul- Gew weight of mod.	W, S
			1	2	3						
	SEMESTER 1										
TIWB16.2	Einführung Faserstoffkunde <i>Introduction to Textile Fibre Science</i>	D	2					u			W + S
TIWB14.1	Einführung Garnerzeugung <i>Introduction to Yarn Production</i>	D	2					u			W + S
TIWB14.2	Einführung Weberei <i>Introduction to Weaving</i>	D	2					u			W + S
TIWB14.3	Einführung Maschentechnologie <i>Introduction to Knitting Technology</i>	D	2					u			W + S
TIWB33.1	Filamenttechnologie <i>Filamenttechnology</i>	D/E	2					u			W + S
TIWB33.2	Vliestechnologie <i>Non-wovens Technology</i>	D/E	2					u			W + S

Weitere Veranstaltungen mit Beschluss des Prüfungsausschusses möglich.

Tabelle 4: Wahlpflichtfächer Chemie / *Elective Courses Chemistry*

Code	Modul/Kurs module/course	Spr. lang.	SWS			Prüf.- form ex.-type	Prüf.- dauer ex. dur.	ben./ unben. grading	ECTS Credits	Modul- Gew weight of mod.	W, S
			1	2	3						
SEMESTER 1											
BWB3	Allgemeine und Analytische Chemie 1 <i>General and Analytical Chemistry 1</i>	D	4					u			W + S
BWB4	Grundlagen der Materialwissenschaften <i>Fundamentals in Material Sciences</i>	D	4					u			W + S
BWB9	Organische Chemie I <i>Organic Chemistry I</i>	D	4					u			W + S
BWB21	Polymere <i>Polymers</i>	D	4					u			W + S
BWB22	Biomaterialien <i>Biomaterials</i>	D	4					u			W + S
PPM07	Advanced Materials Synthesis <i>Advanced Materials Synthesis</i>	D	4					u			W + S

Weitere Veranstaltungen mit Beschluss des Prüfungsausschusses möglich.

Tabelle 5: Wahlpflichtfächer Technik / *Elective Courses Engineering*

Code	Modul/Kurs module/course	Spr. lang.	SWS			Prüf.- form ex.-type	Prüf.- dauer ex. dur.	ben./ unben. grading	ECTS Credits	Modul- Gew weight of mod.	W, S
			1	2	3						
SEMESTER 1											
MEB03	Grundlagen der Elektrotechnik 1 <i>Electrical Engineering Fundamentals 1</i>	D	4					u			S
MEB10	Digitaltechnik <i>Digital Electronics</i>	D	4					u			W
MEB13	Elektronik <i>Electronics</i>	D	4					u			S
MEB14	Sensortechnik <i>Sensor Technology</i>	D	2					u			S
MEB14	Elektrische Messtechnik <i>Electronic Instrumentation and Measurement Techniques</i>	D	2					u			S

Code	Modul/Kurs module/course	Spr. lang.	SWS			Prüf.- form ex.-type	Prüf.- dauer ex. dur.	ben./ unben. grading	ECTS Credits	Modul- Gew weight of mod.	W, S
			1	2	3						
	SEMESTER 1										
MEB20a	Steuerungstechnik <i>Control Systems</i>	D	2					u		W	
IPEC04-02	Werkstoffkunde <i>Materials</i>	D	2					u		W + S	
IPE07	Elektrotechnik <i>Electrical Engineering</i>	D	4					u		W + S	
IPE20-01	Qualitätsmanagement-Systeme <i>Quality Management Systems</i>	D	2					u		W + S	
IPE20-02	Projekt-Qualitätsmanagement <i>Project Quality Management</i>	D	2					u		W + S	
MBB14	Fluidmechanik <i>Fluid Mechanics</i>	D	4					u		W + S	
MBB15	Technische Thermodynamik <i>Thermodynamics</i>	D	4					u		W + S	
MBB17	Fertigung <i>Manufacturing</i>	D	4					u		W + S	

Weitere Veranstaltungen mit Beschluss des Prüfungsausschusses möglich.

Tabelle 6: Wahlpflichtfächer Informatik / *Elective Courses Informatics*

Code	Modul/Kurs module/course	Spr. lang.	SWS			Prüf.- form ex.-type	Prüf.- dauer ex. dur.	ben./ unben. grading	ECTS Credits	Modul- Gew weight of mod.	W, S
			1	2	3						
	SEMESTER 1										
MTIB13	Informatik 1 <i>Informatics 1</i>	D	4					u		W	
MKIB13	Informatik 1 <i>Informatics 1</i>	D	4					u		W + S	
MTIB33	Datenbanken <i>Database Management</i>	D	4					u		W + S	
MTIB31	Informatik 3 <i>Informatics 3</i>	D	4					u		W	
MKIB31	Informatik 3 <i>Informatics 3</i>										

Code	Modul/Kurs module/course	Spr. lang.	SWS			Prüf.- form ex.-type	Prüf.- dauer ex. dur.	ben./ unben. grading	ECTS Credits	Modul- Gew weight of mod.	W, S
			1	2	3						
SEMESTER 1											
hucM101	Interaktive Systeme <i>Interactive Systems</i>	D	4					u		W + S	
MTIB41	Softwaretechnik <i>Software Engineering</i>	D	4					u		W	
MKIB33	Softwaretechnik 1 <i>Software Engineering 1</i>	D	4					u		W + S	
MTIB46	Eingebettete Systeme und Robotik <i>Embedded Systems and Robotics</i>	D	4					u		S	
MTIB43	Kommunikationsnetze <i>Communication Networks</i>	D	4					u		S	
MKIB35	Internetworking <i>Internetworking</i>	D	4					u		W + S	
MTIB35	Multimodale Signalverarbeitung <i>Multimodal Signal Processing</i>	D	4					u		W	

Weitere Veranstaltungen mit Beschluss des Prüfungsausschusses möglich.

Tabelle 7: Wahlpflichtfächer Design / Elective Courses Design

Code	Modul/Kurs module/course	Spr. lang.	SWS			Prüf.- form ex.-type	Prüf.- dauer ex. dur.	ben./ unben. grading	ECTS Credits	Modul- Gew weight of mod.	W, S
			1	2	3						
SEMESTER 1											
IPWM41.1	Human Machine Interface <i>Human Machine Interface</i>	D/E	2					u		W + S	
IPWM42.1	Methoden im Design <i>Design Methods</i>	D/E	2					u		W + S	
IPWM43.1	Gestalterische Grundlagen <i>Design Fundamentals</i>	D/E	2					u		W + S	
IPWM44.1	3D-Modellierung <i>3D-Modeling</i>	D/E	2					u		W + S	

Weitere Veranstaltungen mit Beschluss des Prüfungsausschusses möglich.

§ 8 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Sie gilt für alle Studierende des Master-Studiengangs „Interdisziplinäre Produktentwicklung“, die ab dem Wintersemester 2022/23 ihr Studium beginnen.

Reutlingen, den 02.12.2021



Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Textile Chain Research (M.Sc.)

Vom 02.12.2021

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 4. Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 06.08.2019 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 29.10.2021 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 02.12.2021 zugestimmt.

§ 1 Ziel

Der konsekutive Studiengang wird als Studium für Hochschulabsolventen angeboten, die bereits über einen erfolgreich abgeschlossenen grundständigen textil- oder bekleidungstechnologischen oder betriebswirtschaftlichen Studienabschluss verfügen. Ziel des Master-Studienganges Textile Chain Research ist es, durch Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf Gebieten der Textil- und Bekleidungsbranche selbstständig wissenschaftliche Forschungsprojekte zu planen, durchzuführen und deren Ergebnisse möglichst zu publizieren. Die Studierenden erhalten die Gelegenheit, ihre Kompetenzen in einem frei gewählten Gebiet zu vertiefen.

Absolventen des Studienganges haben die Optionen in der Textilwirtschaft, in der Bekleidungsindustrie, im textilen Einzelhandel oder in textilorientierten Forschungsinstituten Fach- oder Führungspositionen zu besetzen.

Um dieses Ziel zu erreichen, verbreitern und vertiefen sie die im Bachelor-Studium erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen auf den Gebieten Textiltechnologie oder Management.

§ 2 Abschluss / Regelstudienzeit

Der konsekutive Studiengang mit dem Abschlussgrad Master of Science (M.Sc.) umfasst eine Regelstudienzeit von 2 Semestern.



§ 3 Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Gesamtumfang für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) sowie die zu erreichenden ECTS-Punkte (Leistungspunkte) sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1: Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte

Abschlussgrad	SWS	ECTS Credits
M.Sc.	0	60

Es werden zwei Schwerpunkte, Textiltechnologie oder Textiles Management, angeboten. Bei der Bewerbung zum Studium ist von den Studienbewerbern und Studienbewerberinnen der Studien-Schwerpunkt (entweder Textiltechnologie oder Textiles Management) festzulegen.

- (2) Das Curriculum (Modul- und Lehrveranstaltungsangebot) ist in Tabelle 2 geregelt. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module, Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungsleistungen ergeben sich aus Tabelle 2. Dabei haben die Studierenden die in der Tabelle 2 aufgeführten Module bzw. Lehrveranstaltungen und die Prüfungsleistungen zu absolvieren. Die Gewichte der Module sind ebenfalls aus Tabelle 2 zu entnehmen.
- (3) Haben Studierende 210 ECTS Credits in einem Bachelor-Studiengang erlangt, so haben sie zusätzlich das Vorsemester mit Modulen im Umfang von 30 ECTS Credits zu absolvieren. Haben Studierende 180 ECTS Credits in einem Bachelor-Studiengang erlangt, so haben sie zusätzlich zu dem Vorsemester mit Modulen im Umfang von 30 ECTS Credits ein betreutes Projektsemester zu absolvieren, wobei eine Semesterarbeit im Arbeitsumfang von 30 ECTS Credits anzufertigen ist. Das Projektsemester kann in einem Unternehmen, einem Forschungsinstitut oder einer Behörde absolviert werden. Das Curriculum (Modul- und Lehrveranstaltungsangebot) des Vorsemesters ist in Tabelle 3 geregelt.
- (4) Austauschstudierende im Studiengang Textile Chain Research aus anderen internationalen Hochschulen dürfen Module des Studiengangs aus Tabelle 2 belegen. Zusätzlich dürfen Austauschstudierende Module absolvieren, die zentral von der Hochschule Reutlingen oder nach Absprache von anderen Fakultäten der Hochschule Reutlingen oder nach Absprache von anderen Studiengängen der Fakultät für diesen Personenkreis geeignet angeboten werden.

§ 4 Voraussetzungen

- (1) Die Ableistung des ersten curricularen Master-Semesters ist nur möglich, wenn zur erreichbaren Summe der ECTS Credits aus den Vorsemestern oder dem Vorsemester und dem zu erbringenden betreuten Projektsemester nicht mehr als 10 ECTS Credits fehlen.
- (2) Das Thema der Master Thesis darf frühestens nach Abschluss des ersten Master-Semesters (ohne Vorsemester) ausgegeben werden. Das gegebenenfalls notwendige Vorsemester und betreute Projektsemester müssen ebenfalls vor

Ausgabe des Themas der Master-Thesis in allen vorgeschriebenen Modulen vollständig bestanden sein (in einem Vorsemester: 30 ECTS Credits; zusammen mit dem betreuten Projektsemester: 60 ECTS Credits).

§ 5 Externes Forschungssemester

Das erste Master-Semester kann, abhängig vom Angebot externer Forschungsprojekte, alternativ zu den angebotenen Modulen als externes Forschungssemester in einem Forschungsinstitut absolviert werden, wobei eine Forschungsarbeit im Arbeitsumfang von 30 ECTS Credits (Arbeitsbelastung 900 Stunden) anzufertigen ist. Jedes externe Forschungsprojekt wird von einem Professor oder einer Professorin der Fakultät ausgeschrieben und koordiniert. Die Zulassung zum externen Forschungssemester ist zum Semesterstart beim koordinierenden Professor oder der koordinierenden Professorin zu beantragen. Über die Zulassung des Forschungsinstituts als Forschungsstelle entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Veranstaltungssprache

Die Veranstaltungssprachen sind Deutsch und Englisch.

§ 7 Abschlussarbeit

Die Bearbeitungszeit für die Master Thesis beträgt vier Monate. Die Arbeitsbelastung beträgt für 30 ECTS Credits. Die Thesis kann intern in der Hochschule oder extern in einem Unternehmen, einem Forschungsinstitut oder einer Behörde abgeleistet werden.

§ 8 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ermittelt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungen und der Abschlussarbeit gemäß Tabelle 2.

RE = Referat / *presentation*

PA = Projektarbeit / *project work*

HA = Hausarbeit / *home work*

KL = Klausur / *written exam*

MP = Mündliche Prüfung / *oral exam*

TES = Testat / *Attestation*

MT = Master Thesis / *Master Thesis*

b = benotet / *graded*

u = unbenotet / *ungraded*

W = Wintersemester

S = Sommersemester

Tabelle 2: Pflichtmodule / Compulsory Modules

1. Semester

Code	Modul/Kurs <i>module/course</i>	Spr. <i>lang.</i>	SWS		Prüf.- form <i>ex.-type</i>	Prüf.- dauer <i>ex. dur.</i>	ben./ unben. <i>grading</i>	ECTS Credits	Modul- Gew <i>weight of mod.</i>	W, S
			1	2						
	SEMESTER 1		1	2						
	SCHWERPUNKT TEXTILTECHNOLOGIE FOCUS TEXTILTECHNOLOGY									
TCRM01.0	Wissenschaftliches Projekt Technologie <i>Scientific Project Technology</i>		0		PA, RE	10 min	b	30	1	W + S
TCRM01.1	Wissenschaftliches Projekt Technologie <i>Scientific Project Technology</i>	D/E	0							W + S
TCRM01.2	Kolloquium Technologie <i>Colloquium Technology</i>	D/E	0							W + S
	Alternativ zu TCRM01 alternative to TCRM01									
TCRM02.0	Externes Forschungsprojekt Technologie <i>External Project Technology</i>		0		PA, RE	10 min	b	30	1	W + S
TCRM02.1	Externes Forschungsprojekt Technologie <i>External Research Project Technology</i>	D/E	0							W + S
TCRM02.2	Kolloquium Technologie <i>Colloquium Technology</i>	D/E	0							W + S
	SCHWERPUNKT TEXTILMANAGEMENT FOCUS TEXTILE MANAGEMENT									
TCRM03.0	Wissenschaftliches Projekt Textiles Management <i>Scientific Project Textile Management</i>		0		PA, RE	10 min	b	30	1	W + S
TCRM03.1	Wissenschaftliches Projekt Textiles Management <i>Scientific Project Textile Management</i>	D/E	0							W + S
TCRM03.2	Kolloquium Textiles Management <i>Colloquium Textile Management</i>	D/E	0							W + S
	Alternativ zu TCRM03 alternative to TCRM03									
TCRM04.0	Externes Forschungsprojekt Textiles Management <i>External Project Textile Management</i>		0		PA, RE	10 min	b	30	1	W + S
TCRM04.1	Externes Forschungsprojekt Textiles Management <i>External Research Project Textile Management</i>	D/E	0							W + S
TCRM04.2	Kolloquium Textiles Management <i>Colloquium Management</i>	D/E	0							W + S
	Summe 1. Semester		0					30	1	

2. Semester

Code	Modul/Kurs <i>module/course</i>	Spr. <i>lang.</i>	SWS		Prüf.- form <i>ex.-type</i>	Prüf.- dauer <i>ex. dur.</i>	ben./ unben. <i>grading</i>	ECTS Credits	Modul- Gew <i>weight of mod.</i>	W, S
			1	2						
	SEMESTER 2		1	2						
TCRM05.0	Master Thesis und Kolloquium <i>Master Thesis and Colloquium</i>			0	MT, MP	45 min	b	30	1	W + S
TCRM05.1	Master Thesis <i>Master Thesis</i>	D/E		0						W + S
TCRM05.2	Kolloquium Master Thesis <i>Kolloquium Master Thesis</i>	D/E		0						W + S
	Summe 2. Semester			0				30	1	

Tabelle 3: Pflichtmodule des Vorsemesters und betreuten Projektsemesters

Vorsemester: Pflichtmodule bei nur einem notwendigen Vorsemester

Code	Modul/Kurs <i>module/course</i>	Spr. <i>lang.</i>	SWS		Prüf.- form <i>ex.-type</i>	Prüf.- dauer <i>ex. dur.</i>	ben./ unben. <i>grading</i>	ECTS Credits	Modul- Gew <i>weight of mod.</i>	W, S
			V1	V2						
	VORSEMESTER 1		V1	V2						
IFB02.0	Grundlagen der BWL und VWL <i>Principles of Business Administration and Microeconomics</i>		4		KL	2 h	u	4		W + S
IFB02.1	Grundlagen der BWL <i>Principles of Business Administration</i>	D	2							W + S
IFB02.2	Mikroökonomie <i>Microeconomics</i>	D	2							W + S
IFB20.0	Marktforschung <i>Market Research</i>		4		KL	2 h	u	4		W + S
IFB20.1	Marktforschung <i>Market Research</i>	D	4							W + S
TCRM10.0	Methoden der empirischen Sozialforschung <i>Methods of empirical Social Research</i>		4		PA		u	4		W + S
IFB26.2	Qualitative Methoden Labor <i>Qualitative Methods</i>	D	2							W + S
IFB26.3	Quantitative Methoden Labor <i>Quantitative Methods</i>	D	2							W + S

Code	Modul/Kurs <i>module/course</i>	Spr. <i>lang.</i>	SWS		Prüf.- form <i>ex.-type</i>	Prüf.- dauer <i>ex. dur.</i>	ben./ unben. <i>grading</i>	ECTS Credits	Modul- Gew <i>weight of mod.</i>	W, S
			V1	V2						
	VORSEMESTER 1									
TIWB14.0	Grundlagen der Textiltechnologie <i>Basics in Textile Technology</i>		6		KL	2 h	u	5		W + S
TIWB14.1	Einführung Garnerzeugung <i>Introduction to Yarn Production</i>	D	2							W + S
TIWB14.2	Einführung Weberei <i>Introduction to Weaving</i>	D	2							W + S
TIWB14.3	Einführung Maschentechnologie <i>Introduction to Knitting Technology</i>	D	2							W + S
TCRM11.0	Einführung Faserstoffkunde <i>Introduction to Material Science for Textiles</i>		2		HA		u	3		W + S
TIWB16.2	Einführung Faserstoffkunde <i>Introduction to Material Science for Textiles</i>	D	2							W + S
TCRM12.0	Grundlagen der Textilveredlung <i>Textile Finishing Basics</i>		2		KL	2 h	u	2		W + S
IFB28.1	Grundlagen der Textilveredlung <i>Textile Finishing Basics</i>	D	2							W + S
TCRM13.0	Wissenschaftliches Arbeiten <i>Scientific Work</i>		2		PA		u	2		W + S
TIWB23.3	Wissenschaftliches Arbeiten <i>Scientific Work</i>	D	2							W + S
TCRM14.0	Filament und Vliestechnologie <i>Filament and Non-wovens Technology</i>		4		KL	2 h	u	4		W + S
TIWB33.1	Filament- und Spultechnologie <i>Filament- and Winding Technology</i>	D/E	2							W + S
TIWB33.2	Vliestechnologie <i>Non-wovens Technology</i>	D/E	2							W + S
TCRM15.0	Bekleidungstechnik <i>Clothing Technology</i>		2		KL	2 h	u	2		W + S
TIWB42.1	Bekleidungstechnik <i>Clothing Technology</i>	D	2							W + S
	Summe 1. Vorsemester		30					30		

Betreutes Projektsemester: Pflichtmodule bei einem zweiten notwendigen Vorsemester

Code	Modul/Kurs <i>module/course</i>	Spr. <i>lang.</i>	SWS		Prüf.- form <i>ex.-type</i>	Prüf.- dauer <i>ex. dur.</i>	ben./ unben. <i>grading</i>	ECTS Credits	Modul- Gew <i>weight of mod.</i>	W, S
			V1	V2						
	VORSEMESTER 2									
TCRM20.0	Betreutes Projektsemester <i>Guided Project Semester</i>			0	PA, RE	20 min	u	30		W + S
TCRM20.1	Einführung in das Projekt <i>Introduction into the Project</i>	D/E		0						W + S
TCRM20.2	Betreutes Projekt <i>Guided Project</i>	D/E		0						W + S
TCRM20.3	Projektpräsentation <i>Presentation of the Project</i>	D/E		0						W + S
	Summe 2. Vorsemester			0				30		

§ 9 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Sie gilt für alle Studierende des Studiengangs Textile Chain Research, die ab dem Wintersemester 2022/23 ihr Studium beginnen.

~~Reutlingen, den 02.12.2021~~

Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Handwritten blue scribbles and arrows are present. One arrow points from the date '02.12.2021' to the name 'Professor Dr. Hendrik Brumme'. Another arrow points from the name 'Professor Dr. Hendrik Brumme' to the title 'Präsident'. There are also some other blue scribbles above the name.

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den grundständigen Bachelor-Studiengang „Transportation Interior Design“ (B.A.)

Vom 02.12.2021

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 4. Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 06.08.2019 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 29.10.2021 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 02.12.2021 zugestimmt.

§ 1 Ziel

Ziel des Bachelor-Studiengangs Transportation Interior Design ist es, Designerinnen und Designer auszubilden, die konzeptionelle Design- und Entwicklungstätigkeiten in Designbereichen der Mobilitäts- und Transportation Industrie übernehmen können.

§ 2 Abschluss / Regelstudienzeit

Der grundständige Studiengang Transportation Interior Design mit dem Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) umfasst eine Regelstudienzeit von 7 Semestern.

§ 3 Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) sowie die zu erreichenden ECTS-Credits (Leistungspunkte) sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1: Semesterwochenstunden und ECTS-Credits

Abschlussgrad	SWS	ECTS-Credits
B.A.	146	210

- (2) Ab Semester 4 besteht die Wahl zur Vertiefung in einem der gestalterischen Schwerpunkte mit entsprechend zugeordneter technischer Vertiefung (siehe Tabelle 3):
- a) 3D-Entwurf



oder

b) CMF-Entwurf (Color, Material and Finish)

Der Antrag zur Schwerpunktwahl muss von den Studierenden in der ersten Woche nach Vorlesungsbeginn des 4. Semesters bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan eingereicht werden, die Entscheidung wird zu Vorlesungsbeginn getroffen.

- (3) Der Studiengang enthält in Semester 5 und 6 ein Mobilitätsfenster.
- (4) In den beiden Mobilitätsfenstern (Semester 5 und 6) muss mindestens ein externes Industrie Projekt in einem Unternehmen der Mobilitäts-, Automobil- oder Transportation-Industrie oder in einem Unternehmen, Studio oder Designatelier mit entsprechenden Aufgabenfeldern absolviert werden (Externes Industrie Projekt 1).
Zusätzlich kann ein weiteres externes Industrie Projekt in einem Unternehmen der Mobilitäts-, Automobil- oder Transportation-Industrie oder in einem Unternehmen, Studio oder Designatelier mit entsprechenden Aufgabenfeldern als Pflichtpraktikum absolviert werden (Externes Industrie Projekt 2).
Alternativ kann ein Transportation Interior Design Projekt oder ein interdisziplinäres Projekt an der Hochschule Reutlingen, ein externes Projekt an einer anderen Hochschule bearbeitet oder ein Semester an einer ausländischen Hochschule verbracht werden.
- (5) Das Modul „Soft Skills + Event Management“ des 7. Semesters setzt sich aus einzelnen Veranstaltungen zusammen, die zentral von der Hochschule Reutlingen im Programm „studieren+“ bzw. an der Fakultät angeboten werden. Die notwendigen ECTS-Credits sind über das ganze Studium hinweg zu erwerben.
- (6) Austauschstudierende im Studiengang Transportation Interior Design von anderen internationalen Hochschulen und Universitäten sollen Module der Mobilitätsfenster (5. und 6. Semester) belegen.
- (7) Das Curriculum (Modul- und Lehrveranstaltungsangebot) ist in den Tabellen 2 und 3 geregelt.

§ 4 Voraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzung für Mobilitätsfenster in Semester 5 und 6:
Ein Vorrücken in das Mobilitätsfenster ist erst nach vollständigem Abschluss aller Module der ersten 3 Semester möglich.
- (2) Thesis:
Die Bachelor-Thesis darf frühestens nach Abschluss des sechsten Semesters ausgegeben werden. Dazu müssen mindestens 165 ECTS-Credits in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen erreicht worden sein.

§ 5 Mobilitätsfenster und praktisches Studiensemester

- (1) In Semester 5 muss ein externes Industrie Projekt als praktisches Studiensemester in einem Unternehmen der Mobilitäts-, Automobil- oder Transportation-Industrie oder in einem Unternehmen, Studio oder Designatelier mit entsprechenden Aufgabenfeldern als Pflichtpraktikum absolviert werden (Externes Industrie Projekt 1)
- (2) Das externe Industrie Projekt kann im Inland oder Ausland abgeleistet werden.
- (3) Die Dauer des externen Industrie-Projekt-Semesters beträgt 1 Semester, mindestens jedoch 20 Wochen bei maximal 10 Fehltagen. Die Arbeitszeit orientiert sich an den Maßstäben für angestellte Firmen-Mitarbeiter.
- (4) Innerhalb der Mobilitätsfensters 2 (Semester 6) gibt es mehrere Wahlmöglichkeiten:
 - a. Externes Industrie Projekt 2
 - b. Transportation Interior Design Projekt an der Hochschule Reutlingen
 - c. interdisziplinäres Projekt an der Hochschule Reutlingen
 - d. externes Projekt an einer anderen Hochschule/Universität
 - e. Semester an einer ausländischen Hochschule(Siehe Tabelle 4)
- (5) Innerhalb des Mobilitätsfensters muss eine Projektarbeit erfolgen. Dazu suchen sich die Studierenden eine Prüferin oder einen Prüfer aus dem Studiengang Transportation Interior Design (TID), die oder der gleichzeitig für die Bewertung des Projekts zuständig ist.
- (6) Die Ausführungsbestimmungen zum externen Industrie Projekt und dessen Dauer sind in der „Regelung für die Durchführung des externen Industrie-Projekts“ im Modulhandbuch festgelegt.

§ 6 Auslandssemester / Semester an einer Partnerhochschule

- (1) Die Fakultät empfiehlt ihren Studierenden, innerhalb des Studiums ein Semester an einer ausländischen (Partner-)Hochschule zu verbringen.
- (2) Im Rahmen des Mobilitätsfensters 2 kann ein Semester an einer ausländischen (Partner-)Hochschule verbracht werden.
- (3) In diesem Fall sind für den Auslandsaufenthalt Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Credits zu planen, die bei Rückkehr nachzuweisen sind.
- (4) Im Learning Agreement werden die im Ausland zu absolvierenden Module festgelegt und deren Anerkennbarkeit auf Module im Studiengang Transportation Interior Design (BA) der Hochschule Reutlingen bestätigt. Eine kurzfristige Umplanung einzelner Module nach Erstellung des Learning

Agreements ist nur in schriftlich begründeten Ausnahmefällen, die der oder die Studierende nicht zu vertreten hat, möglich und muss durch die Prüferin oder den Prüfer, die oder der das Learning Agreement mit der Studentin oder dem Studenten vereinbart hat, genehmigt werden.

- (5) Erreicht der Studierende keine 30 ECTS- Credits, so können die fehlenden ECTS- Credits in Abstimmung mit dem betreuenden Prüfer oder Prüferin und dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Form eines zusätzlichen Studienprojektes erbracht werden.

§ 7 Veranstaltungssprache

Die Veranstaltungssprache ist Deutsch. Einzelne Lehrveranstaltungen oder Module können in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 8 Abschlussarbeit

- (1) Die Bachelor-Thesis wird im Rahmen des 7. Semester bearbeitet.
- (2) Das 7. Semester kann zur Bearbeitung der Bachelor-Thesis in einem externen Unternehmen, Forschungsinstitut oder sonstigen externen Einrichtungen oder an der Hochschule absolviert werden.
- (3) Die Arbeitsbelastung der Bachelor-Thesis beträgt 12 ECTS- Credits.
- (4) Die Dauer der Bachelor-Thesis ohne Vorbereitung beträgt 3 Monate.

§ 9 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ermittelt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungen und der Abschlussarbeit gemäß Tabelle 2.

Tabelle 2: Pflichtmodule 1.-7. Semester/ *Compulsory Modules Semester 1 - 7*

Semester 1

Code	Modul/Kurs module/course	SWS							Prüf.- form ex.-type	Prüf.-dauer ex. dur.	ben./ unben. grad.	ECTS LP Cred.	Mod.- Gew weight of mod.	W / S
		1	2	3	4	5	6	7						
	SEMESTER 1	1												
TIDB01.0	Einführungswoche <i>Introduction week</i>	1							TES		u	1	0	W
TIDB01.1	Basics Fashion & Textile Design <i>Basics Textile & Fashion Design</i>	0,25												W
TIDB01.2	Basics Transportation Interior Design <i>Basics Transportation Interior Design</i>	0,25												W
TIDB01.3	Basics Textiltes Ingenieurwesen <i>Basics Textilte Engineering</i>	0,25												W
TIDB01.4	Basics International Fashion Business <i>Basics International Fashion Business</i>	0,25												W
TIDB02.0	Methoden Transportation Interior Design 1 <i>Methods Transportation Interior Design 1</i>	3							HA, TES		b	3	0,5	W
TIDB02.1	Kundenorientierter Designprozess 1 <i>Consumer based design process 1</i>	2												W
TIDB02.2	Grundlagen Marketing Design <i>Basics Marketing Design</i>	1												W
TIDB03.0	Transportation Industrie 1 <i>Transportation Industry 1</i>	4							HA, TES		b	4	0,5	W
TIDB03.1	Strukturen der Transportation Industrie 1 <i>Structures of Transportation Industry 1</i>	2												W
TIDB03.2	Designgeschichte <i>Design History</i>	2												W

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Transportation Interior Design

Code	Modul/Kurs module/course	SWS							Prüf.- form ex.-type	Prüf.-dauer ex. dur.	ben./ unben. grad.	ECTS LP Cred.	Mod.- Gew weight of mod.	W / S
		1	2	3	4	5	6	7						
	SEMESTER 1													
TIDB04.0	Design-Grundlagen <i>Design Fundamentals</i>	8							HA		b	8	1	W
TIDB04.1	Gestalterische Grundlagen / Kreativitätstechniken <i>Design Fundamentals / Creativity Techniques</i>	6												W
TIDB04.2	Farb- / Oberflächengestaltung 1 <i>Colour- / Surfacedesign 2</i>	2												W
TIDB05.0	Design-Tools 1 <i>Design-Tools 1</i>	6							HA		b	6	0,5	W
TIDB05.1	Renderingtechniken TID 1 <i>Rendering techniques TID 1</i>	4												W
TIDB05.2	Digitale-Tools 2D / Layout Techniken 1 <i>2D Digital-Tools / Layout Techniques 2</i>	2												W
TIDB06.0	Design-Tools 2 <i>Design-Tools 2</i>	6							HA		b	6	0,5	W
TIDB06.1	Design Tools 3D - digital <i>Design Tools 3D - digital</i>	4												W
TIDB06.2	Design Tools 3D - analog <i>Design Tools 3D - analog</i>	2												W
TIDB07.0	Materialien & Technologien Transportation Interior Design <i>Materials & Technologies Transportation Interior Design</i>	2							HA		b	2	0,5	W
TIDB07.1	Materialien & Technologien Transportation Interior Design <i>Materials & Technologies Transportation Interior Design</i>	2												W
	Summe 1. Semester	30										30		

Semester 2

Code	Modul/Kurs module/course	SWS							Prüf.- form ex.-type	Prüf.-dauer ex. dur.	ben./ unben. grad.	ECTS LP Cred.	Mod.- Gew weight of mod.	W / S
		1	2	3	4	5	6	7						
	SEMESTER 2	1	2	3	4	5	6	7						
TIDB08.0	Methoden Transportation Interior Design 2 <i>Methods Transportation Interior Design 2</i>		2						HA		b	2	1	S
TIDB08.1	Kundenorientierter Designprozess 2 <i>Consumer based design process 2</i>		2											S
TIDB09.0	Transportation Industrie 2 <i>Transportation Industry 2</i>		4						HA, TES		b	4	1	S
TIDB09.1	Strukturen der Transportation Industrie 2 <i>Structures of Transportation Industry 2</i>		2											S
TIDB09.2	Designgeschichte Transportation <i>History of Transportation Design</i>		2											S
TIDB10.0	Design-Konzept <i>Design Concept</i>		6						PA	studien- begleitend	b	6	2	S
TIDB10.1	Gestalterische Grundlagen 2D/3D <i>Design Foundations 2D/3D</i>		2											S
TIDB10.2	Designkonzept + Entwurf <i>Design Concept + Draft</i>		2											S
TIDB10.3	Basics CMF Transportation <i>Basics CMF Transportation</i>		2											S
TIDB11.0	Design-Konzept Visualisierung <i>Design Concept Vizualisation</i>		6						PA	studien- begleitend	b	6	1	S
TIDB11.1	Renderingtechniken TID 2 <i>Rendering technics TID 2</i>		2											S
TIDB11.2	Formentwicklung 3D - CAD <i>Shape Design - Virtual Model</i>		2											S

Code	Modul/Kurs module/course	SWS							Prüf.- form ex.-type	Prüf.-dauer ex. dur.	ben./ unben. grad.	ECTS LP Cred.	Mod.- Gew weight of mod.	W / S
		1	2	3	4	5	6	7						
	SEMESTER 2													
TIDB11.3	Formentwicklung 3D - Clay <i>Shape Design - Physical Model</i>		2										S	
TIDB12.0	Design-Tools 3 <i>Design Tools 3</i>		6					HA		b	6	1	S	
TIDB12.1	Digitale Tools 3D / Grundlagen <i>Digitale Tools 3D / Basics</i>		2										S	
TIDB12.2	Digitale-Tools 2D / Layout Techniken 2 (TID) <i>Digitale-Tools 2D / Layout technics 2 (TID)</i>		2										S	
TIDB12.3	Digitale Tools UI/UX <i>Digitale Tools UI/UX</i>		1										S	
TIDB12.4	Digitale Medienkompetenz <i>Digital media competence</i>		1										S	
TIDB13.0	Materialien & Prozesse Transportation <i>Materials & Processes Transportation</i>		6					HA, TES		b	6	1	S	
TIDB13.1	Basics Materialien + Konstruktion (TID) <i>Basics Materials + Construction (TID)</i>		2										S	
TIDB13.2	Basics Ergonomie, Standards & Normen (TID) <i>Basics Ergonomics & Regulatory (TID)</i>		2										S	
TIDB13.3	Basics Material-Labore T&D <i>Basics Material's Laboratories T&D</i>		2										S	
	Summe 2. Semester		30								30			

Semester 3

Code	Modul/Kurs module/course	SWS							Prüf.- form ex.-type	Prüf.-dauer ex. dur.	ben./ unben. grad.	ECTS LP Cred.	Mod.- Gew weight of mod.	W / S
		1	2	3	4	5	6	7						
	SEMESTER 3													
TIDB14.0	Projekt - Konzept & Entwurf <i>Project - Design Concept + Draft</i>			10					PA	studien- begleitend	b	10	4	W
TIDB14.1	Projekt Research Designkonzept 1 <i>Project Research Design Concept 1</i>			2										W
TIDB14.2	Projekt Konzept + Entwurf <i>Design Concept + Draft (Project)</i>			8										W
TIDB15.0	Projekt - Visualisierung <i>Projekt - Vizualisation</i>			4					PA	studien- begleitend	b	4	2	W
TIDB15.1	Formentwicklung CAD 3 <i>Shape Design - Virtual Model 3</i>			2										W
TIDB15.2	Formentwicklung Clay 3 <i>Shape Design - Physical Model 3</i>			2										W
TIDB16.0	Projekt - Labor 1 <i>Laboratory 1 Project</i>			6					L		u	6	0	W
TIDB16.1	Labor Konzept & Entwurf 3D <i>Laboratory concept + draft 3D</i>			2										W
TIDB16.2	Labor CMF <i>Laboratory CMF</i>			2										W
TIDB16.3	Labor Medien UX/UI <i>Laboratory Media UX/UI</i>			2										W
TIDB17.0	Projekt - Labor 2 <i>Project - Laboratory 2</i>			6					L		u	6	0	W
TIDB17.1	Labor Renderingtechniken TID <i>Laboratory Renderingtechniques TID</i>			2										W

Code	Modul/Kurs module/course	SWS							Prüf.- form ex.-type	Prüf.-dauer ex. dur.	ben./ unben. grad.	ECTS LP Cred.	Mod.- Gew weight of mod.	W / S
		1	2	3	4	5	6	7						
	SEMESTER 3													
TIDB17.2	Labor CAD <i>Laboratory CAD</i>			2									W	
TIDB17.3	Labor Clay <i>Laboratory Clay</i>			2									W	
TIDB18.0	Projekt - Technologien Transportation <i>Project - Technologies Transportation</i>			4					PA	studien- begleitend	b	4	1	W
TIDB18.1	Materialien + Technologien Recherche <i>Materials + Technologies Research</i>			2									W	
TIDB18.2	Angewandte Ergonomie <i>Applied Ergonomics</i>			2									W	
	Summe 3. Semester			30								30		

Semester 4

Code	Modul/Kurs module/course	SWS							Prüf.- form ex.-type	Prüf.-dauer ex. dur.	ben./ unben. grad.	ECTS LP Cred.	Mod.- Gew weight of mod.	W / S
		1	2	3	4	5	6	7						
	SEMESTER 4													
	Projekt - Schwerpunkt (s. Tabelle 3 Modul 41 oder 43) <i>Project - Main Focus (s. Table 3 Module 41 or 43)</i>				12				PA	studien- begleitend	b	12	8	S
	Projekt - Research Designkonzept 2 <i>Project Research Design Concept 2</i>				2									S
	Projekt - Konzept + Entwurf <i>Project - Concept + Draft</i>				6									S
	Projekt - 3-dimensionale Visualisierung <i>Project - 3-dimensional Vizualisation</i>				4									S
	Labor und Technologien Schwerpunkt (s. Tabelle 3 Modul 42 oder 44) <i>Laboratories and Technologies Main Focus (s. Table 3 Module 42 or 44)</i>				12				L		u	12	0	S
	Labor - Entwurf <i>Laboratory Styling</i>				6									S
	Labor - Technologien <i>Laboratory - Technologies</i>				6									S
TIDB21.0	Labor - Visualisierung <i>Laboratory - Vizualisation</i>				6				L		u	6	0	S
TIDB21.1	Labor - Visualisierung <i>Laboratory - Vizualisation</i>				6									S
	Summe 4. Semester				30							30		

Semester 5

Code	Modul/Kurs module/course	SWS							Prüf.- form ex.-type	Prüf.-dauer ex. dur.	ben./ unben. grad.	ECTS LP Cred.	Mod.- Gew weight of mod.	W / S
		1	2	3	4	5	6	7						
	SEMESTER 5													
TIDB22.0	Mobilitätsfenster 1: Externes Industrieprojekt 1 <i>Mobility Window 1: External Industrial Project 1</i>					3	x		PA, RE	studien- begleitend	b	30	4	W + S
TIDB22.1	Einführung + Projektkonzeption <i>Introduction + Concept</i>					1	x							W + S
TIDB22.2	Projektdurchführung + Dokumentation <i>Project Execution + Documentation</i>					1	x							W + S
TIDB22.3	Projekt Präsentation <i>Project presentation</i>					1	x							W + S
	Summe 5. Semester					3						30		

Semester 6

Code	Modul/Kurs module/course	SWS							Prüf.- form ex.-type	Prüf.-dauer ex. dur.	ben./ unben. grad.	ECTS LP Cred.	Mod.- Gew weight of mod.	W / S
		1	2	3	4	5	6	7						
	SEMESTER 6													
	Mobilitätsfenster 2 (s. Tabelle 4 Modul 60.xx) <i>Mobility Window 2 (s. Table 4 module 60.xx)</i>					x	5		PA, RE	studien- begleitend	b	30	4	W + S
	Summe 6. Semester					x	5					30		

Semester 7

Code	Modul/Kurs module/course	SWS							Prüf.- form ex.-type	Prüf.-dauer ex. dur.	ben./ unben. grad.	ECTS LP Cred.	Mod.- Gew weight of mod.	W / S
		1	2	3	4	5	6	7						
	SEMESTER 7													
TIDB23.0	Wissenschaftliches Arbeiten und Publizieren <i>Scientific Thinking and Publishing</i>							4	PA	studien- begleitend	b	4	4	W + S
TIDB23.1	Einführung Konzeption <i>Introduction + Concept</i>							2						W + S
TIDB23.2	Analyse + Recherche <i>Analysis + Research</i>							2						W + S
TIDB24.0	Labor Realisierung <i>Laboratory Realisation</i>							7	L		u	7		W + S
TIDB24.1	Labor Realisierung <i>Laboratory Realisation</i>							7						W + S
TIDB25.0	Bachelor Thesis und Kolloquium <i>Bachelor Thesis and Colloquium</i>							2	BT, MP	30 min	b	13	10	W + S
TIDB25.1	Bachelor Thesis <i>Bachelor Thesis</i>							2				12		W + S
TIDB25.2	Kolloquium Bachelor Thesis <i>Colloquium Bachelor's Thesis</i>							0				1		W + S
TIDB26.0	Soft Skills + Eventmanagement <i>Soft Skills + Eventmanagement</i>	x	x	x	x	x	x	4	PA, TES	studien- begleitend	u	4	0	W + S
TIDB26.1	überfachliche Kompetenzen <i>additional professional competences</i>	x	x	x	x	x	x	2						W + S
TIDB26.2	Event Management <i>Event Management</i>	x	x	x	x	x	x	2						W + S

Code	Modul/Kurs module/course	SWS							Prüf.- form ex.-type	Prüf.-dauer ex. dur.	ben./ unben. grad.	ECTS LP Cred.	Mod.- Gew weight of mod.	W / S
		1	2	3	4	5	6	7						
	SEMESTER 7													
TIDB27.0	Fremdsprachen <i>Foreign languages</i>	x	x	x	x	x	x	2	KL	2 h	b	2	0,5	W + S
TIDB27.1	Fremdsprachen <i>Foreign languages</i>	x	x	x	x	x	x	2						W + S
	Summe 7. Semester							19				30		

Tabelle 3: Wahlmodule 4. Semester/ Elective Courses Semester 4

Code	Modul/Kurs module/course	SWS							Prüf.- form ex.-type	Prüf.-dauer ex. dur.	ben./ unben. grad.	ECTS LP Cred.	Mod.- Gew weight of mod.	W / S
		1	2	3	4	5	6	7						
	SEMESTER 4													
	SCHWERPUNKT 3D-Entwurf <i>FOCUS STYLING 3D</i>													
TIDB41.0	Projekt- Schwerpunkt 3D Entwurf <i>Project - Focus Styling 3D</i>				12				PA	studien- begleitend	b	12	8	S
TIDB41.1	Projekt - Research Designkonzept 2 <i>Project - Research Design Concept 2</i>				2									S
TIDB41.2	Projekt - Konzept + Entwurf <i>Project - Concept + Draft</i>				6									S
TIDB41.3	Projekt - 3-dimensionale Visualisierung <i>Project - 3-dimensional Visualization</i>				4									S
TIDB42.0	Labor - Schwerpunkt 3D Entwurf <i>Laboratories - Focus Styling 3D</i>				12				L		u	12	0	S

Code	Modul/Kurs module/course	SWS							Prüf.- form ex.-type	Prüf.-dauer ex. dur.	ben./ unben. grad.	ECTS LP Cred.	Mod.- Gew weight of mod.	W / S
		1	2	3	4	5	6	7						
	SEMESTER 4													
TIDB42.1	Labor - 3D Entwurf <i>Laboratory Styling 3D</i>				6								S	
TIDB42.2	Labor - Technologien 3D Entwurf <i>Laboratory - Technologies Styling 3D</i>				6								S	
	SCHWERPUNKT CMF Entwurf <i>FOCUS Styling CMF</i>													
TIDB43.0	Projekt - Schwerpunkt CMF Entwurf <i>Project - Focus Styling CMF</i>				12			PA	studien- begleitend	b	12	8	S	
TIDB43.1	Projekt - Research Designkonzept 2 <i>Project - Research Design Concept 2</i>				2								S	
TIDB43.2	Projekt - Konzept + Entwurf <i>Project - Concept + Draft</i>				6								S	
TIDB43.3	Projekt - 3-dimensionale Visualisierung <i>Project - 3-dimensional Visualization</i>				4								S	
TIDB44.0	Labor - Schwerpunkt CMF Entwurf <i>Laboratory - Focus Styling CMF</i>				12			L		u	12	0	S	
TIDB44.1	Labor - Entwurf CMF <i>Laboratory - Styling CMF</i>				6								S	
TIDB44.2	Labor - Technologien CMF <i>Laboratory - Technologies CMF</i>				6								S	

Tabelle 4: Wahlmodule 5. + 6. Semester (Table 3: Elective Modules Semester 5 + 6)

Code	Modul/Kurs module/course	SWS							Prüf.- form ex.-type	Prüf.-dauer ex. dur.	ben./ unben. grad.	ECTS LP Cred.	Mod.- Gew weight of mod.	W / S
		1	2	3	4	5	6	7						
	SEMESTER 5 / 6													
TIDB64.0	Interdisziplinäres Projekt <i>Interdisciplinary Project</i>					x	5		PA, RE	studien- begleitend	b	30	4	W + S
TIDB64.1	Einführung + Projektkonzeption <i>Introduction + Concept</i>					x	2							W + S
TIDB64.2	Projektdurchführung + Dokumentation <i>Project Execution + Documentation</i>					x	2							W + S
TIDB64.3	Projekt Präsentation <i>Project presentation</i>					x	1							W + S
TIDB65.0	Studiensemester an einer ausländischen Hochschule <i>Semester at International University</i>					x	30		s.d.		b	30	4	W + S
TIDB65.1	Studiensemester an einer ausländischen Hochschule <i>Semester at International University</i>					x	30							W + S

Code	Modul/Kurs module/course	SWS							Prüf.- form ex.-type	Prüf.-dauer ex. dur.	ben./ unben. grad.	ECTS LP Cred.	Mod.- Gew weight of mod.	W / S
		1	2	3	4	5	6	7						
	SEMESTER 5 / 6													
TIDB61.0	Externes Industrie Projekt 2 <i>External Industrial Project 2</i>					x	5		PA, RE	studien- begleitend	b	30	4	W + S
TIDB61.1	Einführung + Projektkonzeption <i>Introduction + Concept</i>					x	2							W + S
TIDB61.2	Projektdurchführung + Dokumentation <i>Project Execution + Documentation</i>					x	2							W + S
TIDB61.3	Projekt Präsentation <i>Project presentation</i>					x	1							W + S
TIDB62.0	Projekt an der Hochschule Reutlingen <i>Project at Reutlingen University</i>					x	5		PA, RE	studien- begleitend	b	30	4	W + S
TIDB62.1	Einführung + Projektkonzeption <i>Introduction + Concept</i>					x	2							W + S
TIDB62.2	Projektdurchführung + Dokumentation <i>Project Execution + Documentation</i>					x	2							W + S
TIDB62.3	Projekt Präsentation <i>Project presentation</i>					x	1							W + S
TIDB63.0	Externes Projekt <i>External Project</i>					x	5		PA, RE	studien- begleitend	b	30	4	W + S
TIDB63.1	Einführung + Projektkonzeption <i>Introduction + Concept</i>					x	2							W + S
TIDB63.2	Projektdurchführung + Dokumentation <i>Project Execution + Documentation</i>					x	2							W + S
TIDB63.3	Projekt Präsentation <i>Project presentation</i>					x	1							W + S

LEGENDE:

b = benotet / graded

u = unbenotet / ungraded

BT = Bachelor-Thesis

HA = Hausarbeit / home work

KL = Klausur / written exam

L = Laborarbeit laboratory work

MP = mündliche Prüfung / oral exam

PA = Projektarbeit / project work

RE = Referat / presentation

TES = Testat / attestation

S = Sommersemester / summer semester

W = Wintersemester / winter semester

§ 10 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Sie gilt für alle Studierende des Studiengangs Transportation Interior Design, die ab dem Wintersemester 2022/23 ihr Studium im 1. Fachsemester beginnen.

Reutlingen, den 02.12.2021



Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den grundständigen Bachelor-Studiengang „Textiles Ingenieurwesen“ (B.Eng.)

Vom 02.12.2021

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 4. Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 06.08.2019 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 29.10.2021 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 02.12.2021 zugestimmt.

§ 1 Ziel

- (1) Der Bachelorstudiengang „Textiles Ingenieurwesen“ ist ein Ingenieurstudien- gang, in dem ingenieurmäßige und textiltechnologische Fachkenntnisse entlang der gesamten textilen Fertigungskette in anwendungsorientierter Lehre vermittelt werden. Diese werden mit betriebswirtschaftlichen Basiskennnissen und Grundlagen der Design-Prozesse ergänzt. Ingenieurmäßige Fachkenntnisse beinhalten Kenntnisse über technische Zusammenhänge, grundlegende Funktionen und den Aufbau von Maschinen und Anlagen zur Fertigung sowie chemische Grundlagen. In den textiltechnologischen Fachkenntnissen wird die textile Verfahrenstechnik ausgehend von den Faserstoffen über Garn- und Flächen- erzeugung sowie die Konfektion und Veredlung von Textilien behandelt.
- (2) Die Nachhaltigkeit als technologisches, wirtschaftliches und gesellschaftliches Ziel ist elementarer Bestandteil dieser Ausbildung.
- (3) Die Absolventen dieses Studiengangs sollen später Führungs- sowie Fachaufgaben in allen Branchen übernehmen, in denen Produkte mit textilen Materialien entwickelt oder produziert werden sowie hiermit gehandelt wird. Dies sind zum einen die Bereiche der klassischen Textil- und Bekleidungswirtschaft, aber auch zunehmend andere Bereiche, in denen z. B. mit technischen oder medizinischen Textilien oder Faserverbundwerkstoffen gearbeitet wird. Dazu gehören Automobilindustrie, Elektromobilität, Elektro- und Elektronik- industrie, Transporttextilien, Luft- und Raumfahrtindustrie, Erneuerbare Ener- gien, Energietechnik, Chemische Industrie, Architektur, Bautechnik/Bausanie- rung, Medizintechnik, Recyclingindustrie, Leichtbau, Urban Farming, Internet of



Things etc. Dies bedeutet, dass die Absolventen ihre textiltechnologischen Kenntnisse zunehmend auch in fachfremde Bereiche hineinbringen und anwenden. Sie übernehmen und gestalten dabei je nach persönlicher Neigung die Bereiche Marktforschung, Entwicklung, Produktion und Beschaffung, Anwendung sowie Vertrieb.

§ 2 Abschluss / Regelstudienzeit

Der grundständige Studiengang mit dem Abschlussgrad Bachelor of Engineering (B.Eng.) umfasst eine Regelstudienzeit von 8 Semestern.

§ 3 Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) sowie die zu erreichenden ECTS-Credits (Leistungspunkte) sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1: Semesterwochenstunden und ECTS-Credits

Abschlussgrad	SWS	ECTS-Credits
B.Eng.	156 - 167	240

Die Anzahl der Semesterwochenstunden (SWS) beträgt je nach Wahl der Wahlmodule im sechsten und siebten Semester 156 bis 167 SWS.

- (2) Der Studiengang enthält in Semester fünf ein Praktisches Studiensemester. Das fünfte Semester ist als Industrie-Projekt in einem Unternehmen der Textil- und Bekleidungsbranche oder in einem Unternehmen mit textilen Aufgabenfeldern abzuleisten.
- (3) Das Curriculum (Modul- und Lehrveranstaltungsangebot) ist in Tabelle 2 geregelt. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module, Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungsleistungen ergeben sich aus Tabelle 2. Dabei haben die Studierenden die in der Tabelle 2 aufgeführten Module bzw. Lehrveranstaltungen und die Prüfungsleistungen zu absolvieren. In jedem Studiensemester sollen 30 ECTS-Credits erlangt werden. Die Gewichtung der Module ist aus Tabelle 2 zu entnehmen. Die Module des ersten bis fünften sowie des achten Semesters werden sowohl im Winter- als auch im Sommersemester angeboten. Die Wahlmodule des sechsten und siebten Semesters können in Einzelfällen jährlich angeboten werden. Ein Anspruch auf alle Wahlmodule in beiden Semestern (Winter und Sommer) besteht nicht. Die Wahlmodule im sechsten und siebten Semesters sind so auszuwählen, dass sich in Summe bei den Management-Wahlmodulen eine Gesamtsumme von 10 ECTS-Credits und bei den Technologie-Wahlmodulen eine Gesamtsumme von 30 ECTS-Credits bildet.

- (4) Das Modul „Soft Skills“ des achten Semesters setzt sich aus einzelnen Veranstaltungen zusammen, die zum Teil zentral von der Hochschule Reutlingen angeboten werden. Mit „Soft Skills“ sollen überfachliche und soziale Kompetenzen der Studierenden gefördert werden, die über den Erwerb fachlichen Wissens hinausgehen.

Die notwendigen ECTS-Credits werden über das ganze Studium hinweg angesammelt. Die im Modul anrechenbaren Veranstaltungen werden pro Semester vom Studiendekan oder von der Studiendekanin und dem oder der Prüfungsausschussvorsitzenden des Studiengangs festgelegt.

- (5) Austauschstudierende im Studiengang Textiles Ingenieurwesen aus anderen internationalen Hochschulen dürfen Module des Studiengangs in den Tabellen 2 - 4 mit Ausnahme des fünften Semesters belegen. Zusätzlich dürfen Austauschstudierende für diesen Personenkreis geeignete Module belegen, die zentral von der Hochschule Reutlingen oder nach Absprache von anderen Fakultäten der Hochschule Reutlingen oder nach Absprache von anderen Studiengängen dieser Fakultät für diesen Personenkreis geeignet angeboten werden.

§ 4 Voraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzung für das Modul Industrie-Projekt:

Mit dem Modul TIWB51 Industrie-Projekt kann erst begonnen werden, wenn alle Module der ersten drei Semester bestanden sind (90 ECTS-Credits).

- (2) Die Prüfungen zu den Modulen des sechsten bis achten Semesters dürfen erst angemeldet werden, wenn das Modul TIWB51 Industrie-Projekt erfolgreich abgeschlossen ist.
- (3) Das Thema der Bachelor Thesis darf frühestens nach Abschluss des siebten Semesters ausgegeben werden. Dazu müssen mindestens 195 ECTS-Credits in den Pflicht- und Wahlmodulen erreicht worden sein.
- (4) Die Prüfung im Modul Mathematik und Statistik (TIWB12) im ersten Semester darf erst angemeldet werden, wenn der Online Mathematikkurs des Mathematiklabors der Hochschule Reutlingen bestanden wurde.
- (5) Das Modul Physik 2 und Wissenschaftliches Arbeiten (TIWB23) darf nur besucht werden, wenn die Prüfung im Modul Physik 1 (TIWB13) bestanden wurde.

§ 5 Praktisches Studiensemester

Die Dauer des praktischen Studiensemesters beträgt 24 Wochen. Die Ausführungsbestimmungen zum praktischen Studiensemester sind in der „Regelung für die Durch-

führung des Industrie-Projekts“ (VA Industrie-Projekt Bachelor) festgelegt. Das praktische Studiensemester kann im Inland oder Ausland abgeleistet werden. Zum praktischen Studiensemester sind vor- und nachbereitende Begleitveranstaltungen zu besuchen, die dem Curriculum in Tabelle 2 zu entnehmen sind.

§ 6 Auslandssemester / Semester an einer Partnerhochschule

- (1) Die Fakultät ermutigt ihre Studierenden, innerhalb des Studiums ein Semester an einer ausländischen (Partner-)Hochschule zu verbringen. In diesem Fall sind für den Auslandsaufenthalt Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Credits zu planen, die bei Rückkehr nachzuweisen sind. Anerkannt werden dabei Module, die nicht bereits an der Hochschule Reutlingen absolviert wurden bzw. als Module in nach dem Auslandssemester folgenden Semestern vorgesehen sind.
- (2) Im Learning Agreement werden die im Ausland zu absolvierenden Module festgelegt und deren Anerkennungsfähigkeit auf Module im Studiengang der Hochschule Reutlingen bestätigt. Eine kurzfristige Umplanung einzelner Module nach Erstellung des Learning Agreements ist nur mit Genehmigung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden oder der Studiendekanin bzw. des Studiendekans, die oder der das Learning Agreement mit dem Studierenden vereinbart hat, in schriftlich begründeten Ausnahmefällen, die der Studierende nicht zu vertreten hat, möglich. Werden aus dem Ausland 30 ECTS-Credits nachgewiesen, wird das betreffende Semester des Studienplans vollständig anerkannt mit einer Gesamtnote, die aus den mit den ECTS-Credits- der ausländischen Module gewichteten Modulnoten berechnet wird. Werden aus dem Ausland weniger als 30 ECTS-Credits nachgewiesen, so ist für den Ausgleich ein Learning Agreement mit dem oder der Prüfungsausschussvorsitzenden des Studiengangs zu erstellen und abzuleisten.
- (3) Als Mobilitätsfenster für ein Auslandssemester ist vorrangig das dritte, alternativ das vierte Semester zu nutzen. Nachrangig, beispielsweise bei der Vergabe von Plätzen an Partnerhochschulen, steht auch das sechste oder siebte Semester als Auslandssemester zur Verfügung.

§ 7 Veranstaltungssprache

Die Veranstaltungssprache ist Deutsch. Einzelne Lehrveranstaltungen oder Module können in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 8 Abschlussarbeit

Die Bearbeitungszeit für die Bachelor Thesis beträgt drei Monate. Die Arbeitsbelastung beträgt 12 ECTS-Credits. Die Bachelor Thesis kann intern in der Hochschule oder extern in einem Unternehmen, einem Institut oder einer Behörde abgeleistet werden.

§ 9 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ermittelt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungen und der Abschlussarbeit gemäß Tabelle 2.

Legende:

RE = Referat / *presentation*

PA = Projektarbeit / *project work*

HA = Hausarbeit / *home work*

KL = Klausur / *written exam*

MP = Mündliche Prüfung / *oral exam*

TES = Testat / *Attestation*

L = Laborarbeit / *laboratory work*

BT = Bachelor Thesis / *Bachelor's Thesis*

b = benotet / *graded*

u = unbenotet / *ungraded*

Spr. / *lang.* = Sprache / *language*

W = Wintersemester

S = Sommersemester

Tabelle 2: Pflichtmodule / *Compulsory Modules*

Semester 1

Code	Modul/Kurs module/course	Spr. lang.	SWS								Prüf.- form ex.-type	Prüf.- dauer ex. dur.	ben./ unben. grading	ECTS Credits	Modul- Gew weight of mod.	W, S
			1	2	3	4	5	6	7	8						
	SEMESTER 1		1	2	3	4	5	6	7	8						
TIWB10.0	Einführungswoche <i>Introduction week</i>		1								TES		u	1		W + S
TIWB10.1	Basics Fashion & Textile Design <i>Basics Fashion & Textile Design</i>	D														W + S
TIWB10.2	Basics Transportation Interior Design <i>Basics Transportation Interior Design</i>	D														W + S
TIWB10.3	Basics Textiles Ingenieurwesen <i>Basics Textile Engineering</i>	D														W + S
TIWB10.4	Basics International Fashion Business <i>Basics International Fashion Business</i>	D														W + S
TIWB11.0	Grundlagen der BWL und VWL <i>Principles of Business Administration and Microeconomics</i>		4								KL	2 h	b	4	2	W + S
TIWB11.1	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre <i>Principles of Business Administration</i>	D	2													W + S
TIWB11.2	Mikroökonomie <i>Micro Economics</i>	D	2													W + S
TIWB12.0	Mathematik und Statistik <i>Core Skills in Mathematics</i>		6								KL	4 h	b	5	2	W + S
TIWB12.1	Mathematik 1 <i>Mathematics 1</i>	D	4													W + S
TIWB12.2	Statistik <i>Statistics</i>	D	2													W + S
TIWB13.0	Physik 1 <i>Physics 1</i>		4								KL	2 h	b	5	2	W + S
TIWB13.1	Physik 1 <i>Physics 1</i>	D	4													W + S
TIWB14.0	Grundlagen der Textiltechnologie <i>Basics in Textile Technology</i>		6								KL	2 h	b	5	2	W + S
TIWB14.1	Einführung Garnerzeugung <i>Introduction to Yarn Production</i>	D	2													W + S
TIWB14.2	Einführung Weberei <i>Introduction to Weaving</i>	D	2													W + S
TIWB14.3	Einführung Maschentechnologie	D	2													W + S

Code	Modul/Kurs module/course	Spr. lang.	SWS								Prüf.- form ex.-type	Prüf.- dauer ex. dur.	ben./ unben. grading	ECTS Credits	Modul- Gew weight of mod.	W, S
			1	2	3	4	5	6	7	8						
	SEMESTER 1															
	<i>Introduction to Knitting Technology</i>															
TIWB15.0	Technische Grundlagen 1 <i>Technical Basics 1</i>		4								KL, L	1 h	b	5	2	W + S
TIWB15.1	Technisches Zeichnen/ CAD <i>Technical Drawing/ CAD</i>	D	2													W + S
TIWB15.2	Antriebstechnik <i>Drive Technology</i>	D	2													W + S
TIWB16.0	Grundlagen Textilchemie und Faserstoffkunde <i>Basics in Textile Chemistry and Fibre Material Science</i>		4								KL, HA	1 h	b	5	2	W + S
TIWB16.1	Textilchemie <i>Textile Chemistry</i>	D	2													W + S
TIWB16.2	Einführung Faserstoffkunde <i>Introduction to Fibre Material Science</i>	D	2													W + S
	Summe 1. Semester		29											30	12	

Semester 2

Code	Modul/Kurs module/course	Spr. lang.	SWS								Prüf- form ex.-type	Prüf- dauer ex. dur.	ben./ unben. grading	ECTS Credits	Modul- Gew weight of mod.	W, S	
			1	2	3	4	5	6	7	8							
	SEMESTER 2																
TIWB21.0	Betriebliches Rechnungswesen <i>Financial and Managerial Accounting</i>			4								KL	2 h	b	4	2	W + S
TIWB21.1	Betriebliches Rechnungswesen <i>Financial and Managerial Accounting</i>	D		4													W + S
TIWB22.0	Mathematik 2 <i>Mathematics 2</i>			4								KL	2 h	b	5	2	W + S
TIWB22.1	Mathematik 2 <i>Mathematics 2</i>	D		4													W + S
TIWB23.0	Physik 2 und Wissenschaftliches Arbeiten <i>Physics 2 and Scientific Work</i>			6								KL, PA L	2 h	b	6	2	W + S
TIWB23.1	Physik 2 (inkl. Dynamik) <i>Physics 2 (incl. Dynamics)</i>	D		2													W + S
TIWB23.2	Physikalisches Labor <i>Physics Laboratory</i>	D		2													W + S
TIWB23.3	Wissenschaftliches Arbeiten <i>Scientific Work</i>	D		2													W + S
TIWB24.0	Werkstoffkunde <i>Material Sciences</i>			4								KL	2 h	b	5	2	W + S
TIWB24.1	Werkstoffkunde 2 <i>Material Sciences 2</i>	D		4													W + S
TIWB25.0	Verfahrenstechnik Garnerzeugung <i>Process Engineering in Yarn Production</i>			6								MP	15 min	b	5	2	W + S
TIWB25.1	Verfahrenstechnik Garnerzeugung <i>Process Engineering in Yarn Production</i>	D		4													W + S
TIWB25.2	Praktikum Garnerzeugung <i>Yarn Production Laboratory</i>	D		2													W + S
TIWB26.0	Strick- und Wirkmaschinen <i>Warp and Weft Knitting Machines</i>			6								MP	15 min	b	5	2	W + S
TIWB26.1	Strick- und Wirkmaschinen <i>Warp and Weft Knitting Machines</i>	D		4													W + S
TIWB26.2	Praktikum Maschentechnologie <i>Knitting Technology Laboratory</i>	D		2													W + S
	Summe 2. Semester			30											30	12	

Semester 3

Code	Modul/Kurs module/course	Spr. lang.	SWS								Prüf- form ex.-type	Prüf- dauer ex. dur.	ben./ unben. grading	ECTS Credits	Modul- Gew weight of mod.	W, S	
			1	2	3	4	5	6	7	8							
	SEMESTER 3																
TIWB31.0	Nachhaltigkeit in der Textilen Kette <i>Sustainability in the Textile Chain</i>				4							PA		u	4		W + S
TIWB31.1	Nachhaltigkeit in der Textilen Kette <i>Sustainability in the Textile Chain</i>	D			4												W + S
TIWB32.0	Technische Grundlagen 2 <i>Technical Basics 2</i>				4							KL	2 h	b	4	2	W + S
TIWB32.1	Festigkeitslehre <i>Mechanics of Materials</i>	D			2												W + S
TIWB32.2	Mess- und Sensortechnik <i>Measurement and Sensor Technology</i>	D			2												W + S
TIWB33.0	Grundlagen der Textiltechnologie und Textilveredlung <i>Basics in Textile Technology and Textile Finishing</i>				6							KL	3 h	b	5	2	W + S
TIWB33.1	Filament- und Spultechnologie <i>Filament- and Winding Technology</i>	D/E			2												W + S
TIWB33.2	Vliestechnologie <i>Non-wovens Technology</i>	D/E			2												W + S
TIWB33.3	Textilveredlung 1 <i>Textile Finishing 1</i>	D			2												W + S
TIWB34.0	Strick- und Wirkwaren <i>Knitwear</i>				4							KL	2 h	b	5	2	W + S
TIWB34.1	Strick- und Wirkwaren <i>Knitwear</i>	D			2												W + S
TIWB34.2	Praktikum Maschenwaren <i>Knitwear Laboratory</i>	D			2												W + S
TIWB35.0	Verfahrenstechnik Weberei 1 <i>Process Engineering in Weaving 1</i>				6							MP	15 min	b	5	2	W + S
TIWB35.1	Verfahrenstechnik Weberei 1 <i>Process Engineering in Weaving 1</i>	D			2												W + S
TIWB35.2	Praktikum Weberei <i>Weaving Laboratory</i>	D			4												W + S
TIWB36.0	Textile Prüftechnik 1 und Umwelt- und Qualitätsmanagement <i>Textile Testing Technology 1 and Environmental and Quality Management</i>				4							KL, HA	2 h	b	5	2	W + S
TIWB36.1	Materialprüfung Garne <i>Yarn Testing</i>	D			2												W + S

Code	Modul/Kurs module/course	Spr. lang.	SWS								Prüf- form ex.-type	Prüf- dauer ex. dur.	ben./ unben. grading	ECTS Credits	Modul- Gew weight of mod.	W, S
			1	2	3	4	5	6	7	8						
SEMESTER 3																
TIWB36.2	Umwelt- und Qualitätsmanagement <i>Environmental and Quality Management</i>	D			2											W + S
TIWB37.0	Designprozesse <i>Design Processes</i>				2						TES		u	2		W + S
TIWB37.1	Kundenorientierte Designprozesse <i>Customer Orientated Design Processes</i>	D			2											W + S
Summe 3. Semester					30									30	10	

Semester 4

Code	Modul/Kurs module/course	Spr. lang.	SWS								Prüf- form ex.-type	Prüf- dauer ex. dur.	ben./ unben. grading	ECTS Credits	Modul- Gew weight of mod.	W, S
			1	2	3	4	5	6	7	8						
SEMESTER 4																
TIWB41.0	Verfahrenstechnik Weberei 2 <i>Process Engineering in Weaving 2</i>					6					KL L	2 h	b	6	2	W + S
TIWB41.1	Verfahrenstechnik Weberei 2 <i>Process Engineering in Weaving 2</i>	D				4										W + S
TIWB41.2	Bindungstechnik Weberei <i>Woven Fabric Structures</i>	D				2										W + S
TIWB42.0	Bekleidungstechnik <i>Clothing Technology</i>					8					KL, L	2 h	b	8	3	W + S
TIWB42.1	Bekleidungstechnik <i>Clothing Technology</i>	D				2										W + S
TIWB42.2	Schnittkonstruktion <i>Pattern Design</i>	D				2										W + S
TIWB42.3	Praktikum Bekleidungstechnik <i>Clothing Laboratory</i>	D				4										W + S
TIWB43.0	Technische Textilien <i>Technical Textiles</i>					6					KL	2 h	b	5	2	W + S
TIWB43.1	Verbundwerkstoffe 1 <i>Composites 1</i>	D				2										W + S
TIWB43.2	Technische Gewebe / Funktionstextilien <i>Technical Woven Fabrics / Functional Textiles</i>	D				2										W + S
TIWB43.3	Technische Maschenwaren	D				2										W + S

Code	Modul/Kurs module/course	Spr. lang.	SWS								Prüf.- form ex.-type	Prüf.- dauer ex. dur.	ben./ unben. grading	ECTS Credits	Modul- Gew weight of mod.	W, S	
			1	2	3	4	5	6	7	8							
SEMESTER 4																	
<i>Technical Knitting Goods</i>																	
TIWB44.0	Textilveredlung 2 <i>Textile Finishing 2</i>					4						KL, L	2 h	b	5	2	W + S
TIWB44.1	Textilveredlung 2 <i>Textile Finishing 2</i>	D				2											W + S
TIWB44.2	Praktikum Textilveredlung <i>Textile Finishing Laboratory</i>	D				2											W + S
TIWB45.0	Textile Prüftechnik 2 <i>Textile Testing Technology 2</i>					6						KL, L, TES	2 h	b	6	2	W + S
TIWB45.1	Materialprüfung Flächengebilde <i>Testing of Fabrics</i>	D				2											W + S
TIWB45.2	Praktikum Materialprüfung <i>Textile Materials Testing Laboratory</i>	D				2											W + S
TIWB45.3	Chemische Materialprüfung <i>Chemical Material Testing</i>	D				2											W + S
Summe 4. Semester						30									30	11	

Semester 5

Code	Modul/Kurs module/course	Spr. lang.	SWS								Prüf.- form ex.-type	Prüf.- dauer ex. dur.	ben./ unben. grading	ECTS Credits	Modul- Gew weight of mod.	W, S	
			1	2	3	4	5	6	7	8							
SEMESTER 5																	
TIWB51.0	Industrie-Projekt <i>Industrial Project</i>						0					PA, RE		b	30	12	W + S
TIWB51.1	Einführung in das Industrie-Projekt <i>Introduction into the Industrial Project</i>	D					0										W + S
TIWB51.2	Industrie-Projekt <i>Industrial Project</i>	D					0										W + S
TIWB51.3	Projektpräsentation <i>Presentation of the Project</i>	D					0										W + S
Summe 5. Semester							0								30	12	

Semester 6

Code	Modul/Kurs module/course	Spr. lang.	SWS								Prüf.- form ex.-type	Prüf.- dauer ex. dur.	ben./ unben. grading	ECTS Credits	Modul- Gew weight of mod.	W, S
			1	2	3	4	5	6	7	8						
SEMESTER 6																
TIWB61.0	Interdisziplinäres Projekt <i>Interdisciplinary Project</i>							2			PA		b	5	2	W + S
TIWB61.1	Interdisziplinäres Projekt <i>Interdisciplinary Project</i>	D/E						2								W + S
TIWB62.0	Projektmanagement <i>Project Management</i>							4			KL	2 h	b	5	2	W + S
TIWB62.1	Projektmanagement <i>Project Management</i>	D						4								W + S
	Auswahl von Management Wahlmodulen mit insgesamt 10 ECTS (siehe Tabelle 3) <i>Choice of Management elective modules with 10 ECTS in total (see Table 3)</i>							6 - 10	x				10		W + S	
	Auswahl von Technologie Wahlmodulen mit insgesamt 10 ECTS (siehe Tabelle 4) <i>Choice of Technology elective modules with 10 ECTS in total (see Table 4)</i>							5 - 8	x				10		W + S	
	Summe 6. Semester							17 - 24					30	13		

Semester 7

Code	Modul/Kurs module/course	Spr. lang.	SWS								Prüf- form ex.-type	Prüf- dauer ex. dur.	ben./ unben. grading	ECTS Credits	Modul- Gew weight of mod.	W, S	
			1	2	3	4	5	6	7	8							
	SEMESTER 7																
TIWB63.0	Planning and Controlling <i>Planning and Controlling</i>									4		KL	1 h	b	5	2	W + S
TIWB63.1	Planning and Controlling <i>Planning and Controlling</i>	E								4							W + S
TIWB64.0	Digitalisierung <i>Digitalisation</i>									4		KL, PA	2 h	b	5	2	W + S
TIWB64.1	Grundlagen der Digitaltechnik <i>Basics in Digital Technology</i>	D								2							W + S
TIWB64.2	Visualisierung in 2D und 3D <i>Visualisation in 2D and 3D</i>	D								2							W + S
	Auswahl von Technologie Wahlmodulen mit insgesamt 20 ECTS (siehe Tabelle 4) <i>Choice of Technology elective modules with 20 ECTS in total (see Table 4)</i>								x	12 - 16					20		W + S
	Summe 7. Semester									20- 24					30	12	

Semester 8

Code	Modul/Kurs module/course	Spr. lang.	SWS								Prüf.- form ex.-type	Prüf.- dauer ex. dur.	ben./ unben. grading	ECTS Credits	Modul- Gew weight of mod.	W, S
			1	2	3	4	5	6	7	8						
	SEMESTER 8															
TIWB65.0	Soft Skills 1-5 <i>Soft Skills 1-5</i>		x	x	x	x	x	x	x	x			u	10		W + S
TIWB65.1	Soft Skills 1 <i>Soft Skills 1</i>	D/E	x	x	x	x	x	x	x	x						W + S
TIWB65.2	Soft Skills 2 <i>Soft Skills 2</i>	D/E	x	x	x	x	x	x	x	x						W + S
TIWB65.3	Soft Skills 3 <i>Soft Skills 3</i>	D/E	x	x	x	x	x	x	x	x						W + S
TIWB65.4	Soft Skills 4 <i>Soft Skills 4</i>	D/E	x	x	x	x	x	x	x	x						W + S
TIWB65.5	Soft Skills 5 <i>Soft Skills 5</i>	D/E	x	x	x	x	x	x	x	x						W + S
TIWB66.0	Recherche und wissenschaftliches Schreiben <i>Research and Scientific Writing</i>									0	PA		u	7		W + S
TIWB66.1	Recherche und wissenschaftliches Schreiben <i>Research and Scientific Writing</i>	D/E								0						W + S
TIWB67.0	Bachelor Thesis und Kolloquium <i>Bachelor's Thesis and Colloquium</i>									0	BT, MP	45 min	b	13	13	W + S
TIWB67.1	Bachelor Thesis <i>Bachelor's Thesis</i>	D/E								0						W + S
TIWB67.2	Thesis Kolloquium <i>Thesis Colloquium</i>	D/E								0						W + S
	Summe 8. Semester									0				30	13	
	Studium gesamt													240	95	

Tabelle 3: Management Wahlmodule / Management Elective Modules

Code	Modul/Kurs module/course	Spr. lang.	SWS								Prüf.- form ex.-type	Prüf.- dauer ex. dur.	ben./ unben. grading	ECTS Credits	Modul- Gew weight of mod.	W, S	
			1	2	3	4	5	6	7	8							
	SEMESTER 6																
TIWB69.0	Methoden der empirischen Sozialforschung <i>Methods of empirical Social Research</i>								4	x		PA		b	4	2	W + S
TIWB69.1	Qualitative Methoden Labor <i>Qualitative Methods</i>	D							2	x							W + S
TIWB69.2	Quantitative Methoden Labor <i>Quantitative Methods</i>	D							2	x							W + S
TIWB70.0	Unternehmensplanspiel <i>Business Simulation</i>								4	x		PA		b	8	4	W + S
TIWB70.1	Unternehmensplanspiel <i>Business Simulation</i>	D							4	x							W + S
TIWB71.0	Structure & Development of Sourcing Markets <i>Structure & Development of Sourcing Markets</i>								4	x		KL	2 h	b	6	3	W + S
TIWB71.1	Structure & Development of Sourcing Markets <i>Structure & Development of Sourcing Markets</i>	E							4	x							W + S
TIWB72.0	Marktforschung <i>Market Research</i>								4	x		KL	2 h	b	4	2	W + S
TIWB72.1	Marktforschung <i>Market Research</i>	D							4	x							W + S
TIWB73.0	Sales Management <i>Sales Management</i>								2	x		CA		b	4	2	W + S
TIWB73.1	Sales Management <i>Sales Management</i>	E							2	x							W + S
TIWB74.0	Makroökonomie <i>Macroeconomics</i>								2	x		KL, PA	1 h	b	2	1	W + S
TIWB74.1	Makroökonomie <i>Macroeconomics</i>	D							2	x							W + S
TIWB75.0	Einkauf und Beschaffung <i>Purchasing and procurement</i>								4	x		KL	2 h	b	4	2	W + S
TIWB75.1	Einkauf und Beschaffung <i>Purchasing and buying</i>	D							4	x							W + S
TIWB76.0	Textil- und Modemarketing <i>Textiles and Fashion Marketing</i>								3	x		KL	2 h	b	4	2	W + S
TIWB76.1	Textil- und Modemarketing <i>Textiles and Fashion Marketing</i>	D							3	x							W + S

Code	Modul/Kurs module/course	Spr. lang.	SWS								Prüf.- form ex.-type	Prüf.- dauer ex. dur.	ben./ unben. grading	ECTS Credits	Modul- Gew weight of mod.	W, S	
			1	2	3	4	5	6	7	8							
	SEMESTER 6																
TIWB77.0	Soziologie <i>Sociology</i>								2	x		KL	1 h	b	2	1	W + S
TIWB77.1	Soziologie <i>Sociology</i>	D							2	x							W + S
TIWB78.0	Supply Chain Management <i>Supply Chain Management</i>								3	x		KL	2 h	b	4	2	W + S
TIWB78.1	Supply Chain Management <i>Supply Chain Management</i>	D							3	x							W + S
TIWB79.0	Investition und Finanzierung <i>Investment and Financing</i>								4	x		KL	2 h	b	4	2	W + S
TIWB79.1	Investition und Finanzierung <i>Investment and Financing</i>	D							4	x							W + S

Tabelle 4: Technologie Wahlmodule / Technology Elective Modules

Code	Modul/Kurs module/course	Spr. lang.	SWS								Prüf.- form ex.-type	Prüf.- dauer ex. dur.	ben./ unben. grading	ECTS Credits	Modul- Gew weight of mod.	W, S	
			1	2	3	4	5	6	7	8							
	SEMESTER 6 und 7																
TIWB80.0	Garntechnologie <i>Yarn Technology</i>								4	x		PA		b	5	2	W
TIWB80.1	Garntechnologie <i>Yarn Technology</i>	D/E							2	x							W
TIWB80.2	Projekt zur Garntechnologie <i>Yarn Technology Project</i>	D/E							2	x							W
TIWB81.0	Vliesstofftechnologie und Recycling <i>Nonwovens Technology and Recycling</i>								4	x		PA		b	5	2	S
TIWB81.1	Vliesstofftechnologie und Recycling <i>Nonwovens Technology and Recycling</i>	D/E							2	x							S
TIWB81.2	Projekt zu Vliesstoffen und Recycling <i>Nonwovens and Recycling Project</i>	D/E							2	x							S
TIWB82.0	Webtechnologie, Modellbildung, Projekt Produktionsplanung und Kosten <i>Weaving Technology, Modelling, Project Work Production Planning and Costs</i>								4	x		KL, PA	2 h	b	5	2	W + S
TIWB82.1	Webtechnologie, Modellbildung, Projekt Produktionsplanung und Kosten <i>Weaving Technology, Modelling, Project Work Production Planning and Costs</i>	D							4	x							W + S
TIWB83.0	Produktionsplanung Maschentechnologie mit Projekt <i>Production Planning Knitting Technology with Project</i>								4	x		KL, PA	2 h	b	5	2	W + S
TIWB83.1	Produktionsplanung Maschentechnologie <i>Production Planning Knitting Technology</i>	D							2	x							W + S
TIWB83.2	Projekt Maschentechnologie <i>Project in Knitting Technology</i>	D							2	x							W + S
TIWB84.0	Konfektion Technische Textilien <i>Assembly of Technical Textiles</i>								4	x		PA		b	5	2	W + S
TIWB84.1	Konfektion Technische Textilien <i>Assembly of Technical Textiles</i>	D							4	x							W + S
TIWB85.0	Oberflächentechnik <i>Surface Technology</i>								4	x		KL, PA	2 h	b	5	2	W + S
TIWB85.1	Textilveredlung, Beschichtung, Oberflächentechnik <i>Textile Finishing, Coating, Surface Technology</i>	D/E							2	x							W + S

Code	Modul/Kurs module/course	Spr. lang.	SWS								Prüf.- form ex.-type	Prüf.- dauer ex. dur.	ben./ unben. grading	ECTS Credits	Modul- Gew weight of mod.	W, S
			1	2	3	4	5	6	7	8						
	SEMESTER 6 und 7															
TIWB85.2	Projekt Oberflächentechnik Project Surface Technology	D/E							2	x						W + S
TIWB86.0	Bekleidungstechnik / CAD <i>Clothing Technology / CAD</i>								4	x	HA		b	5	2	W + S
TIWB86.1	Bekleidungstechnik / CAD <i>Clothing Technology / CAD</i>	D/E							4	x						W + S
TIWB87.0	Projekt Filamenttechnologie <i>Project Filament Technology</i>								2	x	PA, RE	20 min	b	5	2	W + S
TIWB87.1	Projekt Filamenttechnologie <i>Project Filament Technology</i>	D							1	x						W + S
TIWB87.2	Laborpraktikum Prozessoptimierung <i>Laboratory Process Optimisation</i>	D							1	x						W + S
TIWB88.0	Entwicklung von Funktionstextilien <i>Development of Functional Textiles</i>								4	x	KL	2 h	b	5	2	S
TIWB88.1	Entwicklung von Funktionstextilien <i>Development of Functional Textiles</i>	D							4	x						S
TIWB89.0	Verbundwerkstoffe 2 <i>Textile Hybrid Structures 2</i>								2	x	KL	2 h	b	5	2	W
TIWB89.1	Verbundwerkstoffe 2 <i>Textile Hybrid Structures 2</i>	D							2	x						W
TIWB90.0	Entwicklung von Smart Textiles <i>Development of Smart Textiles</i>								4	x	PA		b	5	2	W + S
TIWB90.1	Entwicklung von Smart Textiles <i>Development of Smart Textiles</i>	D/E							4	x						W + S
TIWB91.0	Bildungswissenschaften und Schulpraxis <i>Educational Sciences and School Practice</i>								5	x	CA		b	10	4	W + S
TIWB91.1	Fachdidaktik Textiltechnologie <i>Teaching Methodology Textile Technology</i>	D							2	x						W + S
TIWB91.2	Anwendungsseminar Fachdidaktik Textiltechnologie <i>Workshop Teaching Methodology Textile Technology</i>	D							2	x						W + S
TIWB91.3	Schulpraxis <i>School Practice</i>	D							1	x						W + S

§ 10 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Sie gilt für alle Studierende des Studiengangs Textiles Ingenieurwesen, die ab dem Wintersemester 2022/23 ihr Studium im 1. Fachsemester beginnen.

Reutlingen, den 02.12.2021



Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident



Satzung der Hochschule Reutlingen über die Abweichung von Regelungen in den Auswahl- und Zugangssatzungen und Studien- und Prüfungsordnungen im Zusammenhang mit Studium und Lehre aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Satzung)

Vom 02.12.2021

Auf Grund von § 32 Abs. 3, § 32 a, § 58 Abs. 4, § 59 Abs. 1, § 63 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 und 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz-LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204) sowie § 6 Abs. 1, 2 und 4, § 2 c, § 6a, § 9 Abs. 2 und 3 sowie § 11 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15.09.2005 (GBl. S.629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1229), und § 1 Abs. 3, §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.06.2021 (GBl. S. 518) hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 29.10.2021 diese Corona-Satzung beschlossen.

Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat der Satzung 02.12.2021 zugestimmt.

INHALTSÜBERSICHT

Präambel	2
Artikel 1 Abweichende Regelungen zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung	2
Artikel 2 Online-Lehre, alternative Lehrveranstaltungsformen	3
Artikel 3 Praktisches Studiensemester, Auslandsaufenthalt	4
Artikel 4 Abweichende Regelungen zur Allgemeinen Zulassungssatzung und zu den fachspezifischen Auswahlsatzungen	4
Artikel 5 Abweichende Regelungen zur Satzung über die Auswahlverfahren für die Bachelor-Studiengänge Chemie und nachhaltige Prozesse (B.Sc.), Biomedizinische Wissenschaften (B.Sc.), International Project Engineering (B.Eng.), Maschinenbau (B.Eng.), Mechatronik (B.Eng.), Medizinisch-Technische Informatik (B.Sc.), Medien- und Kommunikationsinformatik (B.Sc.), Wirtschaftsinformatik (B.Sc.), Digital Business (B.Sc.)	4
Artikel 6 Abweichende Regelungen zur Satzung über die Aufnahmeprüfung und das Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang International Business	5
Artikel 7 Abweichende Regelungen zur Zugangs- und Auswahlsatzung in den Masterstudiengängen International Business Development und International Accounting, Controlling & Taxation	5
Artikel 8 Abweichende Regelungen zur Zugangs- und Auswahlsatzung im Masterstudiengang Operations Management	5
Artikel 9 Abweichende Regelungen zur Zugangs- und Auswahlsatzung im Masterstudiengang Digital Industrial Management and Engineering	5
Artikel 10 Abweichende Regelungen zur Zugangssatzung im Masterstudiengang MBA international Management Part- Time	5
Artikel 11 Inkrafttreten	6

Präambel

Die vorliegende Satzung regelt die notwendigen Änderungen und Anpassungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie in den bestehenden Auswahl- und Zugangssatzungen für das Zulassungsverfahren für das Sommersemester 2022 und Studien- und Prüfungsordnungen, damit die im Wintersemester 2021/22 vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden können und die Studierbarkeit gewährleistet ist. Sie sollen Nachteile, die sich durch die pandemiebedingten Einschränkungen ergeben, ausgleichen.

Diese Satzung gilt für alle Bachelor- und Masterstudiengänge und für Abschlussprüfungen, die im Rahmen der Externenprüfung (§ 33 LHG) von der Hochschule Reutlingen abgenommen werden.

Diese Satzung gilt zunächst für die Dauer des Wintersemesters 2021/22. Sollte die weitere Entwicklung der Pandemie es erfordern, kann die Geltung durch erneuten Senatsbeschluss verlängert werden.

I. Abschnitt: Abweichende Regelungen für Studium, Lehre und Prüfungen

Artikel 1

Abweichende Regelungen zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung

- (1) Ergänzend zu § 3 Abs. 5 der gültigen Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung vom 06.08.2019 kann für den Gültigkeitszeitraum dieser Corona-Satzung durch Beschluss des jeweiligen Prüfungsausschusses die in den Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Voraussetzungen im Einzelfall geändert werden. Änderungen der in den Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehenen Prüfungsform müssen durch Beschluss des Prüfungsausschusses spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfungsanmeldung für das laufende Semester erfolgen und an die Studierenden kommuniziert werden.
- (2) Nach § 5 wird folgender § 5a „Online Prüfungen“ neu eingefügt:
 - (1) Studien- und Prüfungsleistungen können im Wintersemester 2021/22 sowie den dazugehörigen Prüfungszeiträumen unter dem Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme erbracht werden (Online-Prüfungen). Für die Online-Prüfungen sind ausschließlich vom Rechen- und Medienzentrum der Hochschule betriebene Informations- und Kommunikationssysteme zulässig (u.a. DFNConf, Microsoft-Teams, Zoom, Moodle). Soweit in dieser und in den nachfolgenden Vorschriften über Online-Prüfungen nichts anderes bestimmt ist, sind die übrigen Vorschriften dieser Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Online-Prüfungen anwendbar.
 - (2) Online-Prüfungen in Textform sowie mündliche und praktische Online-Prüfungen können, sofern die Nutzung von Hilfsmitteln bzw. Hilfspersonen soweit möglich ausgeschlossen ist, unter Videoaufsicht nach Maßgabe der § 32 a und § 32 b Landeshochschulgesetz (LHG) durchgeführt werden.
 - (3) Online-Prüfungen unter Videoaufsicht sind, sofern sie nicht in den Räumen der Hochschule oder in Testzentren durchgeführt werden, freiwillig. Die Freiwilligkeit kann insbesondere dadurch sichergestellt werden, dass eine termingleiche Vor-Ort-Prüfung angeboten wird, soweit eine solche rechtlich zulässig ist. Die Vor-Ort-Prüfung findet zeitgleich statt. Eine Ummeldung von der Teilnahme an einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht zu der alternativen Präsenzprüfung ist bis zu drei Wochen vor dem Prüfungstermin der Online-Prüfung möglich. Die Regelungen zu Abmeldung und Rücktritt gemäß § 7 bleiben unberührt.
 - (4) Die Studierenden müssen die Informationen nach § 32 a Absatz 3 LHG vor Anmeldung zur Prüfung erhalten. Die Informationen nach Artikel 13 DSGVO werden den Studierenden zentral zur Verfügung gestellt. Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sind vor der Online-Prüfung außerdem darüber zu informieren, dass sie zum Zweck der Unterbindung von Täuschungshandlungen gemäß § 32a Absatz 5 Satz 2 LHG verpflichtet sind, die Kamera- und Mikrofonfunktion zu aktivieren, sofern dies das Prüfungsformat erfordert.
 - (5) Die Online-Prüfung unter Videoaufsicht wird vergleichbar zu einer Präsenzprüfung in einem Protokoll in Papierform dokumentiert. Im Protokoll sind neben den üblichen Inhalten die Durchführung der Online-Prüfung unter Nennung der jeweiligen Form (mündlich, praktisch, Textform) sowie etwaige Störungen der Bild- und Tonübertragung sowie ein Abbruch der Prüfung aufgrund technischer Störungen festzuhalten. Für die Aufbewahrung der Protokolle gilt § 19 Abs. 2 entsprechend. Die Aufzeichnung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht ist untersagt. Hierauf werden die Prüflinge spätestens zu Beginn der Prüfung hingewiesen.

(6) Bei Vorliegen technischer Störungen bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht gilt § 32 b LHG. Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann dem Prüfling für den erneuten Prüfungsversuch aufgegeben werden, dass er die Prüfung nur noch vor Ort als Präsenzprüfung ablegen kann.

(7) Den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern soll rechtzeitig vor der Online-Prüfung unter Videoaufsicht die Möglichkeit gegeben werden, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung zu erproben.

(8) Mündliche Studien- und Prüfungsleistungen können auf elektronischem Weg über eine Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz) erbracht werden, sofern dies unter Berücksichtigung inhaltlicher, technischer, didaktischer und sonstiger Gründe (z.B. Art des Prüfungsstoffes) möglich ist (mündliche Online-Prüfungen). Mündliche Online-Prüfungen gelten als mündliche Prüfung im Sinne des § 5.

(9) Schriftliche Studien- oder Prüfungsleistungen können nach Maßgabe der §§ 32 a und 32 b LHG im Wintersemester 2021/22 und den dazugehörigen Prüfungszeiträumen unter Videoaufsicht durchgeführt werden (Online-Prüfung in Textform). Online-Prüfungen in Textform gelten als sonstige Prüfungsform im Sinne des § 5 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1.

(10) Vor Beginn einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht muss die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer auf Aufforderung der Prüferin oder des Prüfers seinen Studierendenausweis oder einen amtlichen Lichtbildausweis in die Kamera halten. Ist die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer nicht persönlich bekannt bzw. bestehen Zweifel über die Identität hat die Identitätsfeststellung in einem separaten virtuellen Raum („Breakout Room“) durch das Vorzeigen des Studierendenausweises oder eines amtlichen Lichtbildausweises zu erfolgen. Soweit der Personalausweis oder Pass verwendet wird, ist dem Studierenden zu gestatten, nicht zur Identifizierung erforderliche Informationen, insbesondere die Nummer des Personalausweises oder Passes, abzudecken.) Während der Durchführung der Online-Prüfung in Textform müssen mehrere Prüflinge gleichzeitig beobachtet werden (Übersicht im Split-Screen-Modus). Eine individuelle Beobachtung ist anzuzeigen. Für Fragen hinsichtlich möglicher Täuschungsversuche sind die separaten virtuellen Räume („Breakout Rooms“) zu nutzen. Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist nach Anforderung der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers und Kenntnisnahme der aufsichtführenden Person zulässig.

(11) Ein Anspruch der Studierenden auf eine Prüfungsabnahme in Form einer Online-Prüfung besteht nicht.

(3) Ergänzend zu § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 können Prüfungsleistungen auch unter den Voraussetzungen des § 5a als Online-Prüfung abgenommen werden, wenn der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs das online Format beschließt.

(4) Ergänzend zu § 6 Abs. 1 wird folgende neue Prüfungsform eingefügt:

THE - Take-Home-Exam (Prüfung, die in einem vorgegebenen Zeitrahmen, aber zeitlich und örtlich ungebunden durchgeführt wird und bei der eine oder mehrere komplexe Prüfungsaufgaben mit mehreren möglichen individuellen Lösungen bearbeitet werden. Die vorgegebenen Aufgaben müssen nicht zwingend zur gleichen Zeit bearbeitet werden. Anders als bei Hausarbeiten ist der für die Beantwortung vorgesehene Zeitrahmen knapp begrenzt (in etwa 6 - 48 Stunden für eine zweistündige Prüfung). Für Take Home Exams ist eine entsprechende unterschriebene Erklärung zur selbständigen Verfassung der Arbeit einzuholen. Ein Take Home Exam sollte idealerweise durch eine mündliche Leistung ergänzt werden in der überprüft werden kann, ob die Prüflinge die Leistung im schriftlichen Teil selbst erbracht haben.

Artikel 2

Online-Lehre, alternative Lehrveranstaltungsformen

(1) In den Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehene Module und Lehrveranstaltungen in Form von Vorlesungen oder Seminaren können im Wintersemester 2021/22 in digitaler Form als Online-Veranstaltungen angeboten werden. Sollte die aktuelle Entwicklung der Pandemie es ermöglichen, können Lehrveranstaltungen in digitaler Form im Verlauf des Semesters durch Präsenzveranstaltungen ergänzt und ersetzt werden.

(2) Die Hochschule Reutlingen stellt für die Online-Lehre geeignete digitale Lehr- und Lernplattformen und Kommunikationssysteme zur Nutzung bereit.

(3) Die Hochschule unterstützt Studierende und Lehrende, die nicht über die notwendigen technischen Voraussetzungen für die Vorbereitung und Teilnahme an den Online-Lehrveranstaltungen verfügen.

Dies kann im Einzelfall durch Beratung bei der Installation oder durch die Zurverfügungstellung geeigneter Arbeitsplätze der Hochschule, in denen das verordnete Abstandsgebot gewahrt werden kann, erfolgen.

- (4) Können einzelne Module und Lehrveranstaltungen nicht in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Form angeboten werden, können diese durch alternative Formate oder Lehrinhalte ersetzt werden, soweit diese zum Erreichen des vorgesehenen Kompetenzerwerbs geeignet sind. Dies gilt insbesondere für Laborübungen und Laborpraktika. Über alternative Formate und Inhalte entscheidet der Studiendekan oder die Studiendekanin des jeweiligen Studiengangs.

Artikel 3

Praktisches Studiensemester, Auslandsaufenthalt

- (1) Studierende, die das Praktische Studiensemester aufgrund der Corona-Pandemie nicht wie geplant antreten können, können alternativ Studien- und Prüfungsleistungen aus nachfolgenden Theorie semestern erbringen.
- (2) Das Praktische Studiensemester kann in mehrere Abschnitte mit wechselnden Praxisstellen untergliedert werden oder in unterschiedliche zeitliche Abschnitte über mehrere Semester bis einschließlich Wintersemester 2022/23 verteilt werden. Arbeitstage im Home Office können als Präsenztage angerechnet werden. Über die Aufteilung entscheidet der zuständigen Modulverantwortliche für das Praktische Studiensemester.
- (3) Die Fakultäten erlassen studiengangspezifische Regelungen zum Praktischen Studiensemester im Wintersemester 2021/22 und informieren die betreffenden Studierenden in geeigneter Weise darüber.
- (4) Die Fakultäten beschließen in Studiengängen, welche verpflichtende Auslandsaufenthalte vorgesehen haben, studiengangspezifische Regelungen zum Auslandsstudiensemester und informieren die betreffenden Studierenden in geeigneter Weise darüber.

II. Abschnitt: Abweichende Regelungen für die Auswahlverfahren

Artikel 4

Abweichende Regelungen zur Allgemeinen Zulassungssatzung und zu den fachspezifischen Auswahlsetzungen

In den fachspezifischen Auswahlsetzungen vorgesehene Auswahlgespräche können mit Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers in Form einer Videokonferenz erfolgen, sofern diese Satzung diese Form vorsieht. Zur Feststellung der Identität kann von der Bewerberin oder dem Bewerber verlangt werden, einen Personalausweis/Reisepass in Kamera zu zeigen, es sei denn, die Person ist einem der Gesprächsteilnehmer persönlich bekannt. Eine Aufzeichnung des Auswahlgesprächs durch die Bewerberin oder den Bewerber oder einen Gesprächsteilnehmer ist unzulässig. Jede beteiligte Person muss technische Störungen in seinem Bereich unverzüglich den anderen bekannt geben. Bei kurzzeitigen Störungen kann das Auswahlgespräch gegebenenfalls nach kurzer Unterbrechung fortgeführt werden. Sollte aufgrund von technischen Störungen in Form eines kompletten oder längeren Zusammenbruchs der Verbindung das Auswahlgespräch nicht nach dem Gebot der Fairness und Chancengleichheit abgehalten werden können, ist die Videokonferenz zu beenden und zeitnah ein neuer Termin anzuberaumen. Entscheidungen über den neuen Termin trifft der oder die Vorsitzende des Auswahlausschusses.

Artikel 5

Abweichende Regelungen zur Satzung über die Auswahlverfahren für die Bachelor-Studiengänge Chemie und nachhaltige Prozesse (B.Sc.), Biomedizinische Wissenschaften (B.Sc.), International Project Engineering (B.Eng.), Maschinenbau (B.Eng.), Mechatronik (B.Eng.), Medizinisch-Technische Informatik (B.Sc.), Medien- und Kommunikationsinformatik (B.Sc.), Wirtschaftsinformatik (B.Sc.), Digital Business (B.Sc.)

Die Regelungen in § 3 und des Anhangs 7 zum Erfordernis eines Vorpraktikums im Umfang von 20 Präsenztagen im Bachelorstudiengang Maschinenbau werden für das Auswahlverfahren für das Sommersemester 2022 ausgesetzt.

Artikel 6

Abweichende Regelungen zur Satzung über die Aufnahmeprüfung und das Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang International Business

- (1) Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 b wird das Ende der Bewerbungsfrist für deutsche und deutschen gleichgestellten Bewerberinnen und Bewerber für das Sommersemester 2022 auf den 15. Januar 2022 verschoben.
- (2) Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 2 b wird das Ende der Bewerbungsfrist für ausländische oder staatenlose Bewerberinnen und Bewerber für das Sommersemester auf den 15. November 2021 verschoben.
- (3) Abweichend von § 8 Abs. 1 können alle Auswahlgespräche (sowohl für deutsche und deutschen gleichgestellt, als auch für ausländische oder staatenlose Bewerberinnen und Bewerber) telefonisch bzw. videotelefonisch durchgeführt werden.

Artikel 7

Abweichende Regelungen zur Zugangs- und Auswahlsetzung in den Masterstudiengängen International Business Development und International Accounting, Controlling & Taxation

In § 5 Abs. 3 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

Für das Auswahlverfahren zum Sommersemester 2022 kann das Auswahlgespräch auch als Videokonferenz online durchgeführt werden.

Artikel 8

Abweichende Regelungen zur Zugangs- und Auswahlsetzung im Masterstudiengang Operations Management

In § 5 Abs. 8 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

Für das Auswahlverfahren zum Sommersemester 2022 kann das Auswahlgespräch auch als Videokonferenz online durchgeführt werden.

Artikel 9

Abweichende Regelungen zur Zugangs- und Auswahlsetzung im Masterstudiengang Digital Industrial Management and Engineering

In § 5 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

Die 10-minütige verpflichtende Präsentation und das Eignungsgespräch kann auch per Videokonferenz online erfolgen.

Artikel 10

Abweichende Regelungen zur Zugangssatzung im Masterstudiengang MBA International Management Part-Time

Im MBA International Management Part-Time muss abweichend von § 2 Abs. 1 der Antrag auf Immatrikulation für das Sommersemester 2022 spätestens zum 15.02.2022 beim Zulassungs-/ Immatrikulationsamt der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfrist).

Artikel 11 Inkrafttreten

Diese Corona-Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist gültig für das Wintersemester 2021/22 und für die Auswahl- und Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2022. Mit dem Inkrafttreten tritt die Corona-Satzung vom 30.03.2021 außer Kraft.

Reutlingen, den 02.12.2021



Prof. Dr. Hendrik Brumme

Präsident



**Satzung zur Regelung des Zugangs
für den nicht zulassungsbeschränkten Studiengang
Global Management & Digital Competencies
mit dem akademischen Abschluss Master of Science (M.Sc.)**

vom 16.12.2021

Aufgrund von §§ 59 Abs. 1 Satz 2, 19 Abs. 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes – LHG in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2021 (GBl. S. 941) hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 10.12.2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

**§ 1
Verfahren**

Bewerberinnen und Bewerber für den nicht zulassungsbeschränkten Studiengang werden sowohl an der Hochschule Reutlingen als auch an der jeweiligen Partnerhochschule zum Studium immatrikuliert. Das Verfahren wird koordiniert von IPBS (International Partnership of Business Schools) im Namen der beteiligten Hochschulen. Die beteiligten Partnerhochschulen sind Brock University, St. Catharines, Kanada; Dublin City University (DCU), Dublin, Irland; NEOMA Business School, Reims, Frankreich und Università Cattolica del Sacro Cuore, Piacenza, Italien.

**§ 2
Form und Fristen**

- (1) Der Antrag auf Einschreibung zum Studium muss einschließlich aller erforderlichen Unterlagen zum 15. Juni eines Jahres (Ausschlussfrist) für die Studiengänge deutsch-kanadisch und deutsch-italienisch und zum 15. Juli für die Studiengänge deutsch-irisch und deutsch-französisch bei der IPBS-Koordinierungsstelle eingegangen sein.
- (2) Die Bewerbung erfolgt online auf einer zentralen IPBS-Plattform des Studiengangs M.Sc. Global Management & Digital Competencies (www.ipbsmgm.com) Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass für sie die elektronische Antragstellung eine besondere Härte darstellt, werden von der IPBS-Koordinierungsstelle individuell im Bewerbungsverfahren unterstützt.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang sind:

1. ein abgeschlossenes Studium im Umfang von mindestens 210 ECTS im Bereich der Wirtschaftswissenschaften mit einer Mindestnote von 2,5 bzw. 2,3 für den kanadischen Partner).
Absolventinnen und Absolventen eines 6-semesterigen Studiums mit 180 ECTS können zugelassen werden und müssen zusätzlich ein in das Studium integriertes Pflichtpraktikum im Umfang von 900 Stunden (ca. 20-24 Wochen) am Ende des 2. Studienabschnitts absolvieren. Für dieses Pflichtpraktikum werden von der Fakultät ESB Business School 30 ECTS vergeben. Bewerberinnen und Bewerber mit einem abgeschlossenen Studium in einer anderen Fachrichtung müssen mindestens 4 wirtschaftswissenschaftliche Module nachweisen. Davon müssen mindestens 2 aus dem quantitativen Bereich (z.B. Rechnungswesen, Finanzmanagement, Statistik, VWL, Logistik) kommen,
2. sehr gute Sprachkenntnisse in Englisch und
3. eine mindestens sechsmonatige berufspraktische Tätigkeit vor Beginn des Master-Studiums.

§ 4 Nachweise

Mit dem Antrag auf Einschreibung sind folgende Nachweise und Dokumente vorzulegen:

1. Kopie des Zeugnisses des abgeschlossenen Studiums, das Voraussetzung für die Immatrikulation ist,
2. Nachweis über die erbrachten Credits nach ECTS,
3. nicht-englischsprachige Bewerberinnen und Bewerber weisen ihre Englischkenntnisse anhand von standardisierten Sprachtests mit einer von den beteiligten Partnern gemeinsam festgelegten Mindestpunktzahl nach
 - a. (min. TOEFL 88 (ibt mit einem Minimum von 21 Speaking & Writing);
 - b. IELTS 6.5 mit einem Ergebnis von mindestens 6.0 aus jedem Bereich),
 - c. Pearson Test of English 60 (Min 50 in jedem Bereich),
 - d. Cambridge First (min. 175 Punkte),
 - e. Cambridge Advanced sowie Cambridge Proficiency.

Absolventinnen und Absolventen eines in englischer Sprache unterrichteten grundständigen Studienganges oder Absolventinnen und Absolventen, die mindestens 50% ihres Bachelorstudiums im englischsprachigen Ausland absolviert haben, müssen keine weiteren Nachweise zu ihren Englischkenntnissen erbringen, es sei denn sie bewerben sich für den kanadischen Partner. Hierfür müssen sie einen standardisierten Sprachtest machen, wenn sie nicht mindestens 3 Jahre in einem englischsprachigen Land studiert haben oder nachweisen können, dass sie über einen englischsprachigen Schulabschluss verfügen, der den Zugang zur Hochschule eröffnet.

4. Nachweise über die mindestens sechsmonatige berufspraktische Tätigkeit. Berufserfahrung während des Bachelorstudiums in Form von Praktika können auch berücksichtigt werden.

5. Alle Unterlagen sind in englischer Sprache einzureichen. Die Hochschule kann verlangen, dass die zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 5

Kommission zur Prüfung der Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Kommission besteht aus der Studiendekanin oder dem Studiendekan des Studiengangs an der Fakultät ESB Business School der Hochschule Reutlingen und aus der Studiendekanin oder dem Studiendekan des Studiengangs an der gewählten Partnerhochschule.
- (2) Die Kommission prüft die Zugangsvoraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber auf der Basis der unter § 4 vorgelegten Nachweise.
- (3) Die Kommission teilt der IPBS-Koordinierungsstelle ihre Entscheidung mit.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für die Einschreibung ab dem Wintersemester 2022/23. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Zugangs für den nicht zulassungsbeschränkten Studiengang Global Management & Digital Competencies (M.Sc.) vom 26.02.2020 außer Kraft.

Reutlingen, den 16.12.2021



Prof. Dr. Hendrik Brumme
Präsident



Satzung über die Auswahlverfahren für die Bachelorstudiengänge

Biomedizinische Wissenschaften (B.Sc.)
Digital Business (B.Sc.)
International Fashion Business (B.Sc.)
International Project Engineering (B.Eng.)
Maschinenbau (B.Eng.)
Medien- und Kommunikationsinformatik (B.Sc.)
Medizinisch-Technische Informatik (B.Sc.)
Textiles Ingenieurwesen (B.Eng.)
Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)

Vom 16.12.2021

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes - HZG vom 15.09.2005 (GBl. S.629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 9 des 4. Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204,1229), § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes - LHG in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 26.10.2021 (GBl. S. 941), §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums vom 18. Juni 2021 (GBl. S. 518) sowie § 5 der Satzung über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren der Hochschule Reutlingen (Allgemeine Zulassungssatzung) vom 12.08.2020, hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 10.12.2021 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Auswahlverfahren

- (1) In den zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen
- Biomedizinische Wissenschaften (B.Sc.),
 - Digital Business (B.Sc.),
 - International Fashion Business (B.Sc.),
 - International Project Engineering (B.Eng.),
 - Maschinenbau (B.Eng.),
 - Medien- und Kommunikationsinformatik (B.Sc.),
 - Medizinisch-Technische Informatik (B.Sc.),
 - Textiles Ingenieurwesen (B.Eng.) und
 - Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)

werden für das erste Fachsemester gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HZG i.V.m. § 22 Abs. 2 HZVO 90 % der Studienplätze, die nach Abzug der vorweg abzuziehenden Plätze nach § 6 Abs. 1 Satz 2 HZG verbleiben, nach dem Ergebnis des hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. Diese Auswahlentscheidung basiert auf dem Grad der Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten.

- (2) Am Auswahlverfahren kann nur teilnehmen, wer sich frist- und formgerecht gemäß der Satzung der Hochschule Reutlingen über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren (Allgemeine Zulassungssatzung) für einen Studienplatz beworben hat.

§ 2 Form und Fristen

(1) Für das Wintersemester muss der Antrag auf Zulassung zum Studium für die Bachelorstudiengänge

- Biomedizinische Wissenschaften (B.Sc.),
- Digital Business (B.Sc.),
- International Fashion Business (B.Sc.),
- International Project Engineering (B.Eng.),
- Maschinenbau (B.Eng.),
- Medien- und Kommunikationsinformatik (B.Sc.),
- Medizinisch-Technische Informatik (B.Sc.),
- Textiles Ingenieurwesen (B.Eng.) und
- Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)

einschließlich aller erforderlichen Unterlagen bis zum 15. Juli beim Zulassungsamt der Hochschule Reutlingen eingegangen sein (Ausschlussfrist).

Für das Sommersemester muss der Antrag auf Zulassung zum Studium für die Bachelorstudiengänge

- Biomedizinische Wissenschaften (B.Sc.),
- International Fashion Business (B.Sc.),
- International Project Engineering (B.Eng.),
- Maschinenbau (B.Eng.),
- Medien- und Kommunikationsinformatik (B.Sc.),
- Medizinisch-Technische Informatik (B.Sc.),
- Textiles Ingenieurwesen (B.Eng.) und
- Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)

bis zum 15. Januar beim Zulassungsamt der Hochschule Reutlingen eingegangen sein (Ausschlussfrist). Die Form des Antrags und die einzureichenden Unterlagen richten sich nach den Bestimmungen in der jeweils gültigen Allgemeinen Zulassungssatzung.

(2) Für die Vergabe im hochschuleigenen Auswahlverfahren sind bei Vorliegen von Vorerfahrungen in Form einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder praktischen Tätigkeiten, die über die fachspezifische Eignung für den beantragten Studiengang Auskunft geben, zusätzliche Nachweise über Inhalt und Dauer der Vorerfahrungen beizufügen. Eine Liste der berücksichtigten abgeschlossenen Berufsausbildungen für den jeweiligen Studiengang befindet sich im Anfang dieser Satzung.

§ 3 Vorpraktikum, Sprachkenntnisse

(1) Neben den erforderlichen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Allgemeinen Zulassungssatzung ist für den Bachelorstudiengang Maschinenbau ein Vorpraktikum im Umfang von 20 Präsenztagen weitere Zugangsvoraussetzung. In begründeten Fällen kann einer Bewerberin oder einem Bewerber das Vorpraktikum ganz oder anerkannt werden. Das gilt bei einschlägig abgeschlossener Berufsausbildung (Werkzeugmacher, Industriemechaniker etc.), für die Absolventinnen und Absolventen des Technischen Gymnasiums sowie bei erfolgreicher Teilnahme an der Schüler-Ingenieur-Akademie (SIA). Näheres regelt die Anlage 7 dieser Satzung.

(2) In den Studiengängen International Fashion Business (B.Sc.) und Textiles Ingenieurwesen (B.Eng.) müssen Bewerberinnen und Bewerber neben der erforderlichen Qualifikation für ein grundständiges Studium gemäß § 58 Landeshochschulgesetz Kenntnisse der englischen Sprache mindestens auf der Niveaustufe B2 gemäß dem „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ des Europarats (GER) nachweisen, um am Auswahlverfahren teilnehmen zu können. Das geforderte Sprachniveau wird durch eine in § 2 der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung aufgeführte Leistung nachgewiesen.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Das Auswahlverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt, die vom jeweiligen Fakultätsrat bestellt wird. Sie besteht aus mindestens zwei hauptberuflichen Professorinnen oder Professoren der jeweiligen Fakultät oder akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fakultät, denen die Prüfungsbefugnis durch das Präsidium übertragen wurde. Eine der beiden Personen übernimmt durch Fakultätsratsbeschluss den Vorsitz. Der oder die Vorsitzende der Auswahlkommission verantwortet die Durchführung des Auswahlverfahrens. Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der zuständigen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der Amtszeit des Dekans oder der Dekanin. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Auswahlkommission beschließt über die in Betracht kommenden unter § 2 Abs. 2 aufgeführten Vorerfahrungen und modifiziert diese bei Bedarf.
- (4) Die jeweilige Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl auf Grund der in § 5 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 6 eine Rangliste je Studiengang. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 5 Auswahlkriterien

- (1) Zur Vergabe der Studienplätze wird eine Einordnung der Bewerberinnen und Bewerber in eine Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien vorgenommen.
- (2) Die Bildung der Rangliste je Studiengang erfolgt anhand nachfolgender Kriterien:
 - a. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und
 - b. Vorerfahrungen in Form einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer praktischen Tätigkeit (entsprechend Anlagen je Studiengang), die über die fachspezifische Eignung für den beantragten Studiengang Auskunft geben.

§ 6 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Der Rangplatz bestimmt sich zunächst nach der ausgewiesenen Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.
- (2) Kann eine Bewerberin oder ein Bewerber eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine praktische Tätigkeit gemäß § 5 Abs. 2b nachweisen, wird für die Ermittlung des Rangplatzes von der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ein Bonus von 0,2 abgezogen. In den Studiengängen International Fashion Business (B.Sc.) und Textiles Ingenieurwesen (B.Eng.) wird für eine abgeschlossene Berufsausbildung von der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ein Bonus von 0,4 abgezogen oder für eine zusammenhängende studiengangbezogene praktische Tätigkeit in Vollzeit im Umfang von mindestens sechs Monaten ein Bonus von 0,2 abgezogen. Je Studiengang können jeweils nur eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine praktische Tätigkeit berücksichtigt werden.
- (3) Erreichen mehrere Bewerber für den letzten zu vergebendem Studienplatz denselben Rangplatz, entsteht Ranggleichheit. Bei Ranggleichheit entscheidet zunächst die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Besteht danach noch Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung (Dienste) angehört; besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 7 Verstoß gegen die Ordnung, Täuschungsversuch

Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber das Ergebnis des Auswahlverfahrens durch Täuschung, Drohung oder Bestechung beeinflusst und wird dies erst nach der Zulassung zum Studium bekannt, so wird die Zulassung aufgehoben.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Sie gilt für die Bachelorstudiengänge

- Biomedizinische Wissenschaften (B.Sc.)
- International Project Engineering (B.Eng.)
- Maschinenbau (B.Eng.)
- Medien- und Kommunikationsinformatik (B.Sc.)
- Medizinisch-Technische Informatik (B.Sc.)
- Wirtschaftsinformatik (B.Sc.) und
- Digital Business (B.Sc.)

erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2022 und für die Bachelorstudiengänge

- International Fashion Business (B.Sc.) und
- Textiles Ingenieurwesen (B.Eng.)

erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2022/23.

(2) Die Satzung der Hochschule Reutlingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren vom 31.05.2021 für die Bachelorstudiengänge

- Chemie und Nachhaltige Prozesse (B.Sc.)
- Biomedizinische Wissenschaften (B.Sc.)
- International Project Engineering (B.Eng.)
- Maschinenbau (B.Eng.)
- Mechatronik (B.Eng.)
- Medien- und Kommunikationsinformatik (B.Sc.)
- Medizinisch-Technische Informatik (B.Sc.)
- Wirtschaftsinformatik (B.Sc.) und
- Digital Business (B.Sc.)

tritt zum 31.12.2021 außer Kraft.

Die Satzung der Hochschule Reutlingen für das Auswahlverfahren für den Bachelorstudiengang International Fashion Retail (B.Sc.) vom 20.04.2020 und für den Bachelorstudiengang Textiltechnologie - Textilmanagement (B.Eng.) vom 08.11.2016 treten zum 01.04.2022 außer Kraft.

Reutlingen, den 16.12.2021

Prof. Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Anlage 1

Liste der Berufsausbildungen, die über die fachspezifische Eignung für den Bachelorstudiengang **International Project Engineering** besonderen Aufschluss geben:

- Anlagenmechaniker/in
- Bankkaufmann/-frau
- Elektroanlagenmonteur/in
- Elektroinstallateur/in
- Elektroniker/in
- Fachinformatiker/in
- Feinwerkmechaniker/in
- Fluggerätmechaniker/in
- Industrieelektriker/in
- Industriekaufmann/-frau
- Industriemechaniker/in
- Kälteanlagenbauer/in
- Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/in
- Kaufmann// -frau im Groß- und Außenhandel
- Klempner/in
- Konstruktionsmechaniker/in
- Kraftfahrzeugmechatroniker/in, -mechaniker/in, -elektriker/in
- Landmaschinenmechaniker/in
- Mechaniker/in für Land- und Baumaschinentechnik
- Mechatroniker/in
- Metallbauer/in
- Systemelektroniker/in
- Systeminformatiker/in
- Technischer Zeichner/in
- Zerspanungsmechaniker/in
- Zweiradmechaniker/in
- Sonstige abgeschlossene Berufsausbildungen oder praktische Tätigkeiten, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben

Anlage 2

Liste der Berufsausbildungen, die über die fachspezifische Eignung für den Bachelorstudiengang **Maschinenbau** besonderen Aufschluss geben:

- Anlagenmechaniker/in
- Aufbereitungsmechaniker/in
- Behälter- und Apparatebauer/in
- Bohrer/in
- Büchsenmacher/in
- Dreher/in
- Elektroinstallateur/in
- Elektromaschinenbauer/in
- Elektromaschinenmonteur/in
- Elektromechaniker/in
- Elektroniker/in
- Fahrzeuginnenausstatter/in
- Fahrzeuglackierer/in
- Federmacher/in
- Feinoptiker/in
- Feinmechaniker/in
- Fertigungsmechaniker/in
- Fluggeräteelektroniker/in / -mechaniker/in
- Fräser/in
- Gas- und Wasserinstallateur/in
- Gießereimechaniker/in
- Goldschmied/in
- Heizungs- und Lüftungsbauer/in
- Holzbearbeitungsmechaniker/in
- Holzmechaniker/in
- Industrieelektroniker/in
- Industriemechaniker/in
- Kälteanlagenmonteur/in
- Karosserie- und Fahrzeugmechaniker/in
- Klempner/in
- Konstruktionsmechaniker/in
- Kraftfahrzeugmechatroniker/in / -mechaniker/in / -elektriker/in
- Landmaschinenmechaniker/in
- Mechatroniker/in
- Metallbauer/in
- Modellbauer/in
- Modellbaumechaniker/in
- Naturwerksteinmechaniker/in
- Physikalisch-Technischer Assistent/in
- Rohrleitungsbauer/in
- Schiffbauer/in
- Schleifer/in
- Schneidwerkzeugmechaniker/in
- Technischer Zeichner/in
- Textilmechaniker/in
- Verfahrensmechaniker/in
- Werkzeugmechaniker/in
- Zerspanungsmechaniker/in
- Zweiradmechaniker/in
- Sonstige abgeschlossene Berufsausbildungen oder praktische Tätigkeiten, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben

Anlage 3

Liste der Berufsausbildungen, die über die fachspezifische Eignung für den Bachelorstudiengang **Textiles Ingenieurwesen** besonderen Aufschluss geben:

- Änderungsschneider/in
- Bekleidungsnäher/in
- Bekleidungstechnische/r Assistent/in
- Betriebswirt/in (Ausbildung) - Textil
- Designer/in (Ausbildung) - Mode
- Fachpraktiker/in im Damenschneiderhandwerk
- Maßschneider/in
- Mode- und Designmanager/in
- Näher/in
- Polster- und Dekorationsnäher/in
- Polsterer/Polsterin
- Produktgestalter/in - Textil
- Produktionsmechaniker/in - Textil
- Produktprüfer/in - Textil
- Produktveredler/in - Textil
- Segelmacher/in
- Seiler/in
- Technische/r Konfektionär/in
- Textil- und Modenäher/in
- Textil- und Modeschneider/in
- Textilgestalter/in im Handwerk - Filzen
- Textilgestalter/in im Handwerk - Klöppeln
- Textilgestalter/in im Handwerk - Posamentieren
- Textilgestalter/in im Handwerk - Sticken
- Textilgestalter/in im Handwerk - Stricken
- Textilgestalter/in im Handwerk - Weben
- Textillaborant/in
- Sonstige abgeschlossene Berufsausbildungen oder praktische Tätigkeiten im Bereich der Textil- und Bekleidungsbranche oder des Textilmaschinenbaus, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben

Anlage 4

Liste der Berufsausbildungen, die über die fachspezifische Eignung für den Bachelorstudiengang **Medien- und Kommunikationsinformatik** besonderen Aufschluss geben:

- Assistent/in für Informatik
- Elektroniker/in Automatisierungstechnik
- Elektroniker/in Informations- u. Telekommunikationstechnik
- Elektroniker/in Informations- und Systemtechnik
- Elektrotechnischer Assistent/in
- Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste
- Fachinformatiker/in Anwendungsentwicklung
- Fachinformatiker/in Systemintegration
- Fachkraft für Veranstaltungstechnik
- Film- und Videoeditor/in
- Fotograf/in
- Gestalter/in für visuelles Marketing
- Informatikkaufmann/ Informatikkauffrau
- Informationselektroniker/in
- IT-System-Elektroniker/in
- Kommunikationsdesigner/in
- Mathematisch-technischer Assistent/in
- Mathematisch-technischer Softwareentwickler/in
- Mediendesigner/in
- Mediengestalter/in
- Medientechnologe/in
- Technische/r Systemplaner/in
- Sonstige abgeschlossene Berufsausbildungen oder praktische Tätigkeiten, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben

Anlage 5

Liste der Berufsausbildungen, die über die fachspezifische Eignung für den Bachelorstudiengang **Medizinisch-Technische Informatik** besonderen Aufschluss geben:

- Assistent/in für Informatik
- Elektroniker/in Automatisierungstechnik
- Elektroniker/in Informations- u. Telekommunikationstechnik
- Elektroniker/in Informations- und Systemtechnik
- Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste/ Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste - FR Medizinische Dokumentation
- Fachinformatiker/ Fachinformatikerin - FR Anwendungsentwicklung
- Fachinformatiker/ Fachinformatikerin - FR Systemintegration
- Informatikkaufmann/ Informatikkauffrau
- Informationselektroniker/in
- IT-System-Elektroniker/in
- Mathematisch-technischer Assistent/in
- Mathematisch-technischer Softwareentwickler/in
- Medizinischer Fachangestellter/ Medizinische Fachangestellte
- Staatlich geprüfte/r biologisch-technische/r Assistent/in
- Staatlich geprüfte/r elektrotechnische/r Assistent/in
- Staatlich geprüfte/r informationstechnische/r Assistent/in
- Staatlich geprüfte/r physikalisch-technische/r Assistent/in
- Staatlich geprüfte/r technische/r Assistent/in für Betriebsinformatik
- Technische/r Systemplaner/in
- Sonstige abgeschlossene Berufsausbildungen oder praktische Tätigkeiten, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben

Anlage 6

Liste der Berufsausbildungen, die über die fachspezifische Eignung für den Bachelorstudiengang **Wirtschaftsinformatik** besonderen Aufschluss geben:

- Bankkauffrau / Bankkaufmann
- Fachinformatiker/innen Anwendungsentwicklung
- Fachinformatiker/innen Systemintegration
- Immobilienkauffrau / Immobilienkaufmann
- Industriekauffrau / Industriekaufmann
- IT-Systemelektroniker/in
- IT-Systemkaufmann / IT-Systemkauffrau
- Kauffrau / Kaufmann für Versicherungen und Finanzen
- Kauffrau / Kaufmann im Einzelhandel
- Kauffrau / Kaufmann im Groß- und Außenhandel
- Mathematisch-technische Software-Entwickler/in

- Sonstige abgeschlossene Berufsausbildungen oder praktische Tätigkeiten, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben

Richtlinien über Art und Umfang der Ausbildung während des Vorpraktikums für den Bachelorstudiengang Maschinenbau

Dauer

Für ein Studium im Bachelorstudiengang Maschinenbau an der Hochschule Reutlingen ist von den Bewerberinnen und Bewerbern der Nachweis über ein erfolgreich absolviertes Vorpraktikum mit einer Dauer von 20 Präsenztagen vor der Immatrikulation in das 1. Semester zu erbringen.

Es liegt in der Verantwortung der Bewerberin und des Bewerbers, eine Praktikantenstelle in einer Maschinenbaufirma zu suchen und einen Ausbildungsvertrag abzuschließen. Der Ausbildungsvertrag bzw. der Nachweis über das geleistete Vorpraktikum ist mit den Anmeldeunterlagen bei der Hochschule einzureichen.

Ausbildungsziel

- Erlangen von Kenntnissen über Werkstoffe und deren Be- oder Verarbeitung sowie über Fertigungsverfahren und -einrichtungen
- Gewinnung von grundlegenden Kenntnissen der Konstruktion (Technisches Zeichnen)
- Verständnis der technischen und organisatorischen Zusammenhänge des Produktionsablaufs

Ausbildungsinhalt (nach betrieblichen Gegebenheiten)

- Spanende Formgebung (Feilen, Bohren, Drehen, Hobeln, Fräsen etc.)
- Spanlose Formgebung (Gießerei, Schmieden, Blechverarbeitung)
- Technisches Zeichnen, Konstruktion
- Montage, Qualitätssicherung

Nachweis über die Absolvierung des Vorpraktikums

Der Ausbildungsbetrieb erstellt ein Zeugnis oder eine Bescheinigung über Art und Umfang der Tätigkeiten sowie die Anzahl der Präsenztage. Dieses Zeugnis ist spätestens bis zur Immatrikulation in das 1. Semester beim Zulassungsamt der Hochschule einzureichen.

Anlage 8

Liste der Berufsausbildungen, die über die fachspezifische Eignung für den Bachelorstudiengang **Biomedizinische Wissenschaften** besonderen Aufschluss geben:

- Assistent/in - medizinische Gerätetechnik
- Biologisch-Technische/r Assistent/in,
- Biotechnologische/r Assistent/in
- Chemielaborant/in, Biologielaborant/in,
- Chemikant, Pharmakant,
- Chemisch Technische/r Assistent/in,
- Fachkraft Lebensmitteltechnik.
- Medizinisch-Technische/r Assistent/in,
- Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in
- Medizinisch-Technischer Laboratoriumsassistent/in,
- Pharmazeutisch-Technische/r Assistent/in
- Physikalisch-Technische/r Assistent/in,
- Physiklaborant/in,
- Technische/r Assistent/in für Metallographie und Werkstoffkunde,
- Textillaborant/in,
- Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in
- Sonstige abgeschlossene Berufsausbildungen oder praktische Tätigkeiten, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben

Anlage 9

Liste der Berufsausbildungen, die über die fachspezifische Eignung für den Bachelorstudiengang **Digital Business** besonderen Aufschluss geben:

- Assistent/in für Informatik
- Bankkauffrau/ Bankkaufmann
- Elektroniker/in Automatisierungstechnik
- Elektroniker/in Informations- und Systemtechnik
- Elektroniker/in Informations- u. Telekommunikationstechnik
- Fachinformatiker/in Anwendungsentwicklung
- Fachinformatiker/in Systemintegration
- Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste
- Gestalter/in für visuelles Marketing
- Informatikkaufmann/ Informatikkauffrau
- IT-Systemkaufmann/ IT-Systemkauffrau
- IT-Systemelektroniker/in
- Immobilienkauffrau/ Immobilienkaufmann
- Industriekaufrau/ Industriekaufmann
- Informationselektroniker/in
- Kauffrau/ Kaufmann für Versicherungen und Finanzen
- Kauffrau/ Kaufmann im Einzelhandel
- Kauffrau/ Kaufmann im Groß- und Außenhandel
- Kommunikationsdesigner/in
- Mathematisch-technischer Softwareentwickler/in
- Mathematisch-technischer Assistent/in
- Mediendesigner/in
- Mediengestalter/in
- Technische/r Systemplaner/in
- Sonstige abgeschlossene Berufsausbildungen oder praktische Tätigkeiten, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben

Anlage 10

Liste der Berufsausbildungen, die über die fachspezifische Eignung für den Bachelorstudiengang **International Fashion Business** besonderen Aufschluss geben:

- Änderungsschneider/in
- Automobilkaufmann/-frau
- Bankkaufmann/-frau
- Bekleidungsnäher/in
- Bekleidungstechnische/r Assistent/in
- Betriebswirt/in (Ausbildung) - Textil
- Designer/in (Ausbildung) - Mode
- Fachkraft für Lagerlogistik
- Fachpraktiker/in im Damenschneiderhandwerk
- Hotelkaufmann/-frau
- Immobilienkaufmann/-frau
- Industriekaufmann/-frau
- Informatikkaufmann/-frau
- Informations- und Telekommunikationssystem-Kaufmann/-frau
- Investmentfondskaufmann/-frau
- Kaufmann/-frau für audiovisuelle Medien
- Kaufmann/-frau Für Büromanagement
- Kaufmann/-frau für Dialogmarketing
- Kaufmann/-frau für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen
- Kaufmann/-frau für Marketingkommunikation
- Kaufmann/-frau für Spedition und Logistikdienstleistungen
- Kaufmann/-frau für Tourismus und Freizeit
- Kaufmann/-frau für Verkehrsservice
- Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen
- Kaufmann/-frau im E-Commerce
- Kaufmann/-frau im Einzelhandel
- Kaufmann/-frau im Eisenbahn- und Straßenverkehr
- Kaufmann/-frau im Gesundheitswesen
- Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel
- Luftverkehrskaufmann/-frau
- Maßschneider/in
- Medienkaufmann/-frau Digital und Print
- Mode- und Designmanager/in
- Näher/in
- Personaldienstleistungskaufmann/-frau
- Polster- und Dekorationsnäher/in
- Polsterer/Polsterin
- Produktgestalter/in - Textil
- Produktionsmechaniker/in - Textil
- Produktprüfer/in - Textil
- Produktveredler/in - Textil
- Schifffahrtskaufmann/-frau
- Segelmacher/in
- Seller/in
- Servicekaufmann/-frau im Luftverkehr
- Sport- und Fitnesskaufmann/-frau
- Steuerfachangestellte/r
- Technische/r Konfektionär/in
- Textil- und Modenäher/in
- Textil- und Modeschneider/in
- Textilgestalter/in im Handwerk - Filzen
- Textilgestalter/in im Handwerk - Klöppeln
- Textilgestalter/in im Handwerk - Posamentieren

- Textilgestalter/in im Handwerk - Sticken
- Textilgestalter/in im Handwerk - Stricken
- Textilgestalter/in im Handwerk - Weben
- Textillaborant/in
- Veranstaltungskaufmann/-frau
- Sonstige abgeschlossene Berufsausbildungen oder praktische Tätigkeiten im kaufmännischen oder textilspezifischen Bereich, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben



**Zugangs- und Auswahlsetzung für den
Masterstudiengang Textile Chain Research (M.Sc.)**

Vom 16.12.2021

Aufgrund von § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes - HZG vom 15.09.2005 (GBl. S.629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes 17.12.2020 (GBl. S. 1204,1229), §§ 59 Abs. 1 Satz 2, 19 Abs. 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes - LHG in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2021 (GBl. S. 941) und § 33 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02.12.2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums vom 18.06.2021 (GBl. S 518) sowie § 5 der Satzung über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren der Hochschule Reutlingen (Allgemeine Zulassungssatzung) vom 12.08.2020, hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 10.12.2021 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Verfahren

- (1) Diese Satzung gilt für das Auswahlverfahren nach § 6 Abs 4 HZG i.V.m. § 33 Abs. 4 Nr. 1 HZVO für das erste Fachsemester in dem zulassungsbeschränkten Masterstudiengang Textile Chain Research. Die Studienplätze werden nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Am Auswahlverfahren nimmt teil, wer die Zugangsvoraussetzungen erfüllt und sich frist- und formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen gemäß der Satzung der Hochschule Reutlingen über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren um einen Studienplatz beworben hat.

§ 2 Fristen und Form des Zulassungsantrags

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium muss einschließlich aller erforderlichen Unterlagen für das Wintersemester bis zum 15. Juli, für das Sommersemester bis zum 15. Januar beim Zulassungsamt der Hochschule Reutlingen eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (2) Der Zulassungsantrag sowie alle erforderlichen Unterlagen gemäß dieser Satzung sowie der jeweils gültigen Fassung der Allgemeinen Zulassungssatzung der Hochschule Reutlingen müssen elektronisch bei der Hochschule eingehen.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Das Auswahlverfahren wird von einer fachkundig besetzten Auswahlkommission durchgeführt, die vom jeweiligen Fakultätsrat bestellt wird. Sie besteht aus zwei hauptberuflichen Professorinnen oder Professoren der Fakultät oder akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fakultät, denen die Prüfungsbefugnis durch das Präsidium

übertragen wurde. Eine der beiden Personen übernimmt durch Fakultätsratsbeschluss den Vorsitz, eine den stellvertretenden Vorsitz. Der Fakultätsrat bestimmt zusätzlich zwei stellvertretende Mitglieder aus der Fakultät. Der oder die Vorsitzende der Auswahlkommission verantwortet die Durchführung des Auswahlverfahrens.

- (2) Die Auswahlkommission kann zur Durchführung der Auswahl Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Verwaltung, Forschung und Lehre hinzuziehen, die mindestens über einen Masterabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.
- (3) Die Auswahlkommission erstellt gemäß § 5 eine Rangliste für die Auswahlquote gemäß § 33 Abs 4 Nr. 1 HZVO. Darüber hinaus berichtet die Auswahlkommission dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlverfahren sind:

1. ein qualifizierter Studienabschluss
 - a. mit mindestens sechs Semestern Studienzeit der Fachrichtung Betriebswirtschaft inklusive Studiengänge im Handel, insbesondere International Fashion Business,
 - b. mit mindestens sechs Semestern Studienzeit der Fachrichtungen Textiles Ingenieurwesen, Textil- oder Bekleidungstechnologie sowie hierzu affine Studiengänge oder
 - c. mit mindestens sechs Semestern Studienzeit Maschinenwesen/Maschinenbau, B.Eng. mit dem Schwerpunkt Textilmaschinenbau oder ähnliche textilaffine Studiengänge.
mit einer nachweislich erbrachten Studienleistung von entweder 180, 210 oder 240 ECTS Punkten bzw. einem vergleichbaren Nachweis. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen Bachelorabschluss von 180 ECTS Punkten vorweisen, absolvieren die in der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs definierten beiden Vorsemerster. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen Bachelorabschluss von 210 ECTS Punkten vorweisen, absolvieren das in der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs definierte Vorsemerster.
2. Englische Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 gemäß dem „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“. Das geforderte Sprachniveau wird durch eine in § 2 der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung aufgeführte Leistung nachgewiesen.

§ 5 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Zur Vergabe der Studienplätze wird eine Rangliste unter den am Auswahlverfahren teilnehmenden Studienbewerberinnen und Studienbewerbern anhand der Durchschnittsnote des Bachelorstudiums, das Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudienengang ist bzw. der Durchschnittsnote eines als gleichwertig anerkannten Studienabschlusses erstellt. Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber mit der niedrigsten Dezimalnote, erhält den höchsten Rang.
- (2) Erreichen mehrere Studienbewerber für den letzten zu vergebenden Studienplatz denselben Rangplatz, entscheidet das Los.

§ 6 Verfahren bei falschen Angaben

Beruhet die Zulassung auf falschen Angaben, nimmt die Hochschule diese zurück. Ist der Zulassungsbescheid sonst fehlerhaft, kann er zurückgenommen werden. Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme des Zulassungsbescheides ausgeschlossen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2022/23. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hochschule für das Auswahlverfahren für den Masterstudiengang Textile Chain Research vom 20.04.2020 außer Kraft.

Reutlingen, den 16.12.2021



Prof. Dr. Hendrik Brumme

Präsident



Zugangssatzung für den nicht zulassungsbeschränkten

Masterstudiengang Interdisziplinäre Produktentwicklung (M.Sc.)

Vom 16.12.2021

Aufgrund von §§ 59 Abs. 1 Satz 2, 19 Abs. 1 Satz 2 Nummer 10, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes - LHG in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2021 (GBl. S. 941, hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 10.12.2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

In dem nicht zulassungsbeschränkten Masterstudiengang Interdisziplinäre Produktentwicklung (M.Sc.) vergibt die Hochschule Reutlingen die Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Form und Fristen

- (1) Die Form des Antrags und die einzureichenden Unterlagen richten sich nach den Vorschriften zur Immatrikulation in der Satzung über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation.
- (2) Der Antrag auf Immatrikulation in den Studiengang Interdisziplinäre Produktentwicklung (M.Sc.) muss einschließlich aller erforderlichen Unterlagen
 - für das Wintersemester bis zum 31. August
 - für das Sommersemester bis zum 28. bzw. 29. Februarbeim Zulassungs- und Immatrikulationsamt der Hochschule Reutlingen eingegangen sein (Ausschlussfristen).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. ein qualifizierter Hochschulabschluss

- (1a) der Fachrichtung Textil-/Bekleidungstechnologie oder
- (1b) der Fachrichtungen Chemie, Chemieingenieurwesen oder Verfahrenstechnik oder
- (1c) der Fachrichtungen Elektrotechnik, Maschinenbau, Mechatronik oder
- (1d) der Fachrichtung Informatik oder
- (1e) der Fachrichtung Industriedesign/Produktgestaltung.

mit einer nachweislich erbrachten Studienleistung von entweder 180, 210 oder 240 ECTS Punkten bzw. einem vergleichbaren Nachweis. Bewerberinnen und Bewerber, die einen Bachelorabschluss von 180 ECTS Punkten vorweisen, absolvieren das in der Studien- und Prüfungsordnung des Studienganges definierte Vorsemester. Die Auswahl der zu erbringenden

Leistungen richtet sich nach dem Bachelorabschluss und wird in einem Learning Agreement mit dem Studiendekan vereinbart.

2. nachgewiesene ausreichende Deutschkenntnisse. Dieser Nachweis kann geführt werden über die in § 1 der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Nachweise.
 3. Englische Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 gemäß dem „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“. Das geforderte Sprachniveau wird durch eine in § 2 der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung aufgeführte Leistung nachgewiesen.
- (2) Über vergleichbare facheinschlägige Hochschulabschlüsse gemäß Abs. 1 und die fachlichen und inhaltlichen Anforderungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Immatrikulationsverfahren zum Wintersemester 2022/23. Gleichzeitig tritt die Zugangssatzung der Hochschule für den Masterstudiengang Interdisziplinäre Produktentwicklung (M.Sc.) vom 14.01.2020 außer Kraft.

Reutlingen, den 16.12.2021



Prof. Dr. Hendrik Brumme

Präsident



Zugangs- und Auswahlsetzung der Hochschule Reutlingen
für den Masterstudiengang Design
mit dem akademischen Abschluss
„Master of Arts“

Vom 16.12.2021

Aufgrund von § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes - HZG vom 15.09.2005 (GBl. S.629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes 17.12.2020 (GBl. S. 1204,1229), §§ 59 Abs. 1 Satz 2, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes - LHG in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2021 (GBl. S. 941) und § 33 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02.12.2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums vom 18.06.2021 (GBl. S 518) sowie § 5 der Satzung über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren der Hochschule Reutlingen (Allgemeine Zulassungssatzung) vom 12.08.2020, hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 10.12.2021 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Verfahren

- (1) Im Masterstudiengang Design werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben. Dieses basiert auf dem Grad von Eignung und Motivation für den gewählten Studiengang.
- (2) Am Auswahlverfahren nimmt teil, wer sich frist- und formgerecht gemäß der gültigen Satzung der Hochschule Reutlingen über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren um einen Studienplatz beworben hat.

§ 2 Antrag und Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium muss einschließlich aller Unterlagen bis zum 15. Januar des betreffenden Jahres (Ausschlussfrist) beim Zulassungsamt der Hochschule Reutlingen eingegangen sein. Der Zulassungsantrag sowie alle erforderlichen Unterlagen der jeweils gültigen Fassung der Allgemeinen Zulassungssatzung der Hochschule Reutlingen müssen elektronisch bei der Hochschule eingehen.
- (2) Folgende Unterlagen sind zusätzlich im Sekretariat der Fakultät, Alteburgstraße 150, 72762 Reutlingen, in nicht elektronischer Form einzureichen:

- Ein Portfolio mit Dokumentationen der bisherigen künstlerisch/gestalterischen Arbeiten, vorzugsweise aus der Abschlussarbeit des Studiums, welches Voraussetzung für den Zugang ist. Diese Dokumentationen müssen in Druckform oder als Originale vorliegen. Elektronische Medien werden nicht akzeptiert.
- Eine Darstellung des bisherigen akademischen und beruflichen Werdegangs (Lebenslauf),
- Eine schriftliche Formulierung der Motivation für das angestrebte Studium
- Die gegebenenfalls bisher erworbene Praxis- und Berufserfahrung mit detaillierter Beschreibung und Referenzen.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Das Auswahlverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt, die vom Fakultätsrat eingesetzt wird. Sie besteht aus sechs hauptberuflichen Lehrkräften der Fakultät, von denen eine Person durch Fakultätsratsbeschluss den Vorsitz übernimmt. Die Amtszeit der Mitglieder gilt bis zur Abwahl.

Die oder der Vorsitzende der Auswahlkommission verantwortet die Durchführung des Auswahlverfahrens. Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens. Die Bewertung der einzelnen Bewerbungen muss von mindestens 3 Mitgliedern der Auswahlkommission durchgeführt werden.

- (2) Bei Bedarf können zur Durchführung des Auswahlverfahrens qualifizierte Persönlichkeiten aus Industrie, Forschung und Lehre als Vertretung einer hauptberuflichen Lehrkraft in die Auswahlkommission berufen werden, die mindestens über eine den Masterabschluss Design äquivalente Qualifikation verfügen
- (3) Die Auswahlkommission wählt die geeigneten Bewerberinnen und Bewerber basierend auf den Auswahlkriterien gemäß § 5 aus und erstellt eine Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber für die Leitung der Hochschule.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Teilnahme am Auswahlverfahren sind:

- a) Ein qualifizierender Studienabschluss in Kunst- oder Designstudiengängen an einer Hochschule mit in der Regel 210 ECTS Punkten.

Bewerberinnen und Bewerber, die ein grundständiges Studium, welches Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang ist, mit weniger als 210 ECTS absolviert haben, können unter der Auflage zum Masterstudiengang zugelassen werden, die noch fehlenden ECTS-Punkte nachzuholen. Diese Auflage muss bis zum Vorlesungsbeginn des zweiten regulären Semesters erfüllt werden, um bis zum Abschluss des Masterstudiums 300 ECTS-Punkte nachweisen zu

können. Ansonsten wird die Immatrikulation zum Studiengang widerrufen.

Die zusätzlichen Leistungsnachweise können im Rahmen eines zusätzlichen Studiensemesters an der Hochschule Reutlingen oder an einer anderen Hochschule erbracht werden oder durch ein zusätzliches praktisches Studiensemester.

Wenn die Bewerberin oder der Bewerber in ihrem vorherigen Studium ein zusätzliches anerkanntes Praxissemester absolviert hat, eine Berufstätigkeit von mindestens einem halben Jahr in einer dem Studium, das Voraussetzung für die Zulassung ist, oder dem angestrebten Studium affinen Tätigkeit nachweisen, können die fehlenden 30 ECTS-Punkte anerkannt werden.

b) Nachweis der künstlerischen Eignung

§ 5 Nachweis der künstlerischen Eignung und Praxiserfahrung

- (1) Die Überprüfung der künstlerischen Eignung erfolgt auf der Grundlage der von den Bewerberinnen und Bewerbern eingereichten Bewerbungsunterlagen. Die Mitglieder der Aufnahmekommission können ihre Bewertung einzeln und unabhängig durchführen.

Für die künstlerische Eignung werden Punkte von 0 bis 15 vergeben, dabei gelten folgende Bewertungskriterien:

- Künstlerisch/kreative Gestaltungsfähigkeit
- Reflexionsvermögen zu künstlerisch/kreativen Problemstellungen und Aufgaben
- Innovationsfähigkeit

0 - 6,9 Punkte: Eine künstlerische Eignung, die nicht erwarten lässt, dass die Bewerberin oder der Bewerber das Studium mit Erfolg absolviert.

7 - 12,9 Punkte: Eine künstlerische Eignung, die erwarten lässt, dass die Bewerberin oder der Bewerber das Studium mit Erfolg absolviert.

13 - 15 Punkte: Eine besondere künstlerische Eignung, die erwarten lässt, dass die Bewerberin oder der Bewerber das Studium mit Erfolg absolviert.

Für jede Bewerberin und jeden Bewerber werden die Punkte zur künstlerischen Eignung gem. § 5 Abs. 1 S. 3 der einzelnen Mitglieder der Auswahlkommission in einem Bewertungsbogen erfasst, addiert und das arithmetische Mittel gebildet. Der Bewertungsdurchschnitt wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Weitere Stellen werden nicht berücksichtigt. Für die künstlerische Eignung gem. § 5 Abs. 1 S. 3 ist eine gemittelte Mindestpunktzahl von 7 erforderlich.

- (2) Für die studiengangbezogene Praxiserfahrung werden Punkte von 0 bis 5 vergeben. Dabei werden neben der Dauer des Praktikums bzw. der Berufserfahrung auch inhaltliche Kriterien bewertet. Es gelten folgende Bewertungskriterien:

- 0 - 1 Punkte: Praxiserfahrung, die keinen oder einen geringen Bezug zum vorherigen oder angestrebten Studium erkennen lässt.
- 2 - 3 Punkte: Praxiserfahrung, die in ein oder mehreren Praxissemestern des vorherigen Studiums erworben wurde.
- 4 - 5 Punkte: Praxiserfahrung, die nach dem Studium außerhalb einer Hochschule in einer der Qualifikation des ersten Studiums entsprechenden Position erworben wurde, im Umfang von mindestens einem halben Jahr.

Für jede Bewerberin und jeden Bewerber werden die Punkte zur studiengangbezogenen Praxiserfahrung der einzelnen Mitglieder der Auswahlkommission addiert und das arithmetische Mittel gebildet.

§ 6 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach einer Rangliste, welche aus der Gesamtpunktzahl gemäß den Bewertungen nach § 5 gebildet wird. Die Gesamtpunktzahl wird aus der Summe des arithmetischen Mittels aus § 5 Abs. 1 und des arithmetischen Mittels aus § 5 Abs. 2 berechnet. Die Bewerberin oder der Bewerber mit der höchsten Gesamtpunktzahl erhält den höchsten Rang. Besteht Ranggleichheit wird zunächst ausgewählt, wer über die bessere Durchschnittsnote der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung zu dem Masterstudiengang ist, verfügt. Besteht danach noch Ranggleichheit entscheidet das Los.

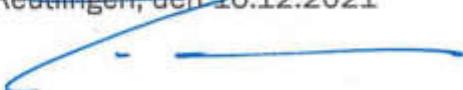
§ 7 Verstoß gegen die Ordnung und/oder Täuschungsversuch

Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber das Ergebnis des Auswahlverfahrens durch Täuschung beeinflusst und wird dies erst nach der Zulassung zum Studium bekannt, so kann die Auswahlkommission das Ergebnis der Prüfung nachträglich berichtigen und die Bewerberin bzw. den Bewerber in der Rangfolge der Zulassung neu einordnen. Bei Täuschung, Drohung oder Bestechung wird die Zulassung aufgehoben. Beruht die Zulassung auf falschen Angaben, nimmt die Hochschule diese zurück. Ist der Zulassungsbescheid sonst fehlerhaft, kann er zurückgenommen werden. Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme des Zulassungsbescheides ausgeschlossen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 01.09.2022 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2023. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hochschule Reutlingen über das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Design 20.07.2017 außer Kraft.

Reutlingen, den ~~16~~16.12.2021


Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident



Satzung über die Aufnahmeprüfung und das Auswahlverfahren der
Bachelorstudiengänge Fashion & Textile Design und
Transportation Interior Design
mit dem akademischen Abschluss
„Bachelor of Arts“

Vom 16.12.2021

Aufgrund von § 6 Abs. 2 des Hochschulzulassungsgesetzes - HZG vom 15.09.2005 (GBl. S.629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes 17.12.2020 (GBl. S. 1204,1229), § 58 Abs. 6 und § 19 Abs. 1 S.1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes – LHG in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2021 (GBl. S. 941) sowie aufgrund von §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums vom 18. Juni 2021 (GBl. S. 518) und § 5 der Satzung der Hochschule Reutlingen über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren vom 12.08.2020 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 10.12.2021 die nachstehende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt das Verfahren der Aufnahmeprüfung zum Nachweis der besonderen künstlerischen Begabung in den Studiengängen Fashion & Textile Design und Transportation Interior Design sowie das Auswahlverfahren für die Zulassung zum Studium.
- (2) Zugangsberechtigt zum Studium ist, wer die Qualifikation für ein Hochschulstudium gemäß § 58 Abs. 2 LHG besitzt und in der Mappenvorauswahl und der Aufnahmeprüfung den Nachweis der künstlerischen Begabung gemäß § 58 Abs. 6 LHG für den gewählten Studiengang erbracht hat. Die Zugangsberechtigung zum Studium erhält auch, wer die Begabtenprüfung nach § 58 Abs. 2 Nr. 7 LHG besteht und eine besondere künstlerische Begabung und eine für das Studium hinreichende Allgemeinbildung nachweist. Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht gemäß der gültigen Satzung der Hochschule Reutlingen über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren um einen Studienplatz beworben hat.
- (3) In den Studiengängen Fashion & Textile Design und Transportation Interior Design werden für das erste Fachsemester gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HZG i.V.m. § 22 Abs. 2 HZVO 90 % der Studienplätze, die nach Abzug der vorweg abzuziehenden

Plätze nach § 6 Abs. 1 Satz 2 HZG verbleiben, an zugangsberechtigte Bewerberinnen und Bewerber nach dem Ergebnis des hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. Diese Auswahlentscheidung basiert auf dem Grad der Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten.

§ 2 Antrag und Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium muss fristgerecht bis zum 15.06. des betreffenden Jahres (Ausschlussfrist) beim Zulassungsamt der Hochschule Reutlingen, eingegangen sein. Der Zulassungsantrag sowie alle erforderlichen Unterlagen der jeweils gültigen Fassung der Allgemeinen Zulassungssatzung der Hochschule Reutlingen müssen elektronisch bei der Hochschule eingehen.
- (2) Die Unterlagen für die Mappenvorauswahl nach § 3 Absatz 2 müssen, abweichend von Absatz 1 in nicht elektronischer Form bis zum 15.06. des betreffenden Jahres (Ausschlussfrist) im Sekretariat der Fakultät, Alteburgstraße 150, 72762 Reutlingen, eingegangen sein.

2. Abschnitt: Mappenvorauswahl, Aufnahmeprüfung und Aufnahmekommission

§ 3 Mappenvorauswahl

- (1) Im Rahmen der Mappenvorauswahl wird über die Zulassung zur Aufnahmeprüfung entschieden.
- (2) Für die Durchführung der Mappenvorauswahl ist neben dem Antrag auf Zulassung eine Mappe mit eigenen künstlerisch/gestalterischen Arbeitsproben folgenden Inhalts einzureichen:
 1. wenigstens 15 selbst gefertigte, mit lesbarem Namen versehene originale Arbeitsproben. Flächige Arbeiten sind nicht gerollt in einer mit lesbarem Namen und Anschrift versehenen Mappe der Bewerberin oder des Bewerbers mit Inhaltsverzeichnis einzureichen. Zusätzlich können digitale Arbeitsproben als Ausdrucke und Fotos von großen oder sperrigen Arbeitsproben eingereicht werden. Die Mappe darf das Format 80 x 100 nicht überschreiten,
 2. ein Motivationsschreiben in ausgedruckter Form,
 3. eine Versicherung, dass die vorgelegten Arbeitsproben und das Motivations-schreiben von der Bewerberin bzw. dem Bewerber selbstständig gefertigt wurden,
 4. eine Erklärung, dass die Bewerberin oder der Bewerber an einem Verfahren zur Feststellung der künstlerischen Begabung für den gewählten Studiengang (Aufnahmeprüfung) teilnimmt, und

5. eine Erklärung darüber, ob an der Hochschule Reutlingen bereits eine Aufnahmeprüfung abgelegt wurde.

Die Mappenvorauswahl hat bestanden, wer mindestens 7 Punkte bei der Bewertung der Mappe entsprechend den Kriterien nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erreicht hat.

§ 4 Aufnahmeprüfung

- (1) Die Aufnahmeprüfung findet einmal jährlich im Juli statt.
- (2) In der Aufnahmeprüfung müssen die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie eine künstlerische Begabung besitzen, die das Erreichen des Studienziels erwarten lässt.
- (3) Das Verfahren der Aufnahmeprüfung gliedert sich in folgende Prüfungen:
 1. Eine praktische Prüfung zur künstlerisch/kreativen Gestaltungsfähigkeit
 2. Eine praktische Prüfung zum künstlerisch/kreativen Reflexionsvermögen
 3. Eine mündliche Prüfung (Fach- und Aufnahmegespräch)
- (4) Die Aufnahmeprüfung hat bestanden, wer mindestens 7 Punkte entsprechend der Kriterien nach § 5 erreicht hat.
- (5) Die Aufnahmeprüfung kann insgesamt zweimal an der Hochschule Reutlingen wiederholt werden. Für die Zahl der Versuche zählt auch eine nicht bestandene Mappenvorauswahl.
- (6) Machen Bewerberinnen oder Bewerber ggf. durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung bzw. Behinderung ganz oder teilweise nicht in der Lage sind, die Aufnahmeprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann von der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission gestattet werden, dass die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen sind. Härtefallantrag bzw. ein ärztliches Attest muss spätestens bis drei Arbeitstage vor Antritt des Auswahlverfahrens bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission des Studiengangs vorgelegt werden.
- (7) Der Termin für die Aufnahmeprüfung wird den Bewerberinnen und Bewerbern mindestens 10 Tage vorher per E-Mail mitgeteilt.

§ 4a Praktische Prüfungen

- (1) Die praktischen Prüfungen bestehen aus einer insgesamt sechsstündigen Klausur, in der, unter Berücksichtigung des gewählten Studienganges, mehrere gestalterische, darstellende und technisch-konstruktive Prüfungsarbeiten zu fertigen sind. Die Aufgaben werden von der Aufnahmekommission gestellt.

- (2) Bei der Anfertigung der praktischen Prüfungsarbeiten dürfen nur die in der Einladung aufgeführten Hilfsmittel verwendet werden.
- (3) Bei der Durchführung der Prüfungsarbeiten ist von dem oder der Aufsichtsführenden eine Niederschrift zu fertigen, in welcher Beginn und Ende der Prüfungen und alle wesentlichen Vorgänge während der Prüfungen aufzunehmen sind.

§ 4b Mündliche Prüfung (Fach- und Aufnahmegespräch)

- (1) Es wird eine mündliche Prüfung in einem Prüfungsgespräch über künstlerisch/kreative Fragen durchgeführt, das in der Regel 10 Minuten für jede Bewerberin und jeden Bewerber dauert.
- (2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich insbesondere auf gestalterische und fachliche Fragen unter besonderer Berücksichtigung des betreffenden Studiengangs. Sie kann auch Fragen zur persönlichen Eignung und Motivation umfassen.
- (3) Die mündliche Prüfung wird durch zwei Personen durchgeführt, die entweder Professorinnen und Professoren oder akademische Mitarbeiter der Fakultät sind. Eine der Personen kann durch Studierende des Masterstudiengangs Design mit dem Schwerpunkt Textildesign, Modedesign oder Transportation Interior Design vertreten werden.
- (4) Die Bewertungen der jeweiligen prüfenden Person erfolgen gemäß § 5. Der Bewertungsdurchschnitt wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Weitere Stellen werden nicht berücksichtigt.
- (5) Über die mündliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 5 Feststellung der künstlerischen Begabung

- (1) In den praktischen und der mündlichen Prüfung werden folgende Bewertungskriterien gleichgewichtig zu Grunde gelegt:
 1. Künstlerisch/kreative Gestaltungsfähigkeit (praktische Prüfung)
 2. Künstlerisch/kreatives Reflexionsvermögen (praktische Prüfung)
 3. Verbale Darstellung künstlerisch/kreativer Probleme und Aufgaben (mündliche Prüfung)
- (2) In der Bewertung der praktischen und der mündlichen Prüfung sind alle Kriterien aus Absatz 1 von den Prüferinnen und Prüfern mit einer Punktzahl zwischen 0 und 15 zu beurteilen. Dabei entspricht:

0 - 6,9 Punkte:	Einer künstlerischen Begabung, die nicht erwarten lässt, dass die Bewerberin oder der Bewerber das Studium mit Erfolg absolviert.
7 - 12,9 Punkte:	Einer künstlerischen Begabung, die erwarten lässt, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber das Studium mit Erfolg absolviert.

13 - 15 Punkte: Einer besonderen künstlerischen Begabung, die erwarten lässt, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber das Studium mit Erfolg absolviert.

- (3) Der Grad der künstlerischen Begabung bestimmt sich aus dem arithmetischen Mittel der in den praktischen und der mündlichen Prüfung erreichten Punktzahl. Der Bewertungsdurchschnitt wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Weitere Stellen werden nicht berücksichtigt.
- (4) Die Aufnahmeprüfung hat bestanden, wer mindestens 7 Punkte erreicht.
- (5) Das Bestehen der Aufnahmeprüfung ist Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlverfahren der Studiengänge.

§ 6 Rücktritt von der Aufnahmeprüfung

- (1) Tritt eine Bewerberin oder ein Bewerber nach dem Beginn der Mappenvorauswahl ohne Genehmigung der oder des Vorsitzenden der Aufnahmekommission von der Prüfung zurück, gilt diese als nicht bestanden.
- (2) Wird der Rücktritt genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist.
- (3) Der oder die Vorsitzende der Aufnahmekommission kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen, welches medizinischen Tatsachen enthält, die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit maßgeblich sind.

§ 7 Unterbrechung der Aufnahmeprüfung

- (1) Kann eine Person aus Gründen, die von ihr nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist der oder die Vorsitzende der Aufnahmekommission unverzüglich schriftlich unter Vorlage geeigneter Nachweise zu benachrichtigen. Ist die Verhinderung durch Krankheit verursacht, ist ein ärztliches Attest vorzulegen, welches medizinischen Tatsachen enthält, die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit maßgeblich sind.
- (2) Der oder die Vorsitzende der Aufnahmekommission entscheidet, wann die Bewerberin bzw. der Bewerber den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung nachzuholen hat. Dies kann auch in einer außerordentlichen Prüfung geschehen.
- (3) Kommt der oder die Vorsitzende der Aufnahmekommission zu dem Ergebnis, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Unterbrechung der Prüfung zu vertreten hat, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 8 Ausschluss von der Aufnahmeprüfung

- (1) Die Bewerberin bzw. der Bewerber ist von der Aufnahmeprüfung auszuschließen, wenn
 1. die für die Arbeitsproben und das Motivationsschreiben abgegebene Versicherung (§ 3 Abs. 2 Nr. 3) nicht der Wahrheit entspricht oder
 2. sie bzw. er das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst.
- (2) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Aufnahmekommission. Erfolgt der Ausschluss, gilt die Aufnahmeprüfung als nicht bestanden.
- (3) Stellt sich nachträglich heraus, dass ein Ausschlussgrund vorlag, hat der oder die Vorsitzende der Aufnahmekommission die ergangene Prüfungsentscheidung zu widerrufen und die Aufnahmeprüfung als nicht bestanden zu erklären.

§ 9 Prüfungsprotokoll und Mitteilung der Prüfungsergebnisse

- (1) Über die Aufnahmeprüfung und ihre einzelnen Prüfungsabschnitte ist durch die Aufnahmekommission eine Niederschrift zu fertigen, in die folgendes aufzunehmen ist:
 1. Tag und Ort der Aufnahmeprüfung
 2. Namen der beteiligten Mitglieder der Aufnahmekommission
 3. Name der Prüfungsteilnehmerin/des Prüfungsteilnehmers
 4. Dauer und Themen der einzelnen Prüfungsabschnitte
 5. Prüfungsergebnis
 6. Besondere Vorkommnisse
- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (3) Die Ergebnisse der Gesamtbewertung der Eignungsprüfung werden den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt.

§ 10 Aufnahmekommission

- (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Aufnahmeprüfung obliegt der Aufnahmekommission.
- (2) Die Aufnahmekommission besteht aus 3 hauptamtlich Lehrenden. Die Mitglieder der Aufnahmekommission und ihre Stellvertretungen werden von der Fakultät bestellt.
- (3) Die Aufnahmekommission wählt aus ihrer Mitte jeweils eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung. Der oder die Vorsitzende leitet die Geschäfte und Verhandlungen der Kommission.
- (4) Die Aufnahmekommission entscheidet in allen Fällen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

- (5) Die Entscheidungen nach dieser Satzung trifft die oder der Vorsitzende der Aufnahmekommission, soweit nicht die Aufnahmekommission zuständig ist.

3. Abschnitt: Auswahlverfahren

§ 11 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nehmen nur die Bewerberinnen und Bewerber teil, die die Aufnahmeprüfung bestanden haben. Die Bewerberinnen und Bewerber, welche die Aufnahmeprüfung nicht bestanden haben, können die erforderliche künstlerische Begabung nicht nachweisen und werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.
- (2) Haben mehr Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmeprüfung bestanden, als Studienplätze zur Verfügung stehen, findet unter den jeweiligen zugangsberechtigten Personen ein Auswahlverfahren gemäß § 23 der Hochschulzulassungsverordnung statt.
- (3) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Quote nach dem Auswahlverfahren gemäß § 6 Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 HZG erfolgt nach Abzug der vorwegabzuziehenden Plätze gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 HZG anhand der Ergebnisse der Aufnahmeprüfung. Den höchsten Rang erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber mit der höchsten Punktzahl in der Aufnahmeprüfung gemäß § 5 Abs. 3.
- (4) Nicht zum Studium zugelassene Bewerberinnen und Bewerber haben die Mappen mit eigenen künstlerisch/gestalterischen Arbeitsproben nach Abschluss des Zulassungsverfahrens bei der Hochschule Reutlingen abzuholen. Eine Rücksendung durch die Hochschule Reutlingen kann nur ohne Haftung und auf Kosten der Bewerberinnen und Bewerber erfolgen (unfrei, ohne Einschreiben und Versicherung). Zur Rücksendung in das Ausland ist ausreichendes Rückporto beizufügen. Eine Aufbewahrungspflicht der Hochschule Reutlingen über die Arbeitsproben besteht bis zum Abschluss des Vergabeverfahrens.

4. Abschnitt: Begabtenprüfung, Inkrafttreten

§ 12 Begabtenprüfung

- (1) Gemäß § 58 Absatz 2 Nr. 7 i. V. m. § 58 Absatz 3 Satz 1 LHG wird die Qualifikation für ein Studium in einem grundständigen Studiengang nachgewiesen, wenn Bewerberinnen und Bewerber eine besondere künstlerische Begabung und eine für das Studium hinreichende Allgemeinbildung nachweisen (Begabtenprüfung).
- (2) Eine besondere künstlerische Begabung gilt als nachgewiesen, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber in der Mappenvorauswahl gemäß § 3 eine Mindestpunktzahl von 13 Punkten erreicht und im Gesamtergebnis der Aufnahmeprüfung ebenfalls eine Mindestpunktzahl von 13 Punkten erreicht.

- (3) Eine für das Studium hinreichende Allgemeinbildung gilt als nachgewiesen, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber eine für das angestrebte Hochschulstudium förderliche Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen und im Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der Berufsschule in den Fächern Deutsch, Englisch, Gemeinschaftskunde und Mathematik (sollten diese Fächer im Zeugnis nicht enthalten sein, können auch adäquate Fächer zur Berechnung herangezogen werden) einen Notendurchschnitt von mindestens 2,7 erreicht hat. An Stelle des Notendurchschnitts im Zeugnis der Berufsschule kann auch der Durchschnitt in einem mindestens gleichwertigen Zeugnis (z. B. Fachschulreifezeugnis) herangezogen werden. Eine hinreichende Allgemeinbildung gilt auch als nachgewiesen, wenn der Bewerber die vorletzte Jahrgangsstufe eines Gymnasiums durchlaufen hat und eine Bestätigung der Schule vorliegt, dass nicht bereits die in den beiden Schulhalbjahren dieser Jahrgangsstufe erreichten Kursergebnisse die Zulassung zur schriftlichen Abiturprüfung ausschließen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 01.03.2022 in Kraft. Sie gilt erstmals für die Aufnahmeprüfung und das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2022/23. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hochschule Reutlingen über die Aufnahmeprüfung und das hochschuleigene Auswahlverfahren der Bachelorstudiengänge Textildesign/Modedesign und Transportation Interior Design vom 05.04.2017 außer Kraft.

Reutlingen, den 16.12.2021



Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident